

Software	Anwendungsfall
	verwendet werden; jedoch enthält die SUBSCRIPTION keine Software oder Support für das Desktop-Betriebssystem. Sie müssen das Betriebssystem für jede Instanz eines Desktops oder Servers einzeln erwerben.

6. Red Hat Enterprise Linux Desktop Software Subscriptions

Software Subscriptions for Red Hat Enterprise Linux Desktops and Workstations are subject to the parameters set forth in Table 6 below. Each Red Hat Enterprise Linux Desktop and Workstation Software Subscription includes one Red Hat Network system entitlement and one Smart Management Module, each to be used solely with a single Red Hat Enterprise Linux Desktop or Workstation System. Production Support for Red Hat Enterprise Linux Desktop subscriptions is limited to web-based support only for your helpdesk support personnel. Red Hat is not obligated to support your end users directly.

6. Red Hat Enterprise Linux Desktop SOFTWARE SUBSCRIPTIONS

SOFTWARE SUBSCRIPTIONS für Red Hat Enterprise Linux Desktop und Workstations sind wie in Tabelle 6 beschrieben erhältlich. Jede SUBSCRIPTION für Red Hat Enterprise Linux Desktop und Workstation Software beinhaltet eine Berechtigung für Red Hat Network System und ein Smart Management Modul, wobei jedes einzelne Element nur mit einem einzelnen Red Hat Enterprise Linux Desktop oder Workstation SYSTEM benutzt werden darf. PRODUKTIONSSUPPORT für Red Hat Enterprise Linux Desktop SUBSCRIPTIONS beschränkt sich auf webbasierten SUPPORT ausschließlich für das Personal Ihres Helpdesk-Supports. Red Hat ist nicht zum direkten Support für Ihre Endnutzer verpflichtet.

Table 6

	Desktop	Workstation
Maximum CPUs supported	1	2
Maximum memory supported	8GB	Unlimited
Number of Virtual Guests supported	1	1
Includes open source server applications (e.g., Apache, Samba, or NFS), supported for use on personal systems for testing and development purposes or to share data with peers	No	Yes
Includes the Red Hat Enterprise Linux software development stack	No	Yes

Tabelle 6

	Desktop	Workstation
Maximal unterstützte CPUs	1	2
Maximal unterstützter Speicher	8 GB	Unbegrenzt
Anzahl an unterstützten VIRTUELLEN GÄSTEN	1	1
Einschließlich quelloffener Server-Applikationen (z. B. Apache, Samba oder NFS), unterstützt für den Gebrauch auf persönlichen Systemen für Test- und Entwicklungszwecke, oder zum Datenaustausch mit Peers.	Nein	Ja
Einschließlich Red Hat Enterprise Linux Software Development Stack	Nein	Ja

6.1 Red Hat Enterprise Linux Desktop and Red Hat Enterprise Linux Workstation Use Cases. Subscription Services are provided for Red Hat Enterprise Linux Desktop and Workstation only when used for its supported Use Case in accordance with the terms of this Exhibit and Table 6.1 below.

6.1 Anwendungsfälle Red Hat Enterprise Linux Desktop und Red Hat Enterprise Linux Workstation. SUBSCRIPTION SERVICES werden für Red Hat Enterprise Linux Desktop und Workstation nur geleistet, wenn diese für den im Folgenden genannten unterstützten ANWENDUNGSFALL und gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und der unten stehenden Tabelle 6.1 benutzt wird.

Table 6.1

Software	Use Case
Red Hat Enterprise Linux Desktop	Personal computing systems with a primary purpose of executing applications and/or services for a single user who is typically working from a directly connected keyboard and display.
Red Hat Enterprise Linux Workstation	Note: Deploying the associated Red Hat Network system entitlements or Smart Management Modules on a system other than Red Hat Enterprise Linux Desktop or Workstation, as applicable, is not a supported Use Case.

Tabelle 6.1

Software	Anwendungsfall
Red Hat Enterprise Linux Desktop	Persönliche Computersysteme mit dem Hauptzweck der Nutzung von Applikationen und/oder Dienstleistungen durch einen einzelnen Anwender, der typischerweise mit direkt angeschlossener Tastatur und Display arbeitet.
Red Hat Enterprise Linux Workstation	Anm.: Der Einsatz von verbundenen Red Hat Network Systemberechtigungen oder Smart Management Modulen auf einem anderen System als Red Hat Enterprise Linux Desktop bzw. Workstation ist kein unterstützter ANWENDUNGSFALL.

7. Red Hat Enterprise MRG Realtime

All Red Hat Enterprise MRG Realtime Subscriptions require an equal number of active Red Hat Enterprise Linux Server Subscriptions, Red Hat Enterprise Linux for HPC Head Nodes and/or Red Hat Enterprise Linux for HPC Compute Nodes with matching Standard or Premium Support levels for each Unit.

7. Red Hat Enterprise MRG Realtime

Alle Red Hat Enterprise MRG Realtime SUBSCRIPTIONS erfordern die gleiche Anzahl an aktiven Red Hat Enterprise Linux Server SUBSCRIPTIONS, Red Hat Enterprise Linux für HPC Head Nodes und/oder Red Hat Enterprise Linux für HPC Compute Nodes mit entsprechenden STANDARD oder PREMIUM SUPPORT Level für jede EINHEIT.

7.1 Red Hat Enterprise MRG Realtime Use Cases. Subscription Services are provided for Red Hat Enterprise MRG Realtime only when used for its supported Use Case in accordance with the terms of this Exhibit and Table 7.1 below.

7.1 Red Hat Enterprise MRG Realtime ANWENDUNGSFÄLLE SUBSCRIPTION SERVICES werden für Red Hat Enterprise MRG Realtime nur geleistet, wenn diese für die im Folgenden genannten unterstützten ANWENDUNGSFÄLLE und gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und der unten stehenden Tabelle 7.1 benutzt werden.

Table 7.1

Software	Use Case
MRG Realtime	Only systems running (a) operating environments identified at www.redhat.com/mrg/hardware as MRG Realtime compatible and (b) hardware systems identified as MRG Realtime certified at https://hardware.redhat.com will be supported.

Tabelle 7.1

Software	Anwendungsfall
MRG Realtime	Es werden nur Systeme unterstützt, deren (a) Betriebsumgebungen unter www.redhat.com/mrg/hardware als kompatibel mit MRG Realtime identifiziert wurden, und (b) Hardware-Systeme, die unter https://hardware.redhat.com als für MRG Realtime zertifiziert ausgewiesen sind.

8. Red Hat Enterprise Linux – Academic Edition
Software Subscriptions for Red Hat Enterprise Linux – Academic Editions are subject to the additional terms and conditions, including Use Cases set forth in Table 8 below.

8. Red Hat Enterprise Linux – Academic Edition
Software Subscriptions für Red Hat Enterprise Linux – Academic Editions unterliegen zusätzlichen Geschäftsbedingungen, u. a. den in Tabelle 8 unten dargestellten ANWENDUNGSFÄLLEN.

Table 8

Software	Use Case
Red Hat Enterprise Linux – Academic Server Red Hat Enterprise Linux Academic Desktop Red Hat Enterprise Linux Academic Workstation	Red Hat Enterprise Linux – Academic Server Subscriptions are supported for use by qualified academic institutions for teaching and learning purposes that consist of (a) faculty, staff, or student laptops or desktops for personal and academic use, (b) computer labs available to faculty, staff, and students for general education use, (c) classroom desktops, (d) laboratories for technical and research use and (e) laboratories for software development use. Red Hat Enterprise Linux – Academic Server is not supported when used for any purpose other than as described in (a) – (e) above. Qualified academic institutions must be accredited by a national accreditation agency (e.g. the United States accreditation is located at http://ope.ed.gov/accreditation/Search.aspx). Note: When you use Red Hat Enterprise Linux – Academic Server for non-qualified academic purposes as described above, standard Red Hat Enterprise Linux subscription rates apply.
Red Hat Enterprise Linux Academic Site Subscription	Red Hat Enterprise Linux Academic Site Subscriptions are supported for use by qualified academic institutions. Qualified academic institutions must (a) be accredited by a national accreditation agency (e.g. the United States accreditation is located at http://ope.ed.gov/accreditation/Search.aspx) and (b) have at least one thousand (1,000) FTEs.
Red Hat Infrastructure for Academic Institutions - Site Subscription	Red Hat Infrastructure for Academic Institutions - Site Subscriptions are supported for use by qualified academic institutions. Qualified academic institutions must (a) be accredited by a national accreditation agency (e.g. the United States accreditation is located at http://ope.ed.gov/accreditation/Search.aspx) and (b) have at least one thousand (1,000) FTEs.

Tabelle 8

Software	Anwendungsfall
Red Hat Enterprise Linux – Academic Server Red Hat Enterprise Linux Academic Desktop Red Hat Enterprise Linux Academic Workstation	Red Hat Enterprise Linux – Academic Server Subscriptions werden zur Verwendung in qualifizierten akademischen Einrichtungen zu Lehr- und Lernzwecken unterstützt; diese beinhalten (a) Fakultäts-, Mitarbeiter und Studentenlaptops oder -desktops für private oder wissenschaftliche Zwecke, (b) Computerlabore für wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter und Studenten zu allgemeinen Bildungszwecken, (c) Desktops in Lehrräumen, (d) Labors für technische und wissenschaftliche Zwecke und (e) Labors für Software-Entwicklung. Red Hat Enterprise Linux – Academic Server wird nicht unterstützt, wenn sie für andere als die in (a) – (e) beschriebenen Fälle eingesetzt wird. Qualifizierte akademische Einrichtungen müssen von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert werden (die Akkreditierungsstelle der USA finden Sie z.B. hier: http://ope.ed.gov/accreditation/Search.aspx). Anm.: Wird Red Hat Enterprise Linux – Academic Server für nicht beschriebene akademische Zwecke genutzt, gelten die Red Hat Enterprise Linux Standard-Subscription-Preise.
Red Hat Enterprise Linux Academic Site Subscription	Red Hat Enterprise Linux Academic Site Subscriptions werden unterstützt für den Gebrauch durch qualifizierte akademische Institute. Qualifizierte akademische Institute müssen (a) durch ein nationales, akkreditiertes Institut als solche ernannt worden sein und (b) mindestens ein tausend (1.000) FTEs haben.
Red Hat Infrastructure für Academic Institutions - Site Subscription	Red Hat Infrastructure for Academic Institutions - Site Subscriptions werden unterstützt für die Nutzung durch qualifizierte akademische Institute. Qualifizierte akademische Institute müssen (a) durch ein nationales, akkreditiertes Institut als solche ernannt worden sein und (b) mindestens ein tausend (1.000) FTEs haben.



1. Red Hat JBoss Middleware Software Subscriptions

1.1 Red Hat JBoss Middleware Software Subscription Overview. When you purchase a Software Subscription to Red Hat JBoss Middleware (such as Red Hat JBoss Enterprise Middleware (such as JBoss Enterprise Application Platform)), you will receive:

- Software Access for the Red Hat JBoss Middleware Software Subscription that you purchased (such as Red Hat JBoss Enterprise Application Platform in the example above) and access to certain additional Red Hat JBoss Middleware software code (we refer to this additional code as the "Supplemental JBoss Software"), subject to the Supplemental JBoss Software Conditions described in Section 1.2 below;
- Production and Development Support for the Red Hat JBoss Middleware Software Subscription product that you purchased (again, Red Hat JBoss Enterprise Application Platform in the example above) but not for the Supplemental JBoss Software; and
- Software Maintenance for both the Red Hat JBoss Middleware Software Subscription product that you purchased and for the Supplemental JBoss Software, subject to the Supplemental JBoss Software Conditions below.

1.2 Supplemental JBoss Software Conditions. Software Access and Software Maintenance for Supplemental JBoss Software is intended and available for Development Purposes only and for up to 25 users for each 16 Core Band Subscription of Red Hat JBoss Middleware Software that you purchased. If you deploy or use the Supplemental JBoss Software for Production Purposes or for more than 25 users, you agree to purchase the appropriate Software Subscriptions for each Unit that you deploy or use. Red Hat's Open Source Assurance Program applies only to the Red Hat JBoss Middleware Software Subscription that you purchased (such as Red Hat JBoss Enterprise Application Platform in the example above) and does not apply to Supplemental JBoss Software.

1.3 Red Hat JBoss Middleware Use Cases. Subscription Services are provided for Red Hat JBoss Middleware Software Subscriptions only when used for its supported purpose ("Use Case") as set forth at: <https://access.redhat.com/support/offerings/iboss/>. If Red Hat determines that any of the JBoss Middleware Software Subscription Services or Software provided hereunder is being used to support software obtained from community sites without purchasing a corresponding Software Subscription for

1. Red Hat JBoss Middleware Software Subscriptions

1.1 JBoss Enterprise Middleware Software Subscription Überblick. Wenn Sie eine SOFTWARE SUBSCRIPTION für Red Hat JBoss Middleware (wie die Red Hat JBoss Enterprise Application Plattform) erwerben, erhalten Sie:

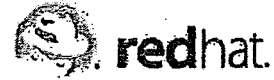
- SOFTWARE-ZUGANG für die von Ihnen erworbene Red Hat JBoss Middleware SOFTWARE SUBSCRIPTION (wie die JBoss Enterprise Application Plattform im obigen Beispiel) und Zugang zu bestimmtem zusätzlichen Red Hat JBoss Middleware Software Code (wir beziehen uns auf diesen zusätzlichen Code als „SUPPLEMENTAL (ergänzende) JBOSS SOFTWARE“), abhängig von den SUPPLEMENTAL JBOSS SOFTWARE Bedingungen, wie sie in Abschnitt 1.2 unten beschrieben werden;
- PRODUKTIONS- UND ENTWICKLUNGSSUPPORT für das von Ihnen erworbene Red Hat JBoss Middleware SOFTWARE SUBSCRIPTION Produkt (noch einmal, Red Hat JBoss Application Plattform im obigen Beispiel), aber nicht für die SUPPLEMENTAL JBOSS SOFTWARE; und
- SOFTWAREWARTUNG für das von Ihnen erworbene Red Hat JBoss Middleware SOFTWARE SUBSCRIPTION Produkt sowie die SUPPLEMENTAL JBOSS SOFTWARE, abhängig von den SUPPLEMENTAL JBOSS SOFTWARE-Bedingungen unten.

1.2 SUPPLEMENTAL (ergänzende) JBOSS SOFTWARE-Bedingungen SOFTWAREZUGANG und SOFTWAREWARTUNG für SUPPLEMENTAL JBOSS SOFTWARE ist für ENTWICKLUNGSZWECKE ausgelegt und nur dafür erhältlich, und für bis zu 25 Benutzer pro 16 CORE BAND SUBSCRIPTION für Red Hat JBoss Middleware Software, die von Ihnen erworben wurde. Wenn Sie SUPPLEMENTAL JBOSS SOFTWARE für PRODUKTIONSZWECKE oder für mehr als 25 Benutzer einsetzen oder verwenden, stimmen Sie zu, für jede von Ihnen eingesetzte oder verwendete EINHEIT die entsprechenden SOFTWARE SUBSCRIPTIONS zu erwerben. Das Red Hat Open Source Assurance Program gilt ausschließlich für die von Ihnen erworbene Red Hat JBoss Middleware Software Subscription (wie die Red Hat JBoss Application Plattform im Beispiel oben) und nicht für Supplemental JBoss Software.

1.3 Red Hat JBoss Middleware Anwendungsfälle SUBSCRIPTION SERVICES werden nur für Red Hat JBoss Middleware Software Subscriptions geleistet, die für ihren unterstützten Anwendungszweck eingesetzt werden. (**ANWENDUNGSFÄLLE**), vgl.: <https://access.redhat.com/support/offerings/iboss/>. Wenn Red Hat feststellt, dass im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellte JBoss Middleware Software Subscription Services oder Software verwendet wird, um Software von Community-Sites

such community software, Red Hat may, without limiting its other rights or remedies, immediately suspend performance and/or terminate the Agreement.

zu unterstützen, ohne die entsprechende Software Subscription für eine solche Community-Software zu erwerben, kann Red Hat ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel die Bereitstellung sofort einstellen und/oder diesen Vertrag kündigen.



1. Red Hat Enterprise Linux Developer Suite

Red Hat Enterprise Linux Developer Suite provides an open source development environment that consists of Red Hat Enterprise Linux with built-in development tools, certain Red Hat Enterprise Linux Add-Ons, Red Hat MRG Realtime, Smart Management and access to Software Maintenance, but no Development or Production Support.

If you use any of the Subscription Services or Software associated with Red Hat Enterprise Linux Developer Suite for Production Purposes, or use the Red Hat Enterprise Linux Software Subscription entitlement independently, you agree to purchase the applicable number of Units of the applicable Software Subscription. Red Hat does not provide Production Support or Development Support for Red Hat Enterprise Developer Suite.

1. Red Hat Enterprise Linux Developer Suite

Die Red Hat Enterprise Linux Developer Suite bietet eine quelloffene Entwicklungsumgebung, die Red Hat Enterprise Linux, bestimmte Red Hat Enterprise Linux Add-Ons, Red Hat MRG Realtime, Smart Management und Zugang zur SOFTWAREWARTUNG, nicht jedoch zum ENTWICKLUNGS- UND PRODUKTIONSSUPPORT beinhaltet.

Wenn Sie mit Red Hat Enterprise Linux Developer Suite SUBSCRIPTION SERVICES oder SOFTWARE zu PRODUKTIONSZWECKEN verwenden, oder die Berechtigung die für Red Hat Enterprise Linux Software Subscription unabhängig verwenden, verpflichten Sie sich zum Kauf der entsprechenden Anzahl von EINHEITEN der entsprechenden SOFTWARE SUBSCRIPTION. Red Hat erbringt keinen PRODUKTIONSSUPPORT ODER DEVELOPMENT SUPPORT für die Red Hat Enterprise Developer Suite.

2. Red Hat Enterprise Linux Developer Suite Use Cases

Subscription Services are provided for Red Hat Enterprise Linux Developer Suite only when used for its supported Use Case in accordance with the terms of this Exhibit and Table 2 below.

2. Red Hat Enterprise Linux Developer Suite Anwendungsfälle

SUBSCRIPTION SERVICES werden für die Red Hat Enterprise Linux Developer Suite nur geleistet, wenn diese für die unterstützten ANWENDUNGSFÄLLE und gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und Tabelle 2 unten benutzt werden.

Table 2

Software	Use Case
Red Hat Enterprise Linux Developer Suite	Subscription Services for Red Hat Enterprise Linux Developer Suite are available for Development Purposes only.

Tabelle 2

Software	Anwendungsfall
Red Hat Enterprise Linux Developer Suite	SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat Enterprise Linux Developer Suite sind nur für ENTWICKLUNGSZWECKE erhältlich.

3. Red Hat JBoss Developer Studio Subscriptions

Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition provides an open source development environment that consists of Eclipse, Eclipse Tooling and Red Hat JBoss Middleware platforms. Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition also includes one entitlement to a Red Hat Enterprise Linux Software Subscription, with built-in development tools and access to Software Maintenance, but no Development or Production Support.

If you use any of the Subscription Services or Software associated with Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition for Production Purposes, or use the Red Hat Enterprise Linux Software Subscription entitlement independently of your use of the Red Hat JBoss Developer Studio Subscription, you agree to purchase the applicable number of Units of the applicable Software Subscription. Red Hat does not provide Production Support or Development Support for Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition.

3. Red Hat JBoss Developer Studio Subscriptions

JBoss Developer Studio Portfolio Edition bietet eine quelloffene Entwicklungsumgebung, die Eclipse, Eclipse Tooling und Red Hat JBoss Middleware Plattformen beinhaltet. Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition beinhaltet auch eine Berechtigung für eine Red Hat Enterprise Linux SOFTWARE SUBSCRIPTION, mit eingebauten Entwicklungstools und Zugang zur SOFTWAREWARTUNG, jedoch nicht zum ENTWICKLUNGS- UND PRODUKTIONSSUPPORT.

Wenn Sie mit Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition verbundene SUBSCRIPTION SERVICES oder SOFTWARE für PRODUKTIONSZWECKE nutzen oder die Berechtigung für Red Hat Enterprise Linux Software Subscription unabhängig von Ihrer Nutzung der Red Hat JBoss Developer Studio Subscription einsetzen, verpflichten Sie sich zum Kauf der entsprechenden Anzahl von EINHEITEN der entsprechenden SOFTWARE SUBSCRIPTIONS. Red Hat erbringt keinen PRODUKTIONSSUPPORT ODER DEVELOPMENT SUPPORT für Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition.

4. Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition Use Cases.

Subscription Services are provided for Red Hat JBoss Developer Studio only when used for its supported Use Case in accordance with the terms of this Exhibit and Table 4 below.

4. Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition Anwendungsfälle.

SUBSCRIPTION SERVICES werden für Red Hat JBoss Developer Studio nur geleistet, wenn diese für die im Folgenden genannten unterstützten ANWENDUNGSFÄLLE und gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und der unten stehenden Tabelle 4 benutzt werden.

Table 4

Software	Use Case
Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition	Subscription Services for Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition are available for Development Purposes only.

Tabelle 4

Software	Anwendungsfall
Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition	SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat JBoss Developer Studio Portfolio Edition sind nur für ENTWICKLUNGSZWECKE erhältlich.



1. Red Hat Storage Server

You must purchase the appropriate number and type of Software Subscription(s) for each Unit of Red Hat Storage Server on your premise or elsewhere. Red Hat Storage Server for On-Premise includes management tools to manage one or more instances of Red Hat Storage Server ("Red Hat Storage Console"). If you use the software contained in the Red Hat Storage Console for any purpose other than the management of Red Hat Storage Server, you agree to purchase the applicable number of Units of the relevant Software Subscriptions for such use. If you use Red Hat Storage Server on a Vendor's Cloud, the Vendor may have additional terms and fees, independent of this Agreement, for such usage. "Vendor" means the Red Hat authorized third party from which you purchased Cloud services. "Cloud" means a Vendor's hosted computing infrastructure of shared resources that provides virtual machines or instances to end users on an on-demand basis. For Red Hat Storage Server for Public Cloud, Exhibit 1.J also applies. Red Hat Storage Server for Hybrid Cloud is a bundle (a) of an equal number of Red Hat Storage Server for On-Premise and Red Hat Storage Server for Public Cloud entitlements and (b) sold in even numbers of Units.

1. Red Hat Storage Server

Sie müssen die entsprechende Anzahl und Art von SOFTWARE SUBSCRIPTION(S) für jede EINHEIT des Red Hat Storage Servers an Ihrem Standort oder andernorts erwerben. Red Hat Storage Server für den Einsatz am Standort umfasst Managementtools zur Verwaltung einer oder mehrerer Instanzen von Red Hat Storage Server ("Red Hat Storage Console"). Wenn Sie die in der Red Hat Storage Console enthaltene Software zu anderen Zwecken als zum Management des Red Hat Storage Server verwenden, verpflichten Sie sich zum Kauf der entsprechenden Anzahl von EINHEITEN der für den Einsatz relevanten SOFTWARE SUBSCRIPTIONS. Wenn Sie Red Hat Storage Server auf der CLOUD eines ANBIETERS verwenden, gelten unabhängig von diesem VERTRAG für eine solche Nutzung möglicherweise zusätzliche Bedingungen und Gebühren des ANBIETERS. "ANBIETER" bezieht sich auf die von Red Hat autorisierte Drittpartei, von der Sie die CLOUD-Services erworben haben. "CLOUD" ist die vom ANBIETER gehostete IT-Infrastruktur gemeinsamer Ressourcen, die virtuelle Maschinen oder Instanzen auf On-Demand-Basis an Endbenutzer liefert. Für Red Hat Storage Server für Public Cloud gilt auch Exhibit 1.J. Red Hat Storage Server für Public Cloud ist (a) eine Verbindung von einer gleichen Anzahl von Berechtigungen für Red Hat Storage Server für den Einsatz am Standort und für Red Hat Storage Server für Public Cloud und (b) wird in einer geraden Anzahl Einheiten verkauft.

2. Red Hat Storage Server Use Cases

Subscription Services for Red Hat Storage Server are provided only when used for its supported purpose ("Use Case") in accordance with the terms of this Exhibit and Table 2 below.

2. Red Hat Storage Server Anwendungsfälle

SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat Storage Server werden nur geleistet, wenn diese für ihre unterstützten Zwecke ("ANWENDUNGSFALL") gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und Tabelle 2 unten benutzt werden.

Table 2

Software Subscription	Use Case
Red Hat Storage Server for On-Premise	Red Hat Storage Server for On-Premise is intended to be used as a storage system and will be supported only when used as a storage node. Red Hat Storage Server is not supported on non-server hardware such as desktops or workstations. Red Hat Storage Server for On-Premise is intended for use on a dedicated System, Physical Node, Virtual Node or Virtual Guest; running other applications and/or programs of any type on the System, Physical Node, Virtual Node or Virtual Guest can have a negative impact on the function and/or performance of the Red Hat Storage Server and is not a supported Use Case. Each Red Hat Storage Server Subscription includes one Software Subscription to Red Hat Enterprise Linux Server and the Scalable File System Add-on, which are supported solely in connection with the use of Red Hat Storage Server.
Red Hat Storage Server for Public Cloud	Red Hat Storage Server for Public Cloud is intended to be used as a storage system and will be supported only when used as a storage node. When running in Amazon Web Services, an EC2 M1 Large dedicated instance is required in order to be supported. Running other applications and/or programs of any type on the same instance can have a negative impact on the function and/or performance of the Red Hat Storage Server and is not a supported Use Case. Each Red Hat Storage Server Subscription includes one Software Subscription to Red Hat Enterprise Linux Server and the Scalable File System Add-on, which are supported solely in connection with the use of Red Hat Storage Server.
Red Hat Storage for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform	Red Hat Storage Server for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform is intended to be used as a storage system with Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform and will be supported only when used as a storage node. Red Hat Storage Server is not supported on non-server hardware such as desktops or workstations. Red Hat Storage Server for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform is intended for use on a dedicated Physical Node; running other applications and/or programs of any type on the Physical Node can have a negative impact on the function and/or performance of the Red Hat Storage Server and is not a supported Use Case. Each Red Hat Storage Server Subscription includes one Software Subscription to Red Hat Enterprise Linux Server and the Scalable File System Add-on, which are supported solely in connection with the use of Red Hat Storage Server.

Tabelle 2

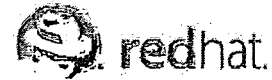
SOFTWARE SUBSCRIPTIONS	Anwendungsfall
Red Hat Storage Server für den Einsatz am Standort	Red Hat Storage Server für den Einsatz am Standort ist als Speichersystem bestimmt und wird nur dann unterstützt, wenn es als Speicher-Netzwerkelement verwendet wird. Red Hat Storage Server wird nicht auf Hardware außerhalb von Servern wie Desktops oder Workstations unterstützt. Red Hat Storage Server für den Einsatz am Standort ist für den Einsatz auf einem dedizierten SYSTEM, oder VIRTUAL GUEST bestimmt; die Ausführung anderer Anwendungen und/oder PHYSICAL NODE, VIRTUAL NODE, Programme beliebiger Art auf dem SYSTEM, PHYSICAL NODE, VIRTUAL NODE oder VIRTUAL GUEST kann die Funktion und/oder Leistung des Red Hat Storage Server beeinträchtigen und stellt keinen unterstützten ANWENDUNGSFALL dar. Jede Red Hat Storage Server Subscription enthält eine Software Subscription für den Red Hat Enterprise Linux Server und das Add-on Scalable File System, die nur im Zusammenhang mit der Nutzung des Red Hat Storage Server unterstützt wird.
Red Hat Storage Server für Public Cloud	Red Hat Storage Server für Public Cloud ist als Speichersystem bestimmt und wird nur dann unterstützt, wenn es als Speicher-Netzwerkelement verwendet wird. Bei Ausführung in Amazon Web Services ist zur Unterstützung eine dedizierte EC2 M1 Large-Instanz erforderlich. Die Ausführung anderer Anwendungen und/oder Programme beliebiger Art auf derselben Instanz kann die Funktion und/oder Leistung des Red Hat Storage Server beeinträchtigen und stellt keinen unterstützten ANWENDUNGSFALL dar. Jede Red Hat Storage Server Subscription enthält eine Software Subscription für den Red Hat Enterprise Linux Server und das Add-on Scalable File System, die nur im Zusammenhang mit der Nutzung des Red Hat Storage Server unterstützt wird.
Red Hat Storage for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform	Red Hat Storage Server für Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform ist als Speichersystem zur Verwendung mit Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform bestimmt und wird nur dann unterstützt, wenn es als Speicher-Netzwerkelement verwendet wird. Red Hat Storage Server wird auf Nicht-Server-Hardware wie Desktops oder Workstations nicht unterstützt. Red Hat Storage Server für Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform ist für die Verwendung auf einem dedizierten physikalischen Knoten bestimmt. Die Ausführung anderer Anwendungen und/oder Programme beliebiger Art auf dem physikalischen Knoten kann die Funktion und/oder Leistung des Red Hat Storage Server beeinträchtigen und stellt keinen unterstützten ANWENDUNGSFALL dar. Jede Red Hat Storage Server Subscription enthält eine Software Subscription für den Red Hat Enterprise Linux Server und das Add-on Scalable File System, die nur im Zusammenhang mit der Nutzung des Red Hat Storage Server unterstützt wird.

3. Production Support

A Software Subscription to Red Hat Storage Server entitles you to Production Support only. Production Support does not include support of the Software for developing, prototyping and/or demonstrating software or hardware that runs with or on the Software.

3. Produktionssupport

Eine SOFTWARE SUBSCRIPTION für Red Hat Storage Server berechtigt Sie nur für den Produktionssupport. PRODUKTIONSSUPPORT umfasst nicht den Support der SOFTWARE für die Entwicklung, Erstellung von Prototypen und/oder die Vorstellung von Software oder Hardware, die mit oder auf der SOFTWARE ausgeführt wird.



1. Red Hat Cloud Infrastructure Subscriptions

1.1 Entitlements and Purchasing Requirements. You must purchase the appropriate number of Software Subscription(s), based on the number of Socket-pairs in each Physical Node. A "Socket-pair" is up to two sockets each occupied by a CPU in the Physical Node. A Red Hat Enterprise Linux Software Subscription is bundled with the Red Hat Cloud Infrastructure Software Subscription and the fees are based on the Use Cases described below. Any use of the Red Hat Enterprise Linux Software Subscription other than the Use Cases described below is subject to Red Hat's standard Software Subscription fees. Your Subscription comes with a Red Hat CloudForms Software Subscription and you are required to purchase additional Red Hat CloudForms Software Subscriptions if you are managing any virtual machines with the Red Hat Cloud Infrastructure Subscription that are not running on the same Physical Node as the active Red Hat CloudForms Software Subscription.

1.2 Supported Uses. Subscription Services are provided for Software only when used for its supported purpose ("Use Case") in accordance with the terms of this Exhibit and Table 1.2 below.

1. Red Hat Cloud Infrastructure Subscriptions

1.1 Berechtigungen und Erwerbsvoraussetzungen. Sie müssen die geeignete Anzahl an SOFTWARE SUBSCRIPTIONS auf der Grundlage der Socket Pairs in jedem Physical Node erwerben. Ein "SOCKET PAIR" besteht aus bis zu zwei Sockets, von denen jeder mit einer CPU in dem Physical Node belegt ist. Eine Red Hat Enterprise Linux Software Subscription wird mit der Red Hat Cloud Infrastructure Software Subscription gebündelt, und die Gebühren basieren auf den nachstehend beschriebenen ANWENDUNGSFÄLLEN. Jede Nutzung der Red Hat Enterprise Linux Software Subscription mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen ANWENDUNGSFÄLLE unterliegt den Software Subscription Standardgebühren von Red Hat. Ihre Subscription geht mit einer Red Hat CloudForms Software Subscription einher, und Sie müssen zusätzliche Red Hat CloudForms Software Subscriptions erwerben, wenn Sie virtuelle Maschinen mit der Red Hat Cloud Infrastructure Subscription verwalten, die nicht auf demselben Physical Node laufen wie die aktive Red Hat CloudForms Software Subscription.

1.2 Unterstützte Anwendungen. SUBSCRIPTION SERVICES werden für die Software nur dann bereitgestellt, wenn sie für ihren unterstützten Zweck ("Anwendungsfall") gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und der nachstehenden Tabelle 1.2 verwendet wird.

Table 1.2

Software Subscription	Supported Use Case
Red Hat Cloud Infrastructure	Red Hat does not provide Subscription Services for the Software when used on a Physical Node that is not a server. Red Hat Enterprise Linux is supported solely when used as the host operating system for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform or when used as the guest operating system on virtual machines created and managed with this Subscription. Red Hat Enterprise Virtualization is supported solely when used to run and manage virtual guests for this Subscription. Red Hat Enterprise Linux is currently the only supported operating system for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform.
Red Hat Cloud Infrastructure (without guest OS)	Red Hat does not provide Subscription Services for the Software when used on a Physical Node that is not a server. Red Hat Enterprise Linux is supported solely when used as the host operating system for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. Red Hat Enterprise Virtualization is supported solely when used to run and manage virtual guests for this Subscription. Red Hat Enterprise Linux is currently the only supported operating system for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. You must purchase the appropriate third party license and/or subscription for the operating system and other software running on each virtual machine on the Physical Node.

Table 1.2

Software Subscription	Unterstützter Anwendungsfall
Red Hat Cloud Infrastructure	Red Hat bietet keine Subscription Services für die Software, wenn sie auf einem Physical Node verwendet wird, der kein Server ist. Red Hat Enterprise Linux wird nur unterstützt, wenn es als Host-Betriebssystem für Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform verwendet bzw. wenn es als Gastbetriebssystem auf virtuellen Maschinen verwendet wird, die mit dieser Subscription erschaffen und verwendet werden. Red Hat Enterprise Virtualisierung wird nur unterstützt, wenn es Virtuelle Gäste für diese Subscription betreibt und managed. Red Hat Enterprise Linux ist derzeit das einzige unterstützte Betriebssystem für die Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform.
Red Hat Cloud Infrastructure (ohne Gastbetriebssystem)	Red Hat bietet keine Subscription Services für die Software, wenn sie auf einem physikalischen Knoten verwendet wird, der kein Server ist. Red Hat Enterprise Linux wird nur unterstützt, wenn es als Host-Betriebssystem für die Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform verwendet wird. Red Hat Enterprise Virtualisierung wird nur unterstützt, wenn es Virtuelle Gäste für diese Subscription betreibt und managed. Red Hat Enterprise Linux ist derzeit das einzige unterstützte Betriebssystem für die Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. Sie müssen eine geeignete Drittlizenz und/oder Subscription für das Betriebssystem und andere Software erwerben, die auf jeder virtuellen Maschine auf dem physikalischen Node läuft.

2. Production Support.

Each Red Hat Cloud Infrastructure Software Subscription comes with Standard or Premium Production Support. Red Hat only provides Production Support for the Red Hat Products and does not provide any Production Support for any underlying infrastructure or for any third party products that may be running on any servers or virtual machines.

2. Produktionssupport.

Jede Red Hat Cloud Infrastructure Software Subscription geht mit einem Standard oder Premium Production Support einher. Red Hat stellt nur PRODUKTIONSSUPPORT für die Red Hat Produkte bereit und stellt keinen PRODUKTIONSSUPPORT für eine zugrundeliegende Infrastruktur oder für Produkte Dritter bereit, die auf irgendwelchen Servern oder virtuellen Maschinen laufen.

**EXHIBIT 1.F
RED HAT ENTERPRISE LINUX
OPENSTACK PLATFORM
SUBSCRIPTIONS**

**EXHIBIT 1.F
RED HAT ENTERPRISE LINUX
OPENSTACK PLATFORM
SUBSCRIPTIONS**



1. Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform Subscriptions

1. Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform Subscriptions

1.1 Entitlements and Purchasing Requirements. You must purchase the appropriate number of Software Subscription(s), based on the number of Socket-pairs in each Physical Node running the Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform Software. A "Socket-pair" is up to two sockets each occupied by a CPU on a Physical Node. A Red Hat Enterprise Linux Software Subscription is bundled with the Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform Subscription and the fees are based on the Use Cases described below. Any use of Red Hat Enterprise Linux other than the Use Cases described below is subject to Red Hat's standard Software Subscription fees for such use.

1.1 Berechtigungen und Erwerbsvoraussetzungen. Sie müssen die geeignete Anzahl an SOFTWARE SUBSCRIPTIONS auf der Grundlage der Socket Pairs in jedem Physical Node erwerben, auf dem die Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform Software läuft. Ein "SOCKET PAIR" besteht aus bis zu zwei Sockets, von denen jeder mit einer CPU in dem Physical Node belegt ist. Eine Red Hat Enterprise Linux Software Subscription wird mit der Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform Subscription gebündelt, und die Gebühren basieren auf den nachstehend beschriebenen ANWENDUNGSFÄLLEN. Jede Nutzung von Red Hat Enterprise Linux mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen ANWENDUNGSFÄLLE unterliegt den Software Subscription Standardgebühren von Red Hat.

1.2 Supported Uses. Subscription Services are provided for Software only when used for its supported purpose ("Use Case") in accordance with the terms of this Exhibit and Table 1.2 below.

1.2 Unterstützte Anwendungen. SUBSCRIPTION SERVICES werden für die Software nur dann bereitgestellt, wenn sie für ihren unterstützten Zweck ("Anwendungsfall") gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und der nachstehenden Tabelle 1.2 verwendet wird.

Table 1.2

Software Subscription	Supported Use Case
Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform	Red Hat does not provide Subscription Services for this Software when used on a Physical Node that is not a server. Red Hat Enterprise Linux is supported solely when used as the host operating system for running Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform or when used as the guest operating system with virtual machines created and managed with Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. Red Hat Enterprise Linux is currently the only supported operating system for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform.
Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform for Controller Nodes	Red Hat does not provide Subscription Services for the Software when used on a Physical Node that is not a server. Red Hat Enterprise Linux is supported solely when used as the host operating system for running Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. Red Hat Enterprise Linux is currently the only supported operating system for Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. You must purchase the appropriate third party license and/or subscription for the operating system and other software running on each virtual machine on the Physical Node.

Tabelle 1.2

Software Subscription	Unterstützter Anwendungsfall
Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform	Red Hat bietet keine Subscription Services für die Software, wenn sie auf einem Physical Node verwendet wird, der kein Server ist. Red Hat Enterprise Linux wird nur unterstützt, wenn es als Host-Betriebssystem für Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform verwendet bzw. wenn es als Gastbetriebssystem auf virtuellen Maschinen verwendet wird, die mit der Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform erschaffen und verwendet werden. Red Hat Enterprise Linux ist derzeit das einzige unterstützte Betriebssystem für die Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform.
Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform für Controller Nodes	Red Hat bietet keine Subscription Services für die Software, wenn sie auf einem physikalischen Knoten verwendet wird, der kein Server ist. Red Hat Enterprise Linux wird nur unterstützt, wenn es als Host-Betriebssystem für Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform verwendet wird. Red Hat Enterprise Linux ist derzeit das einzige unterstützte Betriebssystem für die Red Hat Enterprise Linux OpenStack Platform. Sie müssen eine geeignete Drittlizenz und/oder Subscription für das Betriebssystem und andere Software erwerben, die auf jeder virtuellen Maschine auf dem Physical Node läuft.

2. Production Support.

Each Software Subscription comes with Standard or Premium Production Support. Red Hat only provides Production Support for the Red Hat Products and does not provide any Production Support for any underlying infrastructure or for any third party products that may be running on any servers or virtual machines.

2. Produktionssupport.

Jede Software Subscription geht mit einem Standard oder Premium Produktionssupport einher. Red Hat stellt nur PRODUKTIONSSUPPORT für die Red Hat Produkte bereit und stellt keinen PRODUKTIONSSUPPORT für eine zugrundeliegende Infrastruktur oder für Produkte Dritter bereit, die auf irgendwelchen Servern oder virtuellen Maschinen laufen.



1. Technical Account Management ("TAM") Service

The TAM Service is a Support Subscription that you may purchase in addition to your underlying Standard or Premium Software Subscription in order to receive enhanced Support. The TAM Service does not include support for (1) Self-support Software Subscriptions, (2) any Unit of Software (such as a System, Physical Node, Core, etc.) for which you do not have an active paid Software Subscription or (3) any Software Subscription for which support is provided by a Business Partner. When you purchase a TAM Service, you receive access to a Red Hat support engineer to provide you with:

- access to Red Hat's technology and development plans, including beta testing and bug/feature escalation,
- weekly review calls,
- two on-site technical review visits per year,
- up to four Support Contacts,
- quarterly service performance metrics via the TAM electronic dashboard, and
- a subscription to Red Hat's TAM monthly newsletter.

1.1 TAM Service Coverage. Each TAM Service Subscription will be limited to certain parameters (that is, a region, a customer team and a product line) and will be listed in the Order Form and, if not listed, the TAM parameters will be established upon the initiation of the TAM Service.

- **Regions:** North America, Latin America, EMEA, Asia-Pacific (excluding Japan China and India), China, India or Japan.
- **Customer Team:** The customer team supported by the TAM, such as your development team, your system administration team, your support team, etc.
- **Red Hat Product Line:** The supported Red Hat product line, such as the Red Hat Enterprise Linux, Red Hat JBoss Middleware, Red Hat Storage or Red Hat Cloud product lines.

1.2 TAM Service Level

Hours of Coverage. The TAM Service is offered during local Red Hat Support Standard Business Hours as set forth at <https://access.redhat.com/support/contact/technicalSupport.html> (based on the physical location of the TAM representative).

Engagement of the TAM Representative Outside of Red Hat Standard Business Hours. If you have purchased Premium Red Hat Software Subscriptions, you will receive 24x7 Support for Severity 1 and 2 issues through Red Hat's 24x7 Production Support teams and not necessarily from your assigned TAM representative. Red Hat's 24x7 Production

1. Technical Account Management („TAM“) Service

Beim TAM SERVICE handelt es sich um eine SUPPORT SUBSCRIPTION, die Sie zusätzlich zu der zugrundeliegenden STANDARD oder PREMIUM SOFTWARE SUBSCRIPTION erwerben können, um erweiterten SUPPORT zu erhalten. Der TAM Service beinhaltet keinen Support für (1) SELF-SUPPORT SOFTWARE SUBSCRIPTIONS, (2) jegliche SOFTWARE EINHEITEN (wie ein SYSTEM, PHYSICAL NODE, CORE, etc.), für die Sie über keine aktive bezahlte SOFTWARE SUBSCRIPTION verfügen oder (3) jegliche SOFTWARE SUBSCRIPTION, für die der Support durch einen GESCHÄFTSPARTNER erfolgt. Beim Erwerb eines TAM SERVICES erhalten Sie Zugang zu einem Support-Ingenieur von Red Hat, der Ihnen folgende Dienstleistungen erbringt:

- Zugang zu den Technologie- und Entwicklungsplänen von Red Hat, einschließlich Beta-Tests und Eskalation von Fehlern/Merkmalen,
- wöchentliche Überprüfungstelefonate,
- zwei technische Überprüfungsbesuche im Jahr vor Ort,
- bis zu vier SUPPORT-KONTAKTE,
- vierteljährliche Performance-Messwerte für die Services durch das elektronische Dashboard von TAM und
- ein Abonnement des monatlichen TAM-Newsletters von Red Hat.

1.1 TAM Serviceumfang Jede TAM SERVICE SUBSCRIPTION wird auf einen bestimmten Rahmen beschränkt (d.h. eine Region, ein Kundenteam und eine Produktlinie) und im Bestellformular aufgeführt. Falls der Rahmen im Bestellformular nicht aufgeführt ist, wird er bei Beginn des TAM-SERVICES festgelegt.

- **Regionen:** Nordamerika, Mittel- und Südamerika, EMEA, Asien-Pazifik (außer Japan, China und Indien), China, Indien oder Japan.
- **KUNDENTEAM:** Das von TAM unterstützte Team beim Kunden, z.B. Ihr Team für Entwicklung, Systemadministration, Support, usw.
- **Red Hat PRODUKTLINIE:** Die unterstützte Produktlinie von Red Hat, z.B. die Red Hat Enterprise Linux-, Red Hat JBoss Middleware-, Red Hat Storage- oder Red Hat Cloud-Produktlinie.

1.2 TAM Service Level

Stunden der Abdeckung Der TAM Service wird während der NORMALEN GESCHÄFTSSTUNDEN von Red Hat Support erbracht, die bei <https://access.redhat.com/support/contact/technicalSupport.html> festgelegt sind (abhängig vom physischen Standort des TAM-Repräsentanten).

Einsatz des TAM-Repräsentanten außerhalb der NORMALEN GESCHÄFTSZEITEN von Red Hat. Falls Sie PREMIUM Red Hat SOFTWARE SUBSCRIPTIONS erworben haben, erhalten Sie 24x7 SUPPORT für Probleme der PRIORITÄT 1 und 2 von den 24x7 REDHAT PRODUKTIONSSUPPORT TEAMS, aber nicht unbedingt von

Support team will be responsible for addressing issues, but will consult with your TAM representative, as your TAM representative is available, for advice and to gain a better understanding of your infrastructure, environment and specific needs. If you have purchased multiple TAM Service Subscriptions in each of Red Hat's primary Support Regions, you will receive the benefit of extended TAM Service coverage hours, but you should follow the same process and contact the Red Hat 24x7 support numbers at <https://access.redhat.com/support/contact/technicalSupport.html>.

1.3 TAM Extension Service.

The TAM Extension Service is an extension of a Red Hat Enterprise Linux TAM Service to provide additional technical knowledge such as SAP implementations on Red Hat Enterprise Linux. The TAM Extension Service requires a separate active and paid standard TAM Service Subscription.

2. Extended Update Support ("EUS")

EUS Support Subscriptions are included in certain Red Hat Enterprise Linux Premium Subscriptions and otherwise available as incremental Add-On Subscriptions for certain minor versions of Red Hat Enterprise Linux that provide longer maintenance and support cycles ("EUS Cycle") for those specific versions on Systems, Physical Nodes and/or Virtual Nodes covered by EUS Support Subscriptions. EUS provides certain security and priority bug fixes for these specific versions during the associated EUS Cycle as set forth

at https://access.redhat.com/support/policy/update_policies.html.

3. Red Hat Enterprise Linux Extended Life Cycle Support Software Subscriptions

Red Hat Enterprise Linux Extended Life Cycle Support Subscriptions ("Red Hat Enterprise Linux ELS") is an Add-On subscription to your active, standard Software Subscription per System, Physical Node and/or Virtual Node for certain versions of Red Hat Enterprise Linux and consists of limited Software Maintenance and Production Support as set forth at <https://access.redhat.com/support/policy/updates/errata/>. Red Hat Enterprise Linux ELS support is not provided under standard Red Hat Enterprise Linux Subscriptions.

3.1 Limited Maintenance and Production Support

Red Hat Enterprise Linux ELS entitles you to receive Software Maintenance and Production Support for Severity 1 and 2 problems as defined in Appendix 1 on x86 architectures, but only for a limited set of software components excluding those listed

at http://www.redhat.com/thel/server/extended_lifecycle_support/exclusions/. Red Hat Enterprise Linux ELS Software Maintenance is limited to those Software updates that Red Hat considers to be (a) critical impact security fixes independent of customer support requests and (b) selected urgent priority defect fixes that are available and qualified for a subset of the packages in specific major releases of Red Hat Enterprise Linux beyond the end of its regular production cycles. The Red Hat Enterprise Linux ELS stream will be maintained for an additional three (3)

Ihrem designierten TAM-Repräsentanten. Das 24x7 PRODUKTIONSSUPPORT Team von Red Hat ist für die Lösung von Problemen verantwortlich, wird aber Ihren TAM-Repräsentanten konsultieren, soweit Ihr TAM-Repräsentant verfügbar ist, um Ratschläge und ein besseres Verständnis Ihrer Infrastruktur, Arbeitsumgebung und spezifischen Bedürfnisse zu erlangen. Falls Sie mehrere TAM SERVICE SUBSCRIPTIONS in jedem der primären SUPPORT REGIONEN von Red Hat erworben haben, werden Sie die Leistungen der erweiterten Deckungsstunden des TAM SERVICE erhalten. Sie sollten jedoch in gleicher Weise vorgehen und sich an die bei https://access.redhat.com/support/policy/update_policies.html referenzierten Kontaktnummern von Red Hat 24x7 Support wenden.

1.3 TAM Extension Service.

Der TAM Extension Service ist eine Erweiterung des Red Hat Enterprise Linux TAM Service, um zusätzliche technische Kenntnisse wie SAP-Einführungen auf Red Hat Enterprise Linux bereitzustellen. Der TAM Extension Service erfordert eine eigene aktive und bezahlte Standard TAM Service Subscription.

2. Extended Update Service („EUS“)

EUS SUPPORT SUBSCRIPTIONS sind in bestimmten Red Hat Enterprise Linux Premium Subscriptions enthalten und ansonsten erhältlich als zusätzliche Add-On Subscriptions für bestimmte niedrigere Versionen von Red Hat Enterprise Linux, die längere Zyklen für Wartung und Support ("EUS Zyklus") für diese spezifischen Versionen auf SYSTEMEN, PHYSICAL NODE und/oder VIRTUAL NODE bieten, die von EUS SUPPORT SUBSCRIPTIONS unterstützt werden. EUS liefert bestimmte auf Sicherheit und Priorität bezogene Fehlerbehebungen für diese spezifischen Versionen während des mit ihnen verbundenen EUS-Zyklus; dies ist referenziert bei https://access.redhat.com/support/policy/update_policies.html.

3. Red Hat Enterprise Linux Extended Life Cycle Support Software Subscriptions

Red Hat Enterprise Linux Extended Life Cycle Support Subscriptions ("Red Hat Enterprise Linux ELS") ist eine ADD-ON-SUBSCRIPTION pro System, Physical Node und/oder Virtual Node zu Ihrer aktiven Standard Software Subscription für gewisse Versionen von Red Hat Enterprise Linux und umfasst eine begrenzte Software-Wartung und einen begrenzten Produktions-Support wie unter <https://access.redhat.com/support/policy/updates/errata/> beschrieben. Red Hat Enterprise Linux ELS Support wird nicht im Rahmen von Standard Red Hat Enterprise Linux Subscriptions bereitgestellt.

3.1 Begrenzte Softwarewartung und Produktionssupport

Red Hat Enterprise Linux ELS berechtigt Sie zum Erhalt von SOFTWAREWARTUNG und PRODUKTIONSSUPPORT für Probleme der Priorität 1 und 2 (wie in Anhang 1 zu x86-Architekturen definier), allerdings nur für eine begrenzte Gruppe an Softwarekomponenten, ausgenommen jener, die in http://www.redhat.com/thel/server/extended_lifecycle_support/exclusions/ aufgeführt sind. ELS SOFTWARE MAINTENANCE ist auf diejenigen Software Updates begrenzt, die Red Hat als (a) kritische Sicherheitsreparaturen, unabhängig von Kundensupportanfragen, erachtet, und (b) auf ausgewählte dringende Prioritäts-Fehlerreparaturen, die für einen Teilbereich der Pakete in spezifischen größeren Versionen von Red Hat Enterprise Linux auch nach Ende der regulären Produktionszyklen erhältlich sind. Die Red Hat Enterprise

years immediately after the end-date of the regular production cycles of the relevant release.

Software fixes for Red Hat Enterprise Linux ELS will only be made available to Systems, Physical Nodes and/or Virtual Nodes that are registered with active Red Hat Enterprise Linux ELS Subscriptions. Red Hat will only provide one code base for Red Hat Enterprise Linux ELS and will not make functional enhancements to versions Red Hat Enterprise Linux that are in the ELS cycle.

3.2 Red Hat Enterprise Linux ELS Unsupported Components

Red Hat Enterprise Linux ELS covers components as supported prior to the end of the life cycle but does not cover the following (in addition to those noted in Section 3.1 above):

- Desktop applications;
- Red Hat Cluster Suite;
- The content of the Extras channel; and/or
- Independent layered or Add-on products such as Directory Server, Red Hat Satellite Server, Red Hat JBoss Middleware or Scalable File System.

Red Hat reserves the right to exclude additional packages for security reasons.

3.3 Red Hat Enterprise Linux ELS Content Delivery

Red Hat Enterprise Linux ELS content is delivered through separate Red Hat Network base channels for the specific release and corresponding child channels if applicable. Customers will have to install a modified redhat-release package downloaded from Red Hat Network to subscribe a system to a Red Hat Enterprise Linux ELS channel.

4. Red Hat JBoss Middleware Extended Life Cycle Support Software Subscriptions

Red Hat JBoss Middleware Extended Life Cycle Support Subscriptions ("JBoss ELS") provide limited Software Maintenance and Production Support after Red Hat's published End of Life date for certain Red Hat JBoss Middleware product versions (e.g. Red Hat JBoss Enterprise Application Platform, Red Hat JBoss Fuse Service Works, Red Hat JBoss Data Virtualization) and requires a separate, active Red Hat JBoss Middleware Software Subscription for each product on a per Unit basis. JBoss ELS support is not provided under standard Red Hat JBoss Middleware Subscriptions. JBoss ELS is an Add-On subscription to the your active, standard Software Subscription for the applicable Red Hat JBoss Middleware product and provides Extended Life Cycle Support for the Red Hat JBoss Middleware product as set forth at https://access.redhat.com/support/policy/updates/jboss_notes/.

5. Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation and Red Hat Enterprise Linux Developer Support Subscriptions

For each Red Hat Enterprise Developer Workstation and/or Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscription that you purchase, during the term of the subscription Red Hat will provide you with (a) access to the supported versions of the Red Hat Enterprise Linux and updates through a Red Hat Portal; and (b) assistance for: (i) installation, usage and configuration support,

Linux ELS-Versorgung wird für zusätzliche drei (3) Jahre unmittelbar nach Ende des regulären Lebenszyklus der relevanten Version aufrechterhalten.

Software-Reparaturen für Red Hat Enterprise Linux ELS werden nur Systemen, oder „Physical Nodes“ und/oder „Virtual Nodes“ zur Verfügung gestellt, die mit aktiven SUBSCRIPTIONS von Red Hat Enterprise Linux ELS registriert sind. Red Hat liefert nur eine Codebasis für Red Hat Enterprise Linux ELS und nimmt keine Funktionserweiterungen der Red Hat Enterprise Linux Versionen im ELS-Zyklus vor.

3.2 Nicht unterstützte Komponenten von Red Hat Enterprise Linux ELS

Red Hat Enterprise Linux ELS unterstützt alle Komponenten bis zum Ende ihres Lebenszyklus, ausgenommen folgende (zusätzlich zu den in Abschnitt 3.1 oben genannten):

- Desktop-Applikationen;
- Red Hat Cluster Suite;
- Content des Extras-Kanals; und/oder
- Produkte mit unabhängigen Ebenen oder Add-On-Produkte wie Directory Server, Red Hat Satellite Server, Red Hat JBoss Middleware oder Scalable File System.

Außerdem behält sich Red Hat das Recht vor, weitere Pakete aus Sicherheitsgründen auszuschließen.

3.3 Red Hat Enterprise Linux ELS Content Delivery

Red Hat Enterprise Linux ELS Content wird über eigene Red Hat Network-Basiskanäle der jeweiligen Version und die zugehörigen Unterkanäle, sofern zutreffend, ausgeliefert. Die Kunden müssen ein modifiziertes Red Hat-Release-Paket installieren, das sie aus dem Red Hat-Netzwerk heruntergeladen haben, um ein System in einem Red Hat Enterprise Linux ELS-Kanal anzumelden.

4. Red Hat JBoss Middleware Extended Life Cycle Support Software Subscriptions

Red Hat JBoss Middleware Extended Life Cycle Support Subscriptions ("JBoss ELS") bieten begrenzte SOFTWAREWARTUNG und PRODUKTIONSSUPPORT nach dem offiziellen End of Life bestimmter Versionen von Red Hat JBoss Middleware (z.B. Red Hat JBoss Enterprise Application Plattform, Red Hat JBoss Fuse Service Works, Red Hat JBoss Datenvirtualisierung) und erfordern eine eigene aktive Red Hat JBoss Middleware Software Subscription pro Einheit. JBoss ELS Support wird unter Red Hat JBoss Middleware Standard-Subscriptions nicht angeboten. JBoss ELS ist eine Add-On-Subscription zur Ihrer aktiven Standard Software Subscription für das Red Hat JBoss Middleware-Produkt und bietet Extended Life Cycle Support für das Red Hat JBoss Middleware-Produkt wie in https://access.redhat.com/support/policy/updates/jboss_notes/ dargestellt.

5. Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation and Red Hat Enterprise Linux Developer Support Subscriptions

Für jede erworbene Red Hat Enterprise Developer Workstation und/oder Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscription bietet Red Hat während der Subscription-Dauer (a) Zugang zu allen unterstützten Versionen von Red Hat Enterprise Linux und Updates über das Red Hat Portal; und (b) Unterstützung bei: (i) Installation, Anwendung und Konfiguration, Diagnose und

diagnosis of issues, and bug fixes for Red Hat Enterprise Linux, but only for issues related to your use of Red Hat Enterprise Linux for Development Purposes and (ii) advice concerning application architecture, application design, industry practices, tuning and application porting. Use of Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation or Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscriptions for Production Purposes is not a supported use case. If you use any of the Subscription Services associated with Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation or Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support for Production Purposes, you agree to purchase the applicable number of Units of the relevant Software Subscription with Production Support.

Problemlösungen für Red Hat Enterprise Linux, jedoch nur bei Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Red Hat Enterprise Linux für Entwicklungszwecke und (iii) Beratung zu Architektur und Design von Applikationen, Branchenpraktiken, Tuning und Anwendungsportierung. Der Einsatz von Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation oder Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscriptions zu PRODUKTIONSZWECKEN ist kein unterstützter ANWENDUNGSFALL. Wenn Sie mit Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation oder Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support verbundene SUBSCRIPTION SERVICES zu PRODUKTIONSZWECKEN einsetzen, verpflichten Sie sich zum Kauf der entsprechenden Anzahl von Einheiten der SOFTWARE SUBSCRIPTION mit PRODUKTIONSSUPPORT.

The Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation and Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscriptions do not include support for (a) modified software packages, (b) wholesale application debugging, nor (c) for software included in the Red Hat Extras repository, supplementary RHN channels or preview technologies, including but not limited to software obtained from community sites, nor (d) use of the Software for Production Purposes. If Red Hat determines that any of the Red Hat Enterprise Developer Workstation or Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscription services or software provided hereunder is being used to support software obtained from community sites, Red Hat may, without limiting its other rights or remedies, immediately suspend performance and/or terminate the Agreement.

Die Red Hat Enterprise Linux Developer Support Subscription und die Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support Subscriptions beinhalten keinen SUPPORT bei (a) modifizierten Software-Paketen, (b) umfassenden Fehlerbehebungen in Applikationen, oder (c) der in Red Hat Extras enthaltenen Software, zusätzlichen RHN-Kanälen oder Vorschauttechnologien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, die von Gemeinschaftsseiten bezogen wurde, noch (d) für die Nutzung der Software zu Produktionszwecken. Wenn Red Hat erachtet, dass irgend welche der hier angebotenen SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat Enterprise Developer Workstation, Red Hat Enterprise Linux Developer Developer Support oder Software zur Unterstützung von Software benutzt wird, die von Gemeinschaftsseiten bezogen wurde, kann Red Hat ohne Auswirkungen auf seine übrigen Rechte oder Rechtsmittel seine Leistungen einstellen und/oder den VERTRAG kündigen.

5.1 Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation and Developer Support Subscription Levels. You may purchase the following types of Red Hat Enterprise Developer Workstation and/or Developer Support Subscriptions: (a) Professional or (b) Enterprise, in each case as described in Table 5.2 below and as set forth herein.

5.1 Subscription Levels für Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation und Developer Support Sie können folgende Arten von Red Hat Enterprise Developer Workstation und/oder Developer Support Subscriptions erwerben: (a) Professional oder (b) Enterprise, jeweils wie in Tabelle 5.2 unten beschrieben und hierin festgelegt

5.2 Red Hat Enterprise Linux Developer Support Subscription Level Guidelines. Red Hat will use commercially reasonable efforts to provide Red Hat Enterprise Developer Workstation or Developer Support Subscription services in accordance with the guidelines set forth in Table 5.2. Red Hat's technical support telephone numbers and Standard Business Hours are listed at <https://access.redhat.com/support/contact/technicalSupport.html>. For Red Hat Enterprise Developer Workstation or Developer Support Subscriptions, you may contact Red Hat through your designated Developer Support Contact(s). We will provide Developer Support to you solely by communicating during the Hours of Coverage with the individual Developer Support Contract(s) you appoint. Red Hat Enterprise Developer Workstation or Developer Support Subscriptions are intended for Development Purposes only. If you use any of the Subscription Services associated with these subscriptions for Production Purposes, you agree to purchase the applicable number of Units of the relevant Software Subscription with Production Support.

5.2 Red Hat Enterprise Linux Developer Support Subscription Level Richtlinien. Red Hat wird kommerziell angemessene Anstrengungen unternehmen, um SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat Enterprise Developer Workstation oder Developer Support gemäß den in Tabelle 5.2 festgesetzten Richtlinien zu erbringen. Die Telefonnummern und normalen Geschäftszeiten des Technischen Supports von Red Hat sind zu finden unter <https://access.redhat.com/support/contact/technicalSupport.html>. Für SUBSCRIPTIONS von Red Hat Enterprise Developer Workstation oder Developer Support können Sie mit Red Hat über Ihre spezifischen DEVELOPER SUPPORT-KONTAKTE in Verbindung treten. Wir werden den DEVELOPER SUPPORT ausschließlich durch Kommunikation mit den von Ihnen designierten individuellen SUPPORT-KONTAKTEN während der abgedeckten Zeiten bereitstellen. SUBSCRIPTIONS von Red Hat Enterprise Developer Workstation oder Developer Support sind nur für ENTWICKLUNGSZWECKE bestimmt. Wenn Sie irgend einen der mit diesen Subscriptions für Produktionszwecke verbundene Subscription Services nutzen, verpflichten Sie sich zum Kauf der entsprechenden Anzahl von Einheiten der Software Subscription mit Production Support.

Table 5.2

	Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation Professional	Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation Enterprise	Red Hat Enterprise Linux Developer Support Professional	Red Hat Enterprise Linux Developer Support Enterprise
Supported Software	Red Hat Enterprise Linux		Red Hat Enterprise Linux	
Hours of Coverage	Standard Business Hours		Standard Business Hours	
Support Channel	Web and phone		Web and phone	
Number of Support Requests	Unlimited		Unlimited	
Number of Systems	1 System		25 Systems	
Response Guidelines	2 Business Days for all issues	4 Business Hours for all issues	2 Business Days for all issues	4 Business Hours for all issues

Tabelle 5.2

	Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation Professional	Red Hat Enterprise Linux Developer Workstation Enterprise	Red Hat Enterprise Linux Developer Support Professional	Red Hat Enterprise Linux Developer Support Enterprise
Unterstützte Software	Red Hat Enterprise Linux		Red Hat Enterprise Linux	
Abgedeckte Stunden	Normale Geschäftszeiten		Normale Geschäftszeiten	
Kommunikationskanal für Support	Web und Telefon		Web und Telefon	
Anzahl der Support-Anfragen	Unbegrenzt		Unbegrenzt	
Anzahl der Systeme	1 System		25 Systeme	
Reaktionsrichtlinien	2 Werktage bei allen Problemen	4 Geschäftsstunden bei allen Problemen	2 Werktage bei allen Problemen	4 Geschäftsstunden bei allen Problemen



1. Software Delivery Services

1.1 Red Hat Hosted Software Delivery Services. This Exhibit 1.H describes the optional Management Subscriptions for the Software Access and Software Maintenance Services.

1.2 On Premise Software Delivery Options. Red Hat Satellite Server provides a delivery mechanism within your network for Software Access and Software Maintenance Services for systems running Red Hat Enterprise Linux (and other Red Hat-branded applications). Each Red Hat Satellite Server includes one Premium level Software Subscription to Red Hat Enterprise Linux Server, which is supported solely in connection with the use of Red Hat Satellite Server. JBoss Operations Network provides a delivery mechanism within your network for Software Access and Software Maintenance Services for systems running Red Hat JBoss Enterprise Middleware Software. Please note that using Subscription Services to support or maintain any non-Red Hat Software products is not permitted.

2. Supported Use Cases

Subscription Services are provided for Red Hat Satellite Server and Red Hat Satellite Proxy Management Subscriptions only when used for their supported purposes ("Use Case") in accordance with the terms of this Exhibit and Table 2 below.

1. Software Delivery Services

1.1 Von Red Hat gehostete Software Delivery Services Dieses Exhibit 1.H beschreibt die optionalen MANAGEMENT SUBSCRIPTIONS für SOFTWAREZUGANGS- und SOFTWAREWARTUNGSSERVICES.

1.2 Optionen für Software Delivery am Standort. Red Hat Satellite Server stellt einen Delivery-Mechanismus innerhalb Ihres Netzwerks für SOFTWAREZUGANG und SOFTWAREWARTUNGS-SERVICES für Systeme zur Verfügung, auf denen Red Hat Enterprise Linux (und andere Applikationen der Marke Red Hat) ausgeführt werden. Jeder Red Hat Satellite Server beinhaltet eine PREMIUM SOFTWARE SUBSCRIPTION für Red Hat Enterprise Linux, die ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung des Red Hat Satellite Server unterstützt wird. Red Hat JBoss Operations Network stellt einen Delivery-Mechanismus innerhalb Ihres Netzwerks für SOFTWAREZUGANG und SOFTWAREWARTUNGS-SERVICES für Systeme zur Verfügung, auf denen Red Hat JBoss Enterprise Middleware Software ausgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass Subscription Services zur Unterstützung oder Wartung Red Hat-fremder Softwareprodukte nicht zulässig sind.

2. Unterstützte Anwendungen

SUBSCRIPTION SERVICES werden für Red Hat Satellite Server und Red Hat Satellite Proxy Management Subscriptions nur dann erbracht, wenn diese für unterstützte Zwecke („ANWENDUNGSFALL“) gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und Tabelle 2 genutzt werden.

Table 2

Software	Use Case
Red Hat Satellite Server and Red Hat Satellite Proxy	Red Hat does not provide Subscription Services for Red Hat Satellite Server or Red Hat Satellite Proxy when used on a System or Physical Node that is not a server.
Red Hat Satellite Proxy	Red Hat supports Red Hat Satellite Proxy as an extension to Red Hat Network or Red Hat Satellite Server.
Red Hat Smart Management	Red Hat Smart Management entitlements are required for each Unit of Red Hat Enterprise Linux that is managed by Red Hat Satellite Proxy and/or Red Hat Satellite Server. Red Hat Smart Management entitlements may be used with Red Hat Network directly.
Red Hat Monitoring Module	Red Hat Monitoring Module entitlements are required for each Unit of Red Hat Enterprise Linux that is monitored by Red Hat Satellite Server.
JBoss Monitoring Module	JBoss Monitoring Module entitlements are required for each Unit of Red Hat JBoss Middleware that is managed by Red Hat JBoss Operations Network.
Red Hat Satellite Server Starter Pack	Red Hat does not provide Subscription Services for Red Hat Satellite Server Starter Pack when used to manage more than 50 Units (whether Systems, Physical Nodes and/or Virtual Nodes).

Tabelle 2

Software	Anwendungsfall
Red Hat Satellite Server und Red Hat Satellite Proxy	Red Hat liefert keine SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat Satellite Server oder Red Hat Satellite Proxy, wenn diese auf einem SYSTEM oder PHYSICAL NODE genutzt werden, das kein Server ist.
Red Hat Satellite Proxy	Red Hat unterstützt Red Hat Satellite Proxy als eine Erweiterung des Red Hat Network or Red Hat Satellite Servers.
Red Hat Smart Management	Red Hat Smart Management Berechtigungen sind für jede Einheit von Red Hat Enterprise Linux erforderlich, die von Red Hat Satellite Proxy und/oder Red Hat Satellite Server verwaltet wird. Red Hat Smart Management Berechtigungen können direkt mit dem Red Hat Network verwendet werden.
Red Hat Monitoring Module	Red Hat Monitoring Module Berechtigungen sind für jede Einheit von Red Hat Enterprise Linux erforderlich, die von dem Red Hat Satellite Server überwacht wird.
JBoss Monitoring Module	JBoss Monitoring Module Berechtigungen sind für jede Einheit von Red Hat JBoss Middleware erforderlich, die von dem Red Hat JBoss Operations Network verwaltet wird.
Red Hat Satellite Server Starter Pack	Red Hat liefert keine SUBSCRIPTION SERVICES für das Red Hat Satellite Server Starter Pack, wenn diese zur Verwaltung von mehr als 50 Einheiten (ob diese nun als Systeme, Physical Nodes und/oder Virtual Nodes) verwendet werden.

3. Red Hat Directory Server Software Subscriptions

The Service Level(s) (set forth in Appendix 1, Section 2) for Directory Server is determined by the Service Level of the Red Hat Enterprise Linux Subscription for the System, Physical Node or Virtual Node running Directory Server (for example, if the Service Level for the underlying Red Hat Enterprise Linux Software Subscription is Premium, then Directory Server would receive Premium level support).

3. Red Hat Directory Server Software Subscriptions

Die Service Level(s) (wie in Anhang 1, Abschnitt 2 ausgeführt) für den Directory Server werden vom Service Level der Red Hat Enterprise Linux SUBSCRIPTION für das den Directory Server ausführende SYSTEM, den PHYSICAL NODE oder den VIRTUAL NODE bestimmt. (Z. B. wenn der Service Level für die zugrunde liegende Red Hat Enterprise Linux Software Subscription „Premium“ ist, erhält der Directory Server Premium-Level-Support.)

3.1 Red Hat Directory Server Use Cases. Subscription Services are provided for Red Hat Directory Server only when used for its supported Use Case in accordance with the terms of this Exhibit and Table 3.1 below.

3.1 Red Hat Directory Server Anwendungsfälle Subscription Services werden für Red Hat Directory Server nur erbracht, wenn diese für die im Folgenden genannten unterstützten ANWENDUNGSFÄLLE und gemäß den Bedingungen dieses Exhibits und der unten stehenden Tabelle 3.1 genutzt werden.

Table 3.1

Software	Use Case
Red Hat Directory Server	A Replica Red Hat Directory Server must have an active Software Subscription for a Master Red Hat Directory Server and Red Hat Directory Server must be installed on a physical server with a standard Red Hat Enterprise Linux Software Subscription (not a Red Hat Enterprise Linux Workstation). "Replica" means a second instance of a Directory Server configured as a slave to the first instance of Directory Server.

Tabelle 3.1

Software	Anwendungsfall
Red Hat Directory Server	Ein Replikat eines Red Hat Directory Servers muss eine aktive SOFTWARE SUBSCRIPTION für den Red Hat Directory Master-Server besitzen, und der Red Hat Directory Server muss auf einem physikalischen Server mit einer Standard Red Hat Enterprise Linux Software Subscription installiert sein (und nicht auf einem Red Hat Enterprise Linux Desktop), auf Red Hat Enterprise Linux for HPC oder auf einer Red Hat Enterprise Linux Workstation. Ein „Replikat“ ist eine zweite Instanz eines Directory Servers, der als Sklave der ersten Instanz des Directory Servers konfiguriert wurde.

**EXHIBIT 1.1
RED HAT CLOUDFORMS (fka
MANAGEIQ EVM SUITE)
SUBSCRIPTIONS**

**EXHIBIT 1.1
RED HAT CLOUDFORMS (fka
MANAGEIQ EVM SUITE)
SUBSCRIPTIONS**



1. Red Hat Cloudform Subscriptions

Red Hat CloudForms Subscriptions are used to manage virtual machines running on on-premise servers or public clouds

1.1 Entitlements and Purchasing Requirements

You must purchase the appropriate number of Software Subscription(s), based on the number of Socket-pairs for all Managed Nodes being managed by the Red Hat CloudForms Software. A "Socket-pair" is up to two sockets each occupied by a CPU on a Managed Node. Red Hat CloudForms Software is configured to manage virtual machines on certain public clouds (a "Red Hat CloudForms Enabled Cloud"). You must purchase the appropriate number of Red Hat CloudForms for Public Cloud Software Subscriptions based on the number of Managed VMs instantiated on a Red Hat CloudForms Enabled Cloud. Please confirm that a specific public cloud is a Red Hat CloudForms Enabled Cloud prior to purchasing. A Red Hat Enterprise Linux Software Subscription is bundled with the Red Hat CloudForms Software Subscription and the fees for the Red Hat CloudForms Subscription are based on such bundled use. Any use of the Red Hat Enterprise Linux other than to run the Red Hat CloudForms Software is subject to Red Hat's standard Software Subscription fees for such use.

1.2 Supported Uses

Subscription Services are provided for Software only when used for its supported purpose ("Use Case") in accordance with the terms of this Exhibit and Table 1.2 below.

1. Red Hat Cloudform Subscriptions

Red Hat Cloudform Subscriptions werden zur Verwaltung von virtuellen Maschinen verwendet, die am Standort oder auf öffentlichen Clouds laufen.

1.1 Berechtigungen und Erwerbsvoraussetzungen

Sie müssen die geeignete Anzahl von SOFTWARE SUBSCRIPTIONS auf der Grundlage der Anzahl der Socket Pairs für alle Managed Nodes erwerben, die von der Red Hat CloudForms Software verwaltet werden. Ein "SOCKET PAIR" besteht aus bis zu zwei Sockets, von denen jeder mit einer CPU auf einem Managed Node belegt ist. Die Red Hat CloudForms Software ist so konfiguriert, dass sie virtuelle Maschinen auf bestimmten öffentlichen Clouds (ein "Red Hat CloudForms Enabled Cloud") verwaltet. Sie müssen die geeignete Anzahl an Red Hat CloudForms for Public Cloud Software Subscriptions auf der Grundlage der auf einer Red Hat CloudForms Enabled Cloud instantiierten verwalteten virtuellen Maschinen erwerben. Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Erwerb, dass es sich bei einer bestimmten öffentlichen Cloud um eine Red Hat CloudForms Enabled Cloud handelt. Eine Red Hat Enterprise Linux Software Subscription wird mit der Red Hat CloudForms Software Subscription gebündelt, und die Gebühren für die Red Hat CloudForms Subscription basieren auf einer solchen gebündelten Nutzung. Jede Nutzung von Red Hat Enterprise Linux zu anderen Zwecken als der Nutzung der Red Hat CloudForms Software unterliegt den Software Subscription Standardgebühren von Red Hat.

1.2 Unterstützte Anwendungen

SUBSCRIPTION SERVICES werden für Software nur dann geliefert wenn sie für ihre unterstützten Zwecke ("Anwendungsfall") gemäß den Bedingungen in diesem Exhibit und Tabelle 1.2 unten verwendet werden.

Table 1.2

Software Subscription	Supported Use Case
Red Hat CloudForms (and its predecessor ManageIQ EVM Suite)	Red Hat does not provide Subscription Services for Red Hat CloudForms Software when used on a System or Physical Node that is not a server. Red Hat Enterprise Linux Server is supported solely for the purpose of running Red Hat CloudForms Software. Red Hat Enterprise Linux is currently the only supported operating system for Red Hat CloudForms Subscriptions.
Red Hat CloudForms for Public Cloud (and its predecessor ManageIQ EVM Suite for Public Cloud)	Red Hat provides Production Support for these Software Subscriptions only if they are running with a Red Hat CloudForms Enabled Cloud.

Tabelle 1.2

Software Subscription	Unterstützter Anwendungsfall
Red Hat CloudForms (und sein Vorgänger ManageIQ EVM Suite)	Red Hat liefert keine SUBSCRIPTION SERVICES für Red Hat CloudForms Software für den Einsatz auf einem SYSTEM oder PHYSICAL NODE, das kein Server ist. Der Red Hat Enterprise Linux Server wird nur zum Zweck der Ausführung der Red Hat CloudForms Software unterstützt. Red Hat Enterprise Linux ist derzeit das einzige unterstützte Betriebssystem für die Red Hat CloudForms Subscriptions.
Red Hat CloudForms for Public Cloud (und sein Vorgänger ManageIQ EVM Suite for Public Cloud)	Red Hat bietet nur PRODUKTIONSSUPPORT für diese SOFTWARE SUBSCRIPTIONS, wenn sie auf einer Red Hat CloudForms Enabled Cloud laufen.

1.3 Production Support.

Each Red Hat CloudForms Software Subscription comes with Standard or Premium Production Support. Red Hat only provides Production Support for the Red Hat Products and does not provide any Production Support for any underlying infrastructure or for any third party products that may be running on any servers or virtual machines.

1.3 Produktionssupport.

Jede Red Hat CloudForms Software Subscription geht mit einem Standard oder Premium Production Support einher. Red Hat stellt nur PRODUKTIONSSUPPORT für Red Hat Produkte bereit, nicht jedoch für zugrundeliegende Infrastrukturen oder irgendwelche Produkte Dritter, die möglicherweise auf den Servern oder virtuellen Maschinen ausgeführt werden.



1. Background

This Exhibit establishes the terms and conditions under which you may use Software Subscriptions in a Vendor's Cloud, which are in addition to the terms provided by the Vendor. "Vendor" means the Red Hat authorized third party from which you purchase Cloud services and who is authorized by Red Hat to participate in this Cloud Access Program. "Cloud" means a Vendor's hosted computing infrastructure of shared resources that provides virtual machines to end users on an on-demand basis.

2. Transfer of Software Subscriptions

2.1 Eligible Subscriptions.

You may use certain eligible Software Subscriptions (as set forth at www.redhat.com/solutions/cloud/access) ("Eligible Subscriptions") in a Vendor's Cloud under the terms set forth in this Exhibit ("Cloud Access"). Only Software Subscriptions that include Production Support provided by Red Hat are eligible if they meet the other criteria for Eligible Subscriptions. Certain software components or functionality of the Software contained in the original Software Subscription (or Add-on Subscription) may not be available or supported when used in the Vendor's Cloud.

2.2 You may transfer Eligible Subscriptions for use in a Vendor's Cloud under the Cloud Access program provided (a) you complete the registration set forth at <https://engage.redhat.com/forms/cloud-access-registration>, (b) you have a sufficient number of Eligible Subscriptions to transfer and (c) for each Software Subscription, you agree to comply with the Agreement and applicable Appendices, including this Exhibit. An Eligible Subscription(s) that has been transferred to a Vendor's Cloud is referred to as a "Bring Your Own Subscription(s)" or "BYOS".

2.3 For purposes of this Cloud Access Exhibit and for each BYOS, you agree that the Unit of measurement for an Eligible Subscription purchased for on-premise use will be converted to the applicable BYOS Unit for use in a Cloud. The conversion table at <https://engage.redhat.com/forms/cloud-access-registration> identifies how a Unit converts from an Eligible Subscription Unit to the corresponding BYOS Unit. For those Eligible Subscriptions that were originally sold for use in a Vendor's Cloud, no conversion is required.

2.4 You consent to the Vendor reporting to Red Hat your usage of the Red Hat Software Subscriptions in the Vendor's Cloud.

2.5 You agree that the number of simultaneous BYOS Units in the Vendor Cloud will not exceed the total number of Units (a) transferred from Eligible Subscriptions and/or (b) purchased

1. Hintergrund

Dieses Exhibit legt die Bedingungen fest, unter denen Sie SOFTWARE SUBSCRIPTIONS in der Cloud eines Anbieters nutzen dürfen, sie ergänzen die Bedingungen des Anbieters. "ANBIETER" ist die von Red Hat autorisierte dritte Partei, von der Sie Cloud-Dienstleistungen erwerben und die von Red Hat zur Teilnahme an diesem Cloud-Zugangsprogramm zugelassen ist. "CLOUD" ist die vom ANBIETER gehostete IT-Infrastruktur gemeinsamer Ressourcen, die virtuelle Maschinen auf On-Demand-Basis an Endbenutzer liefert.

2. Transfer von Software Subscriptions

2.1 Wählbare Subscriptions.

Sie können bestimmte wählbare SOFTWARE SUBSCRIPTIONS (die unter www.redhat.com/solutions/cloud/access aufgeführt wird) in der CLOUD eines ANBIETERS gemäß den in diesem EXHIBIT ("CLOUD ACCESS") aufgeführten Bedingungen nutzen. Wählbar sind nur SOFTWARE SUBSCRIPTIONS, die PRDUKTIONSSUPPORT durch Red Hat einschließen, sofern sie die anderen Kriterien für WÄHLBARE SUBSCRIPTIONS erfüllen. Bestimmte Softwarekomponenten oder Funktionen der SOFTWARE, die in der ursprünglichen SOFTWARE SUBSCRIPTION (oder Add-On-Subscription) enthalten sind, sind beim Einsatz in der CLOUD des ANBIETERS möglicherweise nicht verfügbar oder werden nicht unterstützt.

2.2 Sie können WÄHLBARE SUBSCRIPTIONS für den Einsatz in einer CLOUD des ANBIETERS im Rahmen des Programms CLOUD ACCESS transferieren, vorausgesetzt (a) Sie registrieren sich auf <https://engage.redhat.com/forms/cloud-access-registration> (b) Sie haben eine ausreichende Anzahl an WÄHLBAREN SUBSCRIPTIONS, die sie transferieren können und (c) Sie willigen ein, bei allen SOFTWARE SUBSCRIPTIONS den Vertrag mit allen gültigen Anhängen einschließlich dieses Exhibits einzuhalten. Eine WÄHLBARE SUBSCRIPTION, die auf die CLOUD des ANBIETERS übertragen wurde, wird als „Bring Your Own Subscription(s)“ oder "BYOS" bezeichnet.

2.3 Im Sinne dieses CLOUD ACCESS EXHIBITS und bei jeder BYOS willigen Sie ein, dass die EINHEIT, mit der die ursprünglich erworbene WÄHLBARE SUBSCRIPTION für den Einsatz am Standort gemessen wurde, in die maßgebliche EINHEIT in der CLOUD konvertiert wird. Die Umrechnungstabelle auf <https://engage.redhat.com/forms/cloud-access-registration> gibt an, wie die EINHEIT aus der ursprünglichen Einheit in die entsprechende für BYOS definierte EINHEIT umgerechnet wird. Für ursprünglich zum Einsatz in der CLOUD verkaufte WÄHLBARE SUBSCRIPTIONEN ist keine Umrechnung erforderlich.

2.4 Sie willigen ein, dass der ANBIETER Red Hat über Ihren Einsatz der Red Hat Software Subscriptions in der CLOUD des ANBIETERS unterrichtet.

2.5 Sie verpflichten sich dazu, dass die Anzahl simultaner BYOS EINHEITEN in der CLOUD des Anbieters nicht größer ist als

for use in a Vendor Cloud

die Anzahl von transferierten oder für den Einsatz in der CLOUD des Anbieters erworbenen WÄHLBAREN SUBSCRIPTIONS.

2.6 The transfer of Software Subscription(s) to Cloud Access does not change the start date or the duration of the original Software Subscription(s) and once your Software Subscription expires, your access to the Software Subscription in the Vendor's Cloud will cease, unless otherwise renewed.

2.6 Durch den Transfer der SOFTWARE SUBSCRIPTION(S) auf den CLOUD ACCESS verändert sich weder das Anfangsdatum, noch die Dauer der ursprünglichen SOFTWARE SUBSCRIPTION(S). Bei Ablauf Ihrer SOFTWARE SUBSCRIPTION endet auch Ihr Zugang zur SOFTWARE SUBSCRIPTION in der CLOUD des ANBIETERS, sofern sie nicht verlängert wird.

3. Services

3. Services

3.1 **Terms of Service.** In a Cloud environment, Red Hat's Software Subscriptions may provide you with access to the Software and associated maintenance (updates, upgrades, corrections, security advisories and bug fixes), if and when available, in the form of software images intended to be deployed as virtual instances. Payments to Red Hat for Software Subscriptions do not include any fees that may be due to the Vendor for Vendor's Cloud services. Red Hat is not a party to your agreement with the Vendor and is not responsible for providing access to Vendor's Cloud or any other obligations of Vendor under such agreement. Vendor is solely responsible and liable for the Vendor Cloud. You may use the Services only for your own internal use within the Cloud. Distributing the Software or any portion of Services to a third party or using any of the Services for the benefit of a third party is a material breach of the Agreement, even though the open source licenses applicable to individual components of the Software may give you the right to distribute those components (and this Agreement is not intended to interfere with your rights under those individual licenses). Use of the Software Subscription other than as set forth herein, including either access to the Software Subscription, including either the Software and/or Services, outside the Vendor Cloud will be subject to additional fees as set forth in Section 5 below.

3.1 **Servicebedingungen** In einer CLOUD-Umgebung können Red Hat's Software Subscriptions Ihnen den Zugang zur SOFTWARE und der damit verbundenen Wartung (Updates, Upgrades, Korrekturen, Sicherheitshinweise und Hilfe bei Funktionsstörungen) geben, sobald und soweit verfügbar, in Form von Software Images, die als virtuelle Instanzen eingesetzt werden sollen. Zahlungen an Red Hat für Software Subscriptions schließen keine Gebühren ein, die der ANBIETER für seine CLOUD-Services erheben kann. Red Hat ist nicht Teil ihres Vertrages mit dem ANBIETER und nicht verantwortlich für die Bereitstellung des Zugangs zur CLOUD des ANBIETERS, noch für irgend eine andere Verpflichtung des ANBIETERS aus einem deraartigen Vertrag. Verantwortlich und haftbar für die CLOUD des ANBIETERS ist allein der ANBIETER. Sie dürfen die SERVICES nur für Ihren eigenen, internen Gebrauch in der CLOUD nutzen. Die Weitergabe der SOFTWARE oder irgendeines Teils der SERVICES an eine Drittpartei oder Verwendung eines Teils der SERVICES zum Nutzen einer Drittpartei ist ein erheblicher Vertragsbruch, trotz des Umstandes, dass die auf einzelne Komponenten der Software zutreffende quelloffene Lizenz Ihnen möglicherweise das Recht gibt, diese Komponenten weiter zu geben (und dieser VERTRAG soll Ihre Rechte unter diesen individuellen Lizenzen nicht beeinflussen). Für die Nutzung der SOFTWARE SUBSCRIPTION, mit Ausnahme der hier beschriebenen, einschließlich entweder den Zugang zu der SOFTWARE und/oder der SERVICES außerhalb der CLOUD des ANBIETERS fallen zusätzliche Gebühren an, wie in Abschnitt 5 unten dargelegt.

3.2 **Software Access.** Software images and/or updates to the Software in Cloud Access, if and when available, (a) may be made in the form of new images and available via the Vendor's Cloud and/or (b) may be transferred by you to a Cloud).

3.2 **Software-Zugang.** Software Images und/oder Updates der SOFTWARE in CLOUD ACCESS können, sobald und soweit verfügbar, (a) in Form neuer Images gemacht werden und sind über die CLOUD des ANBIETERS verfügbar oder (b) können direkt von Ihnen an die CLOUD übertragen werden.

3.3 **Production Support.** Production Support for each BYOS under Cloud Access will be provided to you by Red Hat pursuant to the terms of the original Software Subscription.

3.3 **Produktionssupport.** PRODUKTIONSSUPPORT für jede BYOS in CLOUD ACCESS erhalten Sie von Red Hat gemäß den Bedingungen für die ursprüngliche SOFTWARE SUBSCRIPTION.

4. License

The Software is governed by the end user license agreement referenced in Appendix 1. No right or license, express or implied, is granted in this Agreement for the use of any Red Hat, Red Hat affiliate, Client or third party trade names, service marks or trademarks, including, without limitation, the distribution of the Software using any Red Hat or Red Hat Affiliate trademarks.

5. Reporting and Inspection

If you use the Software and/or Services outside the Vendor's Cloud, you are required to purchase Subscription Services in a quantity equal to the total number of Units of that Red Hat Product (including variants or components thereof) that you deploy, install, use or execute as set forth in Appendix 1. You will promptly notify Red Hat and Red Hat will invoice you for each Unit on a pro-rata basis and you will pay for such Units within thirty (30) days of the date of invoice or as otherwise set forth in the Agreement. Failure to comply with this Section 5 will be considered a material breach of this Agreement, and will entitle Red Hat and/or Vendor to suspend the Services or terminate this Agreement.

6. Term and Termination

Red Hat may terminate the availability of Cloud Access as an offering or may terminate the availability of a particular Vendor that offers Cloud Access with sixty (60) day notice, provided however you may continue to use the Software Subscription for the remainder of the term of the Software Subscription on premise under the original terms of the Software Subscription.

4. Lizenz

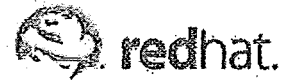
Die Software unterliegt dem End User License Agreement, auf das in Anhang 1 verwiesen wird. In diesem Vertrag werden keinerlei Rechte oder Lizenzen, ausdrückliche oder implizierte, für die Nutzung irgendwelcher Handelsnamen, Dienstleistungszeichen oder Handelsmarken von Red Hat, Tochtergesellschaften von Red Hat, Klienten oder Dritten gewährt, einschließlich unter anderem der Verteilung der Software unter Verwendung irgendwelcher Handelsmarken von Red Hat oder seiner Tochtergesellschaften.

5. Berichte und Inspektion

Bei Nutzung der SOFTWARE und/oder SERVICES außerhalb der CLOUD des ANBIETERS müssen Sie für jede EINHEIT des Red Hat Produkts, das Sie einsetzen, installieren, benutzen oder ausführen, die entsprechenden SUBSCRIPTION SERVICES erwerben, wie in Anhang 1 festgelegt. Sie werden Red Hat unverzüglich über jede EINHEIT in Kenntnis setzen, und Red Hat wird Ihnen für jede EINHEIT eine anteilige Rechnung stellen, und Sie werden für solche EINHEITEN innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungslegung zahlen, oder wie ansonsten in diesem Vertrag festgelegt. Die Nichteinhaltung dieses Abschnitts 5 wird als erheblicher Vertragsbruch angesehen und berechtigt Red hat und/oder den ANBIETER dazu, die SERVICES auszusetzen oder diesen VERTRAG zu kündigen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Red Hat kann die Verfügbarkeit von CLOUD ACCESS als Angebot oder die Verfügbarkeit eines bestimmten ANBIETERS, der CLOUD ACCESS anbietet, mit einer Frist von sechzig (60) Tagen beenden, Sie können die SOFTWARE SUBSCRIPTIONS jedoch für den Rest der Vertragsdauer am Standort unter den ursprünglichen Bedingungen der SOFTWARE SUBSCRIPTION weiter nutzen.



1. OpenShift Enterprise Subscriptions

1.1 Unit of Measure and Purchasing Requirements for OpenShift Enterprise

You must purchase the appropriate number and type of Software Subscription(s) for each Unit of OpenShift Enterprise on your premise or elsewhere based on the capacity of such Unit as described in Table 1 below. Multiple Software Subscriptions may be "stacked" to account for the capacity of a given Unit. "Stacking" (or "Stackable") means the application of more than one of the same Subscription to account for additional capacity.

Table 1

Software Subscription	Support Level	Unit of Measure	Capacity		Stackable
			Socket(s)	Virtual Nodes	
OpenShift Enterprise	Standard or Premium	Virtual Guest	2 Cores	One Virtual Guest	Cores: Yes Virtual Guest: Yes
OpenShift Enterprise	Standard or Premium	Physical Node	Socket-pair	Unlimited Virtual Guests	Physical Node: Yes Virtual Guest: N/A

A "Socket-pair" is up to two sockets each occupied by a CPU on the Physical Node.

Tabelle 1

Software Subscription	Support Level	Maßeinheit	Kapazität		Stapelbar
			Socket	Virtual Nodes	
OpenShift Enterprise	Standard oder Premium	Virtual Guest	2 Cores	One Virtual Guest	Cores: Ja Virtual Guest: Ja
OpenShift Enterprise	Standard oder Premium	Physical Node	Socketpaar	Unbegrenzte Virtual Guests	Physical Node: Ja Virtual Guest: k.A.

Ein "Socket Pair" besteht aus bis zu zwei Sockets mit je einer CPU auf einem "physical Node".

1. OpenShift Enterprise Subscriptions

1.1 OpenShift Enterprise

Sie müssen die zutreffende Anzahl und Typen von SOFTWARE SUBSCRIPTIONS für jede EINHEIT von OpenShift Enterprise die sich auf Ihrem Firmengelände oder anderswo befindet erwerben, und zwar auf Grundlage der Kapazität der Einheit, wie nachstehend in Tabelle 1 beschrieben. "Stapeln" (oder "Stapelbar") bedeutet den Einsatz mehrerer gleicher Subscriptions in Anpassung an die zusätzliche Kapazität.

1.2 OpenShift Enterprise Add Ons (Premium Cartridges)

OpenShift Enterprise Subscriptions may be purchased with one or more add-on options ("Add-On(s)"). Add-Ons require a separate paid and active Software Subscriptions for each Physical Node and/or Virtual Guest running such Add-On. The Add-Ons include certain Red Hat JBoss Middleware for OpenShift Enterprise offerings. A standard Red Hat JBoss Middleware Software Subscription is not configured for use with OpenShift Enterprise.

1.2 OpenShift Enterprise Zusätze (Premium Kassetten)

OpenShift Enterprise SUBSCRIPTIONS können mit einer oder mehr Zusatz-Optionen erworben werden („Zusätze“). Zusätze erfordern eine separat bezahlte und aktive SOFTWARE SUBSCRIPTION für jeden PHYSICAL NODE und jeden VIRTUAL GUEST, mit dem ein solcher Zusatz eingesetzt wird. Zusätze beinhalten bestimmte Red Hat JBoss Middleware für OpenShift Enterprise. Eine Standard Red Hat JBoss Middleware SOFTWARE SUBSCRIPTION ist nicht für die Nutzung mit OpenShift Enterprise konfiguriert.

1.3 OpenShift Enterprise Broker Infrastructure

Each OpenShift Enterprise deployment consisting of one or more Software Subscription(s) requires at least one OpenShift Enterprise Broker Infrastructure Software Subscription.

1.3 OpenShift Enterprise Broker Infrastructure

Jeder Einsatz von OpenShift Enterprise, der aus einer oder mehreren SOFTWARE SUBSCRIPTIONS besteht, erfordert mindestens eine OpenShift Enterprise Broker Infrastructure SOFTWARE SUBSCRIPTION.

2. OpenShift Enterprise Services and Use Cases

Each OpenShift Enterprise and OpenShift Enterprise Broker Infrastructure Software Subscription is bundled with one Software Subscription to Red Hat Enterprise Linux Server and the fees for the OpenShift Enterprise or OpenShift Enterprise Broker Infrastructure Software Subscription are based on the bundled use as described below. Any use of the Red Hat Enterprise Linux other than for the purpose of running OpenShift Enterprise or OpenShift Enterprise Broker Infrastructure is subject to Red Hat standard Software Subscription fees for such use. Subscription Services are provided

2. OpenShift Enterprise Services und Use Cases

Jede OpenShift Enterprise and OpenShift Enterprise Broker Infrastructure SOFTWARE SUBSCRIPTION wird mit einer Red Hat Enterprise Linux SOFTWARE SUBSCRIPTION gebündelt, und die Gebühren für die OpenShift Enterprise oder OpenShift Enterprise Broker Infrastructure SOFTWARE SUBSCRIPTION basieren auf der gebündelten Nutzung, wie nachstehend beschrieben. Jede Nutzung der Red Hat Enterprise Linux mit Ausnahme der Nutzung von OpenShift Enterprise or OpenShift Enterprise Broker Infrastructure unterliegt den Software Subscription

for OpenShift Enterprise only when used for its supported purpose ("Use Case") in accordance with the terms of this Exhibit and Table 2 below.

Standardgebühren von Red Hat. SUBSCRIPTION SERVICES werden für OpenShift Enterprise nur erbracht, wenn diese für ihren unterstützten Zweck ("Anwendungsfall") in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses EXHIBITS und der Tabelle 3 eingesetzt werden.

Table 2

Software Subscription	Use Case
OpenShift Enterprise Red Hat JBoss Middleware for OpenShift Enterprise OpenShift Enterprise Broker Infrastructure	OpenShift Enterprise is intended to be used as a platform as a service and will be supported only when used in that capacity. OpenShift Enterprise is not supported on non-server hardware such as desktops or workstations. OpenShift Enterprise is intended for use on a dedicated Physical Node or Virtual Guest; running other applications and/or programs of any type on the Physical Node or Virtual Guest can have a negative impact on the function and/or performance. Red Hat JBoss Enterprise Application Platform for OpenShift will be supported in accordance with the terms of Exhibit 1.B.

Tabelle 2

SOFTWARE SUBSCRIPTION	NUTZUNGSZWECK
OpenShift Enterprise Red Hat JBoss Middleware für OpenShift Enterprise OpenShift Enterprise Broker Infrastructure	OpenShift Enterprise soll als eine Plattform as a Service genutzt werden und wird nur unterstützt, wenn es derart genutzt wird. OpenShift Enterprise wird nur auf Servern und nicht auf Desktops oder Workstations unterstützt. OpenShift Enterprise darf nur auf einem bestimmten PHYSICAL NODE oder VIRTUAL GUEST genutzt werden. Wenn irgendwelche anderen Anwendungen und/oder Programme auf dem PHYSICAL NODE oder VIRTUAL GUEST genutzt werden, kann dies negative Auswirkungen auf die Funktion oder die Leistung haben. Red Hat JBoss Enterprise Application Platform für OpenShift wird entsprechend den Bedingungen im EXHIBIT 1.B. erbracht.

2.1 Production Support.

Software Subscriptions described above come with Standard or Premium Production Support. Red Hat only provides Production Support for the Red Hat Products and does not provide any Production Support for any underlying infrastructure or for any third party products that may be running on any servers or virtual machines.

2.1 Produktionssupport.

Die vorstehend beschriebenen SOFTWARE SUBSCRIPTIONS gehen mit einem Standard oder Premium Produktionssupport einher. Red Hat stellt nur PRODUKTIONSSUPPORT für die Red Hat Produkte bereit und stellt keinen PRODUKTIONSSUPPORT für eine zugrundeliegende Infrastruktur oder für Produkte Dritter bereit, die auf irgendwelchen Servern oder virtuellen Maschinen laufen.

**APPENDIX 2
TRAINING,
TRAINING UNITS
AND CONSULTING UNITS**

**ANHANG 2
TRAINING,
TRAININGSEINHEITEN
UND
CONSULTINGEINHEITEN**



Red Hat sells Training, Training Units and Consulting Units. Whether you purchase Training, Training Units or Consulting Units from us or through one of our authorized Business Partners, we agree to provide you with the Training, Training Units or Consulting Units on the terms described in this Appendix. In exchange, you agree to comply with the requirements and terms of this Appendix. When we use a capitalized term in this Appendix without defining it, the term has the meaning defined in the base agreement.

Red Hat verkauft TRAINING, TRAININGSEINHEITEN und CONSULTINGEINHEITEN. Unabhängig davon, ob Sie die TRAINING, TRAININGS- ODER CONSULTINGEINHEITEN von uns oder einem unserer autorisierten GESCHÄFTSPARTNER erwerben, verpflichten wir uns, Sie mit der/n TRAINING, TRAININGS- ODER CONSULTINGEINHEITEN gemäß der in diesem Anhang genannten Geschäftsbedingungen zu versorgen. Im Gegenzug verpflichten Sie sich ebenfalls zur Einhaltung der in diesem Anhang genannten Geschäftsbedingungen. Mit Großbuchstaben geschriebene und in diesem Anhang nicht definierte Begriffe haben die ihnen im VERTRAG zugeordnete Bedeutung.

1. Training

"Training" means Red Hat's training courses, including Red Hat's publicly available courses ("Open Enrollment Courses") and courses provided at a site designated by you ("On-Site Courses").

1. Training

"Unter „TRAINING“ sind die Trainingskurse von Red Hat zu verstehen, einschließlich der öffentlich erhältlichen Kurse von Red Hat („Open Enrollment Kurse“), sowie Kurse, die an einem von Ihnen benannten Standort verfügbar gemacht werden („On-Site Kurse“).

1.1 Equipment and Facilities. For On-Site Courses, you will supply the facility and equipment as set forth at www.redhat.com/training/solutions/requirements.html. If Red Hat agrees to provide the training facilities and hardware, you will be liable for any loss or destruction of this equipment and hardware used in connection with the Training.

1.1 Geräte und Einrichtungen Für On-Site Kurse stellen Sie die Einrichtungen und Gerätschaften zur Verfügung, siehe www.redhat.com/training/solutions/requirements.html. Wenn sich Red Hat zur Bereitstellung der Trainingseinrichtungen und Hardware bereit erklärt, sind Sie bei Verlust oder Beschädigung der in Verbindung mit der TRAINING benutzten Geräte und Hardware haftbar.

1.2 Client Responsibilities. You are responsible for (a) assessing each participant's suitability for the Training, (b) enrollment in the appropriate course(s) and (c) your participants' attendance at scheduled courses.

1.2 Verantwortung des Kunden. Sie sind verantwortlich für (a) die Beurteilung der Eignung jedes Mitarbeiters für Teilnahme an dem TRAINING, (b) die Wahl der geeigneten Kurse und (c) die Sicherstellung der Teilnahme Ihrer Mitarbeiter an den eingeplanten Kursen.

1.3 Rights to Training Materials. All intellectual property embodied in the training products, materials, methodologies, software and processes, provided in connection with the Training or developed during the performance of the Training (collectively, the "Training Materials") are the sole property of Red Hat or a Red Hat Affiliate and are copyrighted by Red Hat unless otherwise indicated. Training Materials are provided solely for the use of the participants and may not be copied or transferred without the prior written consent of Red Hat. Training Materials are Red Hat's confidential and proprietary information.

1.3 Rechte am Trainingsmaterial Sämtliches geistiges Eigentum, das Teil des Trainingsmaterials, der Methoden, Software und Trainingsverfahren ist, die im Zusammenhang mit dem TRAINING bereitgestellt oder in ihrem Rahmen entwickelt werden (insgesamt als „TRAININGSMATERIAL“ bezeichnet), ist ausschließliches Eigentum von Red Hat oder eines seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, und Red Hat besitzt die Urheberrechte, es sei denn die Urheberrechte sind anderweitig bezeichnet. TRAININGSMATERIAL wird ausschließlich für den Gebrauch der Teilnehmer bereitgestellt und darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Red Hat nicht kopiert oder weitergegeben werden. Bei TRAININGSMATERIAL handelt es sich um vertrauliche und geschützte Informationen von Red Hat.

1.4 Delivery Date and Cancellation. You agree to the cancellation policies and the procedures for scheduling of Training and On-Site Courses available at www.redhat.com/training/cancellation.html. You must use all Red Hat training offerings, including Training Units and Consulting Units, within one (1) year of the date of purchase; any unused training offerings will be forfeited.

1.4 Bereitstellungsdatum und Stornierung. Sie erklären sich mit den Richtlinien für die Stornierung und den Verfahren für die Planung von TRAININGS- und ON-SITE KURSEN einverstanden, wie an folgender Stelle definiert: www.redhat.com/training/cancellation.html. Sie müssen alle Red Hat Trainingsangebote, einschließlich TRAININGS- UND CONSULTING-EINHEITEN, innerhalb eines (1) Jahres nach Erwerb nutzen; ungenutzte EINHEITEN verfallen.

2. Training Units and Consulting Units

2.1 Training Units. "Training Units" are Red Hat's training credits that may be redeemed by you for any Training as set forth

at https://www.redhat.com/training/specials/multi_student_discount/ and <https://www.redhat.com/training/corporate/TUs/>.

2.2 Consulting Units. "Consulting Units" are credits that may be redeemed by you for Red Hat Consulting Services under the terms, conditions and policy set forth at http://www.redhat.com/consulting/consultingunits/cu_terms.html. You may redeem Consulting Units in accordance with the applicable equivalent Unit Value in the Consulting Unit Redemption Table set forth at <http://www.redhat.com/licenses/redemptiontable> and the following procedure:

- Contact a Red Hat sales representative or consulting representative to request Consulting Unit redemption.
- Red Hat will submit an order form to you that will describe the scope of work to be performed and number of Consulting Units required based on the Consulting Unit Redemption Table below.
- You will return the signed order form to Red Hat.
- Upon Red Hat's review and approval, Red Hat will return a copy of the signed order form to you.
- The minimum length for consulting engagements via Consulting Units is 3 days in a row.

2.3 Use of Training Units and Consulting Units. Training Units and Consulting Units: (a) are non-refundable, (b) are non-transferable, (c) may not be redeemed for cash or credit, (d) must be used as whole credits, (e) cannot be combined with any other discount, special offer or coupon and (f) can be redeemed only in the same geographic region and currency as purchased.

3. Payment

Notwithstanding other payment terms, payment for Training, Training Units and Consulting Units must be received in full prior to the delivery of the associated Training or Consulting Services.

2. TRAININGS- UND CONSULTINGEINHEITEN

2.1 TRAININGSEINHEITEN. „TRAININGSEINHEITEN“ sind Trainingsgutschriften von Red Hat, die von Ihnen für alle TRAININGS eingelöst werden können. Dies ist in https://www.redhat.com/training/specials/multi_student_discount/ and <https://www.redhat.com/training/corporate/TUs/> festgelegt.

2.2 CONSULTINGEINHEITEN. „CONSULTINGEINHEITEN“ sind Gutschriften, die Sie für Red Hat CONSULTINGLEISTUNGEN unter den Bedingungen und Richtlinien einlösen können, die unter www.redhat.com/consulting/consultingunits/cu_terms.html festgelegt sind. Sie können CONSULTINGEINHEITEN gemäß den Werten, die in der Tabelle über die Einlösung von CONSULTINGEINHEITEN

(<http://www.redhat.com/licenses/redemptiontable>), aufgeführt sind, und gemäß des folgenden Verfahrens einlösen:

- Nehmen Sie mit einem Verkaufs- oder Consultingvertreter von Red Hat Kontakt auf und beantragen Sie die Einlösung von CONSULTINGEINHEITEN.
- Red Hat stellt Ihnen ein Bestellformular bereit, in dem der Umfang der auszuführenden Arbeiten und die nach der Tabelle über die Einlösung von CONSULTINGEINHEITEN erforderliche Anzahl von CONSULTING-EINHEITEN bezeichnet wird.
- Sie senden das unterschriebene Bestellformular an Red Hat zurück.
- Nach Prüfung und Genehmigung wird Red Hat eine Kopie des unterschriebenen Bestellformulars an Sie zurücksenden.
- Die Mindestlaufzeit für Consulting-Aufträge durch CONSULTING-EINHEITEN sind 3 aufeinanderfolgende Tage.

2.3 NUTZUNG der TRAININGS- UND CONSULTING-EINHEITEN TRAININGS- UND CONSULTINGEINHEITEN: (a) sind nicht rückerstattbar, (b) sind nicht übertragbar, (c) können nicht gegen Bargeld oder Gutschrift eingelöst werden, (d) können nur vollständig verwendet werden, (e) können nicht mit einem Rabatt, einem Sonderangebot oder einem Coupon kombiniert werden und (f) können nur in der geografischen Region und Währung des ursprünglichen Kaufs eingelöst werden.

3. Zahlung

Ungeachtet anderer Zahlungsbedingungen, müssen Zahlungen für TRAINING, TRAININGS- UND CONSULTINGEINHEITEN vor Beginn der entsprechenden TRAININGS oder der CONSULTINGLEISTUNGEN vollständig eingegangen sein.

EGVP Nachricht: itdz_prod_cl_16052874581706469637874299625396
Anhang: Anlage_02_zum_Erstellungsvertrag.pdf

Das elektronische Dokument wurde nicht ausgedruckt, weil es mehr als 100 Seiten enthält oder das Dateiformat war nicht zulässig.

Projekt beA

besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Testbericht Atos

Tests zur Release-Version 1.0.3

Version: 1.0

Datum: 19.01.2017

Autor: 

Inhalt

- 1 Inhalte der Testphase
- 2 Ergebnisse aus der Testphase - Zusammenfassung
- 3 Offene Punkte aus der Testphase
- 4 Testvoraussetzung und Testbasis

Inhalte der Testphase - Übersicht

Informationsstand

- Basis für den Bericht sind die Testergebnisse mit dem Stand 19.01.2017 12:00 Uhr
- Zu dem Zeitpunkt sind nicht alle Tests der Atos abgeschlossen
- Wie mit den offenen Themen umgegangen wird, wird an entsprechender Stelle in diesem Bericht beschrieben

Zielsetzung

- Tests zu den Neufunktionalitäten/Funktionsänderungen mit „Version 1.0“

Kernfunktionalitäten in Version 1.0 sind

- Sichten und Hervorhebungen
- Reporterstellung
- Mehrere Empfänger im Nachrichtentwurf
- Verteilerliste im Nachrichtentwurf
- Organisationspostfachverwaltung
- Hintergrundprozess „Löschen von Postfächern und Benutzern“
- Hintergrundprozesse für Nachrichten
- BITV-Selbsttest

Inhalt

- 1 Inhalte der Testphase
- 2 **Ergebnisse aus der Testphase - Zusammenfassung**
- 3 Offene Punkte aus der Testphase
- 4 Testvoraussetzung und Testbasis

Ergebnisse der Testphase - Zusammenfassung

Testergebnisse

- Es wurden 200 Testfälle für diese Testphase spezifiziert und für eine Durchführung eingeplant
 - Ohne Fehler
 - 184
 - Mit Fehlern abgeschlossen
 - 7 Testfälle wurden mit Fehlern abgeschlossen. Diese werden nach Fehlerbehebung in KW3 und KW4 nachgeholt.
 - Noch zur Durchführung geplant
 - 9 Testfälle sind noch nicht durchgeführt worden. Diese werden in KW3 und KW4 nachgeholt.

[1]BRAK Sicht Filterkriterien 2 Postfächer alle Ordner mehrere Kriterien

[1]BRAK Sicht Filterkriterien alle sichtbaren Postfächer Posteingang

[1]BRAK Organisationspostfächer verwalten Postfachbesitzer Postfachbesitzer wechseln

[1]BRAK Organisationspostfächer verwalten Postfachbesitzer Postfachbesitzer wechseln invalide

[1]BRAK Überwachung der Gültigkeit von Postfachzertifikaten

[1]BRAK Überwachung der Gültigkeit von Postfachzertifikaten vorhandensein von Schlüsseln

[1]REQ-00051 Zeitliche Begrenzung von Vertretern und Abwicklern

[1]REQ-00099 Nutzerjournaleintrag bei Entzug von Rechten durch Wegfall der rechthevergebenden Rolle

[1]REQ-00100 Postfachjournaleintrag bei Entzug von Rechten durch Wegfall der rechthevergebenden Rolle

Inhalt

- 1 Inhalte der Testphase
- 2 Ergebnisse aus der Testphase - Zusammenfassung
- 3 **Offene Punkte aus der Testphase**
- 4 Testvoraussetzung und Testbasis

Offene Punkte aus der Testphase - Testfälle

Folgende Themen sollten noch nicht von der BRAK getestet werden:

1) Verteilerliste im Nachrichtentwurf

Keine Einschränkungen bei kleinen Verteilerlisten.

Einschränkungen:

- Große Verteilerlisten sind noch nicht getestet.

3) Hintergrundprozess „Löschen von Postfächern und Benutzern

Einschränkungen:

- Der Hintergrundprozess wurde noch nicht vollständig getestet

4) Hintergrundprozess „Überwachung der Gültigkeit von Postfachzertifikaten“

Einschränkungen:

- Hintergrundprozess „Überwachung der Gültigkeit von Postfachzertifikaten“ wurde noch nicht getestet.

5) Organisationspostfachverwaltung

Einschränkungen:

- Die Organisationspostfachverwaltung wurde noch nicht vollständig getestet.

Inhalt

- 1 Inhalte der Testphase
- 2 Ergebnisse aus der Testphase - Zusammenfassung
- 3 Offene Punkte aus der Testphase
- 4 **Testvoraussetzung und Testbasis**

Detail: Testvoraussetzung & Testbasis

Testbasis

- UFK vom 16.12.2016

UFK 04.05.2016
UFK 00.02.2016
UFK 16.12.2016
UFK 26.03.2016

Testplan: Web-Link

Test Plan
Test Lab
Test Runs
Defects

- ▼ 04 Rel 1.0 beA-Anwendung (ehemals Inkrement 04)
 - ▼ bea
 - ▶ 01 Navigation
 - ▶ 02 Dialogtest
 - ▶ 03 Systemverwaltung
 - ▶ 05 Hintergrundprozess
 - ▶ 06 Profilverwaltung
 - ▶ BITV
 - ▶ Vereinbarung vom Ok 2016



ZUSATZVEREINBARUNG FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER
zum
VERTRIEBSVERTRAG FÜR FULL USE PROGRAMME
zwischen
Atos Information Technology GmbH
und der
ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG

Die vorliegende Zusatzvereinbarung für öffentliche Auftraggeber („Zusatzvereinbarung“) wird zwischen der Oracle Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“) und Atos Information Technology GmbH („Sie“, „Ihr(e)“ oder „Ihnen“) geschlossen und unterliegt als zusätzlicher Vertragsbestandteil den Bedingungen aus dem zwischen Oracle und Ihnen abgeschlossenen Oracle PartnerNetwork Vertriebsvertrag für Full Use Programme vom 19-NOV-2012 („Vertrag“). Die im vorliegenden Dokument genannten Rechte und Pflichten gelten zusätzlich zu allen Bestimmungen aus dem Vertrag. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten in dieser Zusatzvereinbarung die Definitionen aus dem Vertrag. Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung und des Vertrages gelten hinsichtlich der in dieser Zusatzvereinbarung geregelten Angelegenheit die Bedingungen aus der Zusatzvereinbarung.

1. Vertragsdefinitionen

Für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung bezeichnet „Endnutzer-Lizenzvertrag“ (a) einen Oracle Lizenz- und Service-Vertrag („OLSA“), (b) einen bestehenden Lizenzvertrag zwischen Oracle und dem Endnutzer, der gemäß lit. F von Oracle zur Verwendung freigegeben wurde, oder (c) eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Endnutzer, die den Bestimmungen aus dieser Zusatzvereinbarung und dem Vertrag entspricht.

Für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung bezeichnet „Endnutzer-Hardwarevertrag“ (a) einen Oracle Lizenz- und Service-Vertrag („OLSA“) mit dem Anhang zu Hardwarebestimmungen, (b) einen bestehenden Lizenzvertrag zwischen Oracle und dem Endnutzer der von Oracle gemäß lit. F zur Verwendung freigegeben wurde mit dem Anhang zu Hardwarebestimmungen oder (c) eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Endnutzer die den Bestimmungen aus dieser Zusatzvereinbarung und dem Vertrag entspricht.

Für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung bezeichnet „öffentliche Auftraggeber als Endnutzer“ einen Endnutzer bei dem es sich a) um Folgende handelt: Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit dem Zweck, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, Verbände sowie weitere natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts im Sinne von § 98 GWB auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene, staatliche Organisationen oder Stiftungen beliebiger Art (einschließlich politischer Parteien, politischer Organisationen oder Bewerber um ein politisches Amt); oder internationale Organisationen (wie beispielsweise das Internationale Rote Kreuz, die Vereinten Nationen oder die Weltbank), und der (b) gemäß den Bestimmungen eines Endnutzervertrages eine Lizenz zur Nutzung der Programme für eigene interne geschäftliche Zwecke erworben hat und/oder die Hardware erwirbt wie in dieser Zusatzvereinbarung und im Vertrag näher ausgeführt.

2. Vertriebsrechte

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Vertrages erteilt Ihnen Oracle ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, Programme, Hardware, Learning Credits (soweit nach geltendem Recht zulässig) und/oder Services gemäß den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung und des Vertrages an öffentliche Auftraggeber als Endnutzer zu vertreiben.

3. Auftragskonditionen

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen nach Ziffer E des Vertrages, Auftragskonditionen, erklären Sie sich damit einverstanden, Oracle auf entsprechende Anforderung zu jedem Auftrag für einen öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer eine Kopie des Endnutzervertrages sowie aller Auftragsdokumente oder zwischen Ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer im Zusammenhang mit dem Auftrag gegebenenfalls geschlossenen Kaufverträge oder sonstigen Dokumente vorzulegen, die neben dem Endnutzervertrag ebenfalls Bestandteil der Endnutzervereinbarung sind.

4. Endnutzervertrag

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Vertrages haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Vertrieb von Programmen, Hardware, Learning Credits und/oder Services an einen öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Endnutzervertrages für die von Ihnen bestellte(n) Programme, Hardware, Learning Credits und/oder Services (soweit relevant) erfolgt. Bei dem Endnutzervertrag muss es sich handeln um (a) den aktuellen OLSA von Oracle mit, sofern relevant, einem unterzeichneten Exemplar des Anhangs zu Hardwarebestimmungen, (b) einen bestehenden und von Oracle genehmigten Lizenzvertrag zwischen Oracle und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer, dem, sofern relevant, die Hardwarebestimmungen als Anhang beigelegt sind, oder (c) eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer, nach der Sie die Programme Hardware Learning Credits und/oder Services gemäß den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung und des Vertrages gemeinsam mit Ihrem Value-Added-Paket vertreiben. Ein Exemplar des aktuellen Standard-OLSA sowie des Anhangs zu Hardwarebestimmungen können Sie unter <http://partner.oracle.com> abrufen (Klicken Sie nach dem Anmelden auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“)

Handelt es sich bei dem Endnutzervertrag um eine zwischen Ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer geschlossene Vereinbarung, haben die Bestimmungen dieses Vertrages (a) den Bedingungen aus dem Standard-OLSA zu entsprechen, wobei (i) Sie als Lizenzgeber anzugeben sind, der für sämtliche Vertragsverpflichtungen einzustehen hat die ansonsten Oracle als Lizenzgeber zugefallen wären, und (ii) Oracle als Drittbegünstigter des Endnutzervertrages zu benennen ist; oder (b) Ihrem eigenen Endnutzervertrag zu entsprechen, sofern dieser den nachfolgend ausgeführten Bestimmungen entspricht

Wenn Sie Ihren eigenen Vertrag als Endnutzervertrag verwenden, müssen darin neben den Bestimmungen aus der Partner Ordering Policy mindestens die nachfolgend ausgeführten Bestimmungen enthalten sein. Oracle behält sich das Recht vor, die nachfolgend ausgeführten Pflichtbestimmungen nach eigenem Ermessen mit einer Ankündigungsfrist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen zu ändern. Der Endnutzervertrag muss mindestens:

- (1) die Nutzung der Programme und/oder Hardware, die den Bestimmungen des Endnutzervertrages unterliegen auf die natürliche oder juristische Person beschränken die den Endnutzervertrag ausgefertigt hat
- (2) die Nutzung der Programme gemäß den Bestimmungen aus dem Endnutzervertrag sowie den in der Programmdokumentation und der Partner Ordering Policy enthaltenen Lizenzdefinitionen und -regeln auf die internen geschäftlichen Zwecke des öffentlichen Auftraggebers als Endnutzer beschränken. Sie dürfen Ihren öffentlichen Auftraggebern als Endnutzer gestatten, dass sie Vertretern oder Vertragspartnern (einschließlich, ohne Einschränkung Outsourcing-Partnern) die Nutzung der Programme in ihrem Namen für die im Endnutzervertrag genannten Zwecke und vorbehaltlich der dort geregelten Bestimmungen erlauben jedoch mit der Maßgabe, dass diese öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer für die Einhaltung des Endnutzervertrages durch die betreffenden Vertreter, Vertragspartner und Outsourcing-Partner bei deren Nutzung einzustehen haben. Die Nutzung von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, den Kunden und Lieferanten des öffentlichen Auftraggebers als Endnutzer zur Förderung dessen interner Geschäftszwecke die Interaktion mit dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer zu ermöglichen, ist gemäß Endnutzervertrag ebenfalls zulässig. Die Oracle Lizenzdefinitionen und -regeln können geändert werden und sind unter <http://partner.oracle.com> abrufbar (Klicken Sie nach dem Anmelden auf den Menüpunkt „Membership“ und anschließend auf „Agreements & Policies“).
- (3) die Nutzung des zusammen mit der Hardware ausgelieferten Betriebssystems auf die mit der Hardware ausgelieferten Lizenzbestimmungen beschränken. Das Betriebssystem darf nur als Komponente der Hardware und ausschließlich in der dort vorhandenen Version verwendet werden;
- (4) die Nutzung der integrierten Software, definiert als in die Hardware eingebettete Software, die für die Funktionalität der Hardware benötigt wird (z. B. Firmware), auf die internen geschäftlichen Zwecke des Endnutzers beschränken, wie in den Bestimmungen des Endnutzervertrages geregelt. Die integrierte Software darf nur als Komponente der Hardware und ausschließlich in der dort vorhandenen Version verwendet werden;
- (5) Zusatzprogramme als in der Programmdokumentation angegebenes Material Dritter definieren, das ausschließlich dazu verwendet werden darf, die mit den Zusatzprogrammen ausgelieferten Programme zu installieren und zu betreiben
- (6) ansetzen, dass sich Oracle oder sein Lizenzgeber sämtliche Eigentumsrechte am geistigen Eigentum der Programme der Hardware, dem Betriebssystem und der integrierten Software vorbehalten
- (7) darauf hinweisen, dass Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme und/oder Hardware eventuell geeignet oder erforderlich ist in der Programm- und/oder Hardwareokumentation angegeben wird und dass die Lizenzierung derartiger Technologie für den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer gemäß dem in der Programm-

und/oder Hardwareokumentation angegebenen Lizenzvertrag für die entsprechende Dritttechnologie erfolgt und nicht im Rahmen des Endnutzervertrages;

(8) den Endnutzer darüber informieren, dass die Hardware und die integrierte Software nicht speziell für den Einsatz als Teile, Komponenten oder Baugruppen zur Planung, dem Bau, der Wartung oder dem Betrieb von Kernenergieanlagen konzipiert, hergestellt oder vorgesehen sind und jede Nutzung der Hardware und/oder der integrierten Software für diese Zwecke untersagt ist;

(9) dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer untersagen, bestellte Programme, das bestellte Betriebssystem, die bestellte integrierte Software und/oder bestellte Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben oder zu übertragen (Sollte der Endnutzer Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen, dem Betriebssystem, der integrierten Software und/oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme, des Betriebssystems, der integrierten Software und/oder Services berechtigt). Sollte sich der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer entscheiden, den Erwerb von Programmen, Betriebssystem, integrierter Software und/oder Services zu finanzieren, gelten für den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer die Oracle Richtlinien zur Finanzierung, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden können;

(10) untersagen, (a) die Programme für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting- oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden, (b) die Programm- oder Hardware-Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern, (c) die Programme das Betriebssystem und/oder die integrierte Software Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zugänglich zu machen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlicenz ausdrücklich gestattet) und (d) Rechte an den Programmen, dem Betriebssystem und/oder der integrierten Software auf den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer oder Dritte zu übertragen;

(11) Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen) Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen geliefertem Material), des Betriebssystems und/oder der integrierten Software verbieten und das Kopieren der Programme, des Betriebssystems und/oder der integrierten Software mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien für die lizenzierte Nutzung durch den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer und einer Kopie jedes Programm-Datenträgers untersagen;

(12) die Nutzung von Zusatzprogrammen, die Oracle möglicherweise zusammen mit den bestellten Programmen ausliefert, auf Testzwecke beschränken (d. h. die Programme dürfen nicht für Produktionszwecke eingesetzt werden). Der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer darf die zusätzlichen Programme, die einem Auftrag beiliegen, nicht dafür nutzen, Schulungen zu veranstalten oder an Schulungen teilzunehmen, die Sie oder ein Dritter in Bezug auf Inhalt und/oder Funktionsweise der Programme abhalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Endnutzer-Lizenzvertrages hat der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer ab dem Lieferdatum 30 (in Worten: dreißig) Tage Zeit, um die Zusatzprogramme zu beurteilen. Entschließt sich der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung der Zusatzprogramme, muss er dafür eine Lizenz von Ihnen erwerben. Entschieden sich der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer nach Ablauf der Testdauer von 30 Tagen, keine Lizenz für die betreffenden Zusatzprogramme zu erwerben, hat er die Nutzung dieser Programme einzustellen und sie von seinen Rechnersystemen zu löschen. Für zusätzliche Programme, die einem Auftrag beiliegen, bietet Oracle weder Technische Unterstützung noch Gewährleistung; Oracle überlässt diese Programme „wie gesehen“ („as is“);

(13) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer darüber informieren, dass Technische Unterstützung, sofern bei Oracle bestellt, im Rahmen der zum jeweiligen Erbringungszeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung geleistet wird, die eingesehen werden können unter <http://oracle.com/contracts>, den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer verpflichten, anzuerkennen, dass die Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung Bestandteil des Endnutzervertrages sind; den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer darüber informieren, dass gemäß den aktuellen Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung Gebühren für die Wiederaufnahme Technischer Unterstützung an Oracle fällig werden, wenn er zum Zeitpunkt der Lizenzierung und/oder der Hardwareanschaffung keine Technische Unterstützung erwirbt und dies zu einem späteren Zeitpunkt nachholt;

(14) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer darüber informieren, dass alle von ihm mit der Erbringung von Computer-Beratungsleistungen beauftragten Drittunternehmen eigenverantwortlich handeln und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle ist weder für die Handlungen derartiger Drittunternehmen verantwortlich noch an diese gebunden.

(15) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer informieren, dass einige Programme einen Quellcode beinhalten können, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt; für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen des Endnutzervertrages;

(16) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer informieren, dass für die Hardware, sofern erworben, die zum Kaufzeitpunkt gültige Gewährleistungsregelung für Hardware von Oracle gilt; diese Regelung kann unter <http://www.oracle.com/goto/warranty.html> abgerufen werden

(17) soweit gesetzlich zulässig, die Haftung von Oracle für (a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare

Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden und (b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen beschränken, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden;

(18) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer verpflichten, bei Beendigung des Vertrages die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation zu vernichten oder an Sie zurückzugeben,

(19) die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme und/oder Hardware untersagen;

(20) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer verpflichten, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme oder die Hardware noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden;

(21) Oracle nicht verpflichten, zuvor nicht zwischen Ihnen und Oracle vereinbarte Pflichten zu erfüllen oder Haftungen zu übernehmen;

(22) Ihnen gestatten, die Nutzung der Programme durch Ihren öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer zu prüfen, den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer verpflichten, bei einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten und Zugang zu Informationen zu gewähren, und Ihnen die Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle oder das Recht auf Abtretung Ihres Rechts auf Prüfung der Programmnutzung durch den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer an Oracle zusichern. Sollten Sie Ihr Prüfungsrecht an Oracle abtreten, muss Oracle nicht für Kosten aufkommen, die Ihnen oder dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer durch die Mithilfe bei der Prüfung entstehen.

(23) den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer verpflichten, zuzustimmen, dass er den Endnutzervertrag nicht in Vertrauen darauf abgeschlossen hat, dass künftig bestimmte Hardware, Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer Unterstützung für Programme bestellt, stellt der vorstehende Satz Oracle nicht von seiner Verpflichtung frei, gemäß diesem Auftrag Updates bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar sind, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt, und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer für alle im Rahmen des Endnutzervertrages lizenzierten Programme gewährt wurden, unverändert fort.

(24) Oracle als Drittbegünstigten des Endnutzervertrages benennen

Sie haften finanziell für alle Ansprüche und Schäden, die Oracle entstehen wenn Sie die vorgeschriebenen oben genannten Vertragsbestimmungen nicht in jedem Endnutzervertrag zwischen Ihnen und einem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer aufgenommen haben. Oracle ist Drittbegünstigter jedes Endnutzervertrages zwischen Ihnen und einem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer übernimmt aber keine Ihrer Pflichten aus einem solchen Vertrag.

Aus dem Auftrag zwischen Ihnen und jedem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer hat ausdrücklich hervorzugehen, dass der entsprechende Auftrag den Konditionen und Bestimmungen aus dem Endnutzervertrag unterliegt und diesen einschließt. In jedem Auftrag, den Sie bei Oracle einreichen müssen Sie angeben ob es sich bei dem Endnutzervertrag um (a) den vom öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer online angenommenen OLSA und, sofern relevant, den unterzeichneten Anhang zu Hardwarebestimmungen, (b) den vom öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer gemäß der Partner Ordering Policy ausgelieferten OLSA mit, sofern relevant, den als Anhang beigefügten Hardwarebestimmungen, (c) einen bestehenden Lizenzvertrag zwischen Oracle und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer, den Oracle gemäß der Partner Ordering Policy zur Verwendung freigegeben hat, mit, sofern relevant, einem unterzeichneten Anhang zu Hardwarebestimmungen oder (d) eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung, die den Bestimmungen aus diesem Vertrag entspricht, zwischen Ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer handelt. Geht aus dem Auftrag hervor dass der OLSA und/oder die Hardwarebestimmungen (sofern relevant) vom öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer ausgefertigt werden müssen Sie Oracle zusammen mit Ihrem Auftrag den unterzeichneten Vertrag einreichen.

Sie verpflichten sich Oracle unverzüglich zu informieren, wenn Sie Kenntnis von einer Verletzung eines Endnutzervertrages erlangen. Zudem verpflichten Sie sich, die Bestimmungen eines Endnutzervertrages zwischen Ihnen und einem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer durchzusetzen, wenn Oracle Sie zur Wahrung seiner Interessen dazu auffordert, oder das Recht auf Durchsetzung des Vertrages auf Wunsch von Oracle an Oracle oder einen von Oracle benannten Dritten abzutreten.

5. Sachmängel

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme, das Betriebssystem, die integrierte Software und/oder die Hardware die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die

nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm, neues Betriebssystem, neue integrierte Software und/oder neue Hardware liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen, dem gelieferten Betriebssystem, der gelieferten integrierten Software und/oder der gelieferten Hardware nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme, das Betriebssystem, die integrierte Software und/oder die Hardware alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die bestellten Services fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung in des Vertrags.

6. Freistellung

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Vertrages gilt Folgendes: Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder einen öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer geltend macht, bestimmte Programme und/oder Hardware verletzen seine geistigen Eigentumsrechte, leistet Oracle Ihnen und dem öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt Sie von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem Oracle zugestimmt hat. Um diesen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie:

- die Rechtsabteilung von Oracle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist - nachdem Sie von dem Anspruch erfahren haben, über den Anspruch schriftlich informieren;
- Oracle die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlassen; und
- Oracle die für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und angemessene Unterstützung zukommen lassen und uns entsprechende Vollmacht erteilen.

Wenn Oracle meint oder festgestellt wird, dass einzelne Programme und/oder Hardware die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnten, hat Oracle die Wahl, entweder das Programm und/oder die Hardware so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen (dabei aber ihren Zweck oder ihre Funktionen im Wesentlichen aufrechtzuerhalten), oder eine Lizenz zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist Oracle berechtigt, die Lizenz für das betreffende Programm und/oder die Hardware zu kündigen und Vergütungen, die Sie Oracle gegebenenfalls dafür gezahlt haben, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus bezahlte Vergütungen für Technische Unterstützung, die Sie Oracle für das entsprechende Produkt gezahlt haben, zurückzuerstatten. Diese Freistellung durch Oracle ist ausgeschlossen, wenn Sie oder der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer Programme oder Hardware ändern oder sie über das in der Dokumentation festgelegte Nutzungsspektrum hinaus verwenden oder wenn Sie oder der öffentliche Auftraggeber als Endnutzer eine nicht mehr aktuelle Programm- oder Hardwareversion verwenden und der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer unveränderten aktuellen Programm- oder Hardwareversion, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurde, hätte vermieden werden können. Soweit sich ein Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung auf Programme oder Hardware bezieht, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden, ist die Freistellung ebenfalls ausgeschlossen. Gleichfalls ist die Freistellung insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Kombination eines Programms oder einer Hardware mit von Oracle nicht vorgesehenen Produkten oder Services verursacht ist. Oracle schließt eine Freistellung für Sie oder den öffentlichen Auftraggeber als Endnutzer bei Ansprüchen aus, die sich auf Ihre Aktionen oder die Aktionen des öffentlichen Auftraggebers als Endnutzer gegenüber einem Dritten gründen, wenn die Ihnen überlassene(n) Oracle



Programme oder Hardware bei vertragsgemäßer Nutzung keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würde(n) Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf (1) ein Patent, von dem Sie vor dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages in Kenntnis gesetzt wurden (im Rahmen einer Klage, einer Forderung oder Bekanntmachung), oder (2) Handlungen Ihrerseits gründen, die vor dem Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages erfolgt sind. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen Oracle geltend machen, Programme oder Hardware würden in Verbindung mit Ihren Produkten oder Services seine gewerblichen Schutzrechte verletzen, und hätte ein solcher Anspruch durch die ausschließliche Nutzung der Programme oder Hardware vermieden werden können, haben Sie Oracle freizustellen. Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Vertrag vereinbarten wirksamen Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

7. US-Endnutzer der öffentlichen Hand

Oracle Programme, einschließlich des Betriebssystems, der integrierten Software, aller gegebenenfalls auf der Hardware installierten Programme und/oder der Dokumentation, die an US-Endnutzer der öffentlichen Hand ausgeliefert werden, sind 'gewerbliche Computersoftware' im Sinne der einschlägigen US-Vorschrift für Anschaffungen des Bundes (FAR) und behördenspezifischer ergänzender Vorschriften. Als solches unterliegen die Nutzung, Vervielfältigung, Offenlegung, Änderung und Anpassung dieser Programme, einschließlich des Betriebssystems, der integrierten Software, aller gegebenenfalls auf der Hardware installierten Programme und/oder der Dokumentation, den in diesem Vertrag vereinbarten Lizenzen und Lizenzvorschriften und, soweit dies zutreffend ist, den zusätzlichen Rechten, die in FAR 52 227-19 (Lizenz für gewerbliche Computersoftware, DEC 2007) geregelt sind.

8. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Diese Zusatzvereinbarung wird zum unten genannten Datum wirksam und endet gleichzeitig mit dem Vertrag, sofern sie nicht wie im Vertrag vorgesehen, vorzeitig gekündigt wird. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Vertrages kann diese Zusatzvereinbarung von jeder der beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 30 (in Worten: dreißig) Tagen schriftlich gekündigt werden.

Abgesehen von den oben genannten Änderungen bleiben die allgemeinen Vertragsbedingungen unverändert und weiterhin gültig. Diese Zusatzvereinbarung tritt zum 201 in Kraft (Nr. wird von Oracle eingetragen)

PARTNER: Atos Information
Technology GmbH

ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG

Unterschrift

Unterschrift _____

Name

Name _____

Titel

Titel _____

Unterschriftsdatum 25.3.2019

Unterschriftsdatum _____



Anlage 7 Vertrag

Anlage zu Ziffer 17.3 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zur Vertraulichkeit

Auftragnehmer und Auftraggeber sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei erlangten Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

Vertrauliche Informationen schließen insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie sämtliche Informationen über persönliche und tatsächliche Gegebenheiten, die dem gesetzlichen, insbesondere berufsrechtlichen, Geheimnisschutz unterliegen, ein.

Die empfangende Partei hat vertrauliche Informationen vor dem Zugriff nicht befugter Dritter angemessen zu schützen. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei verwenden, weitergeben oder veröffentlichen.

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter der empfangenden Partei oder mit der empfangenden Partei im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundene Unternehmen oder an Berater oder Erfüllungsgehilfen der empfangenden Partei (zusammen: „befugte Dritte“) durch den Empfänger darf vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender Regelungen in diesem Vertrag nur dann erfolgen, wenn und soweit (i) die Weitergabe an den jeweiligen befugten Dritten notwendig zur Erfüllung dieses EVB-IT Erstellungsvertrages ist und (ii) der jeweilige befugte Dritte sich vor der Weitergabe schriftlich verpflichtet hat bzw. aus anderen rechtlichen Gründen dazu verpflichtet ist, die hier genannten Verpflichtungen entsprechend einzuhalten.

Die empfangende Partei haftet der offenlegenden Partei für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch befugte Dritte.

Von dem Offenlegungsverbot sind Fälle von zwingenden Offenlegungspflichten ausgenommen, die durch behördliche oder gerichtliche Anordnung auferlegt werden, sofern diese auf Grundlage eines in Deutschland geltenden Gesetzes oder unmittelbar anwendbarem Europarecht beruhen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Offenlegungsansprüche, gleich, ob berechtigt oder unberechtigt, an den Auftragnehmer herangetragen werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in dem

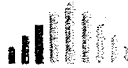
Schreiben den Grund für das Ersuchen des Dritten auf Offenlegung anzugeben und darüber zu informieren, ob (und mit welcher Begründung) er gedenkt, dem Offenlegungsersuchen nachzukommen.

Falls nachvollziehbare Anhaltspunkte einen Verdacht für eine Verletzung oder eine drohende Verletzung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten begründen, fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, die Einhaltung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

Legt der Auftragnehmer gegenüber Dritten vertrauliche Informationen entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Absätze offen und/oder weist trotz Aufforderung die Einhaltung der vertraglichen Geheimhaltungspflichten nicht nach, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten ist die BRAK berechtigt, eine Vertragsstrafe, deren Höhe jeweils von der BRAK nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

Ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für nicht erbrachte Leistungen besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber nach dieser Anlage nicht.



Anlage 11 Vertrag

Anlage zu Ziffer 13.1 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zur Teilabnahme, zu Freigabeerklärungen und zur Abnahme

I. Teilabnahme des Umsetzungsfeinkonzepts inklusive Styleguide

Abweichend von Ziffern 11.2 bis 11.7 der EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Teilabnahme des Umsetzungsfeinkonzepts inklusive Styleguide folgende Vereinbarungen:

1. Der Auftraggeber hat das (Teil-)Abnahmeverfahren innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen („Prüfungszeit“) nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer durchzuführen. Eine Verlängerung der Frist ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
2. Für die Abnahmekriterien ist folgende Einteilung von Fehlern maßgeblich:
 - **Klasse A: Wesentlich:** Die im Konzept beschriebenen Inhalte sind falsch und würden bei der weiteren Verwendung/Entwicklung zu fehlerhaften Ergebnissen führen.
 - **Klasse C: Unwesentlich:** Rechtschreibfehler, ungenaue aber unkritische Formulierungen, fehlende Beispiele etc.

Ein Fehler einer höheren Fehlerklasse liegt auch vor, wenn die Anzahl der Fehler der unteren Fehlerklasse die Befürchtung rechtfertigt, dass diese Fehler insgesamt die in der höheren Fehlerklasse beschriebenen Auswirkungen haben. Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Fehlerklasse einzuordnen sein.

3. Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Prüfungszeit die (Teil-)Abnahme für das Umsetzungsfeinkonzept, wenn dieses keine Fehler oder ausschließlich Fehler der Fehlerklasse C aufweist. Unwesentliche Fehler werden in der (Teil-)Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen des weiteren Projektverlaufs unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.
4. Werden Fehler der Fehlerklasse A festgestellt, kann der Auftraggeber die Prüfung abbrechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Prüfung festgestellte Fehler entsprechend der vereinbarten Fehlerklassifizierung mit.
5. Hat der Auftraggeber die jeweilige Prüfung gemäß vorstehendem Absatz abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Fehler zu beseitigen. Nach deren

Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Abnahmebereitschaft des Umsetzungskonzepts inklusive Styleguide zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Prüfung. Die Prüfungszeit beginnt erneut. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Prüfung trotz Fehler der Fehlerklasse A vollständig durchgeführt wird.

6. Über die Einordnung der auftretenden Fehler in die jeweilige Fehlerklasse entscheidet der Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Auftragnehmers. Entstehen durch eine Falschklassifizierung eines Fehlers durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer Mehrkosten, so hat der Auftraggeber diese auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Voraus schriftlich und unter Angabe von Gründen auf die aus Sicht des Auftragnehmers unkorrekte Fehlerklassifizierung sowie auf die Höhe der dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen hat und der Auftraggeber gleichwohl auf einer Fehlerbehebung entsprechend ihrer Falschklassifizierung bestanden hat.

II. Freigabeerklärungen von Dokumenten, Meilensteinen und sonstigen Zwischenleistungen

1. Der Auftragnehmer legt Dokumente, die der Auftraggeber freigeben soll, prüfbar vor und fügt ggf. erforderliche Prüfunterlagen bei. Der Auftraggeber nimmt in der Regel innerhalb von zehn (10) Werktagen ab diesem Zeitpunkt in einer zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Form Stellung (Freigabefrist).

2. Während der Freigabefrist beantwortet der Auftragnehmer sofort alle Fragen und Informationsanforderungen, andernfalls verlängert sich die Freigabefrist angemessen.

3. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe bedürfen einer Begründung. Andernfalls gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt. Mit der Freigabe erklärt der Auftraggeber, dass er im Rahmen seiner Kompetenz den Leistungsstand und seine Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft hat.

4. Freigabeerklärungen des Auftraggebers gelten nicht als Teilabnahme; ggf. in Abweichung von diesem Vertrag vereinbarte Teilabnahmen bewirken keine Abnahme im Sinne von § 640 BGB. Eine Abnahme im Sinne von § 640 BGB findet durch der Auftraggeber erst dann statt, wenn der Auftragnehmer alle Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in der Weise erfüllt hat, dass die Voraussetzungen dieses Vertrages für eine Abnahme durch Auftraggeber vorliegen.

5. Wird nachträglich festgestellt, dass die von der Freigabe erfassten Anforderungen nicht erfüllt wurden, bleibt der Auftragnehmer zur Erfüllung der Anforderungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die daraus entstehenden Nachteile zu tragen, wenn er die Probleme vor der Freigabe gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt und gleichwohl die Freigabe erteilt hat.

III. Abnahme des beA in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems

Abweichend von Ziffern 11.4 bis 11.6 der EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Abnahme des beA in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems folgende Vereinbarungen:

1. Der Auftraggeber wird das vom Auftragnehmer in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 bereitgestellte beA insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der durch die Leistungsbeschreibung inkl. Kontextspezifikation (Anlage 1) sowie durch das Umsetzungskonzept (Anlage 2) vorgegebenen Anforderungen überprüfen („**Funktionsprüfung**“) und schriftlich abnehmen. Der Auftraggeber kann zur Funktionsprüfung der Vollständigkeit einen von ihm beauftragten fachkundigen Dritten hinzuziehen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer des Auftraggebers das beA in Gestalt der technischen Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems vollständig bereitstellt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt. Die Abnahmebereitschaft muss schriftlich angezeigt werden (E-Mail oder Telefax ist ausreichend).

2. Der Auftraggeber hat innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen („**Funktionsprüfungszeit**“) nach Anzeige der Abnahmebereitschaft die Abnahme des beA durchzuführen. Eine Verlängerung der Frist ist nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

3. Für die Abnahmekriterien ist folgende Einteilung von Fehlern maßgeblich:

- Fehlerklasse A: Betriebsverhindernder Fehler:

Der Fehler verhindert die Nutzung des beA oder wesentlicher Teile. Beispiele für Fehler der Fehlerklasse A sind Fehler, durch welche die Gesetzeslage verletzt wird, sensible Daten für unberechtigte Personen zugänglich werden, hoher wirtschaftlicher Schaden droht (z. B. durch Fristverletzung), ein Imageschaden für die BRAK droht, die Zerstörung von wichtigen Daten droht oder besonders wichtige Geschäftsvorgänge (z.B. Signieren, Überprüfung von Signaturen, Senden und Empfangen von Nachrichten) verhindert werden, sofern dies von den Parteien nicht vorab einvernehmlich abgestimmt wurde.

- Fehlerklasse B: Betriebsbehindernder Fehler

Der Fehler behindert die Nutzung des beA oder wesentlicher Teile erheblich. Beispiele für Fehler der Fehlerklasse B sind die erhebliche Beeinträchtigung von Geschäftsvorgängen (z. B. Organisieren von Nachrichten, Verwaltung von Mitarbeitern), es drohen deutliche Akzeptanzverluste bei den Benutzern oder spürbarer wirtschaftlicher Schaden, sofern eine Abweichung von den Parteien nicht vorab einvernehmlich abgestimmt wurde.

- Fehlerklasse C: Sonstige Fehler

Die ordnungsgemäße Nutzung des beA ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich. Beispiele für Fehler der Fehlerklasse C sind unwesentliche Beeinträchtigung von Geschäftsvorgängen (z. B. geringe Verzögerung, leichte Verstöße gegen den Styleguide) bzw. die Beeinträchtigung von nicht wesentlichen Geschäftsvorgängen (z.B. Verzeichnisverwaltung, Kennzahlen).

Ein Fehler einer höheren Fehlerklasse liegt auch vor, wenn die Anzahl der Fehler der unteren Fehlerklasse(n) die Befürchtung rechtfertigt, dass diese Fehler insgesamt die in der höheren Fehlerklasse beschriebenen Auswirkungen haben. Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Fehlerklasse einzuordnen sein.

4. Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme für die Vertragsgegenständlichen Leistung, wenn diese keine Fehler oder ausschließlich Fehler der Fehlerklasse C aufweist, und diese Fehler sämtlich unwesentlich im Sinne von § 640 Absatz 1 BGB sind. Unwesentliche Fehler sowie Fehler der Fehlerklasse C werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.

5. Werden nicht unwesentliche Fehler (§ 640 Absatz 1 BGB) oder Fehler der Fehlerklassen A oder B festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung festgestellte Fehler entsprechend der vereinbarten Fehlerklassifizierung mit.

6. Werden nicht unwesentliche Fehler (§ 640 Absatz 1 BGB) oder Fehler der Fehlerklassen B festgestellt, kann der Auftraggeber nach Ende der Funktionsprüfung die Abnahme unter dem Vorbehalt der vollständigen Beseitigung der Fehler der Fehlerklasse B innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären. Unwesentliche Fehler sowie Fehler der Fehlerklasse C werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.

7. Hat der Auftraggeber die jeweilige Funktionsprüfung gemäß vorstehendem Absatz abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Fehler zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft der betreffenden Leistung zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfungszeit beginnt erneut. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn die Funktionsprüfung trotz Fehler der Fehlerklassen A oder B vollständig durchgeführt wird.

8. Über die Einordnung der auftretenden Fehler in die jeweilige Fehlerklasse entscheidet der Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Auftragnehmers. Entstehen durch eine Falschklassifizierung eines Fehlers durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer Mehrkosten, so hat der Auftraggeber diese auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Voraus schriftlich und unter Angabe von Gründen auf die aus Sicht des Auftragnehmers unkorrekte Fehlerklassifizierung sowie auf die Höhe der dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen hat und der Auftraggeber gleichwohl auf einer Fehlerbehebung entsprechend ihrer Falschklassifizierung bestanden hat.

9. Wird die Leistung gemäß dieser Ziffer III. mangels Abnahmefähigkeit nicht abgenommen und muss der Auftraggeber die Leistung trotzdem bereits nutzen bzw. zur Nutzung bereitstellen, so ist der Auftragnehmer hiervon zu unterrichten. Die Nutzung gilt in diesem Fall nicht als Abnahme.



Anlage 6 Vertrag

Anlage zu Ziffer 17.1.1 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zum Quellcode

1. Der Auftragnehmer hat den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes* der Individualsoftware*, der Standardsoftware* (mit Ausnahme der Standardsoftware* [REDACTED]) und etwaiger Anpassungen der Standardsoftware* (einschließlich etwaiger vom Auftragnehmer vorgenommener Anpassungen der Standardsoftware* [REDACTED]) auf Quellcodeebene gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Abnahme der Werkleistungen und nach der Abnahme bei jeder Übergabe eines neuen Programmstandes* der Individualsoftware* bzw. der betroffenen Standardsoftware* an den Auftraggeber zu übergeben. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht, soweit Standardsoftware* betroffen ist, die der Auftragnehmer nach Maßgabe des EVB-IT Erstellungsvertrages von sog. „Drittherstellern“ bezieht und dem Auftraggeber überlässt. Dritthersteller im Sinne dieser Anlage 6 sind nur solche Unternehmen, die weder Auftragnehmer (einschließlich Unternehmen einer Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren) noch dessen Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG noch dessen Subunternehmer sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.2.1 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt. Zum Quellcode* gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode* zu bearbeiten, um eine selbstständige Weiterentwicklung der Individualsoftware* bzw. der Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form auf einem Datenträger erfolgen und wird protokolliert. Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes* und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2.1. Bezüglich der Standardsoftware* erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte an den Quellcodes* in demselben Umfang wie an Anpassungen von Standardsoftware* mit der Maßgabe, dass diese abweichend von Ziffer 4.4.3 des EVB-IT Erstellungsvertrages (in Verbindung mit den Ziffern 2.1.2.1 und 2.2.1, letzter Satz EVB-IT Erstellungs-AGB) nicht ausschließlich eingeräumt werden.

2. Hinsichtlich der vom Auftragnehmer zu übergebenden Quellcodes* für Standardsoftware* gilt ergänzend Folgendes:

a) Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die jeweils übergebenen Quellcodes* zu nutzen, wenn ihm gegenüber – gleich aus welchem Grund – die gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Leistungen (Pflegeleistungen, Weiterentwicklung und Anpassung) ganz oder teilweise nicht mehr vom Auftragnehmer erbracht werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird,
- auf Seiten des Auftragnehmers ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird oder der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb einstellt, und/oder
- der EVB-IT Erstellungsvertrag wirksam insgesamt oder teilweise bezogen auf die gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Leistungen gekündigt wird, oder
- der Auftragnehmer die gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Leistungen (ganz oder teilweise) gegenüber allen bzw. mehreren Kunden oder nur gegenüber dem Auftraggeber einstellt.

b) Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die übergebenen Quellcodes* in der Weise zu nutzen, dass ihm die vertragsgemäße Nutzung der Software* auch weiterhin ermöglicht wird. Hierzu gehört insbesondere das Recht, die Software* abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, und dementsprechend im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in dem Umfang zu nutzen, der nach Maßgabe des EVB-IT Erstellungsvertrages für die betreffende Software* vereinbart ist.

c) Der Auftraggeber erhält das Eigentum an den ihm übergebenen Datenträgern und Unterlagen. Die Eigentumsübertragung ist mit Zahlung der gemäß EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Vergütung für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.

3. Abweichend von Ziffern 1 und 2 dieser Anlage 6 gilt für die Software der [REDACTED], bestehend aus der Software [REDACTED]

[REDACTED] ausschließlich folgende Regelung:

a) Auf Anforderung und Kosten des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bezüglich der erworbenen [REDACTED] Software eine Hinterlegungsvereinbarung mit dem Auftraggeber sowie mit einem von Auftraggeber und [REDACTED] einvernehmlich zu benennenden als Hinterlegungsstelle fungierenden Unternehmen („Escrow-Unternehmen“) abschließen und den Quellcode der [REDACTED] Software in einem lesbaren Datenformat inklusive

Quellcodedokumentation bei dem Escrow-Unternehmen hinterlegen. Die [REDACTED] behält sich das Recht vor, das Escrow-Unternehmen auch schon vor Abschluss der Hinterlegungsvereinbarung zu auditieren und bei ernsthaften tatsächlich begründeten Zweifeln an dessen Fähigkeiten, den Regelungen dieser Ziffer 3 zu entsprechen, vor und während der Hinterlegung einen Austausch des Escrow-Unternehmens zu verlangen. Der Auftraggeber wird der [REDACTED] eine Abschrift der Hinterlegungsvereinbarung übergeben.

Diese Verpflichtung gilt auch für Updates, Upgrades und neue Versionen der [REDACTED]-Software, sofern und soweit der Auftraggeber an diesen Nutzungsrechte erwirbt.

b) Die Einzelheiten werden in den Hinterlegungsvereinbarungen geregelt (zwei Verträge: zwischen Escrow-Unternehmen und Auftraggeber einerseits und zwischen Escrow-Unternehmen und Auftragnehmer andererseits). Im Wesentlichen werden dort folgende Regelungen getroffen:

- Die Hinterlegungsvereinbarung umfasst einen sofortigen Eigentumstransfer auf den Auftraggeber, den Ausschluss des Rückforderungsanspruchs (gleich aus welchem Grund) und die sofortige Einräumung der urheberrechtlichen Befugnisse wie unten definiert. Die Eigentumsübertragung ist mit Zahlung der gemäß EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Vergütung für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- Die Freigabe hängt nicht von der Zustimmung des Auftragnehmers ab.
- Eine Treuhandenschaft wird nur zwischen dem Auftraggeber und dem Escrow-Unternehmen bestehen.
- Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Quellcodes es dem Auftraggeber ermöglichen, einen fachkundigen Dritten die (Weiter-)Entwicklung der [REDACTED]-Software und der Erbringung von Supportleistungen durchführen zu lassen.
- Das Escrow-Unternehmen wird dazu verpflichtet, die jeweils übergebenen Quellcodes* auf Anforderung des Auftraggebers an diesen dann und nur dann herauszugeben, wenn ihm gegenüber die gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Leistungen (Pflegeleistungen, Weiterentwicklung und Anpassung) ganz oder teilweise nicht mehr vom Auftragnehmer erbracht werden, weil
 - während der Vertragslaufzeit über das Vermögen der [REDACTED] ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird,
 - während der Vertragslaufzeit auf Seiten der [REDACTED] ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird oder die [REDACTED] ihren Geschäftsbetrieb einstellt,
 - während der Vertragslaufzeit der Auftragnehmer die Erbringung der gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag in Bezug auf die Worldline-Software vereinbarten Leistungen (ganz oder teilweise) am Markt einstellt und davon zumindest der Auftraggeber betroffen ist,
 - der Auftraggeber den EVB-IT Erstellungsvertrag wirksam insgesamt oder teilweise bezogen auf die gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Leistungen aus wichtigem vom Auftragnehmer zu vertretendem Grund fristlos kündigt bzw. vom Vertrag zurücktritt, oder
 - der Vertrag insgesamt oder teilweise bezogen auf die gemäß Ziffer 5 und 6 EVB-IT Erstellungsvertrag vereinbarten Leistungen endet und der

Auftragnehmer eine vom Auftraggeber gewünschte Verlängerung des Vertrages nicht oder nicht zu angemessenen und marktgerechten Konditionen anbietet.

- Diese Herausgabefälle sind abschließend. Das Herausgabeverlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit angemessener Frist, die vier Wochen nur bei Gefahr in Verzug unterschreiten darf, anzukündigen und ihr die Gelegenheit zu geben, die Herausgabe abzuwenden. Die Abwendung der Herausgabe wird in der Stellung einer für den Auftraggeber nicht mit zusätzlichen Kosten sowie funktional mindestens gleichwertigen Ersatzlösung bestehen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Regelungen zur Herausgabe und erhält er gleichwohl den Quellcode an der [REDACTED]-Software, hat er der [REDACTED] eine Vertragsstrafe in noch einvernehmlich nach billigem Ermessen festzulegender Höhe zu zahlen, wobei ein etwaiger (auf die Vertragsstrafe anzurechnender) Schadensersatzanspruch unberührt bleibt.
- Im Falle einer zulässigen Herausgabe der Quellcodes an den Auftraggeber ist dieser berechtigt, die übergebenen Quellcodes* in der Weise zu nutzen, dass ihm die vertragsgemäße Nutzung der Software* auch weiterhin ermöglicht wird („urheberrechtliche Befugnisse“). Hierzu gehört, soweit erforderlich, insbesondere das Recht, die Software* abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten, und dementsprechend im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in dem Umfang zu nutzen, der nach Maßgabe des EVB-IT Erstellungsvertrages für die betreffende Software* vereinbart ist, jedoch keinesfalls die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts.
- Zum Ende der Vertragslaufzeit, falls keiner der vereinbarten Herausgabefälle vorliegt, wird der Auftraggeber das Escrow-Unternehmen dazu veranlassen, die hinterlegte Software zu löschen (z. B. durch Vernichtung des Datenträgers).
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ansprüche aus dieser Ziffer 3 an Dritte abzutreten, es sei denn der Auftraggeber überträgt in zulässiger Weise die Nutzungsrechte am beA-System insgesamt auf einen Dritten.

¹ Die mit * versehenen Begriffe werden in den EVB IT Erstellungs-AGB definiert.

**Musterformular zum EVB-IT Erstellungsvertrag
Leistungsnachweis**

Seite 1 von 1

**Leistungsnachweis
zum EVB-IT Erstellungsvertrag**

Auftraggeber: _____
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____
Auftragnehmer: _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

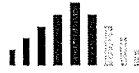
Datum	Uhrzeit		Aufwand in Stunden	Personal- kategorie gemäß Nummer 7.1	Preiskate- gorie, Zeit gemäß Nummer 7.2.1, 7.2.2 bzw. 7.2.3	Name des Mitarbeiters des Auftrag- nehmers	Durchgeführte Arbeiten
	von	bis					

Die Leistungen wurden wie oben beschrieben erbracht

Raum für Haushaltsvermerke des Auftraggebers

Ort _____ Datum _____
Auftragnehmer _____
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)





Anlage 10 Vertrag

Anlage zu Ziffer 17.3 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zur Auftragsdatenverarbeitung

1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Auftraggeber erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG treffen, die mit dem Muster „Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 BDSG“ übereinstimmt, das als **Anhang 1** dieser Anlage 10 beigelegt ist.
2. Falls keine derartige Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) vorliegt, der Auftragnehmer jedoch zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Sinne von § 11 Abs. (5) BDSG für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Fernwartung von Software treffen, die mit dem Muster „Vertrag über die Fernwartung von Software nach § 11 (5) BDSG“ übereinstimmt, das als **Anhang 2** dieser Anlage 10 beigelegt ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software (Anlage 3 VU)**Inhaltsangabe**

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	8
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	8
2.2	Leistungen nach der Abnahme	8
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	8
4	Leistungen des Auftragnehmers	9
4.1	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	9
4.1.1	Abweichende Lizenzbedingungen	11
4.1.2	Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*	11
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	12
4.3	Customizing* von Software*	12
4.3.1	Leistungsumfang	12
4.3.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	12
4.3.3	Vergütung	12
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	13
4.4.1	Leistungsumfang	13
4.4.2	Vergütung	13
4.4.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	14
4.4.4	Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*	14
4.5	Schulung	14
4.5.1	Art und Umfang der Schulungen	14
4.5.2	Schulungsunterlagen	15
4.5.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	15
4.6	Dokumentation	15
4.7	Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)	15
4.7.1	Leistungsumfang	15
4.7.2	Vergütung	15
5	Pflege	16
5.1	Arten von Pflegeleistungen	16
5.1.1	Störungsbeseitigung	16
5.1.2	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	16
5.2	Beginn / Dauer der Pflege	17
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	17
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	17
5.4.1	Vergütung	17
5.4.2	Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	17
5.5	Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen	18
5.5.1	Abnahme der Pflegeleistungen	18
5.5.2	Dokumentation der Pflegeleistungen	18
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen	18
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung	18
6.2	Sonstige Leistungen	18
6.2.1	Leistungsumfang	18
6.2.2	Vergütung	18
7	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	18
7.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	19
7.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	19
7.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	20
7.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	20

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 2 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.2.3	Während sonstiger Zeiten	20
7.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	20
7.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten	20
7.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	20
7.4.2	Reisezeiten	21
7.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	21
7.6	Preis Anpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind	21
8	Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan	21
9	Kommunikation	22
9.1	Ansprechpartner	22
9.2	Störungs- bzw. Mängelmeldung	22
9.2.1	Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung	22
9.2.2	Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung	22
10	Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*	23
10.1	Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*	23
10.2	Servicezeiten	23
10.3	Hotline	23
10.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	24
11	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	24
11.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	24
11.2	Kopier- oder Nutzungssperre*	24
11.3	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	24
12	Mitwirkung des Auftraggebers	24
13	Abnahme	24
13.1	Gegenstand der Abnahme	24
13.2	Testdaten	25
13.3	Funktionsprüfung	25
14	Mängelhaftung (Gewährleistung)	25
14.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel	25
14.2	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	25
15	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	25
16	Vertragsstrafen bei Verzug	26
17	Weitere Vereinbarungen	26
17.1	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	26
17.1.1	Übergabe des Quellcodes*	26
17.1.2	Hinterlegung des Quellcodes	26
17.2	Haftpflichtversicherung	26
17.3	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	26
17.4	Kündigungsrecht des Auftraggebers	27
17.5	Sonstige Vereinbarungen	27

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 3 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

zwischen

Bundesrechtsanwaltskammer BRAK
Littenstraße 9
10179 Berlin

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

Und

Atos IT Solutions and
Services GmbH
Siemensdamm 50
12359 Berlin

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vorbemerkung und Vertragsgegenstand.

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist in der Verantwortung, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3786) umzusetzen. Aus dem Gesetz ergibt sich die Aufgabe, zum 01.01.2016 für voraussichtlich 165.000 Rechtsanwälte besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einzurichten. Damit manifestiert sich eine große zeitliche Herausforderung für alle Beteiligten. Die Postfächer sollen eine sichere Kommunikation vor allem mit der Justiz ermöglichen. Gemäß § 31a BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden im Bundesrechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bereitzustellen.

Die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die unverändert geltenden verfahrens- und berufsrechtlichen Vorschriften müssen umgesetzt werden. Dazu zählen im Besonderen:

- §§ 130a, 130b, 195 ZPO
- §§ 13, 14, 30, 31a, 47, 53, 55 BRAO
- § 2 SigG

- §§ 130a, 130c, 130d, 174 Abs. 3 und 4 ZPO n.F.1

Das neue beA-System soll sich möglichst gut in die bestehenden Abläufe der anwaltlichen Arbeit einbinden. Das Ziel ist es, die bestehenden Abläufe möglichst nicht zu verändern, es sei denn, es ergeben sich monetäre oder zeitliche Vorteile aus der Umstellung der Abläufe. Vorhandene Strukturen müssen berücksichtigt werden.

Die Nutzer des Systems sind insbesondere Rechtsanwälte, ihre nicht juristischen Mitarbeiter in den Kanzleien, Zustellungsbevollmächtigte, Abwickler und Vertreter. Der Rechtsanwalt als Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich ausgestaltete Berechtigungen für sein Postfach einrichten. Dies können zum Beispiel andere Rechtsanwälte oder Mitarbeiter sein. Ein Berechtigungs- und Rollenkonzept für das System muss diese Sachverhalte abbilden.

Der Zugriff auf das neue beA soll einerseits über eine Webanwendung erfolgen, um Rechtsanwälten, die keine spezielle Anwaltssoftware einsetzen, die Nutzung zu ermöglichen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Rechtsanwälte. Andererseits soll das neue System über eine tragfähige Schnittstelle aus den eingesetzten speziell anwaltlichen Softwareprodukten in den Kanzleien heraus erreichbar sein.

Die Einrichtung der beA hat weitere Anforderungen zur Folge: Jedes Postfach und damit auch jeder Kommunikationspartner, für den ein beA eingerichtet wurde, muss eindeutig identifizierbar und adressierbar sein. Mit Einrichtung des beA muss es der Justiz ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt zu suchen, zu adressieren und an ihn elektronisch Nachrichten zu übermitteln.

Weitere Beteiligte, wie zum Beispiel die BRAK oder die Rechtsanwaltskammern (RAKn), müssen gleichfalls erreicht werden können.

Mit Einrichtung des beA muss es den Rechtsanwälten ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt, einen Beteiligten oder die Justiz zu suchen, zu adressieren und an sie sicher elektronisch Nachrichten zu übermitteln. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gemäß § 195 ZPO wird durch die sichere elektronische Kommunikation erfasst.

In Folge dieser hier aufgeführten Anforderungen müssen im Rahmen des Projektes eine SAFE-Domain sowie ein OSCI-Intermediär für die BRAK sowie weitere Schnittstellen realisiert werden. Der Austausch strukturierter Daten mit der Justiz muss möglich sein.

Aus der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, aus den besonderen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft sowie aus den zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen heraus ergeben sich hohe Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und Verfügbarkeit. Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass Nachrichten auf dem Übertragungsweg nicht unbemerkt verändert werden können. Daher muss die Übermittlung einer Nachricht nachweisbar manipulationsfrei erfolgen. Der Empfänger muss in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob eine Nachricht ohne Veränderung bei ihm angekommen ist.

Der Rechtsanwalt muss sich weiterhin darauf verlassen können, dass die Nachricht auf dem Weg zu ihm von niemandem zur Kenntnis genommen werden konnte (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Dies gilt genauso für den umgekehrten Weg, also vom Rechtsanwalt zur Justiz oder zu einem anderen Beteiligten. In jedem Fall müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein.

Um dieses hohe Sicherheitsniveau für das neue beA-System umzusetzen, müssen eine Reihe von Maßnahmen implementiert werden, z. B. eine Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Anmeldung (§ 31a BRAO). Neben der Signaturkarte kommen sonstige Sicherungsmittel wie z.B. der neue Personalausweis in Betracht. Hier möchte die BRAK ein möglichst hohes Maß an Flexibilität gewährleisten.

¹ Vgl. Vorschriften finden sich auch in den neu gefassten Prozess- und Verfahrensordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 5 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Das System der beA muss verschiedene Übermittlungsarten berücksichtigen: Elektronische Dokumente können ab dem 01.01.2016 über das beA mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 2 SigG versandt werden (§ 130a ZPO). Das vom Berufsträger signierte Dokument kann vom Rechtsanwalt selbst oder von seinen Mitarbeitern über das beA verschickt werden. Ab dem 01.01.2018 bestehen zwei Übermittlungsmöglichkeiten: Elektronische Dokumente können dann entweder wie bisher signiert über das beA oder unsigniert bei „sicherer Anmeldung des Berufsträgers“ über das Anwaltspostfach versandt werden. Die Postfächer müssen also zwischen „sicherer“ und „unsicherer“ Anmeldung unterscheiden (§ 130a Abs. 3 ZPO n.F.). Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz die elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit den Gerichten spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend anordnet und damit als einzige Möglichkeit der rechtskonformen Kommunikation definiert, besteht ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte an einem System mit nutzerfreundlicher Bedienschnittstelle und geringen technischen Voraussetzungen. Außerdem ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das System technikoffen und zukunftssicher zu gestalten. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, das neue beA-System zu erweitern und attraktiver zu gestalten, z. B. durch die Nutzung mobiler Endgeräte.

Ausgehend von dieser Projektbeschreibung hat der Auftragnehmer die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung, der Kontextspezifikation und dem Umsetzungskonzept (Anlagen Nr. 1 und 2) zu erbringen. Die in den Verhandlungsprotokollen (Anlage Nr. 3) getätigten Aussagen sind ergänzend heranzuziehen.

1.2 Vergütung

- Der Pauschalpreis* beträgt _____.
- Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.²
- Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 4.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.2.1.1 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

² Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 6 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 27 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Erstellungsvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten/Tabellenblätter
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung inkl. Kontextspezifikation	19.08.2014 Version 1.1	84 Seiten
2	Umsetzungskonzept des Auftragnehmers	02.09.2014	177 Seiten
2 a)	Ziffer 4, 3. Absatz der „Zusatzvereinbarung für öffentliche Auftraggeber zum Vertriebsvertrag für Full Use Programme zwischen der Atos Information Technology GmbH und der Oracle Deutschland B.V. & Co. KG“ bezogen auf die Mindestanforderungen an eigene Endkundenverträge von Atos Information Technology GmbH, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen für die gemäß diesem EVB-IT Erstellungsvertrag bezogenen Oracle Produkte einschlägig und nach deutschem Recht wirksam sind.	19.09.2014 (unterzeichnet vom Auftragnehmer ggü. Oracle am 25.03.2014)	6 Seiten
2 b)	GNU Lesser General Public License (LGPL) für Red Hat JBoss Produkte, beschränkt auf den Umfang der Nutzungsrechte	Version 3 vom 29.06.2007, ausgedruckt am 18.09.2014	3 Seiten
2 c)	Red Hat Enterprise Agreement, bezüglich der vom Auftragnehmer für die Erbringung seiner Pflegeleistungen von Red Hat bezogenen „Subscription Services“	Version vom Mai 2014 nebst Anlagen vom Juni 2014	insgesamt 64 Seiten
2 d)	Apache License	Version 2.0 vom Januar 2014, ausgedruckt am 18.09.2014	8 Seiten
2 e)	GNU General Public License („GPL“) für MediaWiki	Version 2.0 vom Juni 1991, ausgedruckt am 18.09.2014	5 Seiten
3 a)	Verhandlungsprotokoll	16.09.2014 (Version vom 19.09.2014)	12 Seiten
3 b)	Verhandlungsprotokoll	15.08.2014	8 Seiten
4	Preisblatt	18.09.2014	1 Tabellenblatt
5	Musterformular zum Änderungsverfahren EVB-IT Erstellungsvertrag	03.06.2014	2 Seiten

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.



EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 7 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

6	Sonderregelung zum Quellcode	19.09.2014	4 Seiten
7	Sonderregelung zur Vertraulichkeit	03.06.2014	2 Seiten
8	Sonderregelung zu Verzug und Vertragsstrafe	03.06.2014	1 Seite
9	Sonderregelung zur Sicherheitsleistung	03.06.2014	1 Seite
10	Sonderregelung zur Auftragsdatenverarbeitung und Fernwartung von Software	19.08.2014	33 Seiten
11	Sonderregelung zur Teilabnahme, zu Freigabeerklärungen und zur Abnahme	19.09.2014	4 Seiten
12	Zahlungsplan	19.08.2014	1 Seite
13	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	19.09.2014	4 Seiten
14	Musterformular zum Leistungsnachweis EVB-IT Erstellungsvertrag	19.08.2014	1 Seite

- Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge: Absteigende Reihenfolge. Abweichend davon präzisieren bzw. detaillieren die Verhandlungsprotokolle (Anlage Nr. 3) u. a. das Umsetzungskonzept des Auftragnehmers (Anlage Nr. 2) und haben insoweit Vorrang vor Anlage Nr. 2.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* (insbesondere der Anlagen 2 a bis e)) erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden. Nutzungsrechtsregelungen in diesem Sinne sind die Bestimmungen in den betreffenden Lizenzbedingungen an Standardsoftware*, die den Umfang der Nutzungsrechte an Standardsoftware* regeln, d.h. Regelungen über Lizenzmengen (Lizenz-Stückzahlen/Anzahl, Kreis der Nutzungsberechtigten, Anzahl der zulässigen Nutzer / Anzahl der zulässigen CPU / CORE etc.), Ausschließlichkeit/Nicht-Ausschließlichkeit, ggf. räumliche Nutzungsbeschränkungen, ggf. zeitliche Nutzungsbefristungen, Weitergaberechte, Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte, Bearbeitungs-, Änderungs- und Übersetzungsrechte (inkl. Rückübersetzung/Reverse-Engineering) sowie Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsrechte, soweit diese mit den Vorschriften des deutschen Datenschutzrechts und den Vereinbarungen zur Vertraulichkeit (Anlage Nr. 7) sowie zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage Nr. 10) übereinstimmen.

- 1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,**
- 1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.**

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwi.de> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- Anpassung von Software* auf Quellcodeebene; die
 - anzupassende Software* wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - anzupassende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Customizing* von Software*; die
 - zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - zu customizende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- Schulung: Einweisungen gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.8 und Anlage Nr. 2 sowie Einweisungskonzept des Auftragnehmers gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.8.
- Sonstige Leistungen gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 2

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände*)
- Weiterentwicklung und Anpassung
- Sonstige Leistungen gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 2

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

- Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. 13.
- Der Auftraggeber stellt folgende Software* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.
1	2	3	4

- Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. _____ ein.
- Der Auftragnehmer erklärt, an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) ³	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben ⁴	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	[REDACTED]	[REDACTED]						[REDACTED]
2	[REDACTED] + 2 Hardware Security Modul [REDACTED]	[REDACTED]						[REDACTED]
3	Hardware Security Modul [REDACTED]	2						[REDACTED]
4	Hardware Security Modul [REDACTED]	1						[REDACTED]
	Oracle [REDACTED]	[REDACTED]	US					[REDACTED]
	Oracle [REDACTED]	[REDACTED]	US					[REDACTED]
	Oracle [REDACTED]	[REDACTED]	US					[REDACTED]
	Oracle [REDACTED]	[REDACTED]	US					[REDACTED]

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.



EVB-IT Erstellungsvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

	Oracle [REDACTED]	[REDACTED]	US					[REDACTED]
	Oracle [REDACTED]	[REDACTED]	US					[REDACTED]
5	Red Hat JBoss [REDACTED]		US					[REDACTED]
	Red Hat JBoss [REDACTED]							[REDACTED]
6	Primefaces: beA Frontend GUI Entwicklung: GUI Controls							[REDACTED]
7	Apache Commons: beA Frontend/Backend Entwicklung: Utility Funktionen, Logging							0 €
8	Apache POI: beA Frontend Entwicklung Funktionen zum Lesen/Schreiben von Office Dokumenten							0 €
9	Apache Deltaspike: beA Frontend/Backend Entwicklung: Entwicklungsframework, Context Dependency, Injection							0 €
10	Spring beA Frontend/Backend Entwicklung: Entwicklungsframework							0 €
11	OpenSource MediaWiki							0 €
Summe								[REDACTED]

- 1 US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
- EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
- DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
- S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
 Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- 2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
- 3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1).
- 4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.
- 5 Für die Position 4 gelten vorrangig die Nutzungsrechtsregelungen der Ziffer 4, 3. Absatz der "Zusatzvereinbarung für öffentliche Auftraggeber zum Vertriebsvertrag für Full Use Programme zwischen der Atos Information Technology GmbH und der Oracle Deutschland B.V. & Co. KG" (Anlage Nr. 2 a)) bezogen auf die Mindestanforderungen an eigene Endkundenverträge von Atos Information Technology GmbH, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen für die gemäß diesem EVB-IT Erstellungsvertrag bezogenen Oracle Produkte einschlägig und nach deutschem Recht wirksam sind .
- 6 Für die Position 5 gelten vorrangig die Nutzungsrechtsregelungen der LGPL (Anlage Nr. 2 b)) und sodann des Red Hat Enterprise Agreement (Anlage Nr. 2 c)) bezüglich der vom Auftragnehmer für die Erbringung seiner Pflegeleistungen von Red Hat bezogenen „Subscription Services“.
- 7 Für die Positionen 6 bis 10 gelten vorrangig Nutzungsrechtsregelungen der Apache License (Anlage Nr. 2 d)).
- 8 Für die Position 11 gelten vorrangig die Nutzungsrechtsregelungen der GPL (Anlage Nr. 2 e)).
- 9 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die jeweils zu den Positionen 4 bis 11 geltenden Lizenzbestimmungen, insbesondere die darin enthaltenen Nutzungsrechtsregelungen, den gemäß Anlage Nr. 1 vereinbarten Leistungsumfang weder beeinträchtigen noch beschränken.
- 10 Sonstige Bestimmungen der zu den Positionen 4 bis 11 geltenden Lizenzbestimmungen (insbesondere Bestimmungen zur Haftung sowie zu Sach- und Rechtsmängeln) finden keine Anwendung. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag betreffend eigener Standardsoftware* (insbesondere zur Gewährleistung sowie Pflege und Support, s. u. Ziffer 5.) erstrecken sich auch auf Standardsoftware* von Drittherstellern, die von der BRAK gemäß Anlage Nr. 13 zu bestellen sind

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ zu installieren.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Die Anpassung der Software* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Nur bei Standardsoftware*		Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalpreis* enthalten)
			Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	
1	2	3	4	5	6

4.3 Customizing* von Software*

4.3.1 Leistungsumfang

Das Customizing* der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.3.3 Vergütung

- Das Customizing* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für das Customizing* beträgt _____ Euro.
- Die gesonderte Vergütung für das Customizing* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für das Customizing* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 13 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

- Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*: gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 2.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
Gesamtsumme		

- Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein
1	2	3	4

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile* ein, entfällt die Vergütung.

4.4.2 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Anlage Nr. 4.

- Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.
- Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

- Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Indi-

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

vidualsoftware* abgegolten.

4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

Für folgende Individualsoftware* werden von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- Für die Individualsoftware* gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.
- Für die Individualsoftware* gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.
- Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.
- Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.
- Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.
- Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.4.4 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung: Der Auftragnehmer muss das System betriebsbereit zur Verfügung stellen. Näheres regeln Anlage Nr. 1 (insbesondere Ziffer 2.9) sowie Anlage Nr. 2.

- Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware* zu installieren. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit der Installation

4.5 Schulung

Es gilt Anlage Nr. 1 Ziffer 2.8 und Anlage Nr. 2 sowie Einweisungskonzept des Auftragnehmers gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.8.

4.5.1 Art und Umfang der Schulungen

- Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
 Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.



EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 15 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Summe

¹ NZ = Nutzerschulung, AD = Administratorenschulung, MP = Multiplikatoren-schulung, S = sonstige Schulung

² Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung

Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

4.5.2 Schulungsunterlagen

Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.6 Dokumentation

Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: Es gilt Anlage Nr. 1 Ziffer 2.7 sowie Anlage Nr. 2.

Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern. Es gilt Anlage Nr. 1 Ziffer 2.7 sowie Anlage Nr. 2.

Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" in der Software* abzuliegen. Es gilt Anlage Nr. 1 Ziffer 2.7.2 sowie Anlage Nr. 2.

Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.7 sowie Anlage Nr. 2.

4.7 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)

4.7.1 Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Anlage Nr. 1 und Nr. 2.

4.7.2 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Anlage Nr. 4.

Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.

Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.

Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

5 Pflege

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Pflegeleistungen

5.1.1 Störungsbeseitigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

- gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
 in der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
 gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10 sowie Anlage Nr. 2 zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers erstrecken sich auch auf Standardsoftware* sowohl des Auftragnehmers als auch von Drittherstellern, auch wenn diese gemäß Anlage Nr. 13 vom Auftraggeber zu bestellen ist (Standardsoftware* _____).

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

- Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.
 Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.
 Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6
1	Version 2.7 ff.	Siehe 2	Siehe 2		

- Der Auftragnehmer nimmt die Installation*, soweit möglich, mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ vor.
 Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. _____ zu installieren*.
 Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

- dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
- dem Tag nach der Abnahme
- folgendem Datum _____

jeweils

- für die Dauer von 48 Monaten
- für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

- Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen**5.4.1 Vergütung**

- Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro³.
- Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal _____ Euro.
- Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. 4.

5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

- monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- jährlich (zahlbar bis zum _____)
- einmalig zum _____

³ Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen

5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen

Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen des Release-Managements in dem in Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.1 und Anlage Nr. 2 aufgeführten Umfang zu dokumentieren. Im Übrigen gilt Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10 und Anlage Nr. 2 weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus Anlage Nr. 1 Ziffer 2.11 und Anlage Nr. 2 sowie aus dem Preisblatt, Anlage Nr. 4.

6.2.2 Vergütung

Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.

Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.

Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.

Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. 4.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 19 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 20 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		Von		bis		Uhr
	Bis		Von		bis		Uhr
			Von		bis		Uhr

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

7.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag		Uhrzeit				
Samstag		von		bis		Uhr
Sonntag		von		bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort		von		bis		Uhr

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 14.

7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. 4.

Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.

EVB-IT

EVB-IT Erstellungsvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.

Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4.2 Reisezeiten

Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. 4 vereinbart.

Die Vergütung nach Aufwand richtet sich nach den Tagessätzen gemäß Anlage Nr. 4. Im Übrigen gilt Ziffer 8.2-8.5 EVB-IT Erstellungs-AGB. Für die Abnahme gilt Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB. Für sonstige Leistungen ist eine Teilabnahme ausgeschlossen. Die Parteien können abweichende Regelungen über Beauftragung, Fälligkeit, Vergütung, Abnahme und Abrechnung sonstiger Leistungen treffen.

7.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).

Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

8 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BzA ² , BzTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Abnahme des Umsetzungsfeinkonzeptes inkl. Styleguide	TA	Spätestens 8 Wochen nach Vertragsabschluss		
2	Technische Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems	VE	Spätestens 30.11.2015		

¹ MS = Meilenstein

² BzA = Bereitstellung zur Abnahme

³ BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme

⁴ TA = Teilabnahmetermin

⁵ VE = Vertragserfüllungstermin* (Abnahme)

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich im Übrigen aus Anlage Nr. 1, Ziffer 2.1 und Anlage Nr. 2.

Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme.

Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 12.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

9 Kommunikation

9.1 Ansprechpartner

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

9.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung

9.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung

- Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Störungs- und Mängelmeldungen abweichend von den Regelungen in Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.2 dem Auftragnehmer direkt zu übermitteln. In diesem Fall erfolgt die Meldung an die unter Ziffer 9.2.2 genannte Adresse.

9.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt in dem unter Ziffer 9.2.1 genannten Fall

- an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Postanschrift:	
<input type="checkbox"/> Telefon:	
<input type="checkbox"/> Fax:	
<input type="checkbox"/> E-Mail:	
<input type="checkbox"/> Web-Adresse:	

- gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.2.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*

10.1 Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*

Es werden folgende Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

- Die Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.2 festgelegt.
- Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.2.

Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2 Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		Bis	Uhr
	bis		von		Bis	Uhr
			von		Bis	Uhr
An Sonntagen			von		Bis	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis	Uhr

- Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.10.2.

10.3 Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit			
	Bis		von		Bis	Uhr

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.
Version 1.0 vom 08.07.2013 Änderungen im Vertragsmuster sind kenntlich gemacht in blau.



EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 24 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

	Bis		von		Bis		Uhr
			von		Bis		Uhr
An Sonntagen			von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis		Uhr

- Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. 5.

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

11.2 Kopier- oder Nutzungssperre*

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
 Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

11.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12 Mitwirkung des Auftraggebers

- Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Ziffer 2.1.2 der Leistungsbeschreibung (Anlage Nr. 1) und Anlage Nr. 13.

13 Abnahme

13.1 Gegenstand der Abnahme

- Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. 11.
 Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

13.2 Testdaten

- Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.
- Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1 Ziffer 2.9 und Anlage 2.

13.3 Funktionsprüfung

- Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): 90 Tage.
- Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)**14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel**

- Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate 36 Monate beträgt. Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB wird in der Regel vermutet, dass Mängel an teilabgenommenen Leistungen gleichzeitig Mängel der Werksleistungen insgesamt sind.
- Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

14.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 9.2.

- Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 10.
- Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.
- Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 26 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Vertragsstrafen bei Verzug

- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. 8 vereinbart.
- Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 10 geregelten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart.

17 Weitere Vereinbarungen

17.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

17.1.1 Übergabe des Quellcodes*

- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware*, der Standardsoftware* sowie ihrer Anpassungen (Customizing*) gemäß Anlage Nr. 6 übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

17.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* der Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart. Die Nachweispflicht gilt als erfüllt, wenn der Auftragnehmer den Nachweis bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens erbracht hat. Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB muss die Haftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen abdecken: Personenschäden (für die einzelne Person) EUR 1 Mio., Sach- und Vermögensschäden EUR 5 Mio. Die Versicherungssummen müssen jeweils zweimal im Jahr (2-fach maximiert) zur Verfügung stehen.

17.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- Da durch den Auftragnehmer ggf. personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 10 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).

EVB-IT Erstellungsvertrag

Seite 27 von 27

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 7.

17.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. _____.

17.5 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen: Sicherheitsleistungen

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. 9.

Berlin, 22.09.2014

Ort Datum

Auftragnehmer

_____, _____

Ort Datum

Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)

EGVP Nachricht: itdz_prod_cl_16052874581706469637874299625396
Anhang: Anhang1_zu_Anlage1_LB_Kontextspezifikation.pdf

Das elektronische Dokument wurde nicht ausgedruckt, weil es mehr als 100 Seiten enthält oder das Dateiformat war nicht zulässig.

Änderungsverfahren
bei der Erstellung bzw. Anpassung von Software

Auftraggeber:
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____
Auftragnehmer:
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____
Änderungsverfahren Nummer: _____

1 Auftraggeber verlangt folgende Änderungen des Leistungsumfanges (Change Request) (detailliert)

Ort _____ Datum _____ Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift) _____

2 Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen (innerhalb angemessener Frist)

Der Auftragnehmer lehnt das Änderungsverlangen ab, weil es für den Auftragnehmer unzumutbar ist.
Wesentliche Gründe: _____
Das Änderungsverfahren ist aus Sicht des Auftragnehmers beendet.

Der Auftragnehmer lehnt das Änderungsverlangen nicht ab.

- Die verlangte Änderung hat keine Auswirkungen auf Leistungszeitraum, Termine und Vergütung und Ziele des EVB-IT Erstellungsvertrages. Der Auftragnehmer beginnt unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens.
- Die beantragte Änderung hat Auswirkungen auf Leistungszeitraum und/oder Termine und/oder Vergütung und/oder Ziele des EVB-IT Erstellungsvertrages.
- Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf folgende Auswirkungen des Änderungsverlangens hin: _____
und legt diese in folgendem Realisierungsangebot dar:
Angebotsbindefrist: (Datum) _____
Realisierungsangebot:

Ort _____ Datum _____ Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift) _____

Anlage 5 Vertrag

Musterformular zum Änderungsverfahren

Seite 2 von 2

3 Auftraggeber entscheidet über Realisierungsangebot (innerhalb Angebotsbindefrist)

- Das Realisierungsangebot wird angenommen. Die Arbeiten werden auf der Grundlage des so geänderten EVB-IT Erstellungsvertrages weitergeführt.
- Das Realisierungsangebot wird nicht angenommen. Die Arbeiten werden auf Basis des bisherigen EVB-IT Erstellungsvertrages weitergeführt.

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER


LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**Realisierung eines Systems zum Betrieb des besonderen
elektronischen Anwaltspostfachs**

Version 1.1

Anlage 1 Vertrag

Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)


Littenstraße 9, 10179 Berlin

E-Mail: bea-vergabe@brak.de

Tel. 030/ 284939-0, Telefax. 030/ 284939-11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Kurzbeschreibung des Projektes zur Realisierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches	5
1.2	Gegenstand der Vergabe	7
1.3	Mengengerüste	7
2	Leistungsbeschreibung.....	10
2.1	Vorgehensweise zur Einrichtung der Softwareplattform	12
2.2	Nachrichten.....	17
2.2.1	Nachrichtenstruktur	17
2.2.2	Darstellung von Postfächern und Nachrichten.....	21
2.2.3	Erstellen, Versenden und Empfangen von Nachrichten.....	23
2.2.4	Verwalten von Nachrichten	27
2.3	Administration	31
2.3.1	Systemverwaltung	31
2.3.2	Postfachverwaltung	33
2.3.3	Profilverwaltung.....	38
2.3.4	Verzeichnisverwaltung	40
2.4	Monitoring	42
2.4.1	Kennzahlen	42
2.4.2	Berichte.....	43
2.5	Webanwendung, Servicezugang/-schnittstellen	45
2.5.1	Gebrauchstauglichkeit und Benutzerfreundlichkeit.....	45
2.5.2	Übergreifende Anforderungen an Servicezugang/-schnittstellen	47
2.5.3	Schnittstelle Kanzleisoftware.....	47
2.5.4	Schnittstelle OSCI	48
2.5.5	Schnittstelle S.A.F.E.	49
2.6	Informationssicherheit	52
2.6.1	Übergreifende Sicherheitsanforderungen	52
2.6.2	Authentifizierung (Login/Logout).....	53
2.6.3	Rollen und Rechte.....	55
2.6.4	Nachrichtenübertragung.....	63
2.6.5	Datenschutz	64
2.6.6	Systemverhalten	66
2.7	Dokumentation	67
2.7.1	Dokumentation des Systems.....	67
2.7.2	Anwenderhilfe	69
2.8	Einweisungen.....	71
2.9	Maßnahmen zur Inbetriebnahme	72
2.9.1	Tests	72
2.9.2	Unterstützung der Inbetriebnahme	73

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

2.10	Softwarepflege und Wartung	75
2.10.1	Release-Management	75
2.10.2	Support	75
2.11	Erweiterungen	80
2.11.1	Erweiterbarkeit	80
2.11.2	Integration weiterer Kommunikationspartner	81
2.11.3	Integration von Mandanten	81
2.11.4	Anbindung mobiler Endgeräte	82
2.11.5	Anbindung eines Abrechnungssystems	82
2.12	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	83

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Projektes zur Realisierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist in der Verantwortung, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I, S. 3786) umzusetzen. Aus dem Gesetz ergibt sich die Aufgabe, zum 01.01.2016 für voraussichtlich 165.000 Rechtsanwälte besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einzurichten. Damit manifestiert sich eine große zeitliche Herausforderung für alle Beteiligten. Die Postfächer sollen eine sichere Kommunikation vor allem mit der Justiz ermöglichen. Gemäß § 31a BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden im Bundesrechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bereitzustellen.

Die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die unverändert geltenden verfahrens- und berufsrechtlichen Vorschriften müssen umgesetzt werden. Dazu zählen im Besonderen:

- §§ 130a, 130b; 195 ZPO
- §§ 13, 14, 30, 31a, 47, 53, 55 BRAO
- § 2 SigG
- §§ 130a, 130c, 130d, 174 Abs. 3 und 4 ZPO n.F.¹

Das neue beA-System soll sich möglichst gut in die bestehenden Abläufe der anwaltlichen Arbeit einbinden. Das Ziel ist es, die bestehenden Abläufe möglichst nicht zu verändern, es sei denn, es ergeben sich monetäre oder zeitliche Vorteile aus der Umstellung der Abläufe. Vorhandene Strukturen müssen berücksichtigt werden.

Die Nutzer des Systems sind insbesondere Rechtsanwälte, ihre nicht juristischen Mitarbeiter in den Kanzleien, Zustellungsbevollmächtigte, Abwickler und Vertreter. Der Rechtsanwalt als Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich ausgestaltete Berechtigungen für sein Postfach einrichten. Dies können zum Beispiel andere Rechtsanwälte oder Mitarbeiter sein. Ein Berechtigungs- und Rollenkonzept für das System muss diese Sachverhalte abbilden.

Der Zugriff auf das neue beA soll einerseits über eine Webanwendung erfolgen, um Rechtsanwälten, die keine spezielle Anwaltssoftware einsetzen, die Nutzung zu ermöglichen. Das betrifft etwa die Hälfte aller Rechtsanwälte. Andererseits soll das neue System über eine tragfähige Schnittstelle aus den eingesetzten speziell anwaltlichen Softwareprodukten in den Kanzleien heraus erreichbar sein.

Die Einrichtung der beA hat weitere Anforderungen zur Folge: Jedes Postfach und damit auch jeder Kommunikationspartner, für den ein beA eingerichtet wurde, muss eindeutig identifizierbar und adressierbar sein. Mit Einrichtung des beA muss es der Justiz ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt zu suchen, zu adressieren und an ihn elektronisch Nachrichten zu übermitteln.

¹ Vgl. Vorschriften finden sich auch in den neu gefassten Prozess- und Verfahrensordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Weitere Beteiligte, wie zum Beispiel die BRAK oder die Rechtsanwaltskammern (RAKn), müssen gleichfalls erreicht werden können.

Mit Einrichtung des beA muss es den Rechtsanwälten ermöglicht werden, einen Rechtsanwalt, einen Beteiligten oder die Justiz zu suchen, zu adressieren und an sie sicher elektronisch Nachrichten zu übermitteln. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gemäß § 195 ZPO wird durch die sichere elektronische Kommunikation erfasst.

In Folge dieser hier aufgeführten Anforderungen müssen im Rahmen des Projektes eine SAFE-Domain sowie ein OSCI-Intermediär für die BRAK sowie weitere Schnittstellen realisiert werden. Der Austausch strukturierter Daten mit der Justiz muss möglich sein.

Aus der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, aus den besonderen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft sowie aus den zuvor aufgeführten gesetzlichen Grundlagen heraus ergeben sich hohe Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und Verfügbarkeit. Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass Nachrichten auf dem Übertragungsweg nicht unbemerkt verändert werden können. Daher muss die Übermittlung einer Nachricht nachweisbar manipulationsfrei erfolgen. Der Empfänger muss in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob eine Nachricht ohne Veränderung bei ihm angekommen ist.

Der Rechtsanwalt muss sich weiterhin darauf verlassen können, dass die Nachricht auf dem Weg zu ihm von niemandem zur Kenntnis genommen werden konnte (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Dies gilt genauso für den umgekehrten Weg, also vom Rechtsanwalt zur Justiz oder zu einem anderen Beteiligten. In jedem Fall müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein.

Um dieses hohe Sicherheitsniveau für das neue beA-System umzusetzen, müssen eine Reihe von Maßnahmen implementiert werden, z. B. eine Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Anmeldung (§ 31a BRAO). Neben der Signaturkarte kommen sonstige Sicherungsmittel wie z.B. der neue Personalausweis in Betracht. Hier möchte die BRAK ein möglichst hohes Maß an Flexibilität gewährleisten.

Das System der beA muss verschiedene Übermittlungsarten berücksichtigen: Elektronische Dokumente können ab dem 01.01.2016 über das beA mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 2 SigG versandt werden (§ 130a ZPO). Das vom Berufsträger signierte Dokument kann vom Rechtsanwalt selbst oder von seinen Mitarbeitern über das beA verschickt werden. Ab dem 01.01.2018 bestehen zwei Übermittlungsmöglichkeiten: Elektronische Dokumente können dann entweder wie bisher signiert über das beA oder unsigniert bei „sicherer Anmeldung des Berufsträgers“ über das Anwaltspostfach versandt werden. Die Postfächer müssen also zwischen „sicherer“ und „unsicherer“ Anmeldung unterscheiden (§ 130a Abs. 3 ZPO n.F.).

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz die elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit den Gerichten spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend anordnet und damit als einzige Möglichkeit der rechtskonformen Kommunikation definiert, besteht ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte an einem System mit nutzerfreundlicher Bedienschnittstelle und geringen technischen Voraussetzungen. Außerdem ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das System technikoffen und zukunftssicher zu gestalten. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, das neue beA-System zu erweitern und attraktiver zu gestalten, z. B. durch die Nutzung mobiler Endgeräte.

K-Z-00	Solange für ein Postfach die Zugangsdaten geheim und die Authentifizierungsmerkmale in persönlicher Verwahrung des Postfachinhabers sind, müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein
K-Z-01	Die Justiz soll elektronisch Nachrichten an Rechtsanwälte übermitteln können
K-Z-02	Die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-Z-03	Die Rechtsanwälte sollen miteinander elektronisch kommunizieren können
K-Z-04	Jeder Kommunikationspartner muss eindeutig identifizierbar sein
K-Z-05	Der Rechtsanwalt soll elektronische Nachrichten an die Justiz übermitteln können
K-Z-06	Die Übertragung von Nachrichten muss nachweisbar geheim erfolgen
K-Z-07	Das Arbeiten mit mobilen Endgeräten
K-Z-10	Die Authentifizierung muss mit zwei unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen (Zwei-Faktor-Authentifizierung)
K-Z-24	Die Unterstützung maschineller Nutzer
K-Z-31	Die Rechtsanwälte müssen für die Justiz adressierbar sein
K-Z-35	Die Übertragung von Nachrichten muss nachweisbar manipulationsfrei erfolgen
K-Z-48	Die Rechtsanwälte tauschen mit der Justiz maschinenlesbare Strukturdaten aus
K-Z-51	Weitere Teilnehmer sollen integrierbar sein
K-Z-53	Die Erreichbarkeit aus dem Internet
K-Z-60	Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
K-Z-62	Alle Beteiligten am System müssen für die Rechtsanwälte adressierbar sein

1.2 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand der Ausschreibung sind Dienstleistungen

- zur Realisierung des beA,
- zur Realisierung eines OSCI-Intermediärs, einer SAFE-Domain, der Schnittstellen zur Infrastruktur des elektronischen Rechtsverkehrs sowie weiterer Schnittstellen, z. B. zur Kanzleisoftware (mit einer frühzeitigen technischen Erprobung der Justizkommunikation und der Webservices für die Kanzleisoftware im Projekt),
- zur Unterstützung der Inbetriebnahme des beA-Systems und die Erstellung einer umfangreichen Dokumentation sowie
- zu Pflege und Support der beA-Software.

1.3 Mengengerüste

Die Bundesrechtsanwaltskammer besteht aus 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof:

- Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof
- Rechtsanwaltskammer Bamberg
- Rechtsanwaltskammer Berlin
- Brandenburgische Rechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
- Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
- Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Rechtsanwaltskammer Freiburg
- Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
- Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
- Rechtsanwaltskammer Kassel
- Rechtsanwaltskammer Koblenz
- Rechtsanwaltskammer Köln
- Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
- Rechtsanwaltskammer Nürnberg
- Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg
- Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
- Rechtsanwaltskammer Sachsen
- Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammer Stuttgart
- Rechtsanwaltskammer Thüringen
- Rechtsanwaltskammer Tübingen
- Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 162.695 Rechtsanwälte (Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2014), für die ein beA eingerichtet werden muss. Zum 01.01.2016 wird von einer Mitgliederzahl von voraussichtlich 165.000 Mitgliedern ausgegangen. Zusätzlich wird von etwa 300.000 nicht-juristischen Mitarbeitern ausgegangen. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl von juristischen Mitarbeitern, die keine Rechtsanwälte sind (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter, Referendare).

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2014

RAK	Mitglieder		Rechts- anwälte insgesamt	w	darunter:					Rechts- beistände insgesamt	w	RA- GmbH	RA- AG	PartG	
	insgesamt	gem. § 83 Abs. 1 Satz 2 BRAB			Anwalts- notare		aus- länd RAe	WP	SIB						vereid. Buch- prüfer
					insg	w									
BGH	43	0	43	0	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
Bamberg	2.710	0	2.692	820	-	-	6	0	55	0	9	1	0	00	
Berlin	13.739	4	13.654	4.045	819	128	59	43	153	15	2	-	00	350	
Brandenburg	2.353	0	2.347	881	-	-	3	2	18	0	-	-	0	61	
Braunschweig	1.670	0	1.652	527	198	26	3	3	21	2	4	1	0	26	
Bremen	1.930	0	1.931	606	197	32	8	3	0	0	-	-	4	-	
Celle	6.909	1	6.873	1.950	660	98	0	14	110	21	20	1	18	174	
Düsseldorf	12.270	0	12.208	4.048	158	16	55	59	123	34	15	-	00	351	
Frankfurt	18.135	0	18.091	6.330	653	122	203	53	90	28	19	1	00	217	
Freiburg	3.525	0	3.495	1.143	-	-	11	28	41	30	5	-	24	101	
Hamburg	10.072	0	9.998	3.353	-	-	51	70	257	44	34	-	37	253	
Hann	13.822	1	13.767	4.165	1.519	40	20	6	35	3	13	2	41	258	
Karlsruhe	4.605	0	4.638	1.531	-	-	21	17	82	24	5	-	18	81	
Kassel	1.750	0	1.751	537	174	13	-	2	14	6	3	-	0	28	
Koblenz	3.371	0	3.359	1.070	1	-	7	12	40	16	3	-	10	42	
Köln	12.750	5	12.888	4.237	-	-	41	28	127	36	3	-	44	225	
Meckl.-Vorp.	1.592	0	1.567	512	-	-	-	3	20	4	-	-	0	54	
München	20.009	15	20.748	7.343	-	-	189	112	537	74	89	15	112	402	
Nürnberg	4.752	3	4.712	1.655	-	-	18	24	63	26	15	1	24	67	
Oldenburg	2.708	0	2.683	771	447	56	3	16	85	9	6	-	17	54	
Saarbrücken	1.465	0	1.447	474	-	-	5	7	10	7	1	-	17	16	
Sachsen	4.800	0	4.774	1.726	-	-	6	8	38	8	1	-	25	117	
Sachsen-Anh.	1.813	0	1.809	644	-	-	1	2	4	1	-	-	0	27	
Schleswig	3.680	2	3.670	1.188	583	81	0	15	66	3	-	-	0	101	
Stuttgart	7.354	8	7.299	2.255	65	3	35	36	91	34	12	1	35	178	
Thüringen	2.062	0	2.052	715	-	-	-	3	14	3	-	-	10	40	
Tübingen	2.097	0	2.083	604	14	-	7	7	40	6	5	-	12	25	
Zweibrücken	1.459	0	1.453	450	-	-	3	2	11	6	2	-	4	24	
Gesamt	163.884	29	162.555	53.138	6.527	613	150	617	2.173	408	276	22	806	1.383	
Vorjahr	161.821	40	160.680	53.175	6.050	711	741	582	2.134	613	263	25	690	3.224	
Veränderung in %	1,15		1,13	1,81	-3,69	-13,78	7,29	-6,80	1,93	-11,70	-4,83	-8,09	11,60	4,34	

2 Leistungsbeschreibung

Bedeutung der Begriffe „Bieter“, „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“

In dieser Vergabeunterlage und in allen weiteren von dem Auftraggeber herausgegebenen Vergabedokumenten werden folgende personenbezogenen Begriffe verwendet:

- Als „**Bieter**“ werden diejenigen Unternehmen bezeichnet, die ein Angebot abgegeben haben.
- Als „**Auftragnehmer**“ (AN) wird dasjenige Unternehmen bezeichnet, welches den Zuschlag erhalten hat.
- Als „**Auftraggeber**“ (AG) wird die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bezeichnet.

Bedeutung der Begriffe „beA“, „beA-ähnliche Postfächer“, „persönliche Postfächer“ und „Organisationspostfächer“

In dieser Vergabeunterlage und in allen weiteren von dem Auftraggeber herausgegebenen Vergabedokumenten wird folgende Unterscheidung der Postfächer verwendet:

- Als „**beA**“ werden diejenigen Postfächer bezeichnet, deren Besitzer ein Rechtsanwalt ist.
- Als „**beA-ähnliches Postfach**“ werden all diejenigen Postfächer bezeichnet, deren Besitzer keine Rechtsanwälte sind.
- Als „**persönliche Postfächer**“ werden all diejenigen Postfächer bezeichnet, die ein Postfach einer natürlichen Person repräsentieren (alle beA und Postfächer von Vertretern, Abwicklern und Zustellungsbevollmächtigten, die keine Rechtsanwälte sind). Der Postfachbesitzer des persönlichen Postfachs entspricht der repräsentierten natürlichen Person.
- Als „**Organisationspostfächer**“ werden all diejenigen Postfächer bezeichnet, die ein Postfach einer Organisationen bzw. Organisationseinheit repräsentieren (z.B. BRAK, RAK, Anwaltsgerichte). Ein Organisationspostfach besitzt wie ein persönliches Postfach einen Postfachbesitzer, dieser ist für die Verwaltung des Postfachs verantwortlich und austauschbar.

Bedeutung des Begriffs System

Der in dieser Leistungsbeschreibung verwendete Begriff „System“ umfasst alle funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen an die Kommunikationsplattform für die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) und die Teilnahme der Anwaltschaft am elektronischen Rechtsverkehr.

Bedeutung der Begriffe „Postfachbesitzer“ und „Postfachnutzer“

In dieser Vergabeunterlage und in allen weiteren von dem Auftraggeber herausgegebenen Vergabedokumenten wird folgende Unterscheidung von Benutzern des Systems verwendet:

- Als „**Postfachbesitzer**“ werden der Besitzer eines persönlichen Postfachs und der zugeordnete Verantwortliche eines Organisationspostfachs bezeichnet.
- Als „**Postfachnutzer**“ werden Benutzer bezeichnet, denen direkt oder indirekt vom Postfachbesitzer Zugriff auf ein Postfach gewährt wurde.

Bedeutung der Begriffe „Nachrichten“, „Nachrichtenentwurf“ und „EB“

In dieser Vergabeunterlage und in allen weiteren von dem Auftraggeber herausgegebenen Vergabedokumenten wird folgende Unterscheidung verwendet:

- Als „**Nachrichten**“ werden alle über das System empfangenen und versendeten Datenpakete bezeichnet.
- Als „**Nachrichtenentwürfe**“ werden alle Nachrichten, die von einem Benutzer erstellt werden, bis zum Versand bezeichnet.
- Als elektronische „**Empfangsbekanntnisse**“ (EB) werden alle Anhänge einer definierten XML-Struktur bezeichnet, die dazu dienen, den Empfang einer Nachricht rechtssicher zu bestätigen. Will ein Benutzer ein Empfangsbekanntnis auf eine gesendete Nachricht vom Empfänger zurückbekommen, so muss er dieses erstellen und seiner zu versendenden Nachricht anhängen. Der Empfänger der Nachricht bekennt den Empfang der Nachricht, indem er das Empfangsbekanntnis an den Absender zurücksendet.

Es gibt Empfangsbekanntnisse, die bei der Zustellung vom Gericht an den Anwalt ab 01.01.2018 geschickt werden. Zusätzlich gibt es ab 01.01.2016 Empfangsbekanntnisse, die bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt verwendet werden.

Am Ende eines jeden Kapitels in der Leistungsbeschreibung sind die Schlüssel der Anforderungen aus dem Anhang 1 LB Kontextspezifikation zu finden. Diese Kontextspezifikation wurde von der BRAK erstellt und diente als fachliche Grundlage für die Leistungsbeschreibung. Im Zuge der Ausarbeitung der Leistungsbeschreibung sind die in der Kontextspezifikation enthaltenen Anforderungen zusammengefasst und ergänzt worden. Der Bieter kann also nicht davon ausgehen, dass die in der Kontextspezifikation enthaltenen Anforderungen denen in der Leistungsbeschreibung fachlich-inhaltlich vollständig entsprechen. Dies gilt insbesondere bzgl. der Nutzung von E-Mail. Es gelten die Anforderungen aus dem Kapitel 2 dieser Leistungsbeschreibung.

2.1 Vorgehensweise zur Einrichtung der Softwareplattform

A Aus dem **Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten** ergibt sich, dass die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer bis zum **01.01.2016** (Release 1) von der BRAK einzurichten sind. Dieser Termin muss der Auftragnehmer beim zu erstellenden Zeitplan und beim zu wählenden Vorgehen zwingend beachten.

B Die Entwicklung des Systems durch den Auftragnehmer soll inkrementell erfolgen. Im Rahmen der **inkrementellen Entwicklung** soll der Auftragnehmer mehrere technische Durchstiche planen.

Hinweis: Unter „technischem Durchstich“ versteht der Auftraggeber einen „proof of concept“ für kritische Konzepte und Teillösungen des Systems. Ziel ist es, die technischen Risiken während der Realisierungsphase eines Inkrements zu minimieren.

In Übereinstimmung mit dem inkrementellen Vorgehen soll der Auftragnehmer mindestens:

- eine initiale Projektplanung vorlegen
- ein Umsetzungsfeinkonzept inkl. Styleguide ausarbeiten und mit dem Auftraggeber abstimmen
- im Umsetzungsfeinkonzept muss der Auftragnehmer die geplanten Inkremente und technischen Durchstiche inhaltlich festlegen (Scoping).
- für jedes Inkrement die Phasen Analyse und Design, Realisierung, (Teil-)Integration, Test und Evaluation durchlaufen
- eine abschließende (Gesamt-)Integrationsphase vorsehen
- eine abschließende Testphase vorsehen
- die Bereitstellung zur Abnahme durchführen
- den Betreiber des Systems bei der Inbetriebnahme unterstützen (siehe Kapitel 2.9.2)
- den Auftragnehmer im Betrieb unterstützen (siehe Kapitel 2.10)
- die kontinuierliche Fortschreibung des Projektplanes über die gesamte Projektdauer hinweg und Anpassungen an den jeweiligen Umsetzungsstand umsetzen.

C Der Auftragnehmer soll eine **Projektinitialisierung** planen und umsetzen. In der Projektinitialisierung soll der Auftragnehmer alle Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes schaffen. Der Auftragnehmer soll einen Kick-off planen und durchführen. Im Ergebnis des Kick-offs soll der Auftragnehmer den initialen Projektplan erstellen. Der Auftraggeber erwartet, dass alle Planungen innerhalb eines Gesamtplans erfolgen, der in einem elektronischen Format geführt, detailliert und fortgeschrieben wird. Der Auftragnehmer soll in den Planungen die benötigten Ressourcen – auch die des Auftraggebers – ausweisen.

Die Projektinitialisierung wird mit der Freigabe des initialen Projektplanes durch den Auftraggeber abgeschlossen.

D Der Auftragnehmer soll ein **Umsetzungsfeinkonzept** erstellen. Dieses Konzept soll nach der Projektinitialisierung und vor der inkrementellen Entwicklung des Systems erstellt werden. Das Umsetzungsfeinkonzept soll mindestens beinhalten:

- eine Beschreibung, nach welcher Methodik die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen in der Entwicklung des Systems umgesetzt werden
- den technischen Architektorentwurf für das System

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- die Beschreibung der Inkremente und die Zuordnung der Anforderungen/Funktionen zu den Inkrementen
- den Designentwurf (fachliche Architektur) für das System
- eine Beschreibung des Umfangs (Scope) der Integration der Inkremente. Bei dieser Beschreibung ist insbesondere darauf einzugehen, welche Systemteile und Umsysteme durch Testmodule (Mocks) repräsentiert werden.
- eine qualitative Beschreibung der durch den Auftragnehmer vorgesehenen Tests zum Nachweis des geforderten Leistungsumfangs (inklusive der geplanten Lasttests).
- eine qualitative Beschreibung der für die Inbetriebnahme und den störungsfreien Betrieb des Systems erforderlichen Maßnahmen.
- den Styleguide als Anlage zum Umsetzungsfeinkonzept.

Der Auftragnehmer soll bei der Ausarbeitung des Umsetzungsfeinkonzeptes Standards der Analyse und der Modellierung, wie z. B. Modellierung in UML, einsetzen.

Der Auftragnehmer muss die Korrelation zur Kontextspezifikation vornehmen (Verweisen auf die Anforderungen und Anwendungsfälle über die Schlüssel) und die Kontextspezifikation bei Änderungen und Ergänzungen nachweisbar fortschreiben.

Der Auftraggeber nimmt das Umsetzungsfeinkonzept ab.

Der Auftragnehmer soll alle im Kapitel 2.7 geforderten Dokumentationen in dieser Phase anlegen, d. h. mit einer ersten groben Gliederung versehen. Der Auftragnehmer muss diese Gliederungen mit dem Auftraggeber abstimmen.

- E** Der Auftragnehmer soll die im Umsetzungsfeinkonzept definierten **Inkremente realisieren**. Der Auftragnehmer muss mindestens für die Bereiche Signatur/Signieren und die Schnittstelle zur Justiz jeweils einen technischen Durchstich planen. Außerdem soll der Auftragnehmer mit einem weiteren technischen Durchstich die Tragfähigkeit der Schnittstelle zu Kanzleisoftware-Produkten nachweisen. Der Auftraggeber wird entsprechende Gespräche mit Anbietern von Kanzleisoftwareprodukten führen, die als Partner für den Auftragnehmer zur Verfügung stehen werden.

Für die inkrementelle Entwicklung muss der Auftragnehmer eine Projektkontrollliste anlegen, befüllen und pflegen. In dieser Projektkontrollliste werden alle anstehenden Aufgaben je Inkrement geführt. Der Auftragnehmer ergänzt die Projektkontrollliste am Ende jedes Inkrements um eventuelle Aufgaben, die sich durch Test und Evaluation des vorhergehenden Inkrements neu ergeben, und informiert den Auftraggeber über diese neuen Aufgaben. Diese Projektprotokollliste ersetzt nicht den Projektplan.

Hinweis: Ziel des inkrementellen Vorgehens ist es, jedes Inkrement ohne zusätzliche Realisierungs- oder Refactoring-Aufgaben in der Projektkontrollliste abzuschließen. Schwächen der entwickelten Softwarekomponenten sind bis zum Ende der Test- und Evaluationsphase des Inkrements zu beseitigen. Die Evaluation dient insbesondere der kontinuierlichen Prozessverbesserung. Daher sind zusätzliche Aufgaben, die den Entwicklungsprozess betreffen, davon nicht betroffen.

- F** In Übereinstimmung mit den Anforderungen im Kapitel Test (siehe Kapitel 2.9.1) muss der Auftragnehmer die **Inkremente und das Gesamtsystem testen**, bevor es für die Tests durch die Kanzleien und mit der Justiz bereitgestellt wird.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer in der Projektinitialisierung eine Liste zur Verfügung stellen, in der „Test-Kanzleien“ und Beteiligte der Justiz an den Tests aufgeführt sind. Der Auftragnehmer muss einen Testplan entwickeln (siehe Kapitel 2.9.1), der eine

ausreichende Anzahl von „Test-Kanzleien“ und die Beteiligten der Justiz in die Tests einbezieht.

Das Vorgehen bei der Abnahme des Systems durch den Auftraggeber wird im Vertrag beschrieben.

Der Auftragnehmer leistet dem Betreiber des Systems Unterstützung bei der Inbetriebnahme in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Kapitel 2.9.2.

G Der Auftragnehmer soll im initialen Projektplan mindestens die folgenden **Meilensteine** aufnehmen:

- **Projektinitialisierung:** Initialisierung des Projektes und Detaillierung des Projektplans
 - Meilenstein: Kick-off
 - Meilenstein: Freigabe des initialen Projektplans

Der Auftragnehmer muss die Projektinitialisierung spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung abschließen.

- **Konzepterarbeitung:** Vorbereitung und Durchführung von Workshops zur Erarbeitung des Umsetzungsfeinkonzeptes, Erstellung des Umsetzungsfeinkonzeptes, Abnahme durch den Auftraggeber, Erstellung der Gliederungen
 - Meilenstein: Abnahme des Umsetzungsfeinkonzeptes inkl. Styleguide
 - Meilenstein: Freigabe der Gliederungen der Dokumentation

Der Auftragnehmer muss das Umsetzungsfeinkonzept inkl. Styleguide sowie die Gliederungen spätestens 8 Wochen nach Auftragserteilung zur Abnahme vorlegen.

- **Inkrementelle Realisierung und Integration des Systems (für jedes Inkrement):** Erstellung der Feinplanung für die Durchführung des aktuellen Inkrements, inkrementelle Erstellung und Abstimmung der für das Release 1.0 des Systems geforderten Dokumentationen (siehe Kapitel 2.7), Design und Programmierung der Funktionalitäten, (Teil-)Integration, Test und Evaluation der Inkremente
 - Meilensteine (je ein Meilenstein pro Inkrement): Abschluss der Testphase des Inkrements ohne abnahmeverhindernde Fehler
 - Meilensteine (je ein Meilenstein pro technischem Durchstich): Abschluss des technischen Durchstichs
 - Meilenstein: Fertigstellung der Schnittstellendefinition der Kanzleisoftware-schnittstelle
Die Schnittstellendefinition muss bis spätestens Ende 2014 fertiggestellt sein.
 - Meilenstein: Fertigstellung eines Oberflächenprototyps gemäß Styleguide
Der Oberflächenprototyp muss bis spätestens Anfang Januar 2015 fertiggestellt sein.
- **Pilottest:** Durchführung des Pilottests zunächst innerhalb der BRAK und anschließend in den Test-Kanzleien
 - Meilensteine: Beginn und Ende des Pilottests der BRAK
 - Meilensteine: Beginn und Ende des Pilottests in den Test-Kanzleien

Der Pilottest der Test-Kanzleien muss so frühzeitig abgeschlossen werden, dass Erkenntnisse der Tests im Rahmen der regulären Entwicklung von Release 1.0 berücksichtigt werden können.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- **Gesamtintegration und Test des Systems:** Vorbereitung und Durchführung von Auftragnehmertests der Releases in Vorbereitung zur Bereitstellung des Systems für Auftragbertests
 - Meilensteine: Auslieferung des getesteten Releases des Systems

Der Auftragnehmer muss die Auftragnehmertests bis spätestens Ende August 2015 abschließen.
- **Auftraggebortests:** Tests mit den Kanzleien, Tests mit der Justiz, Abnahmetests
 - Meilenstein: Abschluss der Test des Systems durch Rechtsanwälte und Mitarbeiter aus ausgewählten Kanzleien
Der Abschluss Tests mit den Kanzleien durch den Auftragnehmer muss bis spätestens Ende Oktober 2015 erfolgen.
 - Meilenstein: Abschluss der Tests mit der Justiz und der Schnittstellen
Der Abschluss Tests mit der Justiz und der Schnittstellen durch den Auftragnehmer muss bis spätestens Ende Oktober 2015 erfolgen.
 - Meilenstein: Abschluss der funktionalen Abnahmetests durch den Auftraggeber
Der Abschluss der funktionalen Abnahmetests durch den Auftraggeber muss bis spätestens Ende Oktober 2015 erfolgen.
- **Unterstützung bei der Installation des Systems:** Unterstützung des Betreibers des Systems
 - Meilenstein: Technische Inbetriebnahme von Release 1.0 des Systems bis spätestens Ende November 2015 (Vertragserfüllungstermin Release 1.0)
 - Meilenstein: Operative Live-Setzung von Release 1.0 des Systems am 01.01.2016

Der Auftragnehmer muss für die Unterstützung des Betreibers insbesondere im November und Dezember 2015 zur Verfügung stehen. Entsprechende Vorkehrung bezüglich der Urlaubsplanungen seiner Mitarbeiter des Projektteam hat der Auftragnehmer zu treffen.

H Der Auftragnehmer soll folgende **organisatorischen Aufgaben** wahrnehmen:

- Teilnahme am Kick-off-Meeting
- Teilnahme an Workshops
- Teilnahme an regelmäßigen Projekt- und Lenkungsausschusssitzungen von Projektstart bis zur Abnahme
- Dokumentation der Meetings und aller weiteren Festlegungen durch den Auftragnehmer

Regelmäßige Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sollen in Berlin in den Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer stattfinden.

I Der Auftragnehmer soll Softwarepflege und -wartung in der Betriebsphase übernehmen.

J Der Auftragnehmer muss Besetzungen für verschiedene **Projektrollen** benennen. Der Auftragnehmer muss einen verantwortlichen Projektleiter für die Realisierung des Systems und die Unterstützung bei der Inbetriebnahme des Systems benennen, der als

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

hauptsächliche Kontaktperson des Auftraggebers dient. Der Auftragnehmer soll auch einen Stellvertreter für den verantwortlichen Projektleiter einsetzen.

Der Auftragnehmer muss einen dem Projektleiter übergeordneten Vertreter für den Lenkungsausschuss einsetzen. Dieser Vertreter soll über Entscheidungskompetenzen in Bezug auf das Projektbudget und ggf. erforderliche Änderungsanträge sowie in Bezug auf das Personal, welches der Auftragnehmer im Projekt einsetzt, verfügen. Dieser Vertreter sollte über Entscheidungskompetenzen in Bezug auf vertragliche Angelegenheiten verfügen. Der Auftragnehmer kann für vertragliche Angelegenheiten einen weiteren Ansprechpartner benennen.

Der Auftragnehmer sollte einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der die Rechnungsstellung betreut, sofern diese Aufgaben nicht der Projektleiter oder der Vertreter im Lenkungsausschuss übernimmt.

Der Auftragnehmer darf nur aus wichtigen Gründen die von ihm besetzten Schlüsselpositionen austauschen. Die Neubesetzung dieser Positionen muss mit einer Person erfolgen, die eine vergleichbare Erfahrung und Qualifizierung aufweist. Eine solche Neubesetzung bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber. Details zu dieser Anforderung sind im Vertrag beschrieben.

K-A-64	Die beA müssen zum 01.01.2016 eingerichtet sein
K-Z-21	Die Entwicklung soll in kleinen Schritten erfolgen

2.2 Nachrichten

Der Auftragnehmer muss Funktionalitäten (im folgenden „Postfach“ genannt) realisieren und bereitstellen, die die Erstellung, den Versand, die Darstellung, die Verwaltung sowie den Export elektronischer Nachrichten über einen sicheren Kommunikationskanal für die Rechtsanwälte und alle weiteren vorgesehenen Beteiligten ermöglichen. Die Anforderungen an diese Funktionalitäten sind unter der Überschrift „Nachrichten“ zusammengefasst.

Hinweis: Die Aktionen, die ein Postfachnutzer durchführen darf, werden durch seine Rolle innerhalb des anwaltlichen Umfeldes und die ihm zugewiesenen Rechte bestimmt. In der folgenden Beschreibung von Aktionen in diesem Abschnitt wird angenommen, dass der Benutzer die erforderlichen Rechte zur Durchführung besitzt. Diese Beschreibung differenziert nur, ob ein Benutzer Besitzer des Postfaches ist oder nicht. Welche Rollen und Rechte darüber hinaus zur Durchführung einer Aktion benötigt werden, ist im Kapitel 2.6.3 beschrieben.

2.2.1 Nachrichtenstruktur

A Der Auftragnehmer muss mindestens folgende **Struktur für Nachrichten** innerhalb des Systems realisieren:

- Absender
- Antwortempfänger
- Empfänger
- Organisatorische Merkmale
- Steuernde Merkmale
- Technische Merkmale
- Verwaltungsattribute
- Strukturdaten
- Anhänge
- Nachrichtenjournal
- Signatur

Unter den Elementen versteht der Auftraggeber folgende Definitionen:

Element	Beschreibung
Absender	Der Absender einer Nachricht ist der Inhaber des Postfachs, von dem aus die Nachricht versendet wurde/wird.
Antwortempfänger	Der Antwortempfänger ist das Postfach, das im Falle einer Antwort angeschrieben werden soll. Es können mehrere Postfächer als Antwortempfänger ausgewählt werden.
Empfänger	Im Merkmal Empfänger sind ein oder mehrere Postfächer definiert, an die die Nachricht übermittelt werden soll.
Organisatorische Merkmale	Organisatorische Merkmale dienen der Organisation von Abläufen innerhalb einer Kanzlei.
Steuernde Merkmale	Steuernde Merkmale beeinflussen das Verhalten des Systems im Umgang mit einer Nachricht oder eines Anhangs.
Technische Merkmale	Technische Merkmale beschreiben technische Informationen einer Nachricht und werden durch das System bestimmt.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Element	Beschreibung
Verwaltungsattribute	Verwaltungsattribute beinhalten Verwaltungsinformationen von Nachrichten. Diese Verwaltungsattribute dienen unter anderem dazu, Beziehungen zwischen Nachrichten innerhalb eines Postfachs herzustellen.
Strukturdaten	Strukturdaten sind eine Menge von maschinenlesbaren Informationen, die den persönlichen Nachrichteninhalt beschreiben.
Anhänge	Anhänge sind Anlagen oder Schriftsätze, die einer Nachricht hinzugefügt wurden.
Nachrichtenjournal	Das Nachrichtenjournal einer Nachricht beschreibt die Historie in Bezug auf eine Nachricht von der Entstehung bis zur Löschung.
Signatur	Die Signatur enthält die Signatur der privaten Inhaltsdaten, wenn die Nachricht signiert wurde.

B Der Auftragnehmer muss mindestens folgende **organisatorische Merkmale** realisieren:

- Dringend: [Wahr/Falsch]
- Zu prüfen: [Wahr/Falsch]
- Nachricht mit Kommentar: [Wahr/Falsch]
- Vom Mitarbeiter erstellt: [Name Mitarbeiter]
- Nutzerdefinierte Etiketten (Label): [Liste der zugeordneten Label]
- Kommentarbox: [Liste mit Kommentaren]

Der Auftragnehmer muss mindestens folgende Funktionalitäten zu den organisatorischen Merkmalen realisieren:

- Das System soll kein, ein oder mehrere organisatorische Merkmale an einer Nachricht speichern können.
- Das System darf keine organisatorischen Merkmale beim Versand übertragen. Diese verbleiben ausschließlich an der Nachricht in dem Postfach, in dem die Nachricht erstellt wurde.
- Das System soll mindestens die organisatorischen Merkmale „dringend“ und „zu prüfen“ dem Benutzer zur Auswahl und zum Setzen auf „Wahr“ oder „Falsch“ an der Nachricht anbieten. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt A)
- Beim Erstellen einer Kommentarbox soll das System automatisch das organisatorische Merkmal „Nachricht mit Kommentar“ auf „Wahr“ setzen. (siehe Kapitel 2.2.4, Abschnitt H)
- Beim Löschen der Kommentarbox soll das System automatisch das organisatorische Merkmal „Nachricht mit Kommentar“ auf „Falsch“ setzen. (siehe Kapitel 2.2.4, Abschnitt H)
- Beim Erstellen eines Nachrichtenentwurfs durch einen Mitarbeiter soll das System automatisch als organisatorisches Merkmal „vom Mitarbeiter erstellt“ den Mitarbeiter vermerken. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt A)

C Der Auftragnehmer muss mindestens folgende **steuernde Merkmale** realisieren:

- EB: [Wahr/Falsch]
- EB erforderlich: [Wahr/Falsch]
- EB abgegeben: [Wahr/Falsch]

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- EB erhalten: [Wahr/Falsch]
- EB zurückgegeben: [Wahr/Falsch]
- Persönlich/vertraulich: [Wahr/Falsch]
- Termin: [Zeitpunkt]

Der Auftragnehmer soll mindestens folgende Funktionalitäten zu den steuernden Merkmalen realisieren:

- Das System soll kein, ein oder mehrere steuernde Merkmale an einer Nachricht speichern können.
- Das System muss steuernde Merkmale beim Versand übertragen.
- Das System soll die steuernden Merkmale einer Nachricht nicht in den Nachrichtentwurf beim Beantworten oder Weiterleiten übertragen, sofern dies nicht explizit für ein steuerndes Merkmal gefordert wird.
- Das System soll das steuernde Merkmal „EB erforderlich“ dem Benutzer zur Auswahl und zum Setzen auf „Wahr“ oder „Falsch“ an Nachrichtentwürfen anbieten. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt A)
- Das System soll den Benutzern „RAKn“ die Möglichkeit bieten, das steuernde Merkmal „persönlich/vertraulich“ an Nachrichtentwürfen auf „Wahr“ oder „Falsch“ zu setzen.
- Das System soll beim Antworten auf eine Nachricht, deren steuerndes Merkmal „privat/vertraulich“ „Wahr“ ist, beim Antwort-Nachrichtentwurf automatisch das steuernde Merkmal „privat/vertraulich“ ebenfalls auf „Wahr“ setzen. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt C)

D Der Auftragnehmer muss mindestens folgende **technische Merkmale** realisieren:

- Ablageort: [Ordner]
- Zeitpunkt der Ablage: [Zeitpunkt]
- Gelesen von: [Liste mit Nutzern]
- Letzter Zugriff am: [Zeitpunkt]

Der Auftragnehmer soll mindestens folgende Funktionalitäten zu den technischen Merkmalen realisieren:

- Das System soll technische Merkmale nicht beim Versand übertragen. Diese verbleiben ausschließlich an der Nachricht in dem Postfach, in dem die Nachricht erstellt wurde.
- Das System soll beim Erstellen oder Verschieben einer Nachricht bzw. eines Nachrichtentwurfs die technischen Merkmale „Ablageort“ und „Zeitpunkt der Ablage“ aktualisieren. (siehe Kapitel 2.2.4, Abschnitt H)
- Das System soll beim Öffnen einer Nachricht bzw. beim Bearbeiten eines Nachrichtentwurfs das technische Merkmal „Letzter Zugriff am“ aktualisieren. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt A und Kapitel 2.2.2, Abschnitt B)
- Das System soll beim Öffnen einer Nachricht das technische Merkmal „Gelesen von“ um den aktuellen Benutzer ergänzen. Diese Ergänzung entfällt, sofern dies bereits im technischen Merkmal hinterlegt wurde. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt A und Kapitel 2.2.2, Abschnitt B)
- Das System soll beim Bearbeiten eines Nachrichtentwurfs das technische Merkmal „Gelesen von“ um den aktuellen Benutzer ergänzen. Diese Ergänzung entfällt, sofern dies bereits im technischen Merkmal hinterlegt wurde. (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt A und Kapitel 2.2.2, Abschnitt B)

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Markiert ein Benutzer eine Nachricht oder einen Nachrichtentwurf als ungelesen, so soll das System aus dem technischen Merkmal „Gelesen von“ dieser Nachricht bzw. dieses Nachrichtentwurfs den aktuellen Benutzer entfernen. (siehe Kapitel 2.2.2, Abschnitt B)
- Das System soll einem Benutzer eine Nachricht als gelesen anzeigen, wenn er im technischen Merkmal „Gelesen von“ enthalten ist. Das System soll einem Benutzer eine Nachricht als ungelesen anzeigen, wenn er im technischen Merkmal „Gelesen von“ nicht enthalten ist. (siehe Kapitel 2.2.2, Abschnitt B)

E Der Auftragnehmer muss mindestens folgende **Strukturdaten** realisieren:

- Betreff: [Text]
- Nachrichtentext: [Text]
- Rubrum: [Text]
- Aktenzeichen der Anwälte: [Liste: Eigentümer ID, Eigentümer Name, Inhalt]
- Aktenzeichen der Justiz: [Liste: Eigentümer ID, Eigentümer Name, Inhalt, führendes Aktenzeichen [Wahr/Falsch]]

Der Auftragnehmer muss mindestens folgende Eigenschaften der Strukturdaten realisieren:

- Die Strukturdaten müssen maschinenlesbaren Inhalt aufweisen.

F Der Auftragnehmer soll mindestens folgende Struktur der **Anhänge** realisieren:

- Anhangsnummer: [Identifikationsnummer]
- Anhangsbezeichner: [Text]
- Anhangstyp: [Schriftsatz/Anlage/EB]
- Zugeordneter Nachrichtenanteil: [Liste mit Verweisen]
- Inhalt: [Dokument]

G Der Auftragnehmer muss ein **Nachrichtenjournal** an jeder Nachricht führen, in dem das System die Historie der Nachricht dokumentiert. Der Auftragnehmer soll zum Verwalten des Nachrichtenjournal's mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, das Nachrichtenjournal mindestens nach folgenden Kriterien zu filtern:
 - Benutzernamen
 - Aktionstypen
 - Zeitraum
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, das Nachrichtenjournal mindestens nach allen angezeigten Informationen zu sortieren.
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, das Nachrichtenjournal zu exportieren. Das exportierte Nachrichtenjournal soll durch das System signiert werden.

K-A-14	Aufbau einer Nachricht
K-A-11	Aufbau des Postfachs
K-A-19	Organisatorische Merkmale

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-A-66	Steuernde Merkmale
K-A-73	Die Historie jeder Nachricht soll in einem Nachrichtenjournal dokumentiert werden
K-Z-48	Die Rechtsanwälte tauschen mit der Justiz maschinenlesbare Strukturdaten aus
K-Z-49	Die Rechtsanwälte tauschen mit anderen Rechtsanwälten Strukturdaten aus

2.2.2 Darstellung von Postfächern und Nachrichten

A Der Auftragnehmer soll zur **Darstellung von Postfächern** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer nach dem Start des Systems den Posteingang anzeigen.
- Das System soll dem Benutzer die Möglichkeit bieten, zwischen den Standard-Ordern (Posteingang, Postausgang, Entwürfe, Papierkorb, Gesendete Nachrichten) sowie deren Unterordern und weiteren benutzerdefinierten Ordnern zu wechseln.
- Das System soll die im ausgewählten Ordner enthaltenen Nachrichten anzeigen.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, die Nachrichten eines Ordners mindestens nach den Kriterien Absender, Empfänger, Betreff, Empfangsdatum, Versanddatum und benutzerdefinierten Etiketten (Label) sortieren zu können.
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, aggregierte Sichten zu erstellen, die Nachrichten gemäß einem oder mehrerer benutzerdefinierter Auswahlkriterien aus einem oder mehreren Ordnern anzeigen. Das System soll mindestens folgende Auswahlkriterien anbieten:
 - Neue Nachrichten
 - Ungelesene Nachrichten
 - Nachrichten, die einen Kommentar enthalten
 - Nachrichten, die ein Empfangsbekanntnis erfordern
 - Nachrichten, deren Aufbewahrungsfrist abläuft
 - Zeitraum, in dem eine Nachricht empfangen oder versendet wurde
 - Betreff
 - Absender
 - Empfänger
 - Benutzerdefinierte Etiketten (Label)
- Das System soll bei der Darstellung der Nachrichten in einem Ordner den Benutzer in die Lage versetzen, Nachrichten in Abhängigkeit von Auswahlkriterien besonders hervorzuheben. Das System soll dazu mindestens die bei den Suchordnern genannten Auswahlkriterien anbieten.
- Für Benutzer, die Zugriff auf mehrere Postfächer besitzen, soll das System mindestens folgende Funktionalitäten anbieten:
 - Das System soll Nachrichten mehrerer Postfächer in aggregierten Sichten darstellen können.
 - Das System soll bei der Darstellung Nachrichten ausgewählter Postfächer besonders hervorheben können.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

B Der Auftragnehmer soll zur **Darstellung von Nachrichten** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, eine Nachricht zu öffnen und Detailinformationen einer Nachricht anzuzeigen.
- Folgende Detailinformationen einer Nachricht soll das System dem Benutzer nach dem Öffnen mindestens anzeigen:
 - Betreff
 - Nachrichtentext
 - Absender
 - Liste aller Empfänger
 - Merkmale der Nachricht
 - Dateinamen und Merkmale von Anhängen
 - Benutzerdefiniert Etiketten (Label)
 - EB-Erfordernis
 - Kommentare
- Ist die geöffnete Nachricht signiert, soll das System eine Signaturprüfung durchführen und das Ergebnis dem Benutzer anzeigen.
- Das System soll dem Benutzer keine Vorschau der Inhalte von Anhängen anzeigen.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, Anhänge herunterzuladen. Das Herunterladen soll das System im Nachrichtenjournal vermerken.
- Das System soll das Öffnen einer Nachricht im Nachrichtenjournal vermerken.
- Das System soll eine Nachricht für den Benutzer beim Öffnen als gelesen markieren (siehe Kapitel 2.2.1, Abschnitt D).
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, Nachrichten als durch ihn „ungelesen“ zu markieren. Das System soll aufgrund dieser Aktion keine Änderungen oder Ergänzungen am Nachrichtenjournal vornehmen.
- Das System soll Nachrichten, die vom Benutzer als ungelesen markiert werden und die sich im Papierkorb befinden, in den Ordner verschieben, aus dem heraus sie in den Papierkorb verschoben wurden.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, aus einer geöffneten Nachricht heraus neue Nachrichtenentwürfe als Antwort, Weiterleitung, Empfangsbekanntnis und Nachrichtenrückgabe zu erstellen. Die Erstellung dieser Nachrichtenentwürfe ist im nachfolgenden Kapitel 2.2.3 beschrieben.

K-A-11	Aufbau des Postfachs
K-A-12	Visualisierung der Nachrichten im Postfach
K-A-18	Die Darstellung einer Nachricht
K-A-20	Unterstützung bei Zugriff auf mehr als ein Postfach
K-AW-107	Ein Rechtsanwalt öffnet eine Nachricht
K-AW-108	Ein Rechtsanwalt öffnet eine Nachricht mit ausstehendem EB
K-AW-206	Ein MA öffnet eine Nachricht
K-AW-404	Ein ZB öffnet eine Nachricht
K-AW-413	Ein ZB öffnet eine Nachricht mit ausstehendem EB
K-AW-501	Ein Nutzer betrachtet das Postfach

2.2.3 Erstellen, Versenden und Empfangen von Nachrichten

A Bei der **Erstellung eines leeren Nachrichtentwurf** soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System muss als Absender den Besitzer des Postfachs eintragen.
- Das System soll dem Benutzer eine beliebige Anzahl von Postfächern als Empfänger der Nachricht zur Auswahl stellen. Das System soll mindestens folgende Arten der Empfängerauswahl anbieten:
 - Auswahl aus dem individuellen Adressbuch des Benutzers (siehe Kapitel 2.3.4, Abschnitt A)
 - Auswahl aus der Favoritenliste des Benutzers (siehe Kapitel 2.3.4, Abschnitt B)
 - Auswahl aus dem globalen Verzeichnis (siehe Kapitel 2.5.5)
- Das System soll den RAKn und der BRAK ermöglichen, Verteilerlisten (siehe Kapitel 2.3.4, Abschnitt C) als Empfänger auszuwählen.
- Das System soll die Empfängeranzahl auf einen Empfänger begrenzen, wenn der Benutzer bei dem Nachrichtentwurf ausgewählt hat, dass ein Empfangsbekanntnis gefordert wird.
- Das System soll die Auswahl des Postfachs des Antwortempfängers bzw. der Postfächer der Antwortempfänger (siehe Abschnitt 2.2.1, Abschnitt B) durch den Benutzer zulassen.
- Das System muss dem Benutzer ermöglichen, alle organisatorischen und steuernden Merkmale (siehe Abschnitt 2.2.1, Abschnitt B und Abschnitt C) festzulegen, die nicht automatisch belegt werden. Die Menge der auswählbaren Merkmale sollte durch den Benutzer eingeschränkt werden können. Das System soll dem Benutzer jederzeit anbieten, diese Einschränkung aufzuheben.
- Das System soll beim Auswählen des steuernden Merkmals "EB erforderlich" automatisch den Strukturdatensatz „Empfangsbekanntnis“ erstellen und der Nachricht als Anhang hinzufügen (Zustellung Anwalt zu Anwalt).
- Das System muss das Hinzufügen einer unbegrenzten Anzahl von Anhängen anbieten. Die Größe eines Anhangs soll nicht beschränkt sein. Das System soll dem Benutzer anzeigen, welche Anhänge bereits vollständig in das System hochgeladen sind.
- Beim Hinzufügen eines Anhangs soll das System dem Benutzer ermöglichen:
 - den Anhangstyp festzulegen (siehe Kapitel 2.2.1, Abschnitt F),
 - einen optionalen Namen des Anhangs festzulegen,
 - den Anhang zu signieren.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, im Nachrichtentext Verweise auf Anhänge der Nachricht einzufügen und zu entfernen.
- Das System soll das Entfernen eines Anhangs ermöglichen, wenn keine Verweise aus dem Nachrichtentext auf diesen Anhang bestehen.
- Das System soll das Übernehmen von Anhängen aus anderen Nachrichten und Nachrichtentwürfen realisieren.
- Das System soll das Erstellen eines Nachrichtentwurfes im Nachrichtenjournal vermerken.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Das System muss von Nachrichtentwürfen, die mittels qeS signiert sind, die Signatur entfernen, wenn der Nachrichtentwurf vom Benutzer verändert wird. Das System soll das Entfernen der Signatur im Nachrichtenjournal vermerken.
 - Das System soll Nachrichtentwürfe stets so behandeln, als enthielte das technische Merkmal „Gelesen von“ alle Benutzer.
- B** Das System soll dem Benutzer die Erstellung einer **Weiterleitung einer bestehenden Nachricht** ermöglichen. Der Auftragnehmer muss dazu dieselben Funktionalitäten bereitstellen wie beim Erstellen eines leeren Nachrichtentwurfes. Zusätzlich soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten bereitstellen:
- Das System soll auf Basis einer bestehenden Nachricht einen neuen Nachrichtentwurf erstellen und alle Strukturdaten, Anhänge und Merkmale in den Nachrichtentwurf übertragen.
 - Das System soll die Empfängerdaten leer lassen.
 - Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, alle übernommenen Angaben zu verändern.
 - Das System soll sicherstellen, dass Weiterleitungen auf folgende Nachrichten nicht erstellt werden können:
 - Empfangsbekanntnisse
 - Rückgaben auf Nachrichten mit gefordertem Empfangsbekanntnis
- C** Das System soll dem Benutzer die Erstellung einer **Antwort auf eine bestehende Nachricht** ermöglichen. Der Auftragnehmer muss dazu dieselben Funktionalitäten bereitstellen wie beim Weiterleiten einer bestehenden Nachricht. Zusätzlich soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten bereitstellen:
- Das System soll die Antwortempfänger, den Absender und alle Empfänger (mit Ausnahme des Postfachbesitzers) als Empfänger des neuen Nachrichtentwurfes übernehmen („Allen antworten“).
 - Alternativ soll das System dem Benutzer die Möglichkeit anbieten, lediglich die Antwortempfänger als Empfänger zu übernehmen. Enthält die Nachricht keine Antwortempfänger, soll das System den Absender der bestehenden Nachricht als Empfänger übernehmen („Antworten“).
 - Das System soll die Anhänge der bestehenden Nachricht nicht übernehmen.
 - Das System soll sicherstellen, dass Antworten auf folgende Nachrichten nicht erstellt werden können:
 - Empfangsbekanntnisse
 - Rückgaben auf Nachrichten mit gefordertem Empfangsbekanntnis
- D** Das System muss dem Benutzer die **Abgabe eines Empfangsbekanntnisses** (Ergänzung, ggf. Signatur und Zurückschicken des erhaltenen Datensatzes) mit mindestens folgenden Funktionalitäten ermöglichen:
- Das System soll die Abgabe von Empfangsbekanntnissen nur für Nachrichten zulassen, die das steuernde Merkmal „EB erforderlich“ besitzen.
 - Das System soll einen neuen Nachrichtentwurf erstellen und automatisch das Empfangsbekanntnis (den Datensatz) aus der Nachricht mit dem steuernden Merkmal „EB

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

erforderlich" an den neuen Nachrichtentwurf anhängen und alle notwendigen Informationen ergänzen.

- Das System soll als Empfänger des Nachrichtentwurfs automatisch den im Datensatz vorgegebenen Empfänger des Empfangsbekenntnisses verwenden. Das System soll sicherstellen, dass der Empfänger durch den Benutzer nicht geändert werden kann.
- Das System muss als Absender den Besitzer des Postfachs eintragen.
- Das System muss das steuernde Merkmal „EB“ für den Nachrichtentwurf setzen.
- Das System soll das Erstellen eines Nachrichtentwurfes im Nachrichtenjournal vermerken.
- Das System soll den Nachrichtentwurf so behandeln, als enthielte das technische Merkmal „Gelesen von“ alle Benutzer.

E Das System muss dem Benutzer das Erstellen einer **Rückgabe einer Nachricht, für die ein Empfangsbekenntnis angefordert wurde**, ermöglichen. Der Auftragnehmer muss dazu dieselben Funktionalitäten bereitstellen wie beim Antworten auf eine bestehende Nachricht. Zusätzlich soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten bereitstellen:

- Das System soll die Erstellung einer Nachrichtenrückgabe (mit Empfangsbekenntnis) nur für Nachrichten zulassen, die das steuernde Merkmal „EB erforderlich“ besitzen.
- Das System soll den Antwortempfänger der bestehenden Nachricht als Empfänger des neuen Nachrichtentwurfes übernehmen. Enthält die Nachricht keinen Antwortempfänger, soll das System den Absender der bestehenden Nachricht als Empfänger übernehmen. Das System soll verhindern, dass der Benutzer diesen Empfänger aus der Empfängerliste entfernt.
- Das System soll das steuernde Merkmal „EB zurückgegeben“ für den Nachrichtentwurf setzen.

F Das System soll dem Benutzer das Erstellen einer **Rückgabe einer Nachricht, für die kein Empfangsbekenntnis angefordert wurde**, ermöglichen. Der Auftragnehmer muss dazu dieselben Funktionalitäten bereitstellen wie beim Antworten auf eine bestehende Nachricht. Zusätzlich soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten bereitstellen:

- Das System soll in den Nachrichtentext den Hinweis aufnehmen, dass der Rechtsanwalt diese Nachricht zurückgibt.

G Beim **Signieren von Nachrichtentwürfen** soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Benutzer (siehe Kapitel 2.6.3, Abschnitt C) in die Lage versetzen, Nachrichtentwürfe und Anhänge mit einer qeS zu versehen.
- Das System soll das Signieren im Nachrichtenjournal vermerken.

H Zum **Versenden von Nachrichten** (außer Empfangsbekenntnisse) soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System muss sicherstellen, dass nur Nachrichten aus dem Postfach versendet werden können, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Die zu versendende Nachricht wurde mit einer qeS signiert,
 - Die zu versendende Nachricht beinhaltet einen Schriftsatz oder ein EB, der oder das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist,
 - Die Anwaltseigenschaft des Benutzers (sichere Anmeldung des Anwalts in seinem beA), der den Versand durchführt, ist nachgewiesen. Dies ist erst ab dem 01.01.2018 zulässig.
 - Das System muss sicherstellen, dass alle Empfänger einer Nachricht zum Zeitpunkt des Versands im globalen Verzeichnis (siehe Kapitel 2.5.5) enthalten sind.
 - Das System soll sicherstellen, dass mindestens ein Empfänger ausgewählt wurde.
 - Das System soll den Versandzeitpunkt einer Nachricht im Nachrichtenjournal vermerken.
 - Das System soll das erfolgreiche Versenden einer Nachricht im Nachrichtenjournal vermerken.
 - Das System muss den Benutzer informieren, wenn ein hohes Risiko besteht, dass der Versand einer Nachricht nicht vor 24.00 Uhr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Ein hohes Risiko besteht, wenn in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr Fehler beim Versenden einer Nachricht auftreten.
 - Das System soll zu Beginn des Versands die zu versendende Nachricht in den Postausgang (siehe Kapitel 2.2.2, Abschnitt A) verschieben.
 - Das System soll während des Versands den Status des Übermittlungsvorgangs anzeigen.
 - Das System soll erfolgreich versendete Nachrichten in den Ordner „Gesendete Nachrichten“ (siehe Kapitel 2.2.2, Abschnitt A) verschieben.
 - Wenn die versendete Nachricht eine Rückgabenachricht ist, soll das System die Nachricht, auf die sich die Rückgabenachricht bezieht, unwiederbringlich aus dem Postfach löschen und das Löschen im Postfachjournal vermerken.
- I Das System muss dem Benutzer das **Versenden eines Empfangsbekennnisses** ermöglichen. Der Auftragnehmer soll dazu dieselben Funktionalitäten bereitstellen wie beim Versenden von Nachrichten. Zusätzlich soll der Auftragnehmer mindestens folgende Funktionalitäten bereitstellen:
- Das System soll bei der Nachricht, für die das Empfangsbekennnis erfolgreich versandt ist, das steuernde Merkmal „EB abgegeben“ setzen.
- J Der Auftragnehmer muss das **Empfangen von Nachrichten** (inkl. Empfangsbekennnissen) realisieren:
- Das System soll bei Eingang einer Nachricht eine Benachrichtigung an eine oder mehrere vom Inhaber des Postfachs definierte E-Mailadressen versenden (siehe Kapitel 2.3.2, Abschnitt H). Das System soll in die Benachrichtigung mindestens mit folgenden Informationen versenden:
 - Zeitpunkt des Nachrichteneingangs
 - Beim Empfang eines EB soll das System automatisch an der zugehörigen gesendeten Nachricht, in der das EB gefordert wurde, vermerken, dass das EB erhalten wurde (siehe Kapitel 2.2.1, Abschnitt C).

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-A-19	Organisatorische Merkmale
K-A-29	Berechtigung zum Versand von Nachrichten
K-A-30	Eine Nachricht hat keine Größenbeschränkung
K-A-62	Benachrichtigung bei Nachrichteneingang
K-A-66	Steuernde Merkmale
K-A-78	Verteiler für Massennachrichten
K-AW-103	Ein Rechtsanwalt erstellt einen Nachrichtentwurf
K-AW-104	Ein Rechtsanwalt öffnet einen Nachrichtentwurf
K-AW-105	Ein Rechtsanwalt signiert einen Nachrichtentwurf
K-AW-106	Ein Rechtsanwalt versendet eine Nachricht
K-AW-109	Ein Rechtsanwalt sendet ein EB
K-AW-110	Ein Rechtsanwalt gibt eine Nachricht mit EB zurück
K-AW-111	Ein Rechtsanwalt beantwortet eine Nachricht
K-AW-112	Ein Rechtsanwalt leitet eine Nachricht weiter
K-AW-119	Ein Rechtsanwalt wählt einen oder mehrere Empfänger für eine Nachricht
K-AW-120	Ein Rechtsanwalt gibt eine Nachricht an den Absender zurück
K-AW-203	Ein MA erstellt einen Nachrichtentwurf
K-AW-204	Ein MA öffnet einen Nachrichtentwurf
K-AW-205	Ein MA versendet eine Nachricht im Auftrag des Rechtsanwalts
K-AW-207	Ein MA bereitet eine Antwort vor
K-AW-208	Ein MA bereitet die Weiterleitung einer Nachricht vor
K-AW-213	Ein MA wählt einen oder mehrere Empfänger für eine Nachricht
K-AW-414	Ein ZB sendet ein EB
K-AW-415	Ein ZB gibt eine Nachricht mit EB zurück
K-Z-28	Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht möglichst ohne Datenverlust unterbrechen können
K-Z-29	Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein

2.2.4 Verwalten von Nachrichten

A Der Auftragnehmer muss zum **Export von Nachrichten** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll eine vom Benutzer ausgewählte Nachricht exportieren. Dieser Export muss durch das System so abgelegt werden, dass sie nachweisbar manipulationsfrei ist und nachweisbar durch das System exportiert wurde. Das System soll den Benutzer den Ort der Ablage wählen lassen.
- Das System soll alle exportierten Dateien einer Nachricht in einem Dateicontainer speichern. Folgenden Dateien soll das System zu einer Nachricht exportieren:
 - das signierte Nachrichtendokument mit seinen Merkmalen und den Dateieigenschaften aller Anhänge,
 - die signierten Anhangsdokumente und
 - das signierte Nachrichtenjournal
- Das System soll den Export einer Nachricht im Postfachjournal vermerken.
- Das System soll den durch den Benutzer abgebrochenen Export einer Nachricht im Postfachjournal vermerken.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Das System soll den Postfachbesitzer über eine beA-Nachricht informieren, wenn ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter eine Nachricht exportiert hat.
- B** Der Auftragnehmer soll zum **Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb durch den Benutzer** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:
- Das System soll vor dem Verschieben einer Nachricht in den Papierkorb den Benutzer um Bestätigung bitten. Im Bestätigungstext soll das System auf die Frist hinweisen, nach der Nachrichten im Papierkorb endgültig gelöscht werden.
 - Das System soll sicherstellen, dass die Nachricht nur dann in den Papierkorb verschoben wird, wenn
 - der Benutzer der Postfachbesitzer ist oder
 - die Nachricht bereits durch den Postfachbesitzer als gelesen markiert wurde.
- Hinweis: Ein Mitarbeiter darf erst dann eine Nachricht verschieben, wenn sie der Postfachbesitzer gelesen hat.
- Das System soll die vom Benutzer ausgewählte Nachricht in den Papierkorb verschieben.
 - Das System soll die in den Papierkorb verschobene Nachricht als durch den Postfachbesitzer gelesen markieren, wenn der aktuelle Benutzer der Besitzer des Postfaches ist.
- C** Der Auftragnehmer soll zum **automatischen Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:
- Das System soll eine Nachricht aus dem Posteingang oder einem seiner Unterordner in den Papierkorb verschieben, wenn
 - die Nachricht als durch den Postfachbesitzer gelesen markiert ist und
 - auf die Nachricht innerhalb einer definierten Frist (siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt F) nicht mehr zugegriffen wurde.
 - Das System soll das automatische Verschieben unterbinden, wenn für den Postfachbesitzer ein Abwickler eingesetzt ist.
- D** Der Auftragnehmer soll zum **endgültigen Löschen von Nachrichten durch den Benutzer** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:
- Das System soll vor dem endgültigen Löschen einer Nachricht den Benutzer um Bestätigung bitten. Im Bestätigungstext soll das System den Benutzer darauf hinweisen, dass die Nachricht nach Bestätigung durch den Benutzer unwiederbringlich gelöscht wird.
 - Das System soll sicherstellen, dass die Nachricht nur dann gelöscht werden kann, wenn
 - der Benutzer der Postfachbesitzer ist oder
 - die Nachricht durch den Postfachbesitzer als gelesen markiert wurde oder
 - die Nachricht exportiert wurde.
 - Das System soll die vom Benutzer ausgewählte Nachricht unwiederbringlich löschen.
 - Das System soll das Löschen der Nachricht im Postfachjournal vermerken.

E Der Auftragnehmer soll zum **automatischen endgültigen Löschen von Nachrichten** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll eine Nachricht aus dem Papierkorb endgültig löschen, wenn
 - die Nachricht als durch den Postfachbesitzer gelesen markiert ist oder die Nachricht exportiert wurde und
 - die definierte Aufbewahrungsfrist im Papierkorb (siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt F) abgelaufen ist.
- System soll das Löschen der Nachricht im Postfachjournal vermerken.
- Das System soll das automatische Löschen unterbinden, wenn für das Postfach ein Abwickler eingesetzt ist.
- Das System soll den Postfachbesitzer mit angemessenem Vorlauf (siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt F) per E-Mail informieren, wie viele Nachrichten zu welchem Zeitpunkt endgültig gelöscht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Postfachbesitzer eine E-Mail-Adresse im System hinterlegt hat.

F Der Auftragnehmer soll zum **Wiederherstellen von Nachrichten** aus dem Papierkorb mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll die vom Benutzer im Papierkorb ausgewählte Nachricht an den Platz verschieben, an dem die Nachricht vor dem Verschieben in den Papierkorb lag.

G Der Auftragnehmer muss zum **Drucken von Nachrichten** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System muss den Ausdruck einer Nachricht so realisieren, dass der Ausdruck die Vorgaben der BRAO §50 erfüllt.

H Der Auftragnehmer soll zum **Organisieren von Nachrichten und Nachrichtentwürfen** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll eine vom Benutzer ausgewählte Nachricht in den vom Benutzer ausgewählten Zielordner verschieben.
- Wenn der Papierkorb vom Benutzer als Zielordner gewählt wurde, soll das System die Funktionalitäten zum Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb (siehe Kapitel 2.2.4, Abschnitt B) ausführen.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, Ordner geschachtelt im Postfach neben und unterhalb der Ordner Posteingang, Entwürfe und Gesendete Nachrichten anzulegen.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, benutzerdefinierte Etiketten (Label) hinzuzufügen und zu entfernen.
- Das System soll eine gebündelte Kommentierung (Kommentarbox) von Nachrichten anbieten. Das System soll es dem Benutzer mindestens ermöglichen, Kommentare hinzuzufügen, zu bearbeiten, zu löschen und als erledigt zu markieren. Das System soll zu jedem Kommentar den Ersteller und den Zeitpunkt der Erstellung vermerken (siehe Kapitel 2.2.1, Abschnitt B).
- Das System soll dem Benutzer die Möglichkeit bieten, an Nachrichten und Nachrichtentwürfen einen Termin zu vermerken (siehe Kapitel 2.2.1, Abschnitt C).

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-A-11	Aufbau des Postfachs
K-A-16	Das [System] soll Nachrichten nach einer definierten Frist vom Posteingang in den Papierkorb verschieben
K-A-17	Das [System] soll Nachrichten nach drei Monaten endgültig löschen
K-A-66	Steuernde Merkmale
K-A-75	Der Export einer Nachricht
K-A-77	Das [System] soll einen Druckmechanismus vorsehen
K-AW-113	Ein Rechtsanwalt lädt eine Nachricht vollständig auf seinen Rechner
K-AW-114	Ein Rechtsanwalt legt die Nachricht in Papierkorb
K-AW-115	Ein Rechtsanwalt holt die Nachricht aus Papierkorb
K-AW-116	Ein Rechtsanwalt löscht die Nachricht endgültig
K-AW-118	Ein Rechtsanwalt erstellt einen Kommentare zur Nachricht
K-AW-204	Ein MA öffnet einen Nachrichtenentwurf
K-AW-209	Ein MA lädt eine Nachricht vollständig auf seinen Rechner
K-AW-210	Ein MA legt eine Nachricht in den Papierkorb
K-AW-211	Ein MA holt eine Nachricht aus dem Papierkorb
K-AW-212	Ein MA löscht eine gelesene Nachricht endgültig
K-AW-405	Ein ZB exportiert eine Nachricht
K-AW-406	Ein ZB legt eine Nachricht in den Papierkorb
K-AW-407	ZB holt Nachricht aus Papierkorb
K-AW-408	Ein ZB löscht die Nachricht endgültig
K-Z-19	Der Nutzer kann seine empfangene Nachricht nachweisbar manipulationsfrei ablegen

2.3 Administration

2.3.1 Systemverwaltung

A Der Auftragnehmer soll zum **Anlegen von Benutzern** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Benutzer, der Benutzer des Systems verwalten darf, in die Lage versetzen, neue Benutzer anzulegen, solange es sich bei diesen nicht um Rechtsanwälte handelt.
- Das System soll es dem Benutzer, der Benutzer des Systems verwalten darf, ermöglichen, mindestens folgende Informationen zu dem neuen Benutzer festzulegen:
 - Benutzernamen
 - Vorname, Name, Geburtsdatum des Benutzers
 - E-Mail-Adresse des Benutzers
 - eine oder mehrere Sicherheitsfragen und -antworten, die beim telefonischen Support hinterlegt werden
 - Rechte des Benutzers im System, soweit der Systemverwalter zu deren Vergabe berechtigt ist (siehe Kapitel 2.6.3 Abschnitt C)
- Das System soll sicherstellen, dass der Benutzername systemweit eindeutig ist.
- Das System soll für jeden Benutzer eine eindeutige, unveränderliche Identifikationsnummer vergeben.
- Das System soll den Benutzerzugang in den Zustand „vorbereitet aktiv“ versetzen.
- Das System soll die Erstellung des Benutzers im Nutzerjournal vermerken.
- Das System soll dem Benutzer die Zugangsdaten sicher übermitteln.

B Der Auftragnehmer soll zum **Deaktivieren von Benutzern** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Benutzer, der Benutzer des Systems verwalten darf, in die Lage versetzen, einen anderen Benutzer in den Zustand „vollständig inaktiv“ zu versetzen, solange der andere Benutzer kein
 - Rechtsanwalt,
 - bestellter Vertreter,
 - benannter Zustellungsbevollmächtigter und
 - bestellter Abwicklerist.
- Das System soll sicherstellen, dass der Benutzer das Deaktivieren vorher auf Nachfrage durch das System bestätigt hat.
- Das System soll das Deaktivieren im Nutzerjournal des deaktivierten Benutzers vermerken.

C Der Auftragnehmer soll zum **Deaktivieren von Authentifizierungsmerkmalen** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll sicherstellen, dass die Deaktivierung auf Veranlassung des Besitzers des Authentifizierungsmerkmals durch den Systemverwalter durchgeführt wird. Dazu

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

soll das System den Systemverwalter auffordern, eine der geheimen Fragen des Besitzers zu beantworten. Nur nach korrekter Beantwortung soll das System die Deaktivierung durchführen.

- Das System soll die Deaktivierung im Nutzerjournal des Besitzers des Authentifizierungsmerkmals vermerken.
- Das System soll den Besitzer des Authentifizierungsmerkmals über die Deaktivierung per E-Mail informieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der Postfachbesitzer eine E-Mail-Adresse im System hinterlegt hat.

D Der Auftragnehmer soll zum **Zurücksetzen der Authentifizierung** (Authentifizierungsreset) mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll sicherstellen, dass das Zurücksetzen auf Veranlassung des Benutzers erfolgt, der zurückgesetzt werden möchte, und durch den Systemverwalter durchgeführt wird. Dazu soll das System den Systemverwalter auffordern, eine der geheimen Sicherheitsfragen des Benutzers zu beantworten. Nur nach korrekter Beantwortung soll das System die Zurücksetzung durchführen.
- Das System soll beim Zurücksetzen das Postfach in den Zustand „vorbereitet aktiv“ versetzen (siehe Kapitel 2.6.2, Abschnitt C).
- Das System soll dem Benutzer die neuen Zugangsdaten sicher und so schnell übermitteln, dass Fristverletzungen vermieden werden.
- Das System soll das Zurücksetzen im Nutzerjournal des zurückgesetzten Benutzers vermerken.

E Der Auftragnehmer soll zum **Verwalten des Systemjournals** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Systemverwalter ermöglichen, das Systemjournal mindestens nach folgenden Kriterien zu filtern:
 - Benutzernamen
 - Art der Interaktion (z. B. Postfach angelegt)
 - Zeitraum
- Das System soll dem Systemverwalter ermöglichen, das Systemjournal mindestens nach allen angezeigten Informationen zu sortieren.
- Das System soll jeden lesenden Zugriff auf das Systemjournal im Systemjournal vermerken.
- Das System soll dem Systemverwalter ermöglichen, das Systemjournal zu exportieren. Das exportierte Systemjournal soll durch das System signiert werden.

F Der Auftragnehmer soll zur **Konfiguration zentraler Einstellungen** durch den Systemverwalter mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, die Frist einzustellen, nach der Nachrichten aus dem Postfach in den Papierkorb verschoben werden. Diese Frist soll einheitlich für alle Postfächer gelten.
- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, die Frist einzustellen, nach der Nachrichten aus dem Papierkorb endgültig gelöscht werden. Diese Frist soll einheitlich für alle Postfächer gelten.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, die Vorlaufzeit einzustellen, mit der Postfachbesitzern das endgültige Löschen von Nachrichten angekündigt wird. Diese Frist soll einheitlich für alle Postfächer gelten.

K-A-16	Das [System] soll Nachrichten nach einer definierten Frist vom Posteingang in den Papierkorb verschieben
K-A-17	Das [System] soll Nachrichten nach drei Monaten endgültig löschen
K-A-35	Zu speichernde Nutzerdaten
K-A-67	Die Historie von Systemaktivitäten soll in einem Systemjournal dokumentiert werden
K-AW-400	Der Verwalter prüft das Systemjournal
K-AW-401	Der Verwalter erzeugt einen rechtssicheren Auszug aus dem Systemjournal
K-AW-403	Der Verwalter deaktiviert ein Authentifizierungsmerkmal eines Nutzers
K-AW-409	Der Verwalter legt einen neuen Nutzer an
K-AW-410	Der Verwalter löscht einen Nutzer
K-AW-412	Der Verwalter führt ein Authentifizierungsreset für einen bereits angelegten Nutzer durch
K-Z-04	Jeder Kommunikationspartner muss eindeutig identifizierbar sein

2.3.2 Postfachverwaltung

A Der Auftragnehmer soll zum **Anlegen von Postfächern** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, Postfächer anzulegen.
- Das System soll sicherstellen, dass der Systemverwalter keine Postfächer für Rechtsanwälte, Vertreter, Zustellungsbevollmächtigte oder Abwickler (mit Ausnahme der Rechtsanwälte, deren Rechtsanwaltskammer die Daten nicht automatisch mit dem S:A:F:E-Verzeichnis abgleicht) anlegen kann.
- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, einen Typ für das Postfach mindestens aus folgenden Werten auszuwählen:
 - BRAK (Organisationspostfach)
 - RAK (Organisationspostfach)
 - Anwaltsgericht (Organisationspostfach)
 - Rechtsanwalt (Persönliches Postfach, soweit es vom Systemverwalter angelegt werden kann)
- Das System muss sicherstellen, dass einem Organisationspostfach genau ein Postfachbesitzer zugeordnet ist. Dafür soll das System dem Systemverwalter ermöglichen, entweder:
 - einen bereits im System befindlichen Benutzer auszuwählen oder
 - direkt einen neuen Benutzer anzulegen (siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt A)
- Das System muss sicherstellen, dass ein persönliches Postfach nur für Rechtsanwälte angelegt werden kann, deren Rechtsanwaltskammer die Daten nicht automatisch mit dem S.A.F.E.-Verzeichnis abgleicht (siehe Kapitel 2.3.2 Abschnitt C).
- Das System soll für jedes Postfach eine eindeutige, unveränderliche Identifikationsnummer vergeben.
- Das System soll die Erstellung des Postfachs im Postfachjournal vermerken.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

B Der Auftragnehmer soll zum **Deaktivieren von Postfächern** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, ein Postfach in den Zustand „vollständig inaktiv“ zu versetzen, solange der Postfachbesitzer eines persönlichen Postfachs kein
 - Rechtsanwalt,
 - bestellter Vertreter,
 - benannter Zustellungsbevollmächtigter und
 - bestellter Abwickler ist,und die zuständige Rechtsanwaltskammer die Daten automatisch mit dem S.A.F.E.-Verzeichnis abgleicht.
- Das System soll sicherstellen, dass der Systemverwalter das Deaktivieren vorher auf Nachfrage durch das System bestätigt hat.
- Das System soll das Deaktivieren im Postfachjournal vermerken.

C Der Auftragnehmer soll ein **automatisches Anlegen eines beA** mit mindestens folgenden Funktionalitäten realisieren:

- Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, das es Meldungen von der S.A.F.E.-Domain der BRAK über den Neueintrag eines Rechtsanwalts entgegennimmt und verarbeitet (siehe Kapitel 2.5.5, Abschnitt F).
- Das System muss für diesen Anwalt ein beA inkl. Benutzerzugang (siehe 2.3.1, Abschnitt A) anlegen, wenn dem Rechtsanwalt vorher noch kein beA zugewiesen war. Wenn der Rechtsanwalt bereits ein beA besitzt, das derzeit im Status „vollständig inaktiv“ ist, soll das System dieses Postfach in den Status „vorbereitet aktiv“ versetzen.
- Das System muss die notwendigen Informationen zum Anlegen eines beA Postfachs aus der S.A.F.E.-Meldung entnehmen.
- Das System soll für das Postfach eine eindeutige, unveränderliche Identifikationsnummer vergeben.
- Das System soll den Rechtsanwalt per E-Mail über die Bereitstellung des Postfachs informieren, wenn die E-Mail-Adresse des Rechtsanwalts bekannt ist.
- Das System vermerkt die Bereitstellung des Postfachs im Postfachjournal.

D Der Auftragnehmer soll ein **automatisches Deaktivieren eines beA** mit mindestens folgenden Funktionalitäten realisieren:

- Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, das es Meldungen von der S.A.F.E.-Domain der BRAK über die Rückgabe der Zulassung eines Rechtsanwalts entgegennimmt (siehe Kapitel 2.5.5, Abschnitt F).
- Das System soll das Postfach des Rechtsanwalts inkl. Benutzerzugang in den Status „vollständig inaktiv“ versetzen.
- Das System soll das Deaktivieren des Postfachs im Postfachjournal vermerken.

E Der Auftragnehmer soll zum **Bestellen eines Vertreters, Abwicklers oder zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, das es Meldungen von der S.A.F.E.-Domain der BRAK über die Bestellung eines Vertreters, Abwicklers für ein bestimmtes beA oder die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten entgegennimmt (siehe Kapitel 2.5.5, Abschnitt F).
 - Das System soll prüfen, ob der Bestellte/Benannte bereits einen Benutzerzugang besitzt. Besitzt der Bestellte/Benannte keinen Zugang, so soll das System einen Benutzerzugang automatisch anlegen (siehe 2.3.1, Abschnitt A).
 - Das System soll prüfen, ob der Bestellte/Benannte bereits ein persönliches Postfach besitzt. Besitzt der Bestellte/Benannte kein persönliches Postfach, so soll das System ein beA-ähnliches Postfach für den Bestellten/Benannten anlegen. Die notwendigen Informationen zum Anlegen eines beA-ähnlichen Postfachs soll das System aus der S.A.F.E.-Meldung entnehmen.
 - Das System soll für das Postfach eine eindeutige, unveränderliche Identifikationsnummer vergeben.
 - Das System soll den Bestellten/Benannten per E-Mail über die Bereitstellung des Postfachs informieren, wenn die E-Mail-Adresse des Bestellten/Benannten bekannt ist.
 - Das System soll die Bereitstellung des Postfachs im Postfachjournal vermerken.
 - Das System soll die Erstellung im Postfachjournal des Bestellten/Benannten vermerken.
 - Das System soll den bestellten Benutzer in der gemeldeten Rolle beim Postfach des Rechtsanwaltes berechtigen.
 - Das System soll die Bestellung/Benennung in den Postfachjournalen des Rechtsanwalts und des Bestellten/Benannten vermerken.
 - Das System soll den Rechtsanwalt und den Bestellten/Benannten über das Eintragen der Berechtigung per E-Mail informieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen E-Mail-Adressen im System hinterlegt sind.
 - Das System muss den Systemverwalter in die Lage versetzen, die Bestellungen und Benennungen manuell im System vornehmen zu können, wenn die für die Bestellten/Benannten zuständige Rechtsanwaltskammer die Daten nicht automatisch mit dem S.A.F.E.-Verzeichnis abgleicht.
- F Der Auftragnehmer soll zum **Entzug der Rolle Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigter** für ein beA mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:
- Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, das es Meldungen von der S.A.F.E.-Domain der BRAK über den Entzug der Rolle des Vertreters und des Abwicklers für ein beA oder des Zustellungsbevollmächtigten entgegennimmt.
 - Handelt es sich bei dem bisherigen Rollenträger nicht um einen Rechtsanwalt und ist dieser für keinen anderen Rechtsanwalt als Vertreter, Abwickler oder Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so muss das System mindestens folgende Aktionen durchführen:
 - Das persönliche Postfach des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten in den Zustand „vollständig inaktiv“ setzen.
 - Die Deaktivierung im Postfachjournal vermerken.
 - Handelt es sich bei dem Entzug der Rolle um die letzte Postfachnutzerrolle (siehe Kapitel 2.6.3, Abschnitt B) des bisherigen Rollenträgers, soll das System diesen Benutzer automatisch deaktivieren (vergleiche Kapitel 2.3.1, Abschnitt B).

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Das System soll dem bisherigen Rollenträger den Zugriff auf das beA, für das er die Rolle ausübt, entziehen.
- Das System soll den Entzug der Rolle in den Postfachjournalen des Rechtsanwalts und des bisherigen Rollenträgers vermerken.
- Das System soll den Rechtsanwalt und den bisherigen Rollenträger über den Entzug der Rolle per E-Mail informieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen E-Mail-Adressen im System hinterlegt sind.
- Das System muss den Systemverwalter in die Lage versetzen, den Entzug der Rolle manuell im System vornehmen zu können, wenn die für die Bestellten/Benannten zuständige Rechtsanwaltskammer die Daten nicht automatisch mit dem S.A.F.E.-Verzeichnis abgleicht.

G Der Auftragnehmer soll zum **Wechsel des Postfachbesitzers** bei Organisationspostfächern mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll den Systemverwalter in die Lage versetzen, die ausgewählte Person bei Organisationspostfächern zu wechseln.
- Das System soll den Wechsel im Postfachjournal vermerken.
- Das System soll den neu ausgewählten Besitzer per E-Mail über die Zuordnung informieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der Postfachbesitzer eine E-Mail-Adresse im System hinterlegt hat.

H Der Auftragnehmer soll zur **Verwaltung der Postfachnutzer eines Postfachs** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System muss sicherstellen, dass bei der Verwaltung der Rechte für ein Postfach das Rechte- und Rollenkonzept eingehalten wird (siehe Kapitel 2.6.3).
- Das System soll den Benutzer, der das Recht „Verwaltung von Berechtigungen“ für ein Postfach besitzt, in die Lage versetzen, die Postfachnutzer eines Postfachs mit den jeweils gewährten Rechten einzusehen und zu ändern.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen:
 - weitere bereits im System existierende Benutzer eine Rolle für das Postfach zuzuweisen und die optionalen Rechte zu vergeben,
 - neue Mitarbeiter anzulegen, sofern er zusätzlich das Recht „Verwaltung von Mitarbeitern“ besitzt. Das System soll beim Anlegen eines neuen Mitarbeiters wie beim Anlegen von Benutzern vorgehen (siehe 2.3.1, Abschnitt A),
 - bestehende Mitarbeiter zu entfernen. Handelt es sich bei der entzogenen Mitarbeiterrolle um die letzte Postfachnutzerrolle (siehe Kapitel 2.6.3, Abschnitt B) des Mitarbeiters, soll das System diesen Benutzer automatisch deaktivieren (vergleiche Kapitel 2.3.1, Abschnitt B).
- Das System soll die Zuordnung von Postfachnutzern und die Änderung von Rechten im Nutzerjournal des zugeordneten Benutzers und im Postfachjournal des Postfachbesitzers vermerken.
- Das System soll sicherstellen, dass Benutzer unbestätigte Rollen Postfächer nicht nutzen können.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, Postfachbenutzer zu bestimmen, die beim Eingang einer Nachricht in das Postfach mittels E-Mail informiert werden.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

I Der Auftragnehmer sollte zur **Bestätigung von Rechten auf einem beA** für vom Rechtsanwalt bestellte Vertreter und benannte Zustellungsbevollmächtigte mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System sollte einen Rechtsanwalt nach Anmeldung am System auffordern, neu zugeordneten Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten die für diese Rolle notwendigen Rechte zu gewähren.
- Das System sollte die Rolle Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter aktivieren, wenn der Rechtsanwalt dem zugestimmt hat. Mit der Aktivierung kann der Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter nun seine Rechte auf das Postfach des Anwalts ausüben.
- Das System sollte dem Rechtsanwalt die Möglichkeit bieten weitere mögliche Rechte in der Rechteverwaltung (siehe Kapitel 2.3.2, Abschnitt H) einzustellen.
- Das System sollte die Entscheidung des Rechtsanwalts (Gewährung oder Ablehnung der Rechte) in den Postfachjournals des Rechtsanwalts und des Bestellen/Benannten vermerken.

J Der Auftragnehmer soll zum **Verwalten des Postfachjournals** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Postfachbesitzer ermöglichen, das Postfachjournal mindestens nach folgenden Kriterien zu filtern:
 - Benutzernamen
 - Art der Interaktion (z. B. „Nachricht versendet“, „Mitarbeiter hinzugefügt“)
 - Zeitraum
- Das System soll dem Postfachbesitzer ermöglichen, das Postfachjournal mindestens nach allen angezeigten Informationen zu sortieren.
- Das System soll dem Postfachbesitzer ermöglichen, das Postfachjournal zu exportieren. Das exportierte Postfachjournal soll durch das System signiert werden.

K-A-06	Jedes Postfach besitzt eine eindeutige und unveränderliche Identifikationsnummer
K-A-31	Die Historie jedes Postfachs soll in einem Postfachjournal dokumentiert werden
K-A-34	Aktivierung/Deaktivierung des Postfachs
K-AW-023	Ein Rechtsanwalt wird zugelassen und erhält ein beA
K-AW-026	Ein Postfachbesitzer legt einen neuen MA im [SYSTEM] an
K-AW-027	Ein Postfachbesitzer definiert eine Berechtigung für den MA
K-AW-056	Ein Postfachbesitzer prüft die Berechtigungen auf seinem Postfach
K-AW-301	Eine RAK nimmt die Zulassung eines Rechtsanwalts zurück und deaktiviert das beA
K-AW-303	Eine RAK trägt den vom Rechtsanwalt benannten Zustellungsbevollmächtigten für das beA eines Rechtsanwalts ein
K-AW-304	Eine RAK trägt den Zustellungsbevollmächtigten für das beA eines Rechtsanwalts aus
K-AW-305	Eine RAK gibt dem bestellten Vertreter eines Rechtsanwalts Zugriff auf das beA des vertretenen Rechtsanwalts
K-AW-306	Eine RAK entzieht dem Vertreter den Zugriff auf das beA des vertretenen Rechtsanwalts
K-AW-307	Eine RAK gibt dem Abwickler Zugriff auf das beA eines Rechtsanwalts
K-AW-308	Eine RAK entzieht dem Abwickler den Zugriff auf das beA eines Rechtsanwalts
K-AW-310	Ein Postfachbesitzer bestätigt die Zugriffsgenehmigung auf sein Postfach
K-AW-409	Der Verwalter legt einen neuen Nutzer an

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-AW-410	Der Verwalter löscht einen Nutzer
K-ME-03	Externer Nutzer
K-ME-05	Rechtsanwaltskammer
K-ME-06	BRAK
K-Z-50	Die Integration von Teilnehmern aus dem anwaltlichen Umfeld in die elektronische Kommunikation

2.3.3 Profilverwaltung

A Der Auftragnehmer soll zum **Löschen eines Zugangs** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll einen Benutzer in die Lage versetzen, seinen eigenen Zugang zu löschen, solange der Benutzer kein:
 - Rechtsanwalt ist,
 - bestellter Vertreter ist,
 - bestellter Abwickler ist,
 - benannter Zustellungsbevollmächtigter ist,
 - als Besitzer eines Organisationspostfaches ausgewählt wurde.
- Das System soll die Löschung durchführen, wenn der Benutzer sich mit einem Authentifizierungsmerkmal authentifiziert und die Rückfrage des Systems bestätigt hat.
- Das System soll die Löschung des Zugangs im Systemjournal vermerken.

B Der Auftragnehmer soll zum **Ändern des Passwortes und des Benutzernamens** durch den Benutzer mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, nach der korrekten Eingabe des bisherigen Passworts ein neues Passwort festzulegen.
- Das System soll das Passwort nur ändern, wenn das neue Passwort zweimal durch den Benutzer eingegeben wurde.
- Das System soll die Änderung des Passworts im Nutzerjournal vermerken.
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, nach der korrekten Eingabe des bisherigen Passworts einen neuen Benutzernamen festzulegen.
- Das System darf den Benutzernamen nur ändern, wenn der neue Benutzernamen systemweit eindeutig ist.
- Das System soll die Änderung des Benutzernamens im Nutzerjournal vermerken.

C Der Auftragnehmer soll zur **Verknüpfung eines Authentifizierungsmerkmals** mit einem Benutzer mindestens folgende Funktionalität realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, nach der korrekten Eingabe seines Passworts ein neues Authentifizierungsmittel mit seinem Benutzerzugang zu verknüpfen.
- Das System soll das Authentifizierungsmittel nur in die Liste der aktiven Authentifizierungsmittel des Benutzers hinzufügen, wenn es durch den Benutzer aktiviert wurde.
- Das System soll das Verknüpfen im Nutzerjournal vermerken.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

D Der Auftragnehmer soll zum **Zurücksetzen des Passworts** durch den Benutzer mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, nach Authentifizierung durch eines seiner Authentifizierungsmerkmale ein neues Passwort anzufordern.
- Das System soll das neue Passwort auf einem sicheren Weg an den Benutzer übermitteln.
- Das System soll dieses Passwort nur zu einer einmaligen Anmeldung zulassen und den Benutzer dabei auffordern, ein neues Passwort zu vergeben (siehe Kapitel 2.3.3, Abschnitt B).
- Das System soll das Zurücksetzen im Nutzerjournal vermerken.

E Der Auftragnehmer soll zum **Anzeigen des Benutzernamens** an den Benutzer mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, sich seinen Benutzernamen vom System anzeigen zu lassen.
- Das System soll den Benutzernamen nur anzeigen, wenn:
 - sich der Benutzer mit einem seiner Authentifizierungsmerkmale authentifiziert hat und
 - der Benutzer sein Passwort korrekt eingegeben hat.
- Das System soll die Zusendung im Nutzerjournal vermerken.

F Der Auftragnehmer soll zum **Verwalten des Nutzerjournals** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, sein Nutzerjournal mindestens nach folgenden Kriterien zu filtern:
 - Benutzernamen
 - Aktionstypen
 - Zeitraum
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, das Nutzerjournal mindestens nach allen angezeigten Informationen zu sortieren.
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, das Nutzerjournal zu exportieren. Das exportierte Nutzerjournal soll durch das System signiert werden.

K-A-74	Die Historie eines Nutzers soll in einem Nutzerjournal dokumentiert werden
K-AW-025	Ein Nutzer verknüpft ein Authentifizierungsmerkmal mit dem [System]
K-AW-029	Ein Nutzer entfernt seinen Zugang aus dem [SYSTEM]
K-AW-052	Ein Nutzer ändert sein Nutzernamen und/oder sein Passwort
K-AW-402	Der Nutzer setzt sein Passwort zurück
K-AW-411	Der Nutzer lässt sich seinen Nutznamen zuschicken
K-Z-61	Jeder Nutzer muss die Möglichkeit haben, seinen Zugang zum [System] löschen zu lassen.

2.3.4 Verzeichnisverwaltung

A Der Auftragnehmer soll zur **Pflege des individuellen Adressbuches** eines Benutzers mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll es jedem Benutzer ermöglichen, ein individuelles Adressbuch zu pflegen.
- Das System soll sicherstellen, dass die Einträge im Adressbuch eines Benutzers konsistent zum globalen Verzeichnis des Systems sind.
- Das System soll sicherstellen, dass das Adressbuch nur Einträge enthält, an die der Benutzer auch Nachrichten senden darf.
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, Empfänger und Absender von Nachrichten als Einträge in sein individuelles Adressbuch übernehmen zu können.

B Der Auftragnehmer soll zur **Pflege einer Favoritenliste** eines Benutzers mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll es jedem Benutzer ermöglichen, eine Favoritenliste zu pflegen.
- Das System soll sicherstellen, dass die Einträge einer Favoritenliste eines Benutzers konsistent zum globalen Verzeichnis des Systems sind.
- Das System soll sicherstellen, dass die Favoritenliste nur Einträge enthält, an die der Benutzer auch Nachrichten senden darf.
- Das System soll dem Benutzer ermöglichen, Empfänger und Absender von Nachrichten als Einträge in seine Favoritenliste übernehmen zu können.

C Der Auftragnehmer soll zur **Pflege von Verteilerlisten** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll die Mitarbeiter in der BRAK und in den RAKn in die Lage versetzen, Verteilerlisten zu erstellen, zu ändern und zu löschen.
- Das System soll sicherstellen, dass die Einträge in den Verteilerlisten konsistent zum globalen Verzeichnis des Systems sind.
- Das System soll sicherstellen, dass Verteilerlisten nur Einträge enthalten, an die Mitarbeiter der BRAK und der RAKn auch Nachrichten senden dürfen.

D Der Auftragnehmer soll zur **Pflege der S.A.F.E.-Domain der BRAK und des europäischen Anwaltsverzeichnisses** mindestens folgende Funktionalitäten realisieren:

- Das System soll dem Rechtsanwalt und den vom Rechtsanwalt berechtigten Mitarbeitern ermöglichen, die vom Rechtsanwalt verantworteten Informationen zu pflegen, die im BRAV (siehe dazu Kapitel 2.5.5, Abschnitt I) und im europäischen Anwaltsverzeichnis („Find a Lawyer“) veröffentlicht werden.

Hinweis: BRAV wird die Daten der S.A.F.E.-Domain veröffentlichen. Physisch werden die Daten jedoch in der S.A.F.E.-Domain der BRAK verwaltet.

Hinweis: Derzeit verantworten Rechtsanwälte ausschließlich Informationen, die im europäischen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht sind (Tätigkeitsschwerpunkte und Sprachkenntnisse).

- Das System soll den berechtigten Mitarbeitern einer RAK ermöglichen, alle Informationen zu Rechtsanwälten, die dieser RAK zugeordnet sind, zu pflegen, die im BRAV und im europäischen Anwaltsverzeichnis („Find a Lawyer“) veröffentlicht werden,

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

wenn die RAK diese Daten nicht automatisch mit der eigenen Kammersoftware abgleicht.

- Das System soll die vom Benutzer eingegebenen Informationen direkt in die Verzeichnisse schreiben.

K-A-29	Berechtigung zum Versand von Nachrichten
K-A-65	Individuelles Adressbuch
K-A-69	Verzeichnis über Postfächer
K-A-70	Das Verzeichnis über externe Kommunikationspartner
K-A-71	Die Erreichbarkeit von Postfächern bzw. externen Empfängern
K-A-72	Die Konsistenz der Verzeichnisse mit der S.A.F.E. Infrastruktur
K-A-76	Der Rechtsanwalt soll seine Daten im BRAV/Find A Lawyer über das [System] pflegen können
K-A-78	Verteiler für Massennachrichten
K-AW-119	Ein Rechtsanwalt wählt einen oder mehrere Empfänger für eine Nachricht
K-AW-203	Ein MA erstellt einen Nachrichtentwurf

2.4 Monitoring

Der Auftragnehmer muss für das „Controlling“ des Systems Funktionalitäten zur sicheren und zuverlässigen Verarbeitung von Kennzahlen und Berichten liefern.

2.4.1 Kennzahlen

A Der Auftragnehmer soll parametrisierbare **Kennzahlen zur Systemnutzung** realisieren.

Hinweis: Die zu realisierenden Kennzahlen zur Systemnutzung sind noch nicht definiert. Sie werden sich in ihrem Charakter an den Kennzahlen orientieren, die in der folgenden Liste dargestellt sind. Die Liste ist Teil des Hinweises:

- Anzahl Postfächer im Status a, deren Besitzer vom Typ b ist, zum Zeitpunkt d
 - Beispiel: Anzahl Postfächer im Status „vollständig aktiv“, deren Besitzer vom Typ „Rechtsanwalt“ ist, zum ausgewählten Zeitpunkt „01.01.14 12:00“
- Anzahl Benutzer vom Typ a, die das Recht b auf Postfach c zum aktuellen Zeitpunkt besitzen
 - Beispiel: Anzahl Benutzer vom Typ „Zustellungsbevollmächtigter“, die das Recht „Übersicht über Postfach“ im Postfach „ID: 3000“ zum aktuellen Zeitpunkt besitzen
- Anzahl Benutzer vom Typ a, zugehörig zu RAK b zum Zeitpunkt c
 - Beispiel: Anzahl Benutzer vom Typ „Rechtsanwalt“, zugehörig zu Rechtsanwaltskammer „München“ zum Zeitpunkt „01.01.14 06:00“
- Höhe des verbrauchten Datenspeichers für Postfach a zum Zeitpunkt b
 - Beispiel: Höhe des benötigten Datenspeichers für Postfach „ID: 3000“ zum Zeitpunkt „01.01.14 00:00“
- Anzahl der gesendeten Nachrichten vom Postfach a im Zeitraum c
- Anzahl der Anhänge mit mindestens a Speicherverbrauch im Postfach b zum Zeitpunkt c
- Anzahl der Postfächer, die Anhänge enthalten, deren Speicherverbrauch mindestens a übersteigt zum Zeitpunkt b

Der Auftragnehmer soll die Kennzahlen im Umsetzungsfeinkonzept (siehe Kapitel 2.1, Abschnitt D) definieren.

B Der Auftragnehmer soll parametrisierbare **Kennzahlen zur Systemperformance** realisieren.

Hinweis: Die zu realisierenden Kennzahlen zur Systemperformance sind noch nicht definiert. Sie werden sich in ihrem Charakter an den Kennzahlen orientieren, die in der folgenden Liste dargestellt sind. Die Liste ist Teil des Hinweises:

- Uneingeschränkte Verfügbarkeit des Systems im Zeitraum a
- Anzahl der Phasen der Nicht-Verfügbarkeit im Zeitraum a
- höchste Dauer der Nicht-Verfügbarkeit des Systems im Zeitraum a
- Verfügbarkeit der Anbindung an die OSCI-Infrastruktur der Justiz im Zeitraum a
- höchste Dauer der Nicht-Verfügbarkeit der Anbindung an die OSCI-Infrastruktur der Justiz im Zeitraum a

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- a% Perzentil der Verteilung der Übermittlungsdauer der Nachrichten an die Justiz im Zeitraum b
 - Beispiel: 99,9% aller Nachrichten, die vom 01.01.14 00:00 Uhr bis 01.02.14 00:00 Uhr an die Justiz übermittelt wurden, benötigten weniger als 12,34 Sekunden, bis sie von den OSCI-Infrastruktur übernommen worden sind.
- Anzahl am System angemeldeter Benutzer vom Typ a zum Zeitpunkt b
 - Beispiel: Anzahl am System angemeldeter Benutzer vom Typ „Interner Mitarbeiter“ zum ausgewählten Zeitpunkt „01.01.14 12:00“
- Anzahl erfolgloser Authentifizierungsversuche im Zeitraum a
- Anzahl der Fehlerereignisse der Klasse a im Zeitraum b
- Anzahl von Aufrufen einer Webservice Methode a der Kanzleisoftware-API im Zeitraum b

Die Kontextspezifikation enthält keine Anforderungen an Kennzahlen.

2.4.2 Berichte

Der Auftragnehmer muss für eine performante und flexible Erstellung von Berichten sicherstellen, dass die benötigten Daten im Controlling tagesaktuell sind.

A Der Auftragnehmer soll folgende Funktionen zum **Erstellen von Berichten** realisieren:

- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, Berichte erstellen zu können.
- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, Berichts-Vorlagen je Postfach zu speichern, zu verwalten (benennen, organisieren, löschen) und für die Erstellung eines Berichts zu verwenden.
- Das System soll dem berechtigten Benutzer die im System verfügbaren Kennzahlen zur Auswahl für den Bericht anbieten.
- Das System soll dem Benutzer die Möglichkeit bieten, die Parameter der gewählten Kennzahlen einzustellen.
- Das System soll die Auswahl für den Parameter „Postfach“ benutzerdefiniert einschränken (siehe Kapitel 2.6.3).
Hinweis: Um einen postfachbezogenen Bericht zu erstellen, benötigt der Benutzer ein entsprechendes Recht, das sich auf das auszuwertende Postfach bezieht.
- Das System soll dem Benutzer Schnellauswahlen für die Parametereinstellung ermöglichen (z.B. „alle“ Postfächer für alle Postfächer, für die der Benutzer Berichtsberechtigt ist).
- Das System soll Berichte grundsätzlich asynchron erstellen, d.h. der Benutzer gibt dem System den Auftrag, einen Bericht zu erstellen und kann sofort weiterarbeiten. Der Bericht wird in einer persönlichen Berichtsliste als „in Arbeit“ gekennzeichnet, bis er vollständig erstellt ist. Der Benutzer kann erst auf den Bericht zugreifen, wenn er als „fertig“ gekennzeichnet ist. Der Benutzer kann die Arbeit an einem Bericht abbrechen und den Bericht damit verwerfen. Der Benutzer kann nicht mehr benötigte Berichte löschen.
- Das System muss dem Benutzer die Möglichkeit bieten, den Bericht so zu exportieren, dass er ohne Informationsverlust mit Microsoft Excel weiter verarbeitet werden kann.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Das System soll im exportierten Bericht vermerken, welche Kennzahlen mit welchen Parametern und welchen sonstigen Einstellungen exportiert wurden.

B Der **Berechtigungen** für die Erzeugung der Kennzahlen sind im Kapitel 2.6.3 zu finden.

Die Kontextspezifikation enthält keine Anforderungen an Berichte.

2.5 Webanwendung, Servicezugang/-schnittstellen

Das zu erstellende System soll den besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit, wie sie durch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz („BITV 2.0“), entsprechen und sollte im BIK-Selbsttest mindestens 90 Punkte (gut zugänglich) erreichen.

Der Auftragnehmer muss eine **Webanwendung** realisieren, welches eine webbasierte Benutzeroberfläche für das System dem Benutzer zur Verfügung stellt.

Mit dem Servicezugang muss der Auftragnehmer technische Schnittstellen für die Kommunikation mit externen IT-Systemen bereitstellen.

Schnittstellen müssen zu den verschiedenen Softwareprodukten, die in Kanzleien eingesetzt werden (**Kanzleisoftware**), zum **OSCI-Intermediär der BRAK** sowie zur **S.A.F.E.-Domain der BRAK** realisiert werden. Auch müssen die Schnittstellen zwischen **OSCI-Intermediär der BRAK** und **OSCI-Infrastruktur** einerseits und **S.A.F.E.-Domain der BRAK** und **S.A.F.E.-Infrastruktur** andererseits realisiert werden. Auch ist je eine Schnittstelle zu realisieren, über die die **S.A.F.E.-Domain der BRAK** Statusänderungen von Rechtsanwälten aus den beiden bestehenden Kammersoftwaresystemen übernimmt. Zudem soll eine Schnittstelle zum europäischen Verzeichnisdienst „Find a Lawyer“ realisiert werden. Der europäische Verzeichnisdienst wird gegenwärtig aufgebaut.

Hinweis: Im Kapitel 2.11.5 wird die Planung für eine weitere Schnittstelle zu einem Abrechnungssystem dargestellt.

K-A-22	Das [System] soll über das Internet erreicht werden können
K-A-76	Der Rechtsanwalt soll seine Daten im BRAV/Find A Lawyer über das [System] pflegen können
K-MA-01	Justiz
K-MA-02	Kanzleisoftware
K-MA-03	S.A.F.E. Infrastruktur
K-U-3	Kammersoftware
K-Z-18	Die Barrierefreiheit

2.5.1 Gebrauchstauglichkeit und Benutzerfreundlichkeit

A Der Auftragnehmer muss eine **Webanwendung** realisieren, welches eine webbasierte Benutzeroberfläche für das System dem Benutzer zur Verfügung stellt.

Der Auftragnehmer soll die Webanwendung ergonomisch nach DIN EN ISO 9241 aufbauen. Das System soll den Zugang zur Funktionalität des Signierens dem Benutzer so präsentieren, dass es im Arbeitsfluss unmittelbar zwischen Nachrichtenentwurf-Bearbeitung und Versand eingebettet ist.

Für den Zugriff auf das Webanwendung muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass für die interaktive Nutzung des Portals durch die Benutzer außer einem Web-Zugang über https und einem aktuellen Browser keine weiteren technischen Voraussetzungen benötigt werden (wie bspw. spezifische lokale Systeme oder Protokolle).

B Der Auftragnehmer soll mindestens folgende Kriterien an die **Ergonomie der Webanwendung** erfüllen:

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Die Webanwendung soll den Benutzer kontinuierlich durch entsprechende Rückmeldungen in angemessener Zeit darüber informieren, in welchen Zustand es sich befindet und welche Aktionen derzeit ausgeführt werden.
 - Die Webanwendung soll in der Wortwahl an die Sprache der Benutzer angepasst sein, mit Worten, Phrasen und Konzepten, die für die Benutzer vertraut sind. Die Webanwendung soll Informationen in einer natürlichen und logischen Reihenfolge bereitstellen, die Konversationen der „realen“ Welt folgen.
 - Die Webanwendung soll die Funktionen Rückgängig und Wiederherstellen vorsehen, mit deren Hilfe Benutzer fehlerhaft aufgerufene Systemfunktionen schnell verlassen können.
 - Die Webanwendung soll Plattformkonventionen zur Konsistenz und Einhaltung von Standards folgen, sodass Benutzer sich nicht fragen müssen, ob verschiedene Wörter, Situationen oder Aktionen das gleiche bedeuten.
 - Die Webanwendung soll so ausgelegt sein, dass Fehlermeldungen nicht nur verständlich sind, sondern dass fehleranfällige Bedienungen vermieden werden.
 - Die Webanwendung soll Fehlermeldungen im Klartext und nicht in Codes ausdrücken. Das Problem soll präzise beschrieben und eine konstruktive Lösung vorgeschlagen werden.
 - Die Webanwendung soll Informationen immer dort sichtbar machen bzw. einfach zugänglich machen, wo sie gebraucht werden, sodass der Benutzer nicht zwischen Dialogen „springen“ muss, um diese einzusehen.
 - Die Webanwendung soll sowohl von unerfahrenen als auch erfahrenen Nutzern bedienbar sein. Die Webanwendung soll den Benutzern Funktionen zur Beschleunigung ihrer Arbeit zur Verfügung stellen.
 - Die Webanwendung soll die Darstellung von Informationen an ihrer Relevanz und Nutzungshäufigkeit für den Benutzer ausrichten. Die Webanwendung soll häufig benutzte Informationen prominenter präsentieren als selten benutzte.
 - Die Webanwendung soll das Anwenderhandbuch (siehe Kapitel 2.7.1, Abschnitt B) sowie die Anwenderhilfe (siehe Kapitel 2.7.2) schnell und intuitiv für den Benutzer auffindbar ablegen.
- C** Der Auftragnehmer soll einen **Styleguide** entwickeln, dem das Erscheinungsbild der Webanwendung folgen soll. Der Styleguide soll dem einheitlichen Erscheinungsbild der Anwendungen der BRAK folgen und muss durch den Auftraggeber gemeinsam mit dem Umsetzungsfeinkonzept abgenommen werden.
- Der Bieter soll anhand von Oberflächenentwürfen die Grundzüge des zu erstellenden Styleguides illustrieren.
- D** Der Auftragnehmer muss als **Oberflächensprache** für das System **Deutsch** verwenden.

K-A-22	Das [System] soll über das Internet erreicht werden können
K-Z-23	Die Unterstützung menschlicher Nutzer
K-Z-56	Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung müssen minimal sein
K-Z-64a	Die Ausrichtung auf den deutschen Markt

2.5.2 Übergreifende Anforderungen an Servicezugang/-schnittstellen

A Der Auftragnehmer soll mit dem **Servicezugang** folgende Funktionalitäten bereitstellen:

- Beim Zugriff auf den Servicezugang soll das System die Identität der externen Systeme zuverlässig prüfen. Auch soll das System seine eigene Identität den externen Systemen gegenüber beweisen.
- Aus den Identifizierungsmerkmalen der externen Systeme sollen sich die Berechtigungen der externen Systeme an den bereitgestellten Funktionen des Systems und dem abrufbaren Datenumfang ergeben.
- Das System muss die Berechtigungen der externen Systeme in Bezug auf den Zugriff auf das System prüfen. Ist ein externes System nicht berechtigt, auf das System zuzugreifen, muss das System den Zugriff verweigern.
- Der Servicezugang muss mindestens folgende Protokolle und Standards unterstützen, wo immer dies fachlich und technisch möglich ist:
 - XJustiz
 - OSCI

B Die **Protokolle und Standards** sind in der jeweils neusten, im Kontext der Schnittstelle verwendbaren Version zu unterstützen.

Hinweis: Der XJustiz-Standard wird voraussichtlich für das geplante Vorhaben erweitert werden.

K-A-36	Die Strukturdaten sollen flexibel definierbar sein
--------	--

2.5.3 Schnittstelle Kanzleisoftware

A Der Auftragnehmer muss mindestens eine Schnittstelle für die Hersteller der **Kanzleisoftwareprodukte** bereitstellen, die eine Erreichbarkeit des Systems aus der Kanzleisoftware heraus sicherstellt.

Um eine einfache Integration des Systems in die lokalen Kanzleisoftwareprodukte zu ermöglichen, sollen die Schnittstellen offene Standards und Protokolle nutzen.

B Der Auftragnehmer soll im Umsetzungsfeinkonzept definieren, wie eine weitere **Integration zwischen dem System und Kanzleisoftwareprodukten** auf einer funktionalen Ebene erfolgen kann. Der Auftragnehmer soll mindestens die in Kapitel 2.2 sowie 2.3 beschriebenen Funktionalitäten über die Schnittstelle den Kanzleisoftwareprodukten zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer muss das System und damit auch die Schnittstelle für Kanzleisoftware derart entwickeln, dass sämtliche Entwicklungsartefakte (Spezifikation, Testfälle, Quellcode, etc.) öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Hinweis: Die Anbindung von Drittsystemen (bspw. Kanzleisoftware) soll dadurch erleichtert werden, dass die jeweiligen Herstellerunternehmen der Drittsysteme Zugriff auf sämtliche Entwicklungsartefakte haben.

K-MA-02	Kanzleisoftware
K-Z-24	Die Unterstützung maschineller Nutzer
K-Z-66	Sämtliche Entwicklungsartefakte werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht

2.5.4 Schnittstelle OSCI

A Der Auftragnehmer muss einen **OSCI-Intermediär** im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr für die BRAK realisieren.

Die Schnittstelle zwischen dem durch den Auftragnehmer zu realisierenden OSCI-Intermediär und dem System dient ausschließlich der sichereren Kommunikation zwischen der Justiz und den Rechtsanwälten (für die Sicherheitsanforderungen siehe Kapitel 2.6).

B Der Auftragnehmer muss die **sichere Kommunikation** zwischen dem OSCI-Intermediär der BRAK und den OSCI-Intermediären der Justiz realisieren.

Der Auftragnehmer muss die Vorgaben des „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ für die Realisierung des OSCI-Intermediärs und für die Umsetzung der sicheren Kommunikation zwischen Justiz und Rechtsanwälten umsetzen.

C Der Auftragnehmer muss die **Kommunikation mit der Justiz** wie folgt realisieren:

- Das System soll Nachrichten, die die Justiz an das besondere elektronische Anwaltspostfach eines Rechtsanwalts adressiert, entgegennehmen und an dieses weiterleiten.
- Das System soll Nachrichten, die ein Rechtsanwalt oder ein Mitarbeiter des Rechtsanwalts an die Justiz adressiert, über den OSCI-Intermediär der BRAK an die EGVP-Infrastruktur (also den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr) übergeben.
- Das System soll die Bestätigung zum Empfang der Nachricht, die der OSCI-Intermediär der Justiz an das System zurück sendet, empfangen und an den Rechtsanwalt weiterleiten (siehe Kapitel 2.2.3). Schlägt die Übersendung an den Intermediär der Justiz fehlt, soll das System dem Absenderpostfach des Rechtsanwalts automatisch eine Nachricht zustellen, in der die fehlgeschlagenen Zustellung aufgeführt ist.

Hinweis: Die Suche nach den Empfängern (Justiz oder Postfächer der Rechtsanwälte) in der hier beschriebenen Kommunikation erfolgt über S.A.F.E.-Verzeichnisse und ist im nachfolgenden Kapitel 2.5.5 beschrieben.

D Für die Kommunikation mit der Justiz muss der Auftragnehmer den **OSCI-XÖV-Standard XJustiz** verwenden. In Übereinstimmung mit der Definition zur Struktur einer Nachricht (siehe Kapitel 2.2.1) beinhaltet der Austausch von Nachrichten zwischen der Justiz und den Rechtsanwälten über das System alle Informationen, die auch zwischen den Postfächern des Systems ausgetauscht werden, einschließlich des (elektronischen) Empfangsbekennnisses.

Der Auftragnehmer muss Änderungen am OSCI-XÖV Standard XJustiz kontinuierlich im System nachpflegen (siehe Kapitel 2.11).

Hinweis: Die Justiz, insbesondere die Gerichte, sind ein wesentlicher Kommunikationspartner für den Rechtsanwalt. Die Rechtsanwälte müssen von der Justiz erreicht werden können. Dazu muss es eine Lösung geben, die es der Justiz erlaubt, einen Rechtsanwalt zu suchen und zu adressieren.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-A-36	Die Strukturdaten sollen flexibel definierbar sein
K-AW-002	Das [SYSTEM] stellt der Justiz eine Nachricht zu
K-AW-036	Die Justiz versendet eine neue Nachricht
K-AW-037	Die Justiz versendet eine neue Nachricht mit EB
K-MA-01	Justiz
K-Z-01	Die Justiz soll elektronisch Nachrichten an Rechtsanwälte übermitteln können
K-Z-05	Der Rechtsanwalt soll elektronische Nachrichten an die Justiz übermitteln können
K-Z-48	Die Rechtsanwälte tauschen mit der Justiz maschinenlesbare Strukturdaten aus

2.5.5 Schnittstelle S.A.F.E.

A Der Auftragnehmer muss eine **S.A.F.E.-Domain für die BRAK** realisieren.

Diese S.A.F.E.-Domain muss als führender Verzeichnisdienst für das System verwendet werden.

B Der Auftragnehmer muss für die S.A.F.E.-Domain eine **Integration in die bestehende S.A.F.E.-Infrastruktur** realisieren. Jeder Eintrag in der S.A.F.E.-Domain der BRAK, der sich direkt auf ein Postfach bezieht (i.e. das Verzeichnis der Postfächer), muss an die S.A.F.E.-Infrastruktur übergeben werden.

Die Rechtsanwälte müssen von der Justiz erreicht werden können. Der Auftragnehmer soll die Integration zwischen der S.A.F.E.-Domain und der S.A.F.E.-Infrastruktur derart realisieren, dass es der Justiz ermöglicht wird, einen Rechtsanwalt im S.A.F.E.-Verzeichnis zu suchen, diesen auszuwählen und zu adressieren und umgekehrt.

Die Rechtsanwaltskammern müssen von der Justiz erreicht werden können. Der Auftragnehmer soll die Integration zwischen der S.A.F.E.-Domain und der S.A.F.E.-Infrastruktur derart realisieren, dass es der Justiz ermöglicht wird, eine Rechtsanwaltskammer im S.A.F.E.-Verzeichnis zu suchen, diese auszuwählen und zu adressieren und umgekehrt.

C Das bestehende **Bundesrechtsanwaltsverzeichnis (BRAV)** der BRAK soll durch die S.A.F.E.-Domain als führender Verzeichnisdienst abgelöst werden. Die Weboberfläche des BRAV Systems soll weiterhin die Weboberfläche für die Suche in diesem Verzeichnis darstellen (siehe Kapitel 2.12). Der Auftragnehmer soll sicherstellen, dass auch nach Einführung der S.A.F.E.-Domain nur die Personengruppen im BRAV gefunden werden können, die auch derzeit dort enthalten sind (z.B. keine Mitarbeiter).

D Der S.A.F.E.-Verzeichnisdienst der BRAK soll die bestehende Schnittstelle zwischen den **Kammersoftwareprodukten** und dem BRAV-System ersetzen.

Der Auftragnehmer muss je eine Schnittstelle zu den beiden sich im Einsatz befindlichen Kammersoftwaresystemen realisieren. Mit dieser Schnittstelle sollen die in der Kammersoftware vorgenommenen Dateneinträge für neu angelegte oder gelöschte Rechtsanwälte, Vertreter, Zustellungsbevollmächtigte und Abwickler in den S.A.F.E.-Verzeichnisdienst der BRAK eingespielt werden.

Hinweis: Die bestehenden Kammersoftwaresysteme besitzen bereits je eine Schnittstelle zum BRAV-System, über die die benötigten Daten extrahiert werden können.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- E** Der Auftragnehmer soll zum **Ableich von Kammersoftwareprodukten und S.A.F.E.** einen Dienst realisieren, der in regelmäßigen Abständen (mindestens jedoch einmal in 24 Stunden) die Daten aus den Kammersoftwaresystemen abholt und an die S.A.F.E.-Domain der BRAK übergibt. Der Auftragnehmer soll in der S.A.F.E.-Domain der BRAK einen Aktualisierungsdienst realisieren, der die über die beschriebene Schnittstelle zwischen Kammersoftware und S.A.F.E.-Domain übergebenen Daten in das Verzeichnis eingliedert. Diesen Aktualisierungsdienst muss der Auftragnehmer derart realisieren, dass keine Dubletten im Verzeichnisdienst entstehen.

Hinweis: Die zuständige RAK legt den Rechtsanwalt, den Vertreter, den Zustellungsbevollmächtigten und den Abwickler in der Kammersoftware an. Eine RAK nimmt die Zulassung eines Rechtsanwalts zurück und trägt diese Änderung in die Kammersoftware ein. Eine RAK entzieht einem Vertreter die Rechte, einen zugeordneten Rechtsanwalt zu vertreten, und löscht den Vertreter in der Kammersoftware. Eine RAK trägt den Zustellungsbevollmächtigten eines Rechtsanwalts in der Kammersoftware aus. Eine RAK trägt den Abwickler eines Rechtsanwalts in der Kammersoftware aus.

- F** Der Auftragnehmer muss zum **Ableich von S.A.F.E. und dem System** eine Schnittstelle zwischen der S.A.F.E.-Domain und dem System realisieren. Die beschriebenen Aktualisierungen des Verzeichnisdienstes in der S.A.F.E.-Domain müssen durch einen Benachrichtigungsdienst an das System übergeben werden. Diese Benachrichtigungen sollen kontinuierlich erfolgen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die über diese Schnittstelle an das System übergebenen Daten zum Anlegen eines Rechtsanwalts, Vertreters, Zustellungsbevollmächtigten und Abwicklers eine systemseitige Aktivität zur Einrichtung eines Postfachs (Rechtsanwalt) oder zur Freigabe von entsprechenden Rechten auf ein bestehenden Postfach (Vertreter, Zustellungsbevollmächtigter, Abwickler) und zur Versendung der Benachrichtigungen an die genannten Rollen auslöst (siehe Kapitel 2.3.2, Abschnitte E und F).

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass in den über die Schnittstelle an das System übergebenen Daten gekennzeichnet ist, ob es sich bei dem bestellten Vertreter, Zustellungsbevollmächtigten oder Abwickler um einen Rechtsanwalt handelt.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die über diese Schnittstelle an das System übergebenen Daten zum Löschen eines Rechtsanwalts, Vertreters, Zustellungsbevollmächtigten und Abwicklers eine systemseitige Aktivität zum vollständigen Inaktivieren eines Postfachs (Rechtsanwalt) oder zum Entfernen der entsprechenden Rechte auf ein bestehenden Postfach (Vertreter, Zustellungsbevollmächtigter, Abwickler) und zur Versendung der Benachrichtigungen an die genannten Rollen auslöst.

- G** Der Auftragnehmer muss zum **Ableich der Benutzerdaten** eine Schnittstelle zwischen dem System und der S.A.F.E.-Domain der BRAK realisieren, mit der die Daten zu den Mitarbeitern (von Rechtsanwälten, der BRAK, den RAKn und weiteren Postfachbesitzern), übergeben werden. Daten zu den Mitarbeitern sollen nicht in die S.A.F.E.-Infrastruktur repliziert und auch nicht für die Suche in der Weboberfläche BRAV bereit gestellt werden. Der Auftragnehmer muss diesen Dienst so realisieren, dass eine kontinuierliche Übergabe der Mitarbeiterdaten an die S.A.F.E.-Domain erfolgt.

- H** Der Auftragnehmer muss die S.A.F.E.-Domain bzw. die S.A.F.E.-Infrastruktur für die **Authentifizierung und Autorisierung** verwenden (siehe Kapitel 2.6.2, Abschnitt B).

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Der Auftragnehmer muss die S.A.F.E.-Domain der BRAK derart realisieren, dass jeder Kommunikationspartner innerhalb und außerhalb des Systems eindeutig identifizierbar ist (siehe dazu auch Kapitel 2.6.1, Abschnitt A).

- I Der Auftragnehmer muss eine Schnittstelle von der S.A.F.E.-Domain zum europäischen Verzeichnisdienst für Rechtsanwälte „Find a Lawyer“ (<http://www.ccbe.eu/index.php?id=140&L=0>) realisieren. Über diese Schnittstelle sollen die in der S.A.F.E.-Domain enthaltenen Daten zu den deutschen Rechtsanwälten in regelmäßigen Aktualisierungszyklen übergeben werden, die in „Find a Lawyer“ veröffentlicht werden.

K-A-54	Das [System] soll zur Authentifizierung die S.A.F.E. Infrastruktur verwenden
K-A-72	Die Konsistenz der Verzeichnisse mit der S.A.F.E. Infrastruktur
K-A-76	Der Rechtsanwalt soll seine Daten im BRAV/Find A Lawyer über das [System] pflegen können
K-AW-023	Ein Rechtsanwalt wird zugelassen und erhält ein beA
K-AW-036	Die Justiz versendet eine neue Nachricht
K-AW-037	Die Justiz versendet eine neue Nachricht mit EB
K-AW-301	Eine RAK nimmt die Zulassung eines Rechtsanwalt zurück und deaktiviert das beA
K-AW-303	Eine RAK trägt den vom Rechtsanwalt benannten Zustellungsbevollmächtigten für das beA eines Rechtsanwalts ein
K-AW-304	Eine RAK trägt den Zustellungsbevollmächtigten für das beA eines Rechtsanwalt aus
K-AW-305	Eine RAK gibt dem bestellten Vertreter eines Rechtsanwalts Zugriff auf das beA des vertretenen Rechtsanwalts
K-AW-306	Eine RAK entzieht dem Vertreter den Zugriff auf das beA des vertretenen Rechtsanwalts
K-AW-307	Eine RAK gibt dem Abwickler Zugriff auf das beA eines Rechtsanwalts
K-AW-308	Eine RAK entzieht dem Abwickler den Zugriff auf das beA eines Rechtsanwalts
K-MA-03	S.A.F.E. Infrastruktur
K-U-2	BRAV
K-U-3	Kammersoftware
K-Z-04	Jeder Kommunikationspartner muss eindeutig identifizierbar sein
K-Z-31	Die Rechtsanwälte müssen für die Justiz adressierbar sein

2.6 Informationssicherheit

2.6.1 Übergreifende Sicherheitsanforderungen

A Der Auftragnehmer muss bei der Realisierung des Systems die Einhaltung folgender **Sicherheitsziele** gewährleisten:

- **Vertraulichkeit:** Das System muss eine vertrauliche Speicherung und Übertragung sowohl von Inhaltsdaten als auch von Nutzungsdaten gewährleisten. Zum Schutz der Vertraulichkeit sind die Daten bei Transport und Speicherung mit dem AES mit einer Schlüssellänge von mindestens 256 Bit zu verschlüsseln.
- **Integrität:** Das System muss eine integrale und daher manipulationssichere Übertragung und Speicherung sowohl der Inhaltsdaten als auch der Nutzungsdaten gewährleisten.
- **Authentizität:** Das System muss sowohl die Authentizität aller Benutzer prüfen als auch die Authentizität der Inhalts- bzw. Nutzungsdaten gewährleisten.
- **Nichtabstreitbarkeit:** Das System muss die Nichtabstreitbarkeit sowohl in Bezug auf die Autorenschaft einer Nachricht als auch auf den Kommunikationsvorgang gewährleisten.
- **Zurechenbarkeit:** Das System muss die Zurechenbarkeit in den Bereichen Zugriffskontrolle, Beweissicherung bzw. Protokollierung sowie zeitliche Bestimmtheit sicherstellen.

Hinweis: Die Zugriffskontrolle hindert Benutzer und Prozesse, die für diese Benutzer tätig sind, lesenden oder schreibenden Zugriff auf Informationen oder Betriebsmittel zu erhalten, für die sie kein Zugriffsrecht haben. Die Beweissicherung erkennt, dass Aktionen, ggf. auch von Unbefugten, ausgeführt worden sind. Mit der zeitlichen Bestimmtheit wird erkannt, wann (Datum, Uhrzeit) eine Aktion stattgefunden hat.

- **Identifizierung der Benutzer:** Das System stellt sicher, dass jeder Benutzer eindeutig als eine natürliche Person identifiziert werden kann.

B Der Auftragnehmer muss zur **Umsetzung der Sicherheitsziele** das System so implementieren, dass:

- Nachrichten und Anhänge nicht nur beim Transport, sondern auch bei der Speicherung verschlüsselt werden. Weder die Systemverwalter der Anwendungsschicht noch die Systemverwalter der Datenbank/Storage-Systeme dürfen einen Zugriff auf die Dateninhalte erhalten.
- Die Integrität der Journale (siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt E, Kapitel 2.3.2, Abschnitt J, Kapitel 2.3.3, Abschnitt F) gegenüber Manipulationen sowohl durch die Benutzer als auch durch die Systemverwalter gewährleistet wird.
- Alle Journaleinträge (siehe Kapitel 2.3.1, Abschnitt E, Kapitel 2.3.2, Abschnitt J, Kapitel 2.3.3, Abschnitt F) mit einem verlässlichen Zeitstempel versehen werden.
- Die Benutzer Nachrichten und Anhängen derart exportieren können, dass dazu vorhandene Signaturen erhalten bleiben. Für die nicht bereits signierten Nachrichtenteile und Anhängen muss der Auftragnehmer eine Signatur durch das System implementieren (siehe Kapitel 2.2.4, Abschnitt A).
- Eine Protokollierung und Überwachung aller administrativen Tätigkeiten gewährleistet werden kann.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

C Der Auftragnehmer muss die BRAK rechtzeitig über die für das System benötigten **Zertifikate** informieren und die Anforderungen an diese Zertifikate so beschreiben, dass die BRAK diese ohne eigene technische Expertise beschaffen kann.

K-A-01	Das [System] muss die Uhrzeit mit einer verlässlichen Referenzuhr abgleichen
K-A-31	Die Historie jedes Postfachs soll in einem Postfachjournal dokumentiert werden
K-A-33	Die Verschlüsselung von Nachrichten
K-A-67	Die Historie von Systemaktivitäten soll in einem Systemjournal dokumentiert werden
K-A-73	Die Historie jeder Nachricht soll in einem Nachrichtenjournal dokumentiert werden
K-A-74	Die Historie eines Nutzers soll in einem Nutzerjournal dokumentiert werden
K-A-75	Der Export einer Nachricht
K-Z-00	Solange für ein Postfach die Zugangsdaten geheim und die Authentifizierungsmerkmale in persönlicher Verwahrung des Postfachinhabers sind, müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein
K-Z-19	Der Nutzer kann seine empfangene Nachricht nachweisbar manipulationsfrei ablegen

2.6.2 Authentifizierung (Login/Logout)

A Der Auftragnehmer muss das System so implementieren, dass ein Benutzer es erst dann nutzen kann, wenn er sich zuvor dem System gegenüber authentifiziert hat.

Der Auftragnehmer muss die Authentifizierung unter Verwendung von zwei Authentifizierungsmitteln (**Zwei-Faktor-Authentifizierung**) realisieren.

Der Auftragnehmer muss bei der Implementierung sicherstellen, dass alle Authentifizierungsdaten immer verschlüsselt übertragen werden. Die Verschlüsselung muss dabei mit dem AES mit einer Schlüssellänge von mindestens 256 Bit erfolgen.

Nach der Authentifizierung betrachtet das System solange einen Benutzer als authentifiziert, bis er sich entweder manuell selbst abmeldet oder bis das System den Benutzer nach einer Zeitspanne der Inaktivität automatisch abmeldet (Sperrung des Systems). Die Zeitspanne für die automatische Abmeldung soll durch den Systemverwalter konfigurierbar sein.

Der Auftragnehmer muss die Möglichkeit realisieren, dass sich die Benutzer des Systems jederzeit abmelden können, unabhängig davon, welche Aktivitäten sie innerhalb des Systems ausführen. Bei einer manuellen Abmeldung durch die Benutzer muss bei der (erneuten) Anmeldung eine (erneute) Authentifizierung mit zwei Authentifizierungsmitteln erfolgen.

Der Auftragnehmer muss eine Authentifizierung der Benutzer des Systems an der Webanwendung implementieren.

Hinweis: Für das Signieren von Nachrichten oder Dokumenten ist jeweils eine (zusätzliche) Authentifizierung mit der Signaturkarte erforderlich (siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt G).

B In jedem Fall muss die Authentifizierung eines Benutzers des Systems gegen die in der **S.A.F.E.-Domain der BRAK** hinterlegten Authentifizierungsdaten erfolgen. Der Auftragnehmer muss das System so implementieren, dass von S.A.F.E. weitergeleitete Token akzeptiert werden können. Die Akzeptanz weitergeleiteter Token muss per Konfigurationseinstellung abschaltbar sein.

Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass eine Autorisierung der Rechtsanwälte gegen S.A.F.E. erfolgt (Anwaltseigenschaft im SAML-Token von S.A.F.E.)

C Ein **Benutzerkonto** bzw. ein **Postfach** befindet sich nach dem **Anlegen** im Zustand „vorbereitet aktiv“. In diesem Zustand soll der Auftragnehmer das System so realisieren, dass bei Postfächern nur der Zugang von Nachrichten, nicht aber das Einsehen, Erstellen, Löschen oder Senden möglich ist. Der Auftragnehmer soll für den Zustand „vorbereitet aktiv“ – nach dem erfolgreichen Anmelden (mittels Benutzername und Passwort) – mindestens folgende Funktionalität realisieren:

- Das System soll das Benutzerkonto bzw. das Postfach in den Zustand „vollständig aktiv“ setzen, wenn
 - Der Benutzer ein Authentifizierungsmerkmal zugeordnet hat, das er zuvor aktiviert hat.
 - Der Benutzer ein neues Passwort vergeben und zweimal korrekt angegeben hat.
 - Der Benutzer mindestens eine Sicherheitsfrage inkl. Antwort für den telefonischen Support hinterlegt hat.

D Der Auftragnehmer muss eine **Authentifizierung** der Benutzer **aus einer Kanzleisoftware** heraus zulassen (siehe Kapitel 2.5.3). Der Auftragnehmer muss dazu ein Verfahren beschreiben, das es einer Kanzleisoftware ermöglicht, Authentifizierungsdaten mit dem System so auszutauschen, dass das System diese Daten gegen S.A.F.E. prüfen kann, um so die Authentizität des Nutzers festzustellen. Das Verfahren muss sicherstellen, dass auch diese Art der Authentifizierung des Benutzers mit zwei Authentifizierungsmitteln erfolgt. Der Auftragnehmer muss das Verfahren auf Seiten des Systems implementieren.

Hinweis: In einer Kanzlei können gleichzeitig mehrere Benutzer (Rechtsanwälte und Mitarbeiter) eine Authentifizierung im System vornehmen.

E Der Auftragnehmer muss eine Übergabe der **automatischen Abmeldung** für alle über die Kanzleisoftware angemeldeten Benutzer an die Kanzleisoftware (siehe Kapitel 2.5.3) realisieren. Der Auftragnehmer muss ebenfalls die Übermittlung einer (manuellen) Abmeldung der im System angemeldeten Benutzer von der Kanzleisoftware zulassen, diese im System durchführen und gegenüber der Kanzleisoftware bestätigen.

Unabhängig von den internen Abläufen der Kanzleisoftware ist der Benutzer nach einer Abmeldung nicht mehr dem System gegenüber authentifiziert.

Hinweis: Bei Kenntnis der Abmeldung kann die Kanzleisoftware den Benutzer dann in ihrem Dialogfluss darauf hinweisen, dass vor der Nutzung des Systems eine erneute Authentifizierung notwendig ist (Usability).

K-A-13	Das [System] meldet den Nutzer automatisch ab
K-A-54	Das [System] soll zur Authentifizierung die S.A.F.E. Infrastruktur verwenden
K-AW-053	Ein Nutzer meldet sich erstmals am [System] an
K-AW-500	Ein Nutzer meldet sich am [System] an
K-AW-502	Ein Nutzer meldet sich vom [System] ab
K-MA-03	S.A.F.E. Infrastruktur
K-Z-10	Die Authentifizierung muss mit zwei unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen (Zwei-Faktor-Authentifizierung)

2.6.3 Rollen und Rechte

A Das System muss über ein **Rechtesystem** verfügen.

Der Auftragnehmer muss das Rechtesystem nach folgenden Grundsätzen realisieren:

- Rechte können aufeinander aufbauen, d.h. ein Recht kann ein anderes Recht enthalten und erweitern. Besitzt ein Benutzer ein Recht, so besitzt er implizit auch alle untergeordneten Rechte, auf denen das Recht aufbaut.
- Rechte sind additiv, d.h. wenn ein Benutzer ein Recht zusätzlich erhält, so ist er immer auch zu allen Zugriffen und Aktionen berechtigt, für die er ohne das neue Recht bereits berechtigt war. Es ist nicht möglich, dass ein neues Recht einen Zugriff oder eine Aktion verbietet, zu dem bzw. zu der er ohne das neue Recht berechtigt gewesen wäre.
- Rechte werden für Zeiträume vergeben. Endet der Zeitraum, für den ein Recht vergeben wurde, so endet implizit auch der Besitz an den ggf. enthaltenen Rechten. Dasselbe gilt, wenn bei der administrativen Pflege von Berechtigungen ein Zeitraum so verkürzt wird, dass er zum aktuellen Datum beendet ist.
- Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass einem Benutzer ein Recht für mehrere Zeiträume vergeben werden kann.
Hinweis: Die Zeiträume können beschränkt und unbeschränkt sein.
- Rechte, die einen Zugriff auf oder Aktionen mit Nachrichten betreffen, beziehen sich immer auf genau ein Postfach und damit auf die Nachrichten, die sich in diesem Postfach befinden. Soll ein Benutzer Zugriff zu den Nachrichten mehrerer Postfächer erhalten, müssen ihm die Rechte an jedem dieser Postfächer getrennt vergeben werden und können ihm auch getrennt wieder entzogen werden.
- Rechte werden in „feste“ Rechte und „optionale“ Rechte unterschieden. „Feste“ Rechte werden mit der Zuweisung einer Rolle an einen Benutzer erteilt und können diesem Benutzer nur genommen werden, wenn ihm die Rolle wieder entzogen wird. „Optionale“ Rechte können hingegen je Rolle flexibel ergänzt oder entfernt werden. (siehe Kapitel 2.6.3, Abschnitt C)

Der Auftragnehmer soll folgende Rechte im System realisieren:

- 1) *Übersicht über Postfach (entspricht Recht Nr. 1 der Kontextspezifikation)*
Der Benutzer mit diesem Recht kann die Liste der Nachrichten in allen Teilen des Postfachs sehen.
Hinweis: Das Recht berechtigt den Benutzer nicht, Informationen über die Nachrichtentexte oder die Anhänge zu erlangen.
- 2) *Vollständiges Lesen von Nachrichten, die nicht als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind (entspricht Recht Nr. 2 der Kontextspezifikation)*
Der Benutzer mit diesem Recht kann vollständig auf alle Nachrichten in einem Postfach lesend zugreifen, die nicht als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind.
- 3) *Lesen von Nachrichten, die als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind (entspricht Recht Nr. 3 der Kontextspezifikation)*
Der Benutzer mit diesem Recht kann vollständig auf alle Nachrichten in einem Postfach lesend zugreifen, die als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind.
Hinweis: Dieses Recht erweitert Recht 3 um die persönlich/vertraulichen Nachrichten.
- 4) *Organisieren von Nachrichten*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Nachrichten im entsprechenden Postfach organisieren (siehe Kapitel 2.2.4, Abschnitt H).

5) *Verschieben in den Papierkorb (entspricht Recht Nr. 4 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Nachrichten im entsprechenden Postfach in den Papierkorb verschieben und aus dem Papierkorb wieder herausholen.

6) *Endgültiges Löschen (entspricht Recht Nr. 5 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Nachrichten aus dem Papierkorb unwiederbringlich löschen.

7) *Erstellen von Nachrichtenentwürfen (entspricht Recht Nr. 6 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf neue Nachrichtenentwürfe sowie eine Antwort auf eine Nachricht erstellen und eine Weiterleitung einer Nachricht erzeugen. Dieses Recht umfasst auch Nachrichtenentwürfe mit dem Merkmal „EB“.

Hinweis: Dieses Recht schließt nur das Erstellen ein, jedoch nicht das Versenden.

8) *Antworten vom eigenen Postfach für Abwickler*

Der Benutzer mit diesem Recht darf auf Nachrichten im entsprechenden Postfach antworten. Der Nachrichtenentwurf wird jedoch nicht im entsprechenden Postfach erstellt, sondern im eigenen Postfach. Alles weitere mit diesem Nachrichtenentwurf, z.B. Versenden oder Löschen, erfolgt somit im eigenen Postfach. Da der Abwickler keine Nachrichtentexte einsehen darf, darf die Antwort ihm dies ebenfalls nicht ermöglichen.

Hinweis: Dieses Recht wird ausschließlich an Abwickler vergeben.

9) *Signieren von nicht persönlichen/ vertraulichen EBs*

Der Benutzer mit diesem Recht darf ein nicht als „persönlich/ vertraulich“ gekennzeichnetes „EB“ signieren.

10) *Versenden von nicht persönlichen/ vertraulichen EBs (entspricht Recht Nr. 7 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf ein EB als Antwort auf eine Nachricht, die ein EB anfordert und nicht „persönlich/ vertraulich“ ist, versenden.

Hinweis: Dieses Recht impliziert nicht das Recht, Nachrichten, die keine EBs sind, zu versenden.

11) *Signieren von persönlichen/ vertraulichen EBs*

Der Benutzer mit diesem Recht darf ein als „persönlich/ vertraulich“ gekennzeichnetes „EB“ signieren.

12) *Versenden von persönlichen/ vertraulichen EBs*

Der Benutzer mit diesem Recht darf ein EB als Antwort auf eine Nachricht, die ein EB anfordert und als „persönlich/ vertraulich“ gekennzeichnet ist, versenden.

Hinweis: Dieses Recht impliziert nicht das Recht, Nachrichten, die keine EBs sind, zu versenden.

13) *Signieren von Nachrichtenentwürfen*

Der Benutzer mit diesem Recht darf einen erstellten Nachrichtenentwurf, der kein „EB“ ist, signieren.

14) *Versenden von Nachrichtenentwürfen an definierte Postfächer (entspricht Recht Nr. 8 der Kontextspezifikation)*

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Der Benutzer mit diesem Recht darf einen erstellten Nachrichtentwurf, der kein „EB“ ist, an die für diesen Nachrichtentwurf definierten Postfächer versenden (siehe Kapitel 2.6.3, Abschnitt D).

15) *Exportieren/ Drucken der Übersicht über das Postfach*

Der Benutzer mit diesem Recht darf die Übersicht über das Postfach drucken und exportieren.

16) *Exportieren/ Drucken von Nachrichten*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Nachrichten, die nicht als „persönlich/ vertraulich“ gekennzeichnet sind, drucken und exportieren.

17) *Exportieren/ Drucken „persönlich/ vertraulich“*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Nachrichten, auch die die als „persönlich/ vertraulich“ gekennzeichnet sind, drucken und exportieren.

18) *Zurückgegeben von Nachrichten (entspricht Recht Nr. 9 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf eine Nachricht an den Empfänger zurückgeben.

19) *Verwaltung von Postfächern*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Postfächer anlegen, ändern, deaktivieren und löschen.

20) *Verwaltung von Mitarbeitern (entspricht Recht Nr. 11 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Mitarbeiter anlegen, ändern und löschen.

21) *Verwaltung von Berechtigungen (entspricht Recht Nr. 10 der Kontextspezifikation)*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Berechtigungen für ein bestimmtes Postfach für andere Benutzer freigeben und entfernen.

22) *Ändern der eigenen Zugangsdaten*

Der Benutzer mit diesem Recht darf seine persönlichen Zugangsdaten ändern (z.B. Passwort, Authentifizierungsmerkmal).

23) *Löschen des eigenen Zugangs*

Der Benutzer mit diesem Recht darf seinen persönlichen Zugang löschen.

24) *Eingeschränkte Pflege des Verzeichniseintrags*

Der Benutzer mit diesem Recht darf über das System einzelne Inhalte seines Eintrags in der S.A.F.E.-Domain der BRAK und im europäischen Verzeichnis „Find a Lawyer“ pflegen.

25) *Pflege der Verzeichnisse*

Der Benutzer mit diesem Recht darf über das System Einträge in der S.A.F.E.-Domain der BRAK und im europäischen Verzeichnis „Find a Lawyer“ pflegen.

26) *Verwaltung von Verteilern*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Nachrichtenverteiler anlegen, bearbeiten und löschen.

27) *Verwenden Systemjournal*

Der Benutzer mit diesem Recht darf das Systemjournal einsehen und exportieren.

28) *Erstellung persönliche Berichte*

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Der Benutzer mit diesem Recht darf Berichte für sein eigenes Postfach erstellen und exportieren.

29) *Erstellung Berichte für eine RAK*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Berichte für alle Postfächer, die der RAK zugeordnet sind, der der Benutzer ebenfalls angehört, erstellen und exportieren.

30) *Erstellung Berichte für das System*

Der Benutzer mit diesem Recht darf Berichte für alle Postfächer im System erstellen und exportieren.

Der Auftragnehmer soll die folgende Hierarchie der aufeinander aufbauenden Rechte realisieren:

- Die Rechte (1) sowie (19) - (30) folgen keiner aufbauenden hierarchischen Ordnung und können einzeln vergeben werden.
- Recht (2) „Vollständiges Lesen von Nachrichten, die nicht als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind“ erweitert Recht (1).
- Recht (3) „Lesen von Nachrichten, die als persönlich/vertraulich gekennzeichnet sind“ erweitert Recht (2).
- Recht (4) „Organisieren von Nachrichten“ erweitert Recht (1).
- Recht (5) „Verschieben in den Papierkorb“ erweitert Recht (1).
- Recht (6) „Endgültiges Löschen“ erweitert Recht (5).
- Recht (7) „Erstellen von Nachrichtentwürfen“ erweitert Recht (2).
- Recht (8) „Antworten vom eigenen Postfach für Abwickler“ erweitert Recht (1).
- Recht (9) „Signieren von nicht persönlichen EBs“ erweitert Recht (10).
- Recht (10) „Versenden von nicht persönlichen EBs“ erweitert Recht (2).
- Recht (11) „Signieren von persönlichen EBs“ erweitert Recht (12).
- Recht (12) „Versenden von persönlichen EBs“ erweitert Recht (3).
- Recht (13) „Signieren von Nachrichtentwürfen“ erweitert Recht (14).
- Recht (14) „Versenden von Nachrichtentwürfen an definierte Postfächer“ erweitert Recht (7).
- Recht (15) „Exportieren/ Drucken der Übersicht über das Postfach für den Abwickler“ erweitert Recht (1).
- Recht (16) „Exportieren/ Drucken von Nachrichten“ erweitert Recht (2).
- Recht (17) „Exportieren/ Drucken „persönlich/ vertraulich““ erweitert Recht (3).
- Recht (18) „Zurückgeben von Nachrichten“ erweitert Recht (1).

Hinweis: Abbildung 1 illustriert die Hierarchie der Rechte. Die Abbildung ist so zu interpretieren, dass die Rechte von oben nach unten erweitert werden. Alle Rechte die in dieser Hierarchie nicht enthalten sind, können einzeln vergeben werden und folgen keiner aufbauenden hierarchischen Ordnung. Die Abbildung 1 ist Teil dieses Hinweises.

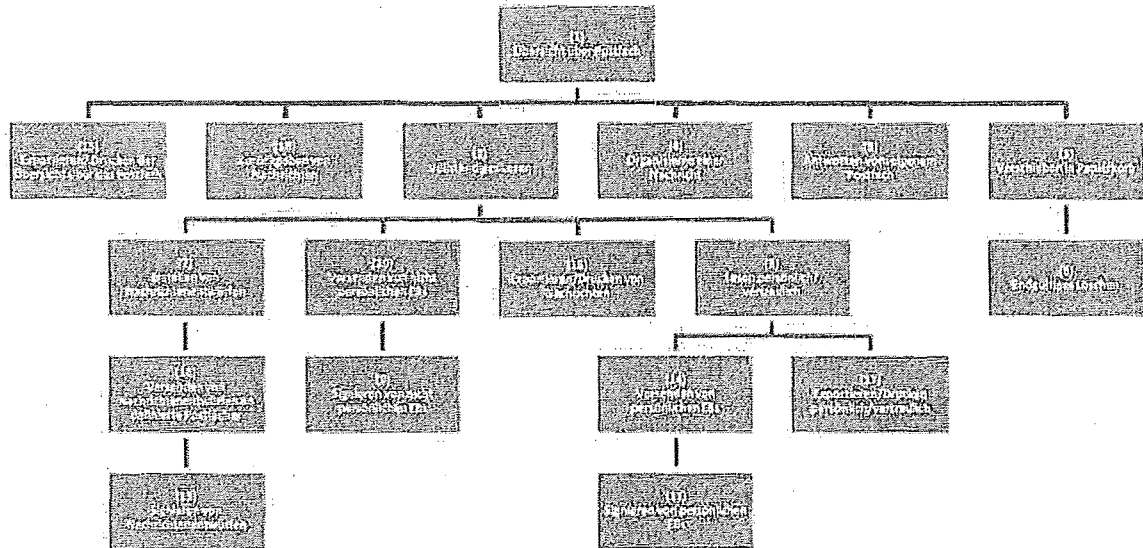


Abbildung 1: Rechtehierarchie

B Das System muss über ein **Rollensystem** verfügen, das die Verwaltung der Rechte steuert. Der Auftragnehmer muss das Rollensystem nach den folgenden Grundsätzen realisieren:

- Eine Rolle bezieht sich immer auf ein Postfach, es sei denn es handelt sich um die Rolle *Systemverwalter*, die sich auf alle Postfächer und alle Aspekte des Systems bezieht. Die Rolle *Systemverwalter* ist weder Postfachbesitzer noch Benutzer eines Postfachs. Daher soll das System sicherstellen, dass Benutzer, die nur die Rolle *Systemverwalter* besitzen, keinerlei Zugriff auf Nachrichten erhalten.
- Besitzt ein Benutzer (bezüglich eines Postfachs) eine Rolle, so besitzt er daraus abgeleitet eine Menge von „festen“ Rechten (bezüglich dieses Postfachs). Diese Menge von Rechten kann dem Benutzer nur entzogen werden, wenn ihm auch die Rolle entzogen wird. Zusätzlich können ihm bestimmte, rollenspezifische „optionale“ Rechte (bezüglich des Postfachs) individuell vergeben und später wieder individuell entzogen werden.
- Rollen werden für Zeiträume vergeben. Endet der Zeitraum, für den eine Rolle vergeben wurde, so endet implizit auch der Besitz an den verbundenen, „festen“ und „optionalen“ Rechten. Dasselbe gilt, wenn bei der administrativen Pflege von Berechtigungen ein Zeitraum so verkürzt wird, dass er zum aktuellen Datum beendet ist.

Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass einem Benutzer eine Rolle für mehrere Zeiträume vergeben werden kann.

Hinweis: Die Zeiträume können beschränkt und unbeschränkt sein.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Der Auftragnehmer soll mindestens folgende **Rollen** im System vorsehen:

Rollencluster	Rollen	Beschreibung
Postfachbesitzer	RA	Rechtsanwalt
	BRAK	Ausgewählte Person der BRAK
	RAK	Ausgewählte Person der RAK
	Weitere PB	Weitere Postfachbesitzer (z. B. Vertreter, Zustellungsbevollmächtigte und Abwickler, die keine Rechtsanwälte sind, Anwaltsgerichte)
Benutzer eines Postfachs	Mitarbeiter	Mitarbeiter eines Rechtsanwalts, der BRAK oder der RAKn Technisch genauso behandelt wie ein Mitarbeiter wird ein anderer Rechtsanwalt, dem der postfachbesitzende Rechtsanwalt Rechte einräumt. Diese Rechte können so weitreichend sein, dass der andere Rechtsanwalt dieselben Befugnisse auf dem Postfach besitzt wie ein durch die RAK bestellter Vertreter.
	Vertreter	Durch die RAK bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts
	ZB	Zustellungsbevollmächtigter eines Rechtsanwalts
	Abwickler	Abwickler eines Rechtsanwalts
Verwalter	Systemverwalter	Systemverwalter des Systems

C Der Auftragnehmer soll folgende Funktionalität zum **Verwalten von Rechten** realisieren:

- Das System soll es ermöglichen, dass einem Benutzer mehrere Rollen für ein Postfach zugewiesen werden können, es sei denn, eine der folgenden einschränkenden Regeln wäre verletzt:
 - Ein Benutzer, der für ein Postfach eine Rolle aus dem Cluster *Postfachbesitzer* hat, darf keine weitere Rolle für dieses Postfach haben.
 - Wenn ein Benutzer für ein Postfach eine Rolle aus dem Cluster *Postfachbesitzer* hat, darf kein anderer Benutzer eine Rolle aus dem Cluster *Postfachbesitzer* für dieses Postfach haben.

Die Ausschlussregeln gelten immer bezüglich der Zeiträume, für die eine Rolle vergeben wird.

Hinweis: Ein Beispiel soll den Bezug zu den Zeiträumen illustrieren: Ein Rechtsanwalt soll als Vertreter für einen anderen Rechtsanwalt drei Monate lang bestellt werden. Die Rolle des Vertreters kann frühzeitig mit passendem Zeitraum im System eingetragen werden. Nach Ablauf des Zeitraums sind die Vertreterrechte des Rechtsanwalts automatisch entzogen.

- Das System soll beim Zuweisen mehrerer Rollen für ein Postfach die Rechte der einzelnen Rollen addieren.
- Wird einem Benutzer eine Rolle für ein Postfach zugewiesen, so soll das System ihm automatisch alle „festen“ Rechte verleihen. Diese „festen“ Rechte sind in den Tabellen

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

(Tabelle 1 Seite 62, Tabelle 2 Seite 62 und Tabelle 3 Seite 62) zu dieser Rolle mit einem „X“ markiert.

- Das System muss sicherstellen, dass nachvollziehbar ist, welcher Benutzer eine Postfachnutzer-Rolle einem anderen Benutzer zugewiesen hat.
- Beim Vergeben und Entziehen von individuellen, „optionalen“ Benutzerrechten soll das System folgendes sicherstellen:
 - Das System soll nur „optionale“ Rechte zur Auswahl anbieten. Diese „optionalen“ Rechte sind in den Tabellen (Tabelle 1 Seite 62, Tabelle 2 Seite 62 und Tabelle 3 Seite 62) für diese Rolle mit einem „(X)“ markiert.
 - Das System soll nur den Systemverwaltern Rechte zur Auswahl anbieten, die in den Tabellen (Tabelle 1 Seite 62, Tabelle 2 Seite 62 und Tabelle 3 Seite 62) mit einem „Verw.“ markiert wurden.
 - Das System soll nur dem Postfachbesitzer des RAK Postfachs Rechte zur Auswahl anbieten, die in den Tabellen (Tabelle 1 Seite 62, Tabelle 2 Seite 62 und Tabelle 3 Seite 62) mit einem „RAK“ markiert wurden.
 - Das System soll nur dem Postfachbesitzer des BRAK Postfachs Rechte zur Auswahl anbieten, die in den Tabellen (Tabelle 1 Seite 62, Tabelle 2 Seite 62 und Tabelle 3 Seite 62) mit einem „BRAK“ markiert wurden.
 - Das System soll sicherstellen, dass ein Benutzer, der nicht die Rolle des Systemverwalters hat, nur Rechte für ein Postfach vergeben kann, die er selbst für dieses Postfach besitzt.
- Werden einem Benutzer optionale Rechte oder seine Rolle für ein Postfach entzogen, so soll das System sicherstellen, dass allen Mitarbeitern des Benutzers, die durch ihn Rechte erlangt haben, ebenfalls diese Rechte entzogen werden.
- Das System soll einem Benutzer eine Funktionalität verwehren, für die er keine oder ausschließlich Berechtigungen außerhalb des Zeitraums besitzt.
- Das System soll sicherstellen, dass ein Benutzer seine Rechte für ein Postfach selbst nicht verändern kann.

Nr	Rechte	Rechte für eigenes Postfach				Rechte für ein bestimmtes Postfach einer anderen Person			
		RA	BRAK	RAK	Weitere PB	Mitarbeiter	Vertreter	ZB	Abwickler
1	Übersicht über Postfach	X	X	X	X	(X)	X	X	X
2	Vollständiges Lesen	X	X	X	X	(X)	X	X	-
3	Lesen persönlich/ vertraulich	X	X	X	X	(X)	(X)	(X)	-
4	Organisieren einer Nachricht	X	X	X	X	(X)	X	-	-
5	Verschieben in Papierkorb	X	X	X	X	(X)	X	-	-
6	Endgültiges Löschen	X	X	X	X	(X)	(X)	-	-
7	Erstellen von Nachrichtentwürfen	X	X	X	X	(X)	X	X	-
8	Antworten vom eigenem Postfach	-	-	-	-	-	-	-	X
9	Signieren von nicht persönlichen EBs	X	-	-	-	(X)	X	X	-
10	Versenden von nicht persönlichen EBs	X	-	-	-	(X)	X	X	-
11	Signieren von persönlichen EBs	X	-	-	-	(X)	(X)	(X)	-
12	Versenden von persönlichen EBs	X	-	-	-	(X)	(X)	(X)	-
13	Signieren von Nachrichten	X	X	X	X	(X)	X	-	-
14	Versenden von Nachrichten	X	X	X	X	(X)	X	-	-

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Nr.	Rechte	Rechte für eigenes Postfach				Rechte für ein bestimmtes Postfach einer anderen Person			
		RA	BRAK	RAK	Weitere PB	Mitarbeiter	Vertreter	ZB	Abwickler
	ten an definierte Postfächer								
15	Exportieren/ Drucken der Übersicht des Postfachs	X	X	X	X	(X)	X	(X)	X
16	Exportieren/ Drucken von Nachrichten	X	X	X	X	(X)	X	(X)	-
17	Exportieren/ Drucken „persönlich/ vertraulich“	X	X	X	X	(X)	(X)	(X)	-
18	Zurückgeben von Nachrichten	X	X	X	X	(X)	X	X	-

Tabelle 1: Rechte für Nachrichten je Rolle

Nr.	Berechtigung	Rechte für eigenes Postfach				Rechte für ein bestimmtes Postfach einer anderen Person				
		RA	BRAK	RAK	Weitere PB	Mitarbeiter	Vertreter	ZB	Abwickler	Systemverwalter
20	Verwaltung von Mitarbeitern	X	X	X	Verw.	(X)	X	(X)	-	X
21	Verwaltung von Berechtigungen	X	X	X	X	(X)	X	(X)	X	X
24	Eingeschränkte Pflege des Verzeichniseintrags	X	-	-	-	(X)	X	-	-	-
28	Erstellung persönliche Berichte	X	X	X	X	(X)	(X)	-	-	-

Tabelle 2: Rechte für die Administration von postfachbezogenen Rechten je Rolle

Nr.	Berechtigung	RA	BRAK	RAK	Weitere PB	Mitarbeiter	Vertreter	ZB	Abwickler	Systemverwalter
19	Verwaltung von Postfächern	-	-	X	-	RAK	-	-	-	X
22	Ändern der eigenen Zugangsdaten	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23	Löschen des eigenen Zugangs	-	-	-	-	X	-	-	-	-
25	Pflege der Verzeichnisse	-	-	X	-	RAK	-	-	-	-
26	Verwaltung von Verteilern	-	X	X	-	RAK, BRAK	-	-	-	-
27	Verwenden Systemjournal	-	-	-	-	-	-	-	-	X
29	Erstellung Berichte für eine RAK	-	-	X	-	RAK	-	-	-	-
30	Erstellung Berichte für das System	-	X	-	-	BRAK	-	-	-	X

Tabelle 3: Rechte für die Administration weiterer Rechte je Rolle

D Der Auftragnehmer soll folgende Funktionalität zum Recht „Versenden von Nachrichtentwürfen an definierte Postfächer“ realisieren:

- Das System soll sicherstellen, dass nur Nachrichten von Postfächern der RAKn und der BRAK an Verteiler versendet werden können.
- Das System soll vorsehen, dass Nachrichten aus Postfächern nur an solche Postfächer versendet werden können, die für das betrachtete Postfach adressierbar sind.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

K-A-11	Aufbau des Postfachs
K-A-27	Berechtigungen im Postfach
K-A-28	Delegieren der Berechtigung als Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigter bzw. Abwickler an MA
K-A-29	Berechtigung zum Versand von Nachrichten
K-A-34	Aktivierung/Deaktivierung des Postfachs
K-A-71	Die Erreichbarkeit von Postfächern bzw. externen Empfängern
K-A-76	Der Rechtsanwalt soll seine Daten im BRAV/Find A Lawyer über das [System] pflegen können
K-A-77	Das [System] soll einen Druckmechanismus vorsehen
K-A-78	Verteiler für Massennachrichten
K-A-79	Zeitliche Befristung von Berechtigungen
K-AW-025	Ein Nutzer verknüpft ein Authentifizierungsmerkmal mit dem [System]
K-AW-029	Ein Nutzer entfernt seinen Zugang aus dem [SYSTEM]
K-AW-052	Ein Nutzer ändert sein Nutzernamen und/oder sein Passwort
K-AW-105	Ein Rechtsanwalt signiert einen Nachrichtentwurf
K-AW-113	Ein Rechtsanwalt lädt eine Nachricht vollständig auf seinen Rechner
K-AW-209	Ein MA lädt eine Nachricht vollständig auf seinen Rechner
K-AW-400	Der Verwalter prüft das Systemjournal
K-AW-401	Der Verwalter erzeugt einen rechtssicheren Auszug aus dem Systemjournal
K-AW-402	Der Nutzer setzt sein Passwort zurück
K-AW-405	Ein ZB exportiert eine Nachricht
K-AW-409	Der Verwalter legt einen neuen Nutzer an
K-AW-410	Der Verwalter löscht einen Nutzer
K-ME-01	Rechtsanwalt
K-ME-02	Mitarbeiter
K-ME-03	Externer Nutzer
K-ME-04	Interner Nutzer
K-ME-05	Rechtsanwaltskammer
K-ME-06	BRAK
K-ME-07	Systemverwalter
K-ME-10	Zustellungsbevollmächtigter

2.6.4 Nachrichtenübertragung

A Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass beim **Nachrichtentransport innerhalb des Systems** ebenso wie beim Nachrichtentransport zu **externen Stellen** alle Sicherheitsziele eingehalten werden (siehe Kapitel 2.6.1, Abschnitt A).

B Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass alle **Kommunikation über das Internet verschlüsselt** mit dem AES mit einer Schlüssellänge von mindestens 256 Bit erfolgt.

Hinweis: Die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung ist ein Kernwert der Anwaltschaft. Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass die Nachricht auf dem Weg zu ihm von Niemandem zur Kenntnis genommen werden konnte. Dies gilt genauso für den umgekehrten Weg, also vom Rechtsanwalt zur Justiz oder einem Beteiligten.

- C** Es muss sichergestellt sein, dass nur **Nachrichten** versendet werden, die durch einen berechtigten Benutzer ordnungsgemäß **signiert** wurden oder die einen signierten Schriftsatz enthalten (Siehe Kapitel 2.2.3, Abschnitt G). Ab dem 01.01.2018 können Nachrichten zusätzlich auch dann versendet werden, wenn die Anwaltseigenschaft des Benutzers, der den Versand durchführen will, bestätigt wurde (sichere Anmeldung des Anwalts in seinem beA).
- D** Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass die **Übermittlung** einer Nachricht **nachweisbar manipulationsfrei** erfolgt. Der Empfänger muss in die Lage versetzt werden, zu überprüfen, ob eine Nachricht ohne Veränderung bei ihm angekommen ist.
- E** Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass die **Abläufe** innerhalb des Systems **rechtssicher dokumentiert** werden. Für fehlgeschlagene Übermittlungen von Nachrichten muss der Auftragnehmer eine automatische Nachricht an den Absender über die fehlgeschlagene Übermittlung realisieren.

Hinweis: § 233 ZPO ermöglicht die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, falls eine Partei ohne ihr Verschulden eine Frist versäumt. § 130d Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO-neu regelt, dass bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung eine Einreichung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

K-A-10	Die komplette Kommunikation über das Internet muss verschlüsselt sein
K-AW-54	Das [SYSTEM] stellt innerhalb des Systems eine Nachricht zu
K-Z-06	Die Übertragung von Nachrichten muss nachweisbar geheim erfolgen
K-Z-11	Die Abläufe sollen rechtssicher dokumentiert werden
K-Z-35	Die Übertragung von Nachrichten muss nachweisbar manipulationsfrei erfolgen

2.6.5 Datenschutz

- A** Der Auftragnehmer muss seine Leistungen so erbringen, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach dem **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung** nachzukommen.
- B** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des **Bundesdatenschutzgesetzes** einzuhalten, seine Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis zu verpflichten und sich insoweit der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu unterwerfen.

Der Auftragnehmer muss alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags bekannt werdenden Vorgänge – auch nach Beendigung des Auftrags – vertraulich behandeln und darf diese nicht an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bezogen auf die Mitarbeiter auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeitern beendet wird.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Der Auftragnehmer muss entsprechende Belehrungen seines Personals durchführen und diese protokollieren. Diese Protokolle sind dem Auftraggeber auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer muss auch andere Firmen und Personen, die nach Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer zur Auftragserfüllung herangezogen werden, ausdrücklich zur Vertraulichkeit verpflichten. Auch diese Verpflichtung ist zu protokollieren.

C Aus Gründen des Datenschutzes müssen alle **Daten**, die mit dem System verarbeitet werden, **in Deutschland gespeichert** werden. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass die Testdaten, die in der Testphase für die Durchführung der Tests benötigt werden, ausschließlich in Deutschland gespeichert werden.

D Der Auftragnehmer muss die vorgesehenen **Mitarbeiter**, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehend **belehren** und zur strikten Beachtung aller vertraglichen Pflichten anhalten. Der Auftragnehmer muss auch diese Verpflichtungen schriftlich dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Einsichtnahme vorlegen.

Der Auftragnehmer muss bei Beendigung des Auftragsverhältnisses alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden personenbezogenen Daten an den Auftraggeber herausgeben bzw. den Nachweis einer ordnungsgemäßen Vernichtung der personenbezogenen Daten erbringen.

E Der Auftragnehmer muss die sich aus § 3a BDSG ergebenden Grundsätze der **Datenvermeidung und Datensparsamkeit** berücksichtigen.

F Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet oder übermittelt, wird er als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des § 11 BDSG tätig. Er unterliegt den **Weisungen des Auftraggebers**. Eine Nutzung oder Übermittlung von Daten für eigene oder fremde Zwecke ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber keine ausdrücklich anders lautende Weisung erteilt. Der Auftraggeber ist Inhaber aller Rechte an personenbezogenen Daten, der Auftragnehmer erwirbt hieran keine eigenen Rechte.

Die Beauftragung Dritter (die nicht im Angebot durch den Bieter bekannt gegeben wurden) durch den Auftragnehmer mit Auftragsdatenverarbeitungsleistungen ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine Zustimmung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Unterauftragnehmer (Subunternehmer) nicht auf die Bestimmungen des Datenschutzes verpflichtet werden oder dem Auftraggeber kein direktes Weisungsrecht gegenüber dem Subunternehmer zusteht.

G Der Auftragnehmer hat insbesondere im Hinblick auf **Wartungs- und Serviceleistungen Dritter** sicher zu stellen, dass eine Übermittlung an solche Dritte und Einsichtnahme der dem Datenschutz unterliegenden Daten durch diese Dritte nur im Rahmen des für die Erfüllung des Vertrages Erforderlichen erfolgt.

Hinweis: Diese Anforderungen werden Vertragsbestandteil, einschließlich einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

K-A-08	Die Daten des [System]s müssen physikalisch in Deutschland gespeichert werden
--------	---

2.6.6 Systemverhalten

- A** Der Auftragnehmer muss ein **stabiles Reaktionsverhalten** des Systems auch bei hoher Belastung durch eine hohe Anzahl aktiver Benutzer oder der Übertragung extrem großer Nachrichten sicherstellen.

Im Umsetzungsfeinkonzept (siehe Kapitel 2.1, Abschnitt D) soll der Auftragnehmer das Antwortzeitverhalten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Anwendungsfällen eindeutig definieren.

- B** Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass **Datenverlust** auch bei kritischen Störungen **minimiert** wird. Darüber hinaus muss es den Benutzern des Systems ermöglicht werden, die Bearbeitung einer Nachricht zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen, wenn eine Unterbrechung der Bearbeitung eingetreten ist.

Das System soll hierfür Daten schnellstmöglich speichern.

Das System soll Nachrichtentwürfe zwischenspeichern, damit der Benutzer die Arbeit daran jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen kann. Das System soll den Benutzer dadurch vor Datenverlust im Falle von schweren und kritischen Störungen (siehe Kapitel 2.10.2, Abschnitt B) schützen.

Das System soll dem Benutzer ermöglichen, den aktuellen Stand eines Nachrichtentwurfes zu speichern.

K-A-15	Das Speichern von Änderungen
K-Z-15	Das Reaktionsverhalten des [System]s soll möglichst konstant sein
K-Z-28	Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht möglichst ohne Datenverlust unterbrechen können
K-Z-57	Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein

2.7 Dokumentation

2.7.1 Dokumentation des Systems

A Der Auftragnehmer muss eine **Dokumentation des Systems** mit folgenden Konzepten und Unterlagen bereitstellen:

- Projektplan (siehe Kapitel 2.1, Abschnitt G)
- Umsetzungsfeinkonzept (siehe Kapitel 2.1, Abschnitt D)
- Styleguide (siehe Kapitel 2.5.1, Abschnitt C) als Anlage zum Umsetzungsfeinkonzept
- Anwenderdokumentation (siehe Kapitel 2.7.1, Abschnitt B)
- Technische Systemdokumentation
- Betriebsdokumentation, einschließlich einer Installationsdokumentation
- Sicherheitskonzept mit den unten aufgeführten Richtlinien
- Einweisungskonzept (siehe Kapitel 2.8, Abschnitt A), einschließlich
 - des Konzeptes für die Einweisungen der Systemverwalter und
 - des Konzeptes für die Einweisung des Dienstleisters des Betriebs
- Testpläne (siehe Kapitel 2.9.1, Abschnitt A)
- Testspezifikationen (siehe Kapitel 2.9.1, Abschnitt B)
- Prüfprotokolle für durchgeführte Funktions- und Lasttests in Vorbereitung auf die Lieferung des Systems (siehe Kapitel 2.9.1, Abschnitt D)

B Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die **Anwenderdokumentation** (Benutzerhandbücher, siehe Kapitel 2.7.2) alle Informationen enthält, die für eine sachgerechte Nutzung des Systems durch die Benutzer erforderlich sind. Die Benutzer des Systems sollen basierend auf der Anwenderdokumentation dieses ohne weitere Unterstützung durch Dritte nutzen können. Die Anwenderdokumentation muss mit Fertigstellung der Realisierung des Systems vorliegen.

C Die **technische Systemdokumentation** ist Grundlage für die Einrichtung eines sicheren und stabilen Betriebs des Systems sowie für dessen Wartung und Pflege. Die vom Auftragnehmer zu erstellende technische Systemdokumentation soll insbesondere enthalten:

- eine Beschreibung der sachlogischen Lösung
- die Beschreibung der programmtechnischen Lösung
- eine Beschreibung, wie die Programmidentität gewährleistet wird
- eine Beschreibung, wie die Integrität und Authentizität von Daten gewahrt wird
- eine Beschreibung der Schnittstellen zu anderen Systemen

Die Beschreibung der programmtechnischen Lösung muss eine Darstellung der Softwarearchitektur auf der Ebene der vom Auftragnehmer entwickelten Schichten und Komponenten enthalten.

Die Dokumentation soll einem sachverständigen Dritten erlauben, die programminternen Funktionen und Regeln nachzuvollziehen. Der Auftragnehmer muss dabei sicherstellen, dass zum Verständnis der technischen Systemdokumentation keine Kenntnisse einer Programmiersprache erforderlich sind.

D Der Auftragnehmer muss mit der **Betriebsdokumentation** sicherstellen, dass das System auf der Basis dieser Dokumentation vollständig durch einen Betriebs-Dienstleister (Betreiber des Systems) installiert und betrieben werden kann. Der Auftragnehmer soll in der Betriebsdokumentation je Softwareprodukt beschreiben, wie die Daten, einschließlich der Konfigurationsdaten, vollständig exportiert und das Softwareprodukt außer Betrieb genommen werden kann.

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Betriebsdokumentation soll insbesondere enthalten:

- Netzwerk- und Komponentenplan sowie Beschreibung der Systemarchitektur
- Beschreibung der Anforderungen an die IT-Infrastruktur wie
 - Topologie
 - Hardware
 - Betriebssysteme
 - Kapazitäten
 - Netzbandbreiten
- Aufbaubeschreibung und Installationsanleitungen der jeweiligen Funktionseinheiten (technischer Aufbau, Hardware, Software, Funktionsweise, Schnittstellen).
Diese müssen so ausgestaltet werden, dass ein Betriebs-Dienstleister ohne Unterstützung durch den Auftragnehmer eine vollständige Neuinstallation des Systems durchführen kann.
- Vorgaben für das Backup und Recovery, die ein Betriebs-Dienstleister in seinen entsprechenden Konzepten berücksichtigen muss.
- Vorgehen zur Skalierung des Systems
Hierbei soll der Auftragnehmer Indikatoren und Grenzwerte angeben, über die erforderliche Skalierungsmaßnahmen im laufenden Betrieb erkannt werden können

E Das vom Auftragnehmer zu erstellende **Sicherheitskonzept** soll mindestens umfassen:

- Eine Beschreibung der beim Auftragnehmer eingeführten Prozesse zur Wahrung der Informationssicherheit. Zu beschreiben ist auch, wie diese Prozesse in die Gesamtprozesse der Organisation des Auftragnehmers integriert sind.
- Eine Richtlinie zur Zugriffskontrolle beim Auftragnehmer. Darin sollen Regelungen und der Prozess zur Vergabe, Einhaltungsprüfung, Aktualisierung und Entziehung von Zugriffsrechten auf die Elemente der Arbeitsumgebung des Auftragnehmers beschrieben werden.
- Eine Richtlinie, die die Anweisung zum vollständigen Löschen der personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer beschreibt.
- Eine Richtlinie für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen beim Auftragnehmer. Dabei sollen verschiedene Arten von Sicherheitsvorfällen und jeweils verschiedene Schweregrade unterschieden werden. Vorgaben für das Verhalten bei einem bestimmten Sicherheitsvorfall sollen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gehorchen und sollen daher geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- Richtlinie zum Patch- und Änderungsmanagement beim Auftragnehmer. In der Richtlinie sollen Verantwortlichkeiten, Abläufe, Tests und das Release Management beschrieben werden.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Die geforderten Richtlinien sollen als Bestandteil des Sicherheitskonzeptes durch den Auftragnehmer ausgearbeitet oder vorgelegt werden. Der Auftragnehmer darf auf bereits vorhandene Richtlinien in seinem Unternehmen zurückgreifen. Der Auftragnehmer sollte sich an den BSI-Grundschutzkatalogen orientieren.

- F Der Auftragnehmer muss die Anwenderdokumentation, technische Systemdokumentation und Betriebsdokumentation **bei jeder Weiterentwicklung des Systems fortschreiben** (siehe dazu auch Kapitel 2.11).

Die Dokumentation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Fachbegriffe können in englischer Sprache enthalten und mit einer Übersetzung resp. Begriffsdefinition versehen sein.

Die Dokumentation soll in elektronischer und in Papierform übergeben werden.

Die Dokumentation muss vollumfänglich für die Folgevergabe nutzbar sein.

K-Z-64a	Die Ausrichtung auf den deutschen Markt
---------	---

2.7.2 Anwenderhilfe

- A Das System muss über eine Online-Hilfe verfügen. Der Auftragnehmer soll eine Online-Hilfe mit den folgenden **Hilfefunktionen** realisieren:

- Entsprechend der jeweiligen Aktion, die der Benutzer vornimmt, soll sich bei dem Aufruf der Hilfe der zugehörige Hilfebereich (Kontexthilfe) öffnen.
- Die Hilfe soll eine kurze und leicht verständliche Erläuterung zur betreffenden Aktion bereitstellen.
- Die Hilfe soll Funktionsbeschreibungen beinhalten.
- Die Hilfe soll darüber hinaus Beispiele zu den einzelnen Funktionen beinhalten.
- Eine Verlinkung über Schlagworte zu weiteren, vertiefenden Hilfethemen soll realisiert werden.
- In der Hilfe soll eine Volltext-Suchfunktion enthalten sein.
- Es soll eine Übersicht über die Hilfekapitel in einer Baumstruktur geben.
- Es soll eine kontextbezogene Hilfe bei jedem Feld einer Bildschirmmaske aufrufbar sein. Kontextabhängig müssen Hinweise zu geltenden Plausibilitäten in den Hilfetexten enthalten sein. Zum Beispiel soll im Hilfetext eines Eingabefeldes aufgeführt werden, welche Werte für die Eingabe zulässig sind.
- Die Inhalte der Online-Hilfe sind zusätzlich als Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) im PDF-Format zur Verfügung zu stellen. Die Anwenderdokumentation soll ausgedruckt oder durch den Benutzer lokal abgespeichert werden können.
- Die Online-Hilfe muss durch den Auftragnehmer fortgeschrieben werden. Die Änderungen sind dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.
- Die Online-Hilfe muss durch den Auftraggeber bearbeitet werden können. Der Auftragnehmer muss eine Redaktionsoberfläche für die Bearbeitung der Hilfetexte der Online-Hilfe bereitstellen.

Der Auftragnehmer soll eine Design-Richtlinie für die Realisierung der Online-Hilfe erstellen, nach der die Online-Hilfe erstellt wird.

B Der Auftragnehmer soll die **Online-Hilfe im Umsetzungsfeinkonzept** (siehe Kapitel 2.1, D) definieren. Das Kapitel zur Online-Hilfe im Umsetzungsfeinkonzept soll mindestens die nachfolgenden Inhalte aufweisen:

- Abgleichmethodik zwischen Handbüchern und Online-Hilfe
- Versionsverwaltung innerhalb einzelner Hilfe-Blöcke
- Abhängigkeitsverwaltung zwischen Software-Release und Online-Hilfe- Release
- Organisationsplanung für die Umsetzung, Änderung und Wartung der Online-Hilfe in technischer und redaktioneller Sicht
- Vorgaben für die durchzuführende Qualitätssicherung in Hinblick auf:
 - Applikationskorrelation (gegenüber der korrelierenden Software-Release)
 - Sprachliche Qualitätssicherung (gegenüber der Formulierungsvorgabe sowie der allgemeinen Rechtschreibung sowie die zu verwendenden Dokumente und Protokolle)
 - Vorgaben zum Redaktionsprozess

Die Kontextspezifikation enthält keine Anforderungen an die Anwenderhilfe.
--

2.8 Einweisungen

A Der Auftragnehmer muss ein **Einweisungskonzept** für die Systemverwalter sowie für den Dienstleister, der den Betrieb des Systems übernimmt, erarbeiten.

Bestandteile jedes Einweisungskonzepts sollen mindestens folgende Punkte sein:

- Zielgruppe
- Zielsetzung
- Einweisungsvoraussetzungen
- Einweisungsinhalte ggf. mit Übungsaufgaben
- Einweisungsdauer
- maximale Teilnehmerzahl in einer Einweisung
- benötigte technische Ausstattung zur Durchführung der Einweisung

Dieses Einweisungskonzept muss durch den Auftragnehmer bei Änderungen an den Inhalten der Software fortgeschrieben werden. Jede Fortschreibung des Einweisungskonzepts ist dem Auftraggeber vorzulegen und wird von ihm freigegeben.

B Die Einweisung der Systemverwalter soll u.a. beinhalten:

- Grundverständnis der Lösung (Webanwendung; Servicezugang; Bausteine)
- Erläuterung der angebotenen Schnittstellen (als Integrationsvarianten, Details der Schnittstellen, v.a. der Anforderungen an die lokalen Anwendungen beim Teilnehmer)
- Erläuterung der Funktionalitäten im Bereich Administration
- maskenbezogene Bedienung der Administration

C Vor der Inbetriebnahme der Software-Plattform soll der Auftragnehmer den Dienstleister des Betriebs in die für den **Betrieb** erforderlichen technischen und fachlichen Aspekte **einweisen**. Diese Einweisung des Dienstleisters des Betriebs soll u.a. umfassen:

- Grundverständnis der Lösung (Webanwendung; Servicezugang; Bausteine)
- Erläuterung der technischen Systemdokumentation
- Einweisung in die Installationsdokumentation
- Erläuterung der Installationsaufgaben und -rahmenbedingungen

Diese Einweisung soll in den Räumen des Auftragnehmers stattfinden

Die Einweisung des Auftragnehmers in die Betriebsprozesse durch den Dienstleister des Betriebs sollte mit dieser Einweisung zusammengelegt werden (siehe Kapitel 2.9.2).

Sämtliche Schulungen werden durch andere Dienstleister durchgeführt. Dies gilt nicht für die Einweisungen. Der Auftragnehmer soll auf der Grundlage der Anwenderdokumentation eine Gliederung der Schulungsunterlage erstellen. Der Auftragnehmer soll bei Bedarf eine Instanz des Systems für die Schulungssysteme von Schulungsdienstleistern bereit stellen.

Die Kontextspezifikation enthält keine Anforderungen an Schulungen.

2.9 Maßnahmen zur Inbetriebnahme

Der Auftragnehmer muss die nachfolgenden Maßnahmen umsetzen, damit die Software bereitgestellt und durch den Betreiber des Systems in Betrieb genommen werden kann.

2.9.1 Tests

Der Auftragnehmer muss die Leistungsfähigkeit des Systems mit Tests nachweisen. Der Auftragnehmer soll die Tests im Umsetzungsfeinkonzept im Detail definieren.

A Der Auftragnehmer soll eine **Testplanung** erstellen und diese mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer soll mit der Testplanung:

- die Testziele festlegen
- die einzusetzenden Testmethoden auswählen
- die benötigte Testinfrastruktur konzipieren
- die einzusetzenden Ressourcen (Personen, Zeit, Werkzeuge) auswählen
- die Tests zeitlich planen

B Der Auftragnehmer soll ein **Testdesign** durchführen. Während des Testdesigns soll der Auftragnehmer Testfälle inkl. Testdaten in einer Testspezifikation dokumentieren.

Der Auftragnehmer muss die benötigte Testinfrastruktur, um das System unter Benutzung der spezifizierten Testfälle zu testen, nach der Testplanung aufbauen.

C Der Auftragnehmer muss die Tests durchführen. Der Auftragnehmer muss zur **Testdurchführung** die bereits realisierte Testinfrastruktur nutzen. Alle Tests müssen vom Auftragnehmer protokolliert werden. Der Auftragnehmer soll anhand von Fehlerklassen die Priorität der Fehlerbehebung bestimmen. Der Auftragnehmer muss den Erfolg der Korrektur des Fehlerzustands prüfen.

Der Auftragnehmer soll mindestens folgende Tests durchführen:

- Smoke-Test,
- Funktionale Tests, die nach dem Prinzip des Whitebox-Test definiert wurden,
- Funktionale Tests, die nach dem Prinzip des Blackbox-Test definiert wurden,
- Integrationstest,
- Last- und Performancetests.

Der Auftragnehmer muss den Testfortschritt während des gesamten Testprozesses überwachen und bei Abweichungen von der Planung steuernd eingreifen.

D Der Auftragnehmer soll die Tests auswerten. In dieser **Testauswertung** soll der Auftragnehmer eine systematische Prüfung der Testergebnisse durchführen. Im Ergebnis dieser Prüfung soll der Auftragnehmer bei Bedarf den in der Testdurchführung definierten Korrekturaufwand anpassen. Aus der Auswertung der Tests soll der Auftragnehmer Maßnahmen definieren, wie im Entwicklungsprozess Fehler vermieden werden können.

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

E Aufgrund des inkrementellen Vorgehens sowie aufgrund der Phase des Testbetriebs (siehe Kapitel 2.1, Abschnitt B) muss der Auftragnehmer davon ausgehen, dass es mehrere **Testzyklen** geben wird. In jedem Testzyklus soll der Auftragnehmer die Testplanung, das Testdesign, die Testdurchführung und die Testauswertung vollständig durchlaufen.

Der Auftragnehmer muss frühzeitig eine Pilottestphase des Systems einplanen, in der die Oberflächen sowie ausgewählte Funktionalitäten des Systems zunächst durch den Auftraggeber und anschließend durch ausgewählte Kanzleien getestet werden.

Der Auftraggeber wird die zu testenden Funktionalitäten in Abstimmung mit dem Auftragnehmer bis spätestens zum Abschluss der Konzepterstellung auswählen.

Für ausgewählte Kanzleien muss eine 3-monatige Testphase durch den Auftragnehmer eingeplant werden, in der die auf dem Testsystem eingespielte Software durch Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzleien getestet wird.

Der Auftragnehmer muss eine weitere Testphase vorsehen, in der die Schnittstellen getestet werden, insbesondere die Schnittstelle zur Justiz. Die Justiz wird sich an dieser Testphase beteiligen.

Der Auftragnehmer muss in diesen allen Testphasen Fehler beheben.

Für die Fehlerbehebung in den Testphasen gilt eine Reaktionszeit von 2 Stunden (unabhängig von einer Störungspriorität). Fehler und Störungen, die die Fortsetzung von mehr als 10 % der Tests verhindern, müssen innerhalb von 24 Stunden durch den Auftragnehmer behoben werden.

F Der Auftraggeber wird **Abnahmetests** des Systems durchführen. Details dazu werden im Vertrag geregelt.

G Die Testplanung, Testspezifikation sowie die Testfälle werden durch den Auftraggeber öffentlich zugänglich gemacht.

K-Z-66	Sämtliche Entwicklungsartefakte werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht
--------	--

2.9.2 Unterstützung der Inbetriebnahme

A Der technische Betrieb des Systems wird durch einen Betriebs-Dienstleister (**Betreiber**) erbracht. Der Betreiber stellt alle für den Betrieb des Systems notwendigen Infrastrukturkomponenten (z.B. Serverschränke, Server, Netzwerkkomponenten, Betriebssystemlizenzen, usw.) inklusive der Wartungsverträge zur Verfügung.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber vor Beginn der Testphase die erforderlichen Software- und Hardwarekomponenten mitteilen, die für den sicheren und hochverfügbaren Betrieb (für die Verfügbarkeitsanforderungen siehe Kapitel 2.10.2) erforderlich sind.

B Der Auftragnehmer muss das System betriebsbereit zur Verfügung stellen. Eine **betriebsbereite Installation** liegt vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das System wurde durch den Auftragnehmer mit allen Funktionalitäten, Schnittstellen und der Webanwendung (siehe Kapitel 2.2 bis 2.5) und gemäß der Anforderungen an die Informationssicherheit (siehe Kapitel 2.6) vollständig an die Anforderungen des Auftraggebers angepasst.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

- Das System ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Kapitel 2.7.1 durch den Auftragnehmer dokumentiert.
 - Das System wurde durch den Auftragnehmer bereit zur Abnahme getestet.
 - Sämtliche für den Betrieb erforderliche Konfigurationen sind ausgeführt.
 - Das System ist auf dem Entwicklungssystem des Auftragnehmers derart installiert und konfiguriert, dass es vollumfänglich der Installation in der Betriebsumgebung – wie in der Betriebsdokumentation beschrieben (siehe Kapitel 2.7.1, D) – entspricht.
- C** Vor der Bereitstellung zur Abnahme muss der Auftragnehmer mittels **Ausfallstest** nachweisen und demonstrieren, wie das System nach einer Störung wieder in den Regelbetriebszustand gebracht werden kann. Dabei sind mindestens folgende Arten von Störungen zu betrachten:
- Ausfall von einzelnen Hardwarekomponenten
 - Ausfall einzelner Softwarekomponenten des Systems
 - Ausfall der Datenbank
- D** Der Auftragnehmer muss dem Betreiber des Systems im **Zeitraum der Inbetriebnahme** beratend zur Verfügung stehen und bei Bedarf bei den Integrationstests und Lasttests, die der Betreiber in der Betriebsumgebung durchführt, unterstützen.

Der Auftragnehmer erklärt das System gegenüber dem Auftraggeber als betriebsbereit. Nach dieser Erklärung beginnt der Auftraggeber mit den Tests zur Abnahme des Systems auf dem Abnahmesystem (Hinweis: Regelungen zur Abnahme werden im Vertrag beschrieben).

Die Kontextspezifikation enthält keine Anforderungen an die Inbetriebnahme.

2.10 Softwarepflege und Wartung

Nach der Realisierung, der Bereitstellung und der Betriebseinführung des Systems sind vom Auftragnehmer Leistungen zur Softwarepflege und Wartung zu erbringen. Der Auftragnehmer soll neue Releases der eingesetzten Software des Systems im Ergebnis von Weiterentwicklung oder der Behebung von Fehlern in installationsfertiger Form bereitstellen. Installationsfertig bedeutet, dass die neuen Releases der Software des Systems durch den Auftragnehmer getestet und zur Abnahme bereit gestellt wurden. Der Auftraggeber wird diese Releases im Testsystem testen und in die Betriebsumgebung des Systems einspielen.

2.10.1 Release-Management

Der Auftragnehmer soll ein Release-Management für die Pflege der Software des Systems im Betrieb etablieren. Das Release-Management soll in der Phase der Inbetriebnahme aufgebaut werden.

Als Bestandteil des Release-Managements soll der Auftragnehmer eine Release-Planung vorlegen und diese kontinuierlich aktualisieren. Der Auftragnehmer muss die Release-Planung und jede Aktualisierung sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit dem Betreiber des Systems abstimmen. Erst die Freigabe der Release-Planung durch den Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, ein Wartungsfenster mit dem Betreiber abzustimmen, um die neuen Releases der eingesetzten Software durch den Betreiber des Systems einspielen zu lassen.

Als Bestandteil des Release-Managements soll der Auftragnehmer alle aus einem neuen Release resultierenden Änderungen an der eingesetzten Software des Systems vollständig dokumentieren.

Der Auftragnehmer soll bei jedem Release die geforderte Dokumentation (siehe Kapitel 2.7) fortschreiben.

Hinweis: Der Auftraggeber geht davon aus, dass es in den ersten 6 Betriebsmonaten des Systems wöchentliche Fehlerbehebungs- und monatliche funktionserweiternde Releases geben wird.

K-Z-55	Die Benutzer sollen Rückmeldungen über die Nutzung komfortabel übermitteln können.
--------	--

2.10.2 Support

A Der Auftragnehmer hat für die Betriebsphase bereits im Rahmen der Projektphase einen **Servicemanager** zu bestellen, der sowohl kaufmännisch als auch technisch im Rahmen der Betriebsphase entscheidungsbefugt im Rahmen des Auftrages ist. Der Auftragnehmer hat weiter einen stellvertretenden Servicemanager zu bestellen, welcher im Verhinderungsfall des Servicemanagers diesen vertritt.

B Fehler in der Software des Systems müssen durch den Auftragnehmer im Rahmen eines von ihm zu erbringenden **Third-Level-Supports** im Betrieb behoben werden. Als Fehler gelten sämtliche durch das System verursachte Störungen, die die Ausführung der geforderten Funktionalitäten, der Verfügbarkeit oder Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Einschränkungen von Leistungsmerkmalen aufgrund der Durchführung von vereinbarungsgemäß durchgeführten Installationsarbeiten sowie aufgrund geplanter und angemeldeter Wartungsarbeiten stellen keine Störung/Fehler im vorgenannten Sinne dar.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Hinweis: Wartungsarbeiten dürfen nur in der Randzeit (siehe dieses Kapitel Abschnitt C) durchgeführt werden.

Fehler werden durch die BRAK anhand von Störungsprioritäten klassifiziert:

Störungspriorität	Definition
1: Kritische Störung	
2: Schwere Störung	
3: Störung	

Hinweis: Die Störungsmeldungen der Benutzer des Systems gehen im Support-Ticket-System des Betreibers (First-Level) ein. Der Betreiber löst entweder die Störung/den Fehler im First Level Support auf oder übergibt die Störung/den Fehler an den Second-Level Support. Die Übergabe erfolgt im Support-Ticket-System des Betreibers. Der Second-Level Support qualifiziert die Störung/den Fehler und behebt diesen. Ist eine Beseitigung der Störung oder eine Behebung des Fehlers nicht möglich, übergibt der Betreiber des Systems die Störung/den Fehler an den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss die vom Betreiber des Systems übergebenen Tickets mit Störungen/Fehlern entgegennehmen und entsprechend der vereinbarten Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten beheben.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Die Klassifizierung der Störungen gewährleistet die entsprechende Behandlung gemäß vereinbarter Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten.

C Der Auftragnehmer muss die nachfolgenden **Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten** in seinem Third-Level Support gewährleisten.

Hinweis: Die Reaktionszeit ist die Zeit vom Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer bis zum ersten Diagnoseversuch durch qualifiziertes Fachpersonal des Auftragnehmers. Die Zeit, die für die Information des Auftragnehmers durch den Betreiber des Systems vergeht, wird nicht in die Reaktionszeit eingerechnet. Die Fehlerbehebungszeit ist die Zeit vom Ablauf der Reaktionszeit bis zur Fehlerbehebung im System und der Übergabe der Lösung an den Betreiber durch den Auftragnehmer.

Hinweis: Das System ist an allen Tagen in einem Kalenderjahr, rund um die Uhr verfügbar. Es wird eine **Kernzeit** für die Verfügbarkeit des Systems von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr für Montag bis Freitag sowie von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr für Samstag und Sonntag definiert. In dieser Kernzeit gewährleistet der Betreiber des Systems eine Verfügbarkeit von 99,7% pro Jahr. Darüber hinaus wird eine **Spitzenzeit** für die Verfügbarkeit des Systems von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr für Montag bis Freitag definiert. In dieser Spitzenzeit gewährleistet der Betreiber des Systems eine Verfügbarkeit von für 99,9% im Jahr. Die **Randzeit** der Verfügbarkeit des Systems wird auf 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt. In dieser Randzeit gewährleistet der Betreiber des Systems eine Verfügbarkeit von 98,5%.

Der Auftragnehmer muss folgende Reaktionszeiten als Third-Level-Support in der **Kernzeit** erbringen:

	Störungsprioritäten			Messpunkt
	1	2	3	
Reaktionszeit	■	■	■	Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss folgende Fehlerbehebungszeiten als Third-Level-Support in der **Kernzeit** erbringen:

	Störungsprioritäten			Messpunkt
	1	2	3	
Fehlerbehebungszeit	■	■	■	Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

Der Auftragnehmer muss folgende Reaktionszeiten als Third-Level-Support in der **Spitzenzeit** erbringen:

	Störungsprioritäten			Messpunkt
	1	2	3	
Reaktionszeit	■	■	■	Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss folgende Fehlerbehebungszeiten als Third-Level-Support in der **Spitzenzeit** erbringen:

	Störungsprioritäten			Messpunkt
	1	2	3	
Fehlerbehebungszeit	■	■	■	Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss folgende Reaktionszeiten als Third-Level-Support in der **Randzeit** erbringen:

	Störungsprioritäten			Messpunkt
	1	2	3	
Reaktionszeit	■	■	■	Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer muss folgende Fehlerbehebungszeiten als Third-Level-Support in der **Randzeit** erbringen:

	Störungsprioritäten			Messpunkt
	1	2	3	
Fehlerbehebungszeit	■	■	■	Eingang der Störungsmeldung beim Auftragnehmer.

Der Fehler gilt auch dann als behoben, wenn die Störung des Service behelfsmäßig (Workaround) durch den Auftragnehmer behoben wird, ohne dass eine Minderung der Servicequalität durch den Auftraggeber wahrnehmbar ist. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, den Service voll umfänglich wiederherzustellen. Falls Workarounds zur Wiederherstellung eines Service eingesetzt werden, muss der Workaround spätestens ■ Werktagen nach Bereitstellung (Eingang der Störungsmeldung beim Auf-

Leistungsbeschreibung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Anlage 1 Vertrag und Anlage 4 VU

tragnehmer) in eine nachhaltige, stabile Lösung überführt werden, die mit der Servicequalität vor Störungseintritt vergleichbar ist.

K-A-23	Die Internetanbindung des [System]s muss die maximale mögliche Verfügbarkeit aufweisen
K-A-24	Das [System] muss die maximale mögliche Verfügbarkeit aufweisen
K-AW-024	Ein Nutzer kontaktiert den Support
K-Z-16	Die Ausfallsicherheit
K-Z-58	Der Support soll möglichst problemnah und einfach erfolgen

2.11 Erweiterungen

Die Entwicklung des Systems ist mit der Inbetriebnahme in 2016 (siehe Kapitel 2.1, Abschnitt A) nicht abgeschlossen. Zum einen werden sich technologischen Voraussetzungen weiterentwickeln (insbesondere die Endgeräte und die Verschlüsselungsverfahren), zum anderen werden sich die Bedürfnisse der Anwaltschaft weiterentwickeln. Darüber hinaus gibt es bereits jetzt konkrete Planungen für die Erweiterung des Systems, die in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben sind.

Hinweis: In diesem Kapitel werden Erweiterungen des System beschrieben, die für die zukünftige Entwicklung des Systems vorgesehen sind und mögliche zukünftige Beauftragungen beinhalten. Diese Erweiterungen sind weder Teil des geforderten Funktionsumfangs noch sind sie in einer Detailtiefe konzipiert und dargestellt, die eine konkrete Umsetzungsplanung erlauben würde. Das Kapitel dient vielmehr dazu, die allgemeine nichtfunktionale Anforderung der Erweiterbarkeit soweit zu konkretisieren, dass einige übergreifende Architekturentscheidungen zur Sicherstellung der Erweiterbarkeit auf einer besseren Informationsbasis getroffen werden können.

K-Z-59	Die Entwicklung soll kontinuierlich erfolgen
--------	--

2.11.1 Erweiterbarkeit

Der Auftragnehmer soll das System so realisieren, dass eine leichte Änderbarkeit/Erweiterbarkeit des Systems über die gesamte Betriebsdauer hinweg gegeben ist. Der Auftragnehmer muss in der Realisierung des Systems Methoden einsetzen, die diese Änderbarkeit/Erweiterbarkeit sicherstellen. Diese Methoden sollen die folgenden Bereiche abdecken:

- **Analysierbarkeit:** Aufwand, um Mängel oder Ursachen von Versagen zu diagnostizieren oder um änderungsbedürftige Teile zu bestimmen.
- **Modifizierbarkeit:** Aufwand zur Ausführung von Verbesserungen, zur Fehlerbeseitigung oder Anpassung an Umgebungsänderungen.
- **Stabilität:** Wahrscheinlichkeit des Auftretens unerwarteter Wirkungen von Änderungen.
- **Prüfbarkeit:** Aufwand, der zur Prüfung der geänderten Software notwendig ist.

Hinweis: Änderbarkeit ist der Aufwand, der zur Durchführung vorgegebener Änderungen notwendig ist. Änderungen können Korrekturen, Verbesserungen, Anpassungen oder Weiterentwicklungen an der Umgebung, der Anforderungen und der funktionalen Spezifikationen einschließen.

Der Auftragnehmer muss das System so realisieren, dass im Betrieb des neuen Systems eine Übergabe in ein neues Umfeld mit geringem Aufwand möglich ist. Diese Vorkehrungen sind aufgrund der langen Betriebsdauer des Systems erforderlich.

Hinweis: Übertragbarkeit ist die Eignung von Software, von einer Umgebung in eine andere übernommen zu werden. Umgebung kann organisatorische sowie Hardware- und Software-Veränderungen einschließen.

K-A-36	Die Strukturdaten sollen flexibel definierbar sein
K-A-68	Die Merkmale müssen flexibel erweiterbar sein

2.11.2 Integration weiterer Kommunikationspartner

Es besteht ein hohes Interesse der Rechtsanwälte, alle Kommunikationspartner ihrer elektronischen Kommunikation an das System anzuschließen. Externen Kommunikationspartner sind unter anderem Gerichtsvollzieher, Behörden, Versorgungswerke, Gutachter oder Versicherungen. Das System soll daher um Schnittstellen erweiterbar sein, um diese Kommunikationspartner anzubinden.

Der Auftragnehmer kann aufzeigen, welche Maßnahmen er durchführen würde, um die beschriebene Erweiterung zukünftig in folgendem Umfang zu ermöglichen:

- Das System soll Schnittstellen bereitstellen, um weitere externe Kommunikationspartner anbinden zu können.
- Das System soll eine sichere elektronische Kommunikation zwischen weiteren Kommunikationspartnern und den bereits im System befindlichen Benutzern ermöglichen.
- Das System soll sicherstellen, dass aus den Verzeichnisdiensten der weiteren Kommunikationspartner Daten in das Verzeichnis des Systems übergeben werden können.
- Das System soll sicherstellen, dass weitere Kommunikationspartner von definierten Benutzern verwaltet werden können.

K-A-21	Das [System] soll erweiterbar um neue externe Kommunikationspartner sein
K-A-70	Das Verzeichnis über externe Kommunikationspartner
K-Z-08	Die Integration weiterer gesetzlich definierter Teilnehmer der elektronischen Kommunikation
K-Z-51	Weitere Teilnehmer sollen integrierbar sein

2.11.3 Integration von Mandanten

Da die Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Mandanten einen Großteil der Kommunikationsvorgänge bei Rechtsanwälten ausmacht, soll das System um die Rolle des „Mandanten“ erweiterbar sein.

Der Auftragnehmer kann aufzeigen, welche Maßnahmen er durchführen würde, um die beschriebene Erweiterung zukünftig in folgendem Umfang zu ermöglichen:

- Das System soll Mandanten ein beA-ähnliches Postfach zur Verfügung stellen, über das der Mandant mit seinen Rechtsanwälten elektronisch und sicher kommunizieren kann.
- Das System soll sicherstellen, dass Mandanten in den Verzeichnissen des Systems gefunden und adressiert werden können.
- Das System soll Rechtsanwälte in die Lage versetzen, Mandanten zu verwalten.
- Das System soll sicherstellen, dass Mandanten nur von ihren Rechtsanwälten verwaltet werden können.

K-AW-311	Der Rechtsanwalt legt einen neuen Mandanten an
K-AW-312	Der Postfachbesitzer nimmt einen Mandanten auf
K-AW-313	Der Postfachbesitzer entfernt einen Mandanten
K-ME-08	Mandant
K-Z-51	Weitere Teilnehmer sollen integrierbar sein
K-Z-52	Die Mandanten sollen als Kommunikationspartner einbezogen werden

2.11.4 Anbindung mobiler Endgeräte

Da die anwaltliche Arbeit nicht nur auf die Kanzleiräumlichkeiten beschränkt ist, soll das System langfristig so erweiterbar sein, dass die Funktionalitäten des Systems auch auf mobilen Endgeräten nutzbar sind.

Der Auftragnehmer sollte aufzeigen, welche Maßnahmen er durchführen wird, um die beschriebene Erweiterung zukünftig in folgendem Umfang zu ermöglichen:

- Das System soll den Benutzer in die Lage versetzen, die Funktionalitäten des Systems über ein mobiles Endgerät zu nutzen, ohne dass die Sicherheit des Systems gefährdet wird.
- Das System soll dem Benutzer eine für mobile Endgeräte angepasste Darstellung des Systems zur Verfügung stellen.
- Das System soll dem Benutzer eine für mobile Endgeräte angepasste Bedienung des Systems zur Verfügung stellen.

K-Z-07	Das Arbeiten mit mobilen Endgeräten
K-Z-26	Der Zugriff muss möglichst multiplattform und hardwareunabhängig sein

2.11.5 Anbindung eines Abrechnungssystems

Das Finanzierungsmodell für das System ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt, jedoch ist denkbar, dass Leistungen für einige Benutzer pauschal abgerechnet werden und für andere nicht. Aus diesem Grund soll das System um eine Schnittstelle zu einem Abrechnungssystem erweiterbar sein.

Der Auftragnehmer soll aufzeigen, welche Maßnahmen er durchführen wird, um die beschriebene Erweiterung zukünftig in folgendem Umfang zu ermöglichen:

- Das System soll dahingehend erweitert werden können, dass abrechnungsrelevante Informationen an den Postfächern hinterlegt werden.
- Das System soll sicherstellen, dass abrechnungsrelevante Daten aus dem System in ein Abrechnungssystem transferiert werden können. Dafür sollen die Kennzahlen des Systems erweitert werden.

K-ME-08	Mandant
K-Z-51	Weitere Teilnehmer sollen integrierbar sein
K-Z-52	Die Mandanten sollen als Kommunikationspartner einbezogen werden
K-Z-65	Unterstützung der Abrechnung von Nutzungskosten

2.12 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Die BRAK oder durch sie beauftragte Dritte werden Mitwirkungsleistungen erbringen.

Der Auftraggeber wird sich kontinuierlich im Projektverlauf mit dem Auftragnehmer abstimmen. Diese übergeordnete Mitwirkungsleistung trifft auf alle Kapitel in der Leistungsbeschreibung zu.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen zum Vorgehen** erbringen:

- Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter der BRAK als Projektleiter.
- Der Auftraggeber benennt bei Bedarf weitere Projektmitarbeiter.
- Der Auftraggeber benennt einen Vertreter für den Projektlenkungsausschuss.
- Der Auftraggeber wird sich an den Workshops zur Ausarbeitung des Umsetzungsfeinkonzeptes beteiligen.
- Der Auftraggeber wird das Umsetzungsfeinkonzept prüfen und abnehmen.
- Der Auftraggeber wird den Projektplan freigeben.
- Der Auftraggeber wird die Gliederung der geforderten Dokumentationen (siehe Kapitel 2.7) freigeben.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine Liste mit Kanzleisoftwareanbietern zur Verfügung stellen, mit denen gemeinsam der Auftragnehmer die Schnittstelle zur Kanzleisoftware implementieren und testen soll. Der Auftraggeber wird mindestens einen Anbieter von Kanzleisoftwareprodukten benennen.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine Liste mit „Test-Kanzleien“ zur Verfügung stellen, die sich an Tests beteiligen werden.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine Liste mit den Beteiligten der Justiz an den Tests bereit stellen.
- Der Auftraggeber wird für die regelmäßigen Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Räumen der Bundesrechtsanwaltskammer bereit stellen.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich der Dokumentation** erbringen:

- Der Auftraggeber wird alle geforderten Dokumentationen des Auftragnehmers prüfen und abnehmen.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich nicht-funktionale Anforderungen** erbringen:

- Der Auftraggeber wird den Styleguide der Webanwendung abnehmen.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich Datenschutz** erbringen:

- Der Auftraggeber wird sich bei Bedarf die Belehrungsprotokolle des Auftragnehmers im Bereich Datenschutz vorlegen lassen und prüfen.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich der Anwenderhilfe** erbringen:

- Bei Fortschreibungen der Online-Hilfe wird der Auftraggeber die entsprechenden Änderungen freigeben.
- Der Auftraggeber wird bei Bedarf und über die Redaktionsoberfläche Hilfetexte für die Online-Hilfe bereitstellen.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich Einweisung** erbringen:

- Der Auftraggeber wird die Fortschreibungen am Einweisungskonzept freigeben.
- Der Auftraggeber wird für die Einweisungen der Systemverwalter entsprechende Mitarbeiter entsenden.
- Der Auftraggeber wird den Betreiber des Systems beauftragen, an der Einweisung zur Inbetriebnahme teilzunehmen.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich Tests** erbringen:

- Der Auftraggeber wird die (initiale) Testplanung und alle Fortschreibungen freigeben.
- Der Auftraggeber wird die zu testenden Funktionalitäten des Pilottests in Abstimmung mit dem Auftragnehmer auswählen.
- Der Auftraggeber wird die Tests mit den Kanzleien und die Tests mit der Justiz organisieren.
- Der Auftraggeber wird Abnahmetests durchführen.
- Die Testplanung, Testspezifikation sowie die Testfälle werden durch den Auftraggeber öffentlich zugänglich gemacht.

Der Auftraggeber wird die folgenden **Mitwirkungsleistungen im Bereich Softwarepflege und Wartung** erbringen:

- Der Auftraggeber wird Wartungsfenster mit dem Betreiber abstimmen und diese dem Auftragnehmer freigeben, um die neuen Releases der Software des Systems durch den Betreiber des Systems einspielen zu lassen.



The Apache Software Foundation

Apache License, Version 2.0

- [Foundation](#)
- [Projects](#)
- [People](#)
- [Get Involved](#)
- [Download](#)
- [Support Apache](#)

[Home](#) » [Licenses](#)

Apache License

Version 2.0, January 2004

<http://www.apache.org/licenses/>

TERMS AND CONDITIONS FOR USE, REPRODUCTION, AND DISTRIBUTION

1. Definitions.

"License" shall mean the terms and conditions for use, reproduction, and distribution as defined by Sections 1 through 9 of this document.

"Licensor" shall mean the copyright owner or entity authorized by the copyright owner that is granting the License.

"Legal Entity" shall mean the union of the acting entity and all other entities that control, are controlled by, or are under common control with that entity. For the purposes of this definition, "control" means (i) the power, direct or indirect, to cause the direction or management of such entity, whether by contract or otherwise, or (ii) ownership of fifty percent (50%) or more of the outstanding shares, or (iii) beneficial ownership of such entity.

"You" (or "Your") shall mean an individual or Legal Entity exercising permissions granted by this License.

"Source" form shall mean the preferred form for making modifications, including but not limited to software source code, documentation source, and configuration files.

"Object" form shall mean any form resulting from mechanical transformation or translation of a Source form, including but not limited to compiled object code, generated documentation, and conversions to other media types.

"Work" shall mean the work of authorship, whether in Source or Object form, made available under the License, as indicated by a copyright notice that is included in or attached to the work (an example is provided in the Appendix below).

"Derivative Works" shall mean any work, whether in Source or Object form, that is based on (or derived from) the Work and for which the editorial revisions, annotations, elaborations, or other modifications represent, as a whole, an original work of authorship. For the purposes of this License, Derivative Works shall not include works that remain separable from, or merely link (or bind by name) to the interfaces of, the Work and Derivative Works thereof.

"Contribution" shall mean any work of authorship, including the original version of the Work and any modifications or additions to that Work or Derivative Works thereof, that is intentionally submitted to Licensor for inclusion in the Work by the copyright owner or by an individual or Legal Entity authorized to submit on behalf of the copyright owner. For the purposes of this definition, "submitted" means any form of electronic, verbal, or written communication sent to the Licensor or its representatives, including but not limited to communication on electronic mailing lists, source code control systems, and issue tracking systems that are managed by, or on behalf of, the Licensor for the purpose of discussing and improving the Work, but excluding communication that is conspicuously marked or otherwise designated in writing by the copyright owner as "Not a Contribution."

"Contributor" shall mean Licensor and any individual or Legal Entity on behalf of whom a Contribution has been received by Licensor and subsequently incorporated within the Work.

2. Grant of Copyright License. Subject to the terms and conditions of this License, each Contributor hereby grants to You a perpetual, worldwide, non-exclusive, no-charge, royalty-free, irrevocable copyright license to reproduce, prepare Derivative Works of, publicly display, publicly perform, sublicense, and distribute the Work and such Derivative Works in Source or Object form.

3. Grant of Patent License. Subject to the terms and conditions of this License, each Contributor hereby grants to You a perpetual, worldwide, non-exclusive, no-charge, royalty-free, irrevocable (except as stated in this section) patent license to make, have made, use, offer to sell, sell, import, and otherwise transfer the Work, where such license applies only to those patent claims licensable by such Contributor that are necessarily infringed by their Contribution(s) alone or by combination of their Contribution(s) with the Work to which such Contribution(s) was submitted. If You institute patent litigation against any entity (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit) alleging that the Work or a Contribution incorporated within the Work constitutes direct or contributory patent infringement, then any patent licenses granted to You under this License for that Work shall terminate as of the date such litigation is filed.

4. Redistribution. You may reproduce and distribute copies of the Work or Derivative Works thereof in any medium, with or without modifications, and in Source or Object form, provided that You meet the following conditions:

- a. You must give any other recipients of the Work or Derivative Works a copy of this License; and
- b. You must cause any modified files to carry prominent notices stating that You changed the files; and
- c. You must retain, in the Source form of any Derivative Works that You distribute, all copyright, patent, trademark, and attribution notices from the Source form of the Work, excluding those notices that do not pertain to any part of the Derivative Works; and
- d. If the Work includes a "NOTICE" text file as part of its distribution, then any Derivative Works that You distribute must include a readable copy of the attribution notices contained within such NOTICE file, excluding those notices that do not pertain to any part of the Derivative Works, in at

least one of the following places: within a NOTICE text file distributed as part of the Derivative Works; within the Source form or documentation, if provided along with the Derivative Works; or, within a display generated by the Derivative Works, if and wherever such third-party notices normally appear. The contents of the NOTICE file are for informational purposes only and do not modify the License. You may add Your own attribution notices within Derivative Works that You distribute, alongside or as an addendum to the NOTICE text from the Work, provided that such additional attribution notices cannot be construed as modifying the License.

You may add Your own copyright statement to Your modifications and may provide additional or different license terms and conditions for use, reproduction, or distribution of Your modifications, or for any such Derivative Works as a whole, provided Your use, reproduction, and distribution of the Work otherwise complies with the conditions stated in this License.

5. Submission of Contributions. Unless You explicitly state otherwise, any Contribution intentionally submitted for inclusion in the Work by You to the Licensor shall be under the terms and conditions of this License, without any additional terms or conditions. Notwithstanding the above, nothing herein shall supersede or modify the terms of any separate license agreement you may have executed with Licensor regarding such Contributions.

6. Trademarks. This License does not grant permission to use the trade names, trademarks, service marks, or product names of the Licensor, except as required for reasonable and customary use in describing the origin of the Work and reproducing the content of the NOTICE file.

7. Disclaimer of Warranty. Unless required by applicable law or agreed to in writing, Licensor provides the Work (and each Contributor provides its Contributions) on an "AS IS" BASIS, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied, including, without limitation, any warranties or conditions of TITLE, NON-INFRINGEMENT, MERCHANTABILITY, or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. You are solely responsible for determining the appropriateness of using or redistributing the Work and assume any risks associated with Your exercise of permissions under this License.

8. Limitation of Liability. In no event and under no legal theory, whether in tort (including negligence), contract, or otherwise, unless required by applicable law (such as deliberate and grossly negligent acts) or agreed to in writing, shall any Contributor be liable to You for damages, including any direct, indirect, special, incidental, or consequential damages of any character arising as a result of this License or out of the use or inability to use the Work (including but not limited to damages for loss of goodwill, work stoppage, computer failure or malfunction, or any and all other commercial damages or losses), even if such Contributor has been advised of the possibility of such damages.

9. Accepting Warranty or Additional Liability. While redistributing the Work or Derivative Works thereof, You may choose to offer, and charge a fee for, acceptance of support, warranty, indemnity, or other liability obligations and/or rights consistent with this License. However, in accepting such obligations, You may act only on Your own behalf and on Your sole responsibility, not on behalf of any other Contributor, and only if You agree to indemnify, defend, and hold each Contributor harmless for any liability incurred by, or claims asserted against, such Contributor by reason of your accepting any such warranty or additional liability.

END OF TERMS AND CONDITIONS

APPENDIX: How to apply the Apache License to

your work

To apply the Apache License to your work, attach the following boilerplate notice, with the fields enclosed by brackets "[]" replaced with your own identifying information. (Don't include the brackets!) The text should be enclosed in the appropriate comment syntax for the file format. We also recommend that a file or class name and description of purpose be included on the same "printed page" as the copyright notice for easier identification within third-party archives.

```
Copyright [yyyy] [name of copyright owner]
```

```
Licensed under the Apache License, Version 2.0 (the "License");  
you may not use this file except in compliance with the License.  
You may obtain a copy of the License at
```

```
http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0
```

```
Unless required by applicable law or agreed to in writing, software  
distributed under the License is distributed on an "AS IS" BASIS,  
WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied.  
See the License for the specific language governing permissions and  
limitations under the License.
```

Projects

- * [HTTP Server](#)
- * [Abdera](#)
- * [Accumulo](#)
- * [ACE](#)
- * [ActiveMQ](#)
- * [Airavata](#)
- * [Allura](#)
- * [Ambari](#)
- * [Ant](#)
- * [Any23](#)
- * [APR](#)
- * [Archiva](#)
- * [Aries](#)
- * [Avro](#)
- * [Axis](#)
- * [Bigtop](#)
- * [Bloodhound](#)
- * [Buildr](#)
- * [BVal](#)
- * [Camel](#)
- * [Cassandra](#)
- * [Cayenne](#)
- * [Chemistry](#)
- * [Chukwa](#)
- * [Clerezza](#)
- * [CloudStack](#)
- * [Cocoon](#)
- * [Commons](#)
- * [Continuum](#)

- [Cordova](#)
- [CouchDB](#)
- [Creadur](#)
- [Crunch](#)
- [cTAKES](#)
- [Curator](#)
- [CXF](#)
- [DB](#)
- [Deltacloud](#)
- [DeltaSpike](#)
- [DirectMemory](#)
- [Directory](#)
- [Empire-db](#)
- [Etch](#)
- [Felix](#)
- [Flex](#)
- [Flume](#)
- [Forrest](#)
- [Geronimo](#)
- [Giraph](#)
- [Gora](#)
- [Gump](#)
- [Hadoop](#)
- [Hama](#)
- [HBase](#)
- [Helix](#)
- [Hive](#)
- [HttpComponents](#)
- [Isis](#)
- [Jackrabbit](#)
- [James](#)
- [jclouds](#)
- [Jena](#)
- [JMeter](#)
- [JSPWiki](#)
- [jUDDI](#)
- [Kafka](#)
- [Karaf](#)
- [Knox](#)
- [Lenya](#)
- [Libcloud](#)
- [Logging](#)
- [Lucene](#)
- [Lucene.Net](#)
- [Lucy](#)
- [Mahout](#)
- [ManifoldCF](#)
- [Marmotta](#)
- [Maven](#)
- [Mesos](#)
- [MINA](#)

- [MRUnit](#)
- [MyFaces](#)
- [Nutch](#)
- [ODE](#)
- [OFBiz](#)
- [Olingo](#)
- [Oltu](#)
- [Onami](#)
- [OODT](#)
- [Oozie](#)
- [Open Climate Workbench](#)
- [OpenJPA](#)
- [OpenMeetings](#)
- [OpenNLP](#)
- [OpenOffice](#)
- [OpenWebBeans](#)
- [PDFBox](#)
- [Perl](#)
- [Pig](#)
- [Pivot](#)
- [POI](#)
- [Portals](#)
- [Opid](#)
- [Rave](#)
- [River](#)
- [Roller](#)
- [Santuario](#)
- [ServiceMix](#)
- [Shindig](#)
- [Shiro](#)
- [SIS](#)
- [Sling](#)
- [SpamAssassin](#)
- [Spark](#)
- [Sqoop](#)
- [Stanbol](#)
- [STeVe](#)
- [Struts](#)
- [Subversion](#)
- [Synapse](#)
- [Syncope](#)
- [Tajo](#)
- [Tapestry](#)
- [Tcl](#)
- [Tez](#)
- [Thrift](#)
- [Tika](#)
- [Tiles](#)
- [Tomcat](#)
- [TomEE](#)
- [Traffic Server](#)

- [Turbine](#)
- [Tuscany](#)
- [UIMA](#)
- [VCL](#)
- [Velocity](#)
- [VXQuery](#)
- [Web Services](#)
- [Whirr](#)
- [Wicket](#)
- [Wink](#)
- [Wookie](#)
- [Xalan](#)
- [Xerces](#)
- [XMLBeans](#)
- [XML Graphics](#)
- [ZooKeeper](#)

Foundation

- [FAQ](#)
- [Glossary](#)
- [Licenses](#)
- [Trademarks](#)
- [News](#)
- [Press Inquiries](#)
- [Public Records](#)
- [Mailing Lists](#)
- [Sponsorship](#)
- [Donations](#)
- [Buy Stuff](#)
- [Thanks](#)
- [Contact](#)

Foundation Projects

- [Attic](#)
- [Conferences](#)
- [Community Development](#)
- [Incubator](#)
- [Infrastructure](#)
- [Labs](#)
- [Legal Affairs](#)
- [Public Relations](#)
- [Security](#)
- [Travel Assistance](#)

Community

- [People](#)
- [Memorials](#)

- [Feathercast](#)
- [Project Blogs](#)
- [PlanetApache](#)

How It Works

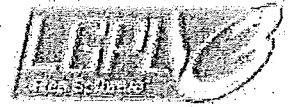
- [Introduction](#)
- [Meritocracy](#)
- [Structure](#)
- [Roles](#)
- [Collaboration](#)
- [Incubator](#)
- [Other entities](#)
- [Glossary](#)
- [Voting](#)

Copyright © 2012 The Apache Software Foundation, Licensed under the [Apache License, Version 2.0](#).
Apache and the Apache feather logo are trademarks of The Apache Software Foundation.

Dieses Werk ist eine Übersetzung aus dem Englischen.

GNU Lesser General Public License

- *Warum man die GNU LGPL nicht für die nächste Bibliothek verwenden sollte*
- *GNU-Lizenzen: Häufig gestellte Fragen*
- *GNU-Lizenzen: Tipps*
- *GNU LGPL: Inoffizielle Übersetzungen*
- *Die GNU LGPL in anderen Formaten (auf Englisch): Nur Text, Docbook, Nur HTML, LaTeX, Texinfo*
- *GNU-Lizenzen: Logos mit Ihrem Projekt verwenden*
- *GNU LGPL: Alte Versionen*
- *GNU-Lizenzen: Lizenzverletzungen*



Diese Lizenz enthält eine Reihe von zusätzlich zur *GNU General Public License, Version 3*, aufgenommenen Berechtigungen. Weitere Informationen, wie man eigene Software unter dieser Lizenz freigeben kann, siehe unter *GNU Lizenzen: Tipps*.

GNU LESSER GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 3, 29 June 2007

Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. <<http://fsf.org/>>

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

This version of the GNU Lesser General Public License incorporates the terms and conditions of version 3 of the GNU General Public License, supplemented by the additional permissions listed below.

0. Additional Definitions.

As used herein, "this License" refers to version 3 of the GNU Lesser General Public License, and the "GNU GPL" refers to version 3 of the GNU General Public License.

"The Library" refers to a covered work governed by this License, other than an Application or a Combined Work as defined below.

An "Application" is any work that makes use of an interface provided by the Library, but which is not otherwise based on the Library. Defining a subclass of a class defined by the Library is deemed a mode of using an interface provided by the Library.

A "Combined Work" is a work produced by combining or linking an Application with the Library. The particular version of the Library with which the Combined Work was made is also called the "Linked Version".

The "Minimal Corresponding Source" for a Combined Work means the Corresponding Source for the Combined Work, excluding any source code for portions of the Combined Work that, considered in isolation, are based on the Application, and not on the Linked Version.

The "Corresponding Application Code" for a Combined Work means the object code and/or source code for the Application, including any data and utility programs needed for reproducing the Combined Work from the Application, but excluding the System Libraries of the Combined Work.

1. Exception to Section 3 of the GNU GPL.

You may convey a covered work under sections 3 and 4 of this License without being bound by section 3 of the GNU GPL.

2. Conveying Modified Versions.

If you modify a copy of the Library, and, in your modifications, a facility refers to a function or data to be supplied by an Application that uses the facility (other than as an argument passed when the facility is invoked), then you may convey a copy of the modified version:

- a) under this License, provided that you make a good faith effort to ensure that, in the event an Application does not supply the function or data, the facility still operates, and performs whatever part of its purpose remains meaningful, or
- b) under the GNU GPL, with none of the additional permissions of this License applicable to that copy.

3. Object Code Incorporating Material from Library Header Files.

The object code form of an Application may incorporate material from a header file that is part of the Library. You may convey such object code under terms of your choice, provided that, if the incorporated material is not limited to numerical parameters, data structure layouts and accessors, or small macros, inline functions and templates (ten or fewer lines in length), you do both of the following:

- a) Give prominent notice with each copy of the object code that the Library is used in it and that the Library and its use are covered by this License.
- b) Accompany the object code with a copy of the GNU GPL and this license document.

4. Combined Works.

You may convey a Combined Work under terms of your choice that, taken together, effectively do not restrict modification of the portions of the Library contained in the Combined Work and reverse engineering for debugging such modifications, if you also do each of the following:

- a) Give prominent notice with each copy of the Combined Work that the Library is used in it and that the Library and its use are covered by this License.
- b) Accompany the Combined Work with a copy of the GNU GPL and this license document.
- c) For a Combined Work that displays copyright notices during execution, include the copyright notice for the Library among these notices, as well as a reference directing the user to the copies of the GNU GPL and this license document.
- d) Do one of the following:
 - o) Convey the Minimal Corresponding Source under the terms of this License, and the Corresponding Application Code in a form suitable for, and under terms that permit, the user to recombine or relink the Application with a modified version of the Linked Version to produce a modified Combined Work, in the manner specified by section 6 of the GNU GPL for conveying Corresponding Source.
 - 1) Use a suitable shared library mechanism for linking with the Library. A suitable mechanism is one that (a) uses at run time a copy of the Library already present on the user's computer system, and (b) will operate properly with a modified version of the Library that is interface-compatible with the Linked Version.
- e) Provide Installation Information, but only if you would otherwise be required to provide such information under section 6 of the GNU GPL, and only to the extent that such information is necessary to install and execute a modified version of the Combined Work produced by recombining or relinking the Application with a modified version of the Linked Version. (If you use option 4d0, the Installation Information must accompany the Minimal Corresponding Source and Corresponding Application Code. If you use option 4d1, you must provide the Installation Information in the manner specified by section 6 of the GNU GPL for conveying Corresponding Source.)

5. Combined Libraries.

You may place library facilities that are a work based on the Library side by side in a single library together with other library facilities that are not Applications and are not covered by this License, and convey such a combined library under terms of your choice, if you do both of the following:

- a) Accompany the combined library with a copy of the same work based on the Library, uncombined with any other library facilities, conveyed under the terms of this License.
- b) Give prominent notice with the combined library that part of it is a work based on the Library, and explaining where to find the accompanying uncombined form of the same work.

6. Revised Versions of the GNU Lesser General Public License.

The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the GNU Lesser General Public License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Library as you received it specifies that a certain numbered version of the GNU Lesser General Public License "or any later version" applies to it, you have the option of following the terms and conditions either of that published version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Library as you received it does not specify a version number of the GNU Lesser General Public License, you may choose any version of the GNU Lesser General Public License ever published by the Free Software Foundation.

If the Library as you received it specifies that a proxy can decide whether future versions of the GNU Lesser General Public License shall apply, that proxy's public statement of acceptance of any version is permanent authorization for you to choose that version for the Library.

Copyright-Hinweis siehe oben.

Dieses Lizenzdokument darf unverändert vervielfältigt und verbreitet werden, Änderungen sind jedoch nicht erlaubt.

Übersetzung: 2011.

Transfervermerk

erstellt am: 13.11.2020, 18:18:46

(weitere Details und Anmerkungen können Sie dem separaten Prüfprotokoll entnehmen)

Prüfergebnis der OSCI-Nachricht: itdz_prod_cl_16052874581706469637874299625396

Informationen zum Übermittlungsweg: Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingang auf dem Server: 13.11.2020, 18:11:12

(Ende des Empfangsvorgangs) (lokale Serverzeit)

Inhaltsdaten: nachricht.xml, nachricht.xsl, visitenkarte.xml, visitenkarte.xsl, herstellereinformation.xml

Anhänge: 00_EVB-IT_Erstellungsvertrag.pdf, 2020-11-12_00_Ergaenzender Schriftsatz.pdf, Anhang1_zu_Anlage10.pdf, Anhang1_zu_Anlage1_LB_Kontextspezifikation.pdf, Anlage_01_zum_Erstellungsvertrag_LB.pdf, Anlage_02a_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_02b_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_02c_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_02d_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_02e_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_02_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_04_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_05_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_06_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_07_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_08_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_09_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_10_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_11_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_12_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Anlage_14_zum_Erstellungsvertrag.pdf, Report_Penetrationstest.pdf, SEC_Consult-Gutachten_181215.pdf, Testbericht_Atos_Inkr_3_Gesamtint.pdf, Testbericht_Atos_Release-Version_1.0.3.pdf, Testbericht_Atos_Release-Version_1.1.pdf, Änderungsvereinbarung_zu_Anlage10_Anhang1.pdf, xjustiz_nachricht.xml

Visitenkarte des Absenders

Nutzer-ID DE.BRAK.814b0a9a-b262-405e-93b7-b6039eee0295.fba5

Anrede Herr

Akademischer Grad

Name/Firma Voß

Vorname Jan Peter

Organisation

Organisationszusatz

Straße Thurn-und-Taxis-Platz

Hausnummer 6

Postleitzahl 60313

Ort Frankfurt

Bundesland

Land DE

Kontextspezifikation

„System zum Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Version 1.3

Abgenommen durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer am

18.11.2013

Stand: 28.05.2014

Geändert durch die BRAK

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Beschreibung
0.9	18.10.2013	Version zur Vorbereitung der Abnahme durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer
1.0	18.11.2013	Abgenommene Version durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer
1.1	11.12.2013	Weitere Änderungen aus der Sitzung vom 18.11.2013 eingearbeitet.
1.2	23.04.2014	Klarstellungen und Anpassungen an die Vergabeunterlage, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Einführung in das Dokument	5
3.	Spezifikation auf Kontextebene	8
3.1	Ziele	8
3.1.1	Ziele aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten	9
3.1.1.1	Allgemeine Ziele zum elektronischen Rechtsverkehr	9
3.1.1.2	Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Justiz	10
3.1.1.3	Kommunikation zwischen Rechtsanwälten	11
3.1.1.4	Ziele in Bezug auf die Kommunikation	12
3.1.2	Weiterführende Ziele aus dem anwaltlichen Umfeld	13
3.1.3	Funktionale Ziele	15
3.1.4	Qualitätsziele	17
3.1.5	Ziele in Bezug auf den Entwicklungsprozess	20
3.2	Kontextmodell	22
3.2.1	Perspektive Kommunikationspartner	23
3.2.2	Perspektive Kommunikationsinfrastruktur	28
3.2.3	Perspektive Verwaltung und Betrieb des Systems	28
3.2.4	Stakeholder außerhalb des Systems	30
3.3	Anwendungsfälle	31
3.3.1	Anmeldung und Postfachansicht	32
3.3.2	Nutzung aus Sicht des Rechtsanwalts	35
3.3.2.1	Nachrichten erstellen und versenden	36
3.3.2.2	Nachrichten lesen und beantworten	42
3.3.2.3	Arbeiten mit Nachrichten	50
3.3.3	Nutzung aus Sicht eines anwaltlichen Mitarbeiters	53
3.3.3.1	Nachrichten erstellen und versenden	53
3.3.3.2	Nachrichten lesen und beantworten	58
3.3.3.3	Arbeiten mit Nachrichten	61
3.3.4	Nutzung aus Sicht eines Mandanten, externen bzw. internen Nutzers	63
3.3.5	Nutzung aus Sicht eines Zustellungsbevollmächtigten	64
3.3.6	Nachrichtentransport zur Justiz und innerhalb des [System]s	71
3.3.7	Betrieb aus der Perspektive der BRAK/RAKn	75
3.3.8	Betrieb aus der Perspektive des Nutzers	82
3.3.9	Betrieb aus der Perspektive des Rechtsanwalts bzw. des Postfachbesitzers	89
3.3.10	Betrieb aus der Perspektive des Verwalters	96
3.4	Anforderungen	101
3.4.1	Anforderungen an den Aufbau des Postfachs	102
3.4.2	Anforderungen an den Aufbau von Nachrichten	111
3.4.3	Anforderungen an den automatischen Umgang mit Nachrichten	118
3.4.4	Anforderungen an die Kommunikationsanbindung des Systems	119
3.4.5	Anforderungen an die Dokumentation von Systemaktivitäten	121
3.4.6	Allgemeine Anforderungen an das [System]	124
4.	Anhang	127
4.1	Status der Artefakte	127

4.2	Glossar / Abkürzungen	127
4.3	Gesetzestexte und weitere relevante Dokumente	129
4.3.1	Bisherigen ZPO	129
4.3.2	ZPO-neu	130
4.3.3	Bisherigen Vorschriften der BRAO	131
4.3.4	BRAO-neu	136
4.3.5	BGB	136
4.3.6	Signaturgesetz	137
4.3.7	Strafgesetzbuch	137
4.3.8	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government Gesetz)	139
4.4	Vorschriften zum Inkrafttreten	139

1. Vorwort

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist in der Verantwortung, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten¹ umzusetzen. Aus dem Gesetz ergibt sich die Aufgabe, bis zum 01.01.2016 besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einzurichten. Diese Postfächer sollen eine sichere Kommunikation mit der Justiz ermöglichen. Besonderes Augenmerk muss hier auf die Anforderungen aus dem anwaltlichen Umfeld gelegt werden, beispielhaft sind hier die Voraussetzungen der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und die unverändert bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen genannt. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass rechtliche Mechanismen, wie z. B. das durch das Gesetz eingeführte elektronische Empfangsbekanntnis, abgebildet werden.

Sicherheit und Kommunikation wurde durch jüngste Berichte über die Aktivitäten ausländischer Geheimdienste in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Anwaltschaft zu einem sensiblen und intensiv diskutierten Thema. Die BRAK darf dieses gesteigerte Bedürfnis nach Sicherheit und Datenschutz nicht ignorieren. Vielmehr muss die BRAK mit Blick auf diese Entwicklung und die besonderen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft die Sicherheit der beA zum höchsten und schützenswertesten Gut erklären. Daraus ergibt sich aber auch die Chance für die BRAK, das führende System im Bereich sichere Kommunikation zu entwerfen und zu betreiben. Betroffen von dem Gesetz sind die Rechtsanwälte, die Justiz sowie die RAKn und die BRAK.

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz die elektronische Kommunikation der Anwaltschaft mit den Gerichten spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend anordnet und damit als einzige Möglichkeit der rechtswirksamen Kommunikation definiert, muss man das Projekt als Zeitenwende im justiziellen Verfahren verstehen. Es zu realisieren erfordert von allen Akteuren und insbesondere von der BRAK über Jahre hinweg den Einsatz erheblicher personeller und finanzieller Ressourcen. Es ist wünschenswert, dass die anwaltliche Selbstverwaltung das Projekt vorbehaltlos fördert. Ein Scheitern hätte unabsehbare Folgen für das Ansehen der Kammern, der BRAK und der Anwaltschaft an sich.

Es besteht ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte, möglichst viele Kommunikationspartner an das System anzuschließen. Dazu gehören nicht nur Versicherungen, Behörden oder Gutachter, sondern auch Mandanten, die eine Großzahl der Kommunikationsvorgänge generieren.

2. Einführung in das Dokument

Das vorliegende Dokument enthält die Spezifikation auf Kontextebene (kurz Kontextspezifikation) des Systems zum Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA). Grundlage für den Aufbau dieses Dokument sind die vom International Requirements Engineering Board e.V. definierten Prinzipien zum Requirements Engineering.

Die Kontextspezifikation ist die erste Stufe zur Planung und Durchführung eines Softwareprojektes und beschreibt eine möglichst vollständige und selbsterklärende Außensicht auf das geplante System. Hierbei wird der Kontext (d. h. die Umwelt oder Umgebung) beschrieben, in dem das geplante System betrieben werden soll. Hierzu gehören insbesondere die Nutzer und die wesentlichen Interaktionen zwischen dem geplanten System und dem Kontext. Mit dieser Form der Beschreibung werden insbesondere die Grenzen des Systems und damit auch die Verantwortungsbereiche des Systems und ihrer Betreiber definiert.

¹ Bundesgesetzblatt 2013, Teil I, S. 3786

Zielgruppe der Kontextspezifikation ist aber nicht nur die Kundenseite, sondern insbesondere auch die an der Umsetzung des geplanten Systems beteiligten Personen (bspw. Projektleiter oder Software-Entwickler). Diesen Personen gibt die Kontextspezifikation einen konzentrierten Überblick über die Aufgaben, die das spätere System unterstützen und durchführen wird. Daher enthält die Kontextspezifikation Inhalte, die dem kundigen Leser unwichtig oder sogar trivial erscheinen mögen. Aus der Perspektive der an der Umsetzung beteiligten Personen sind aber häufig gerade diese Informationen von besonderer Bedeutung, um die Perspektive der Kundenseite verstehen und nachvollziehen zu können.

Bewusst verzichtet wird in der Spezifikation auf Kontextebene auf eine Beschreibung des Systems an sich, wie z. B. die Darstellung von Benutzeroberflächen. Diese werden in einer noch zu erstellenden Systemspezifikation beschrieben. Eine Analogie zur Kontextspezifikation aus dem Bauwesen ist der Lageplan eines Gebäude, der das Gebäude selbst zeigt, angrenzende Gebäude und Straßen darstellt, sowie häufig auch die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen beschreibt. Der Lageplan verzichtet wie das Kontextmodell bewusst auf eine Darstellung des Gebäudeinneren. Diese Aufgabe übernimmt der Bauplan, der den inneren Aufbau des Gebäudes beschreibt. Die Entsprechung zum Bauplan aus dem Bauwesen wird Systemspezifikation genannt. Diese Systemspezifikation ist Gegenstand späterer Entwicklungsschritte.

Diese Form der Strukturierung weichen von der früher üblichen Aufteilung zwischen Pflichten- und Lastenheft ab, da die industrielle Praxis gezeigt hat, dass diese Aufteilung bei der Entwicklung von komplexen Softwaresystemen, wie dem hier Vorliegenden, zu unflexibel ist und den Entwicklungsprozess nicht unterstützt. Aus entwicklungstechnischer Sicht bietet das hier verwendete Vorgehen eine Reihe von Vorteilen:

- 1) Fokussierung auf das Wesentliche: Softwaresysteme werden mit dem Ziel entwickelt, den Nutzer zu unterstützen. Im vorliegenden Fall geht es u. a. um die Kommunikation zwischen der Anwaltschaft und der Justiz. Diese Kommunikation wird schon heute in der Papierwelt durchgeführt und weist viele Besonderheiten auf (bspw. Fristen, Vertreterregelungen, Zustellungsbevollmächtigte, Empfangsbekanntnisse), die in einer späteren elektronischen Welt berücksichtigt werden müssen. Die Erfassung dieses Systems „Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz“ ist Aufgabe der Kontextspezifikation.
- 2) Beschreibung des Systems in der Sprache der Nutzer: IT-Experten sprechen, wie jede Fachdisziplin, in einer ihnen eigenen Sprache, die für Außenstehende teilweise nur schwer verständlich ist. Die Kontextspezifikation ist von der Zielsetzung nach außen (auf den Kontext) gerichtet und soll das geplante System dem Nutzer und allen Beteiligten nahe bringen. Denn diese Personen sind es, die das System verantworten bzw. nutzen werden. Daher beschreibt die Kontextspezifikation das geplante System mit den Fachbegriffen des Kontexts. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Aufbau und die Funktionsweise des geplanten Systems auch von den richtigen Personen verstanden werden.

Die Kontextspezifikation wird im nachfolgenden Kapitel 3 präsentiert und ist nach folgendem Muster aufgebaut:

In Abschnitt 3.1 werden die Ziele präsentiert, die mit dem geplanten System erreicht werden sollen. Dies sind zum einen Ziele, die sich unmittelbar aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ableiten. Des Weiteren werden auch Ziele beschrieben, die im Verlauf des Spezifikationsprojektes identifiziert wurden (bspw. in Workshops).

In Abschnitt 3.2 wird eine statisch strukturelle Sicht auf den Kontext des geplanten Systems eingenommen. Hierzu gehören Nutzer des geplanten Systems und technische Systeme, die mit dem geplanten System verbunden sind. Dies ist im Wesentlichen der Lageplan des geplanten Systems.

In Abschnitt 3.3 wird eine ablaforientierte Perspektive auf das System in Form von prototypischen Anwendungsfällen eingenommen. Ein Anwendungsfall beschreibt einen abgeschlossenen Vorgang in Bezug auf das geplante System. Der Vorgang bezieht sich jeweils auf ein oder mehrere Ziele, die durch den Anwendungsfall erfüllt werden. Die Perspektive der Anwendungsfälle findet im Bauwesen keine unmittelbare Entsprechung. Eine passende Analogie findet sich aber bspw. in der Filmindustrie. Bevor ein Film tatsächlich gedreht wird, werden sämtliche (oder gar alle) Szenen durch ein Storyboard beschrieben. Ein Storyboard ist eine sequenzielle Bilderfolge (typischerweise Handskizzen), die die späteren Einstellungen des Films beschreibt. So kann sich der Betrachter des Storyboards den späteren Film vorstellen und seine Rückmeldung dazu geben. Die Beschreibung der Anwendungsfälle erfolgt in dem Dokument allerdings in textueller Form, da nicht die optische Gestaltung sondern die jeweiligen Vorgänge im Fokus stehen. Dennoch unterstützt eine bildliche Vorstellung beim Lesen das Verständnis.

Abschnitt 3.4 enthält Anforderungen an das geplante System. Anforderungen sind Aussagen über Eigenschaften, die das geplante System oder Teile des geplanten Systems erfüllen müssen, um die für das System definierten Ziele zu erfüllen. Jede Anforderung bezieht sich jeweils auf das System als Ganzes oder auf einen definierten Teil des geplanten Systems.

Die Information in dem Dokument wird Ihnen in einer hoch strukturierten und formalisierten Form präsentiert. Das Dokument enthält nicht nur Kapitel und Abschnittsnummerierungen, sondern viele weitere Strukturierungsmerkmale, die es ermöglichen, Querverweise zwischen den jeweiligen Inhalten herstellen zu können. Diese Querverweise sind notwendig, um die Spezifikation möglichst redundanzarm zu halten. Eine vollständige Redundanzfreiheit kann allerdings auch durch diese Mechanismen nicht erreicht werden.

Die Nummerierung der einzelnen Spezifikationsbestandteile ist abgesehen von der Kapitel und Abschnittsnummerierung nicht fortlaufend oder sortiert. Ursächlich hierfür ist, dass dieses Dokument das Ergebnis eines Entwicklungsprozesses ist, in dem Artefakte² teilweise umsortiert bzw. während der Konzeption wieder gelöscht werden. Um das Auffinden von Querverweisen im Dokument zu erleichtern, enthalten die Anlagen zu dieser Spezifikation einen Index über alle referenzierten Elemente.

Da der endgültige Name des Systems zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Dokumentes noch nicht feststand, wurde als Platzhalter [System] gewählt. Sobald der Name festgelegt ist, wird der Platzhalter durch den richtigen Namen ersetzt.

Dieses Dokument enthält neben den eigentlichen Inhalten eine Vielzahl von Hilfestellungen, die das Lesen erleichtern sollen und daher auch besonders hervorgehoben sind:

Ein Abschnitt mit dieser Kennzeichnung beschreibt den strukturellen Aufbau der nachfolgenden Seiten. Beispielsweise wird auf der Aufbau der Unterabschnitte eines Kapitels erläutert.

² Ein Artefakt bezeichnet in der Software-Entwicklung ein Ergebnis bzw. Teilergebnis eines Entwicklungsprozesses (bspw. eine Anforderung aber auch ein ganzes Dokument).

Ein Abschnitt mit dieser Kennzeichnung beschreibt die dem Dokument zugrundeliegende Methodik. Beispielsweise wird die Bedeutung oder der Zusammenhang zwischen Zielen und Anwendungsfällen erläutert.

3. Spezifikation auf Kontextebene

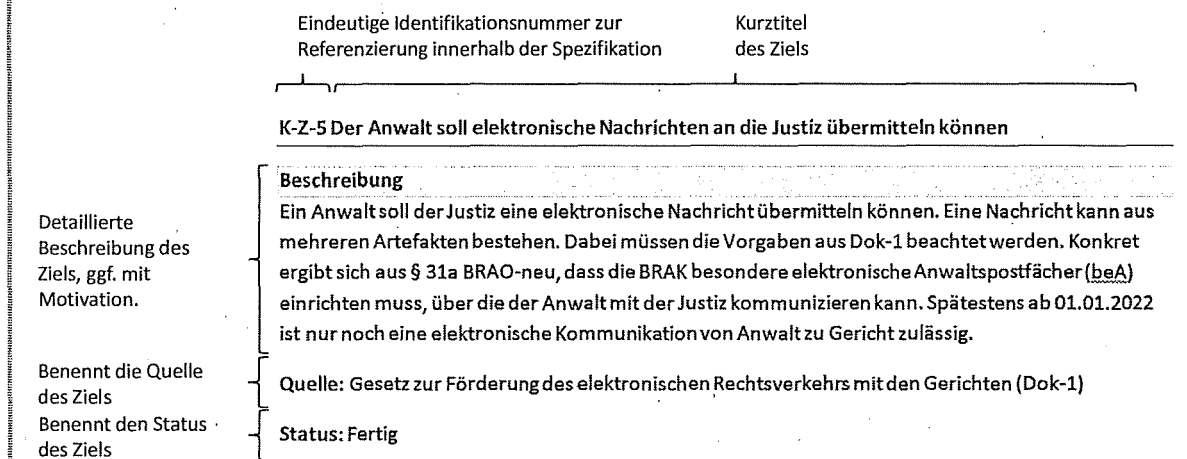
Auf der Kontextebene wird das geplante System von außen betrachtet. Hierbei wird der Kontext (d. h. die Umwelt oder Umgebung) beschrieben in dem das geplante System betrieben werden soll und die wesentlichen Interaktionen zwischen dem geplanten System und dem Kontext. Hierdurch werden insbesondere die Grenzen des Systems und damit auch die Verantwortungsbereiche des Systems und seiner Betreiber definiert.

Bewusst verzichtet wird in dieser Spezifikation auf eine Beschreibung des Systems an sich, beispielsweise wird auf die Darstellung von Benutzeroberflächen verzichtet. Diese werden in einer noch zu erstellenden Systemspezifikation beschrieben.

3.1 Ziele

In diesem Abschnitt werden die Ziele beschrieben, die durch das geplante [System] erreicht werden sollen. Ein Ziel ist eine Aussage darüber, was mit dem geplanten System verändert bzw. erreicht werden soll. Alternativ zum Wort „Ziel“ wird häufig auch „Problem“ oder „Zweck“ verwendet.

Die folgende Abbildung erläutert den Aufbau der Zielbeschreibung:



Die Beschreibung der Ziele ist im Folgenden aufgeteilt in:

- Ziele aus dem Gesetz zur Förderung des ERV mit den Gerichten
- Weiterführende Ziele aus dem anwaltlichen Umfeld
- Funktionale Ziele
- Qualitätsziele
- Ziele in Bezug auf den Entwicklungsprozess

3.1.1 Ziele aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten

Dieser Abschnitt beschreibt

- Ziele, die sich zum einen direkt aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ableiten lassen
- Ziele, die sich mittelbar aus der Einführung der verpflichtenden elektronischen Kommunikation von Rechtsanwälten mit den Gerichten ergeben.

3.1.1.1 Allgemeine Ziele zum elektronischen Rechtsverkehr

K-Z-2 Die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Beschreibung

Die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und die unverändert geltenden Normen müssen umgesetzt werden (vgl. Dok-1). Wie bereits in der Einleitung (Kapitel 1) beschrieben, ist das neue Gesetz ausschlaggebend für die Errichtung des neuen Systems. Dazu zählen im Besonderen:

§§ 130a, 130b, 195 ZPO

§§ 13, 14, 30, 31, 47, 53, 55 BRAO

§ 126 BGB

§ 2 SigG

§§ 130a Abs. 2,3,5,6 ZPO-neu , 130c ZPO-neu, 130d ZPO-neu, 174 Abs. 4 ZPO-neu

§§ 31a BRAO-neu, 31b BRAO-neu, 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO-neu

Quelle: Workshop 25.03.2013

Status: Abgenommen

K-Z-4 Jeder Kommunikationspartner muss eindeutig identifizierbar sein

Beschreibung

Gemäß § 31a BRAO-neu ist die BRAK verpflichtet für jeden im BRAV eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Dies impliziert, dass ein Postfach und damit auch alle Kommunikationspartner eindeutig identifizierbar sein müssen.

Optional sollen auch Kanzleien identifizierbar sein.

Quelle: § 31a Abs.1 BRAO-neu, § 31 BRAO

Status: Abgenommen

K-Z-31 Die Rechtsanwälte müssen für die Justiz adressierbar sein

Beschreibung

Die Rechtsanwälte müssen von der Justiz erreicht werden können. Dazu muss es eine Lösung geben, die es der Justiz erlaubt, einen Rechtsanwalt zu suchen und zu adressieren. Insbesondere muss hierbei gewährleistet sein, dass ein von der Justiz adressierter Rechtsanwalt auch tatsächlich den Status eines Rechtsanwalts hat.

Quelle: Workshop 11.06.2013, § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO-neu

Status: Abgenommen

K-Z-62 Alle Beteiligten am System müssen für die Rechtsanwälte adressierbar sein

Beschreibung

Die Rechtsanwälte müssen alle Beteiligten im System (Justiz, andere Rechtsanwälte, RAKn, etc.) adressieren können. Dazu muss es eine Lösung geben, die es dem Rechtsanwalt erlaubt, diese Beteiligten zu suchen und zu adressieren.

Quelle: Workshop 11.06.2013

Status: Abgenommen

3.1.1.2 Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Justiz

K-Z-1 Die Justiz soll elektronisch Nachrichten an Rechtsanwälte übermitteln können

Beschreibung

Das System soll die Justiz in die Lage versetzen, Nachrichten elektronisch an die Rechtsanwälte zu übermitteln. Dabei müssen die Vorgaben aus Dok-1 beachtet werden. Konkret ergibt sich aus § 31a BRAO-neu, dass die BRAK besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einrichten muss, über die die Justiz mit den Rechtsanwälten kommunizieren kann.

Quelle: Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Dok-1)

Status: Abgenommen

K-Z-5 Der Rechtsanwalt soll elektronische Nachrichten an die Justiz übermitteln können

Beschreibung

Ein Rechtsanwalt soll der Justiz eine elektronische Nachricht übermitteln können. Dabei müssen die Vorgaben aus Dok-1 beachtet werden. Konkret ergibt sich aus § 31a BRAO-neu, dass die BRAK besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) einrichten muss, über die der Rechtsanwalt mit der Justiz kommunizieren kann. Spätestens ab 01.01.2022 ist nur noch die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen durch Rechtsanwälte vor Gericht zulässig.

Gemäß § 945a ZPO-neu werden ab dem 01.01.2016 elektronische Schutzschriftenregister für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit (§85 Abs. 2 ArbGG) eingerichtet. Die Anwaltschaft soll über das besondere elektronische Anwaltspostfach auch Schutzschriften in die Register einreichen können.

Quelle: Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (Dok-1)

Status: Abgenommen

K-Z-48 Die Rechtsanwälte tauschen mit der Justiz maschinenlesbare Strukturdaten aus

Beschreibung

Zur Unterstützung der Vorverarbeitung und Zuordnung von Nachrichten tauschen Rechtsanwälte und Justiz bei der Übermittlung von Nachrichten schon heute Strukturdaten aus (bspw. Aktenzeichen). Diese Strukturdaten sollen ebenfalls in die elektronische Kommunikation übertragen werden.

Gemäß § 174 Abs.4 Satz 3 und 4 ZPO ist das elektronische Empfangsbekanntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen. Der Inhalt des Datensatzes soll in einer UAG der AG Elektronischer Rechtsverkehr der BLK erarbeitet werden.

Quelle: § 174 Abs.4 Satz 3 und 4 ZPO

Status: Abgenommen

3.1.1.3 Kommunikation zwischen Rechtsanwälten

K-Z-3 Die Rechtsanwälte sollen miteinander elektronisch kommunizieren können

Beschreibung

Das [System] soll es den Rechtsanwälten erlauben, Nachrichten an andere Rechtsanwälte zu senden. Hierdurch wird auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt gemäß §195 ZPO erfasst.

Da die Kommunikation unter Rechtsanwälten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie die Kommunikation mit der Justiz hat, können die gleichen Mechanismen verwendet werden wie bei der Kommunikation mit der Justiz.

Motivation: Die BRAK kann durch dieses Vorhaben nicht nur die Anwaltschaft, sondern den kompletten elektronischen Rechtsverkehr positiv beeinflussen.

Quelle: § 195 ZPO

Status: Abgenommen

K-Z-49 Die Rechtsanwälte tauschen mit anderen Rechtsanwälten Strukturdaten aus

Beschreibung

Um auf beiden Seiten eine automatisierte Verarbeitung und Zuordnung der elektronischen Daten zu ermöglichen, müssen sogenannte Strukturdaten ausgetauscht werden. Diese Daten enthalten allgemeine Angaben, die es ermöglichen die Nachricht z. B. einem laufenden Verfahren zuzuordnen. Der Austausch der Strukturdaten findet in beide Richtungen statt und ist immer Teil einer Nachricht. Das elektronische Empfangsbekanntnis soll z. B. gem. § 174 ZPO-neu in Form von Strukturdaten übermittelt werden. Im Falle der Zustellung von Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt ergibt sich dies aus der Verweisung in § 195 Abs. 2 ZPO auf §174 Abs. 4 ZPO-neu.)

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

Quelle: §§ 174 Abs. 4, 195 Abs. 2 ZPO-neu

Status: Abgenommen

3.1.1.4 Ziele in Bezug auf die Kommunikation

K-Z-35 Die Übertragung von Nachrichten muss nachweisbar manipulationsfrei erfolgen

Beschreibung

Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass Nachrichten auf dem Übertragungsweg nicht unbemerkt verändert werden können. Daher muss die Übermittlung einer Nachricht nachweisbar manipulationsfrei erfolgen.

Der Empfänger muss in die Lage versetzt werden zu überprüfen, ob eine Nachricht ohne Veränderung bei ihm angekommen ist.

Quelle: Workshop 11.06.2013

Status: Abgenommen

K-Z-6 Die Übertragung von Nachrichten muss nachweisbar geheim erfolgen

Beschreibung

Die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung ist ein Kernwert der Anwaltschaft. Der Rechtsanwalt muss sich darauf verlassen können, dass die Nachricht auf dem Weg zu ihm von Niemandem zur Kenntnis genommen werden konnte. Dies gilt genauso für den umgekehrten Weg, also vom Rechtsanwalt zur Justiz oder einem Beteiligten.

Quelle: Workshop 11.06.2013 und das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Dok-1, § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA und § 203 StGB.

Status: Abgenommen

K-Z-10 Die Authentifizierung muss mit zwei unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen (Zwei-Faktor-Authentifizierung)

Beschreibung

Das Gesetz (s. Quelle) besagt: „[...] dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und für andere Personen vorsehen.“

Quelle: § 31a Abs. 2 Satz 1 BRAO

Status: Abgenommen

K-Z-8 Die Integration weiterer gesetzlich definierter Teilnehmer der elektronischen Kommunikation

Beschreibung

Gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 98 Abs. 1 und 2 BRAO müssen Postfächer für die Amtsgerichte eingerichtet werden. Mögliche Kommunikationspartner sind Rechtsanwälte, RAKn und die Generalstaatsanwaltschaft.

Gemäß § 53 Abs. 4 BRAO können andere Personen als Rechtsanwälte durch die RAK zum Vertreter bestellt werden (Personen mit Befähigung zum Richteramt und Referendare). Diese Personen brauchen ein beA-ähnliches Postfach, um z. B. Nachrichten versenden zu können.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO können andere Personen (als Rechtsanwälte,) welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, zum Abwickler einer Kanzlei bestellt werden. Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 53 Abs. 9-10 BRAO hat der Abwickler die gleichen Berechtigungen wie der Vertreter.

Gemäß § 30 Abs. 2 BRAO kann an den Zustellungsbevollmächtigten, auch von Anwalt zu Anwalt, wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden. Der Zustellungsbevollmächtigte wird in den Datensatz des vertretenen Rechtsanwaltes gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 BRAO und § 29a Abs. 2 BRAO in das bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) eingetragen.

Gemäß § 177 Abs. 2 neue Nummer 7 soll die BRAK die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten unterstützen.

Quelle: s. Beschreibung

Status: Abgenommen

3.1.2 Weiterführende Ziele aus dem anwaltlichen Umfeld

Die Anwaltschaft hat ein weitergehendes Interesse daran, dass weitere Stakeholder Teil des Systems sind. In diesem Kapitel werden die Ziele erfasst, die nicht direkt mit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Justiz oder Rechtsanwalt zu Rechtsanwalt in Zusammenhang stehen.

K-Z-50 Die Integration von Teilnehmern aus dem anwaltlichen Umfeld in die elektronische Kommunikation

Beschreibung

Es gibt Fälle, in denen Postfächer benötigt werden, die keinem Rechtsanwalt zuzuordnen sind. Beispiele sind die BRAK und die RAKn. Diese Personen oder Organisationen sollen Postfächer bekommen, die Teil des [System]s sind und in Umfang und Funktionalität einem beA entsprechen. Dazu sollen die Postfächer in dem Adressverzeichnis gefunden werden.

Quelle: Ergebnis aus allen Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-51 Weitere Teilnehmer sollen integrierbar sein

Beschreibung

Betroffen vom Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sind die Rechtsanwälte, die Justiz sowie die RAKn und die BRAK. Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz die elektronische Kommunikation spätestens ab dem 01.01.2022 verpflichtend macht und damit als einzige Möglichkeit der rechtskräftigen Kommunikation definiert, kann man von einer Zeitenwende in der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Justiz sprechen.

Es besteht darüber hinaus ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte, alle Beteiligten an das [System] anzuschließen. Dazu gehören nicht nur Versorgungswerke Versicherungen, Behörden oder Gutachter, sondern auch Mandanten, die eine Großzahl der Kommunikationsvorgänge ausmachen.

Das [System] soll sich nach und nach für weitere Teilnehmer öffnen (z. B. Versicherungen, Behörden, etc.). Daher muss es Schnittstellen geben, die weitere Systeme anbinden können.

Das System soll für diese Schnittstelle eine Abrechnungsmöglichkeit vorsehen.

Quelle: Alle Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-52 Die Mandanten sollen als Kommunikationspartner einbezogen werden

Beschreibung

Es besteht ein sehr hohes Interesse der Rechtsanwälte, alle Beteiligten an das [System] anzuschließen (s. K-Z-51). Dazu gehören nicht nur Versicherungen, Behörden oder Gutachter, sondern auch Mandanten, die eine Großzahl der Kommunikationsvorgänge generieren.

Der Rechtsanwalt soll seine Mandanten in seine elektronische Kommunikation mit einbeziehen und die Möglichkeit haben seinen Mandanten Nachrichten sicher zuzustellen bzw. Nachrichten auf sicherem Weg von seinen Mandanten zu empfangen. Eine eigenständige Kommunikation der Mandanten (bspw. Nachrichten an weitere Beteiligte) ist nicht vorgesehen, sollte aber nicht technisch ausgeschlossen werden. Das System soll für diese Schnittstelle eine Abrechnungsmöglichkeit vorsehen.

Quelle: Ergebnis aus allen Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein

Beschreibung

Das [System] soll sich möglichst gut in die bestehenden Abläufe der anwaltlichen Arbeit einbinden.

Motivation: Das Ziel ist es, die bestehenden Abläufe möglichst nicht zu verändern, es sei denn es ergeben sich monetäre oder zeitliche Vorteile aus der Umstellung der Abläufe. Vorhandene Strukturen müssen berücksichtigt werden. Zum Beispiel wird in der Regel in Kanzleien an einer zentralen Stelle der gesamte Posteingang erledigt. Dazu können Abläufe, wie z. B. die Terminabsprache unterstützt und verbessert werden. Darüber hinaus müssen die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Anwaltschaft (RAKn und BRAK) ausreichen unterstützt werden.

Quelle: Workshop 04.06.2013

Status: Abgenommen

K-Z-63 Eine Langzeitarchivierung von Daten ist nicht vorgesehen.

Beschreibung

Das [System] wird mit dem Ziel der Kommunikation entwickelt. Aufgrund der großen Anzahl an Nutzern wird ein hohes Datenaufkommen erwartet. Die bei der Kommunikation anfallenden Daten in Form von Nachrichten und Anhängen gehören in den Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts bzw. des Nutzers (§ 50 BRAO). Daher wird die Langzeitarchivierung der Daten im Postfach in Form einer elektronischen Akte explizit ausgeschlossen.

Dieses Ziel impliziert jedoch nicht, dass es Drittanbieter untersagt ist, das [System] um eine sichere Lösung zur Langzeitarchivierung von Nachrichten zu erweitern.

Quelle: § 50 BRAO

Status: Abgenommen

K-Z-65 Unterstützung der Abrechnung von Nutzungskosten

Beschreibung

Das Finanzierungsmodell für das [System] ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt. Beispielsweise ist denkbar, dass Leistungen für einige Nutzer des Systems pauschal abgerechnet werden und für andere Nutzer nicht.

Für diese Form der Abrechnung muss eine entsprechende Unterstützung bereitgestellt werden.

Quelle: Präsidiumssitzung vom 18.11.2013

Status: Abgenommen

3.1.3 Funktionale Ziele

In diesem Kapitel werden die funktionalen Ziele aufgeführt. Funktionale Ziele beschreiben Änderungen im Umfeld des Systems, bzw. Eigenschaften, die das System in Bezug auf seine Umwelt aufweisen muss.

K-Z-61 Jeder Nutzer muss die Möglichkeit haben, seinen Zugang zum [System] löschen zu lassen.

Beschreibung

Das Bundesdatenschutzgesetz räumt jeder Person das Recht ein, dass seine personenbezogenen Daten auf Wunsch gelöscht werden. Da jeder Nutzer persönlich identifiziert werden muss (s. K-Z-4), sind mit seinen Zugangsdaten auch personenbezogene Daten verknüpft. Daher muss jedem

Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, seinen Zugang zu löschen.

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

Ausgenommen von dem Ziel sind Rechtsanwälte und Nutzer, die als Zustellungsbevollmächtigter agieren. Aufgrund der verpflichtenden Natur des [System]s für Rechtsanwälte ist der Zugang zum [System] als Rechtsanwalt mit dem Status des Nutzers als Rechtsanwalt verknüpft. Daher kann ein Rechtsanwalt seinen Zugang (und damit seine persönlichen Daten) nur aus dem [System] löschen, indem er seine Zulassung als Rechtsanwalt zurückgibt. Die analoge Argumentation gilt für einen Nutzer mit der Aufgabe des Zustellungsbevollmächtigten.

Quelle: §§ 20 Abs. 2, 35 Abs. 2 BDSG

Status: Abgenommen

K-Z-7 Das Arbeiten mit mobilen Endgeräten

Beschreibung

Die anwaltliche Arbeit ist nicht nur auf die Kanzleiräumlichkeiten beschränkt. Insbesondere durch die zunehmende Verbreitung mobiler Endgeräte (Notebooks, TabletPCs, Smartphones) müssen Funktionalitäten des [System]s auch auf mobilen Endgeräten zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausprägung und der verfügbare Funktionsumfang werden zum Systemstart eingeschränkt sein (bspw. nur das Lesen von Nachrichten wird unterstützt). Mit Blick auf die unvorhersehbare technische Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre und Jahrzehnte darf aber nicht ausgeschlossen werden, dass das [System] auf entsprechend ausgestatteten Endgeräten in Zukunft auch vollständig mobil genutzt wird.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-53 Die Erreichbarkeit aus dem Internet

Beschreibung

Der Zugriff auf das [System] soll über das Internet erfolgen. Dazu ist eine gesicherte Verbindung (s. K-A-10) erforderlich.

Hinweis: Der Zugriff auf das [System] darf nicht mit dem Austausch der Nachrichten verwechselt werden. Der Transport der Nachrichten muss nicht zwangsläufig über das Internet erfolgen, hierzu können andere Mechanismen (bspw. eigene Datenleitungen) verwendet werden.

Quelle: Workshop 25.03.2013

Status: Abgenommen

K-Z-23 Die Unterstützung menschlicher Nutzer

Beschreibung

Das [System] soll von menschlichen Nutzern verwendet werden können.

Quelle: Workshop 25.03.2013

Status: Abgenommen

K-Z-24 Die Unterstützung maschineller Nutzer

Beschreibung

Das [System] soll die maschinelle Nutzung unterstützen. Das [System] soll z. B. aus einer Kanzleisoftware heraus erreichbar sein.

Quelle: Workshop 25.03.2013

Status: Abgenommen

3.1.4 Qualitätsziele

In diesem Kapitel werden die Qualitätsziele aufgeführt, diese beschreiben Eigenschaften die das [System] haben muss. Bei der Umsetzung des Systems müssen diese Ziele eingehalten werden, da das System sonst unbrauchbar wäre (Beispiel: Ausfallsicherheit oder Unterstützung menschlicher Nutzer).

K-Z-0 Solange für ein Postfach die Zugangsdaten geheim und die Authentifizierungsmerkmale in persönlicher Verwahrung des Postfachinhabers sind, müssen die Inhalte des Postfachs vor dem Zugang Unbefugter sicher sein

Beschreibung

Dieses Ziel formuliert prägnant die Sicherheitsmaxime des [System]s. Wenn die Zugangsdaten (d. h. Nutzernamen und Passwörter) und das Authentifizierungsmerkmal (bspw. Signaturkarte oder nPA) in sicherer Verwahrung sind, darf niemand unbefugten Zugriff auf den Inhalt des Postfachs bekommen. Als Authentifizierungsmittel soll die Verwendung verschiedener Mittel nebeneinander möglich sein.

Quelle: Alle Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-64 Die Ausrichtung auf den deutschen Markt

Beschreibung

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde in Deutschland erlassen. Dies impliziert, dass das aus dem Gesetz resultierende System:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland betrieben wird und benutzbar sein muss
- b) die deutsche Sprache verwendet
- c) für deutsche Gerichte und
- d) im deutschen Rechtsanwaltsverzeichnis gemäß § 31 BRAO geführte Rechtsanwälte verfügbar ist

Quelle: § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO-neu

Status: Abgenommen

K-Z-15 Das Reaktionsverhalten des [System]s soll möglichst konstant sein

Beschreibung

Das [System] wird zu einem zentralen Arbeitsgegenstand der Rechtsanwälte werden. Daher muss das [System] dem Nutzer unter allen Umständen (bspw. bei hoher Nutzerzahl oder der Übertragung extrem großer Nachrichten) ein stabiles Reaktionsverhalten zeigen.

Motivation: Die Akzeptanz des [System]s wird maßgeblich durch das Verhalten in kritischen Situationen beeinflusst. Reichen bspw. viele hundert Rechtsanwälte in letzter Minute ein fristgebundenes Schreiben ein und das [System] verpasst aufgrund von Kapazitätsproblemen die fristgerechte Einreichung, wird die Akzeptanz bei den betroffenen Rechtsanwälten deutlich sinken.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-16 Die Ausfallsicherheit

Beschreibung

Der Gesetzgeber definiert das [System] spätestens ab 2016 als verpflichtendes und einziges Kommunikationsmittel mit der Justiz. Mit Beginn der verpflichtenden Kommunikation muss eine maximale Verfügbarkeit des [System]s zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-28 Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht möglichst ohne Datenverlust unterbrechen können

Beschreibung

Es muss möglich sein, dass man die Bearbeitung einer Nachricht unterbricht und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzt.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-19 Der Nutzer kann seine empfangene Nachricht nachweisbar manipulationsfrei ablegen

Beschreibung

Der Rechtsanwalt hat die Möglichkeit, seine Post so auf seinem Rechner oder einem anderen lokalen Systemen abzulegen, dass er nachweisen kann, dass die abgelegte Nachricht der Nachricht entspricht, die der Rechtsanwalt über sein beA empfangen hat.

Quelle: Ergebnis aus allen Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-18 Die Barrierefreiheit

Beschreibung

Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

Quelle: § 31a Abs. 1 Satz 2 BRAO-neu

K-Z-26 Der Zugriff muss möglichst multiplattform und hardwareunabhängig sein

Beschreibung

Das [System] muss sich von unterschiedlichsten Systemen aufrufen lassen. Dazu zählen PCs mit div. Betriebssystemen, mobile Endgeräte wie z. B. iPad oder andere Tablets, aber auch Smartphones.

Abhängig von der verwendeten Plattform/Hardware können funktionale Einschränkungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Beispielsweise ist das Display eines Smartphones nur bedingt zum Betrachten komplexer Baupläne geeignet.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-29 Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein

Beschreibung

Die Anhänge an den Nachrichten können sehr groß werden. Daher muss das [System] eine Möglichkeit bieten, große Mengen an Daten zuverlässig zu versenden. Der Vorgang des Uploads in das [System] und des Versands in andere Postfächer muss für den Benutzer nachvollziehbar sein, das heißt, der Benutzer muss jederzeit erkennen können, ob die Daten noch übertragen werden oder ob der Vorgang abgeschlossen wurde.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-56 Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung müssen minimal sein

Beschreibung

Die technische Infrastruktur ist aufgrund der großen Anzahl an Rechtsanwälten divergent. Daher müssen die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des [System]s minimal sein.

Motivation: Das [System] darf aufgrund seiner verpflichtenden Verwendung ab 2022 keinen Rechtsanwalt ausschließen (§ 130d ZPO-neu). Darüber hinaus sind technische Vorgaben in Bezug auf die Nutzung des Systems mit Blick auf eine breite Nutzerakzeptanz nicht durchsetzbar.

Quelle: Ergebnis aus allen Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein

Beschreibung

In unvorhersehbaren Situationen (bspw. Absturz des PCs beim Rechtsanwalt) sollen möglichst wenige Daten verloren gehen.

Quelle: Ergebnis aus allen Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-58 Der Support soll möglichst problemnah und einfach erfolgen

Beschreibung

Im Problemfall soll der Nutzer möglich schnell und unkompliziert Hilfe bekommen können. Hierzu sollen Mechanismen vorgesehen werden, die es dem Nutzer ermöglichen, schnell Hilfe zu bekommen (bspw. Kontakt zu Telefonsupport). Gleichzeitig sollen dem Support alle notwendigen und rechtlich zulässigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um eine schnelle und problemnahe Hilfestellung zu bieten.

Quelle: Ergebnis aus allen Workshops

Status: Abgenommen

K-Z-11 Die Abläufe sollen rechtssicher dokumentiert werden

Beschreibung

§ 233 ZPO ermöglicht die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, falls eine Partei ohne ihr Verschulden eine Frist versäumt. § 130d Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO-neu regelt, dass bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung eine Einreichung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt. Für das [System] leitet sich hieraus ab, dass die Abläufe innerhalb des [System]s (z. B. Kommunikationsvorgänge) rechtssicher dokumentiert werden müssen, um im unverschuldeten Fehlerfall Wiedereinsetzung beantragen zu können.

Motivation: Wenn bspw. im Falle eines technischen Problems auf Seiten der Justiz die Nachricht eines Rechtsanwalts nicht fristgerecht zugestellt werden kann, muss dieser Umstand für den Rechtsanwalt dokumentiert sein. Die Dokumentation muss in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die es dem Rechtsanwalt ermöglicht, sein Unverschulden an dem Umstand rechtssicher zu belegen.

Quelle: § 233 ZPO, § 130d Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO-neu

Status: Abgenommen

3.1.5 Ziele in Bezug auf den Entwicklungsprozess

In diesem Kapitel werden die Ziele aufgeführt, die den Entwicklungsprozess der Software betreffen. Diese Ziele haben direkten Einfluss auf die Qualität der Software, der Möglichkeit schnell und flexibel auf Änderungen oder Fehler zu reagieren und die Weiterentwicklung der Software.

K-Z-66 Sämtliche Entwicklungsartefakte werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht

Beschreibung

Für das geplante [System] werden maximale Sicherheitsanforderungen definiert. Gemäß dem Kerckhoffschen Prinzip³ kann Sicherheit nicht durch das Verbergen der Sicherungsmittel (konkret der Verschlüsselungsverfahren) erzeugt werden, nur der Schlüssel selbst darf verborgen bleiben. Für die Entwicklung des [System]s wird dieses Prinzip zur Maxime für den gesamten Entwicklungsprozess erhoben, d. h. es werden sämtliche Entwicklungsartefakte (Spezifikation, Testfälle, Quellcode, etc.) öffentlich zugänglich gemacht.

Aus dem Vorgehen leiten sich unter anderem die folgenden Vorteile ab:

- Der Nachweis der Geheimhaltung wird dadurch erbracht, dass jeder Mensch den Programmcode darauf hin prüfen kann, ob das [System] die Daten zu jedem Zeitpunkt nur berechtigten Nutzern zugänglich macht.
- Der Nachweis der Manipulationsfreiheit kann analog zum Nachweis der Geheimhaltung erfolgen.
- Die Anbindung von Drittsystemen (bspw. Kanzleisoftware) wird massiv erleichtert, da die jeweiligen Unternehmen Zugriff auf sämtliche Entwicklungsartefakte haben.
- Die Verwendung der Entwicklungsartefakte bei der Entwicklung von Drittsystem bietet die Möglichkeit der Verbesserung des [System]s, da die Artefakte von einer großen Menge weiterer Personen gelesen und geprüft werden.

Quelle: Arbeitstreffen Sandkühler/Lummel/von Seltmann/Gläß

Status: Abgenommen

K-Z-21 Die Entwicklung soll in kleinen Schritten erfolgen

Beschreibung

Die Aufteilung der zu lösenden Probleme in einzelne kleine Teile folgt dem Gedanken der Dekomposition. Es ist besser in kleinen Schritten bei der Softwareentwicklung schnell voran zu kommen, als bei der endlosen Planung großer Etappen zu scheitern und deshalb nie an das Ziel zu gelangen.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-59 Die Entwicklung soll kontinuierlich erfolgen

Beschreibung

Die Entwicklung des [System]s ist mit der Inbetriebnahme in 2016 nicht abgeschlossen. Zum einen werden sich technologischen Voraussetzungen weiterentwickeln (insbesondere die Endgeräte und die Verschlüsselungsverfahren), zum anderen werden sich die Bedürfnisse der Anwaltschaft weiterentwi-

³ http://de.wikipedia.org/wiki/Kerckhoffs%E2%80%99_Prinzip

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

ckeln. Daher muss das Entwicklungsprojekt für das [System] als kontinuierlicher und langfristiger Prozess gedacht werden⁴.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-Z-55 Die Benutzer sollen Rückmeldungen über die Nutzung komfortabel übermitteln können.

Beschreibung

Im Rahmen der Weiterentwicklung sollen die Benutzer zu Teilaspekten befragt werden können. Das [System] soll so entworfen werden, dass es möglich ist, verschiedene Versionen an verschiedene Gruppen auszuliefern.

Quelle: Workshop 29.04.2013

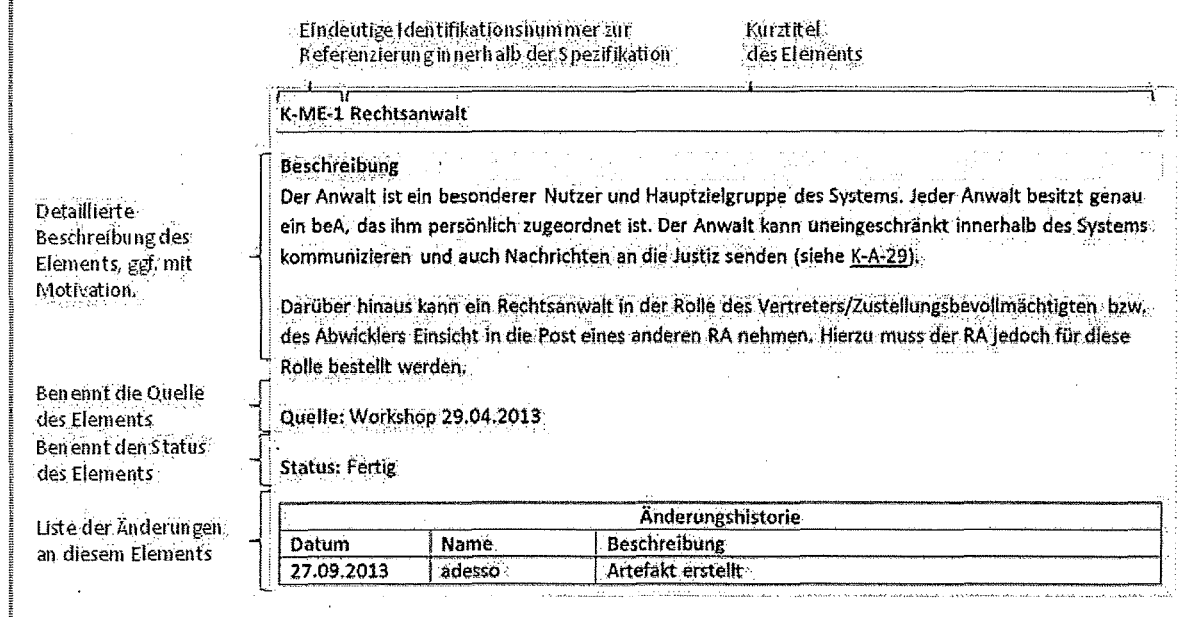
Status: Abgenommen

3.2 Kontextmodell

Das Kontextmodell beschreibt eine statisch strukturelle Sicht auf den Kontext des geplanten Systems. Hierzu gehören Nutzer des geplanten Systems aber auch technische Systeme, die mit dem geplanten System verbunden sind.

Eine Analogie zum Kontextmodell aus dem Bauwesen ist der Lageplan eines Gebäude, der das Gebäude selbst zeigt, angrenzende Gebäude und Straßen darstellt, sowie häufig auch die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen anzeigt. Der Lageplan verzichtet wie das Kontextmodell bewusst auf eine Darstellung des Gebäudeinneren. Diese Aufgabe übernimmt der Bauplan, der den inneren Aufbau des Gebäudes beschreibt. Der Bauplan würde der Systemspezifikation entsprechen.

Die folgende Abbildung erläutert den Aufbau der Beschreibung eines Kontextelements:



⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Continuous_Delivery

Der Kontext des [System]s wird im Folgenden in die folgenden Abschnitte aufgeteilt:

- *In Abschnitt 3.2.1 werden die Kommunikationspartner im [System] dargestellt, d. h. diejenigen Nutzer des Systems, die über das [System] miteinander kommunizieren.*
- *In Abschnitt 3.2.2 wird die Infrastruktur beschrieben, über die die Kommunikation abgewickelt werden soll.*
- *In Abschnitt 3.2.3 werden die zur Verwaltung und zum Betrieb des Systems notwendigen Nutzer bzw. Elemente beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.2.4 werden diejenigen Stakeholder beschrieben, die einen Bezug zum [System] haben, aber explizit nicht als Teil des Systemkontexts angesehen werden.*

3.2.1 Perspektive Kommunikationspartner

Abbildung 1 stellt den Systemkontext des [System]s in Bezug auf die Kommunikationspartner dar:

- Rechtsanwälte (s. K-ME-1) ggf. unterstützt durch seine Mitarbeiter (s. K-ME-2)
- Die Justiz (s. K-MA-1)
- Die Rechtsanwaltskammern (s. K-ME-5)
- Die Bundesrechtsanwaltskammer (s. K-ME-6)
- Externe Nutzer (s. K-ME-3)
- Interne Nutzer (s. K-ME-4)
- Zustellungsbevollmächtigte (s. K-ME-10)
- Mandanten (s. K-ME-8)
- Kanzleisoftware (s. K-MA-2), d. h. Rechtsanwälte, die eine Kanzleisoftware nutzen.
- S.A.F.E. Infrastruktur (s. K-MA-3)

Zusätzlich zu diesen Kommunikationspartnern soll das [System] offen sein für eine Erweiterung um weitere Kommunikationspartner, die vergleichbar mit der Justiz ein eigenes Kommunikationssystem betreiben (s. K-A-21).

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

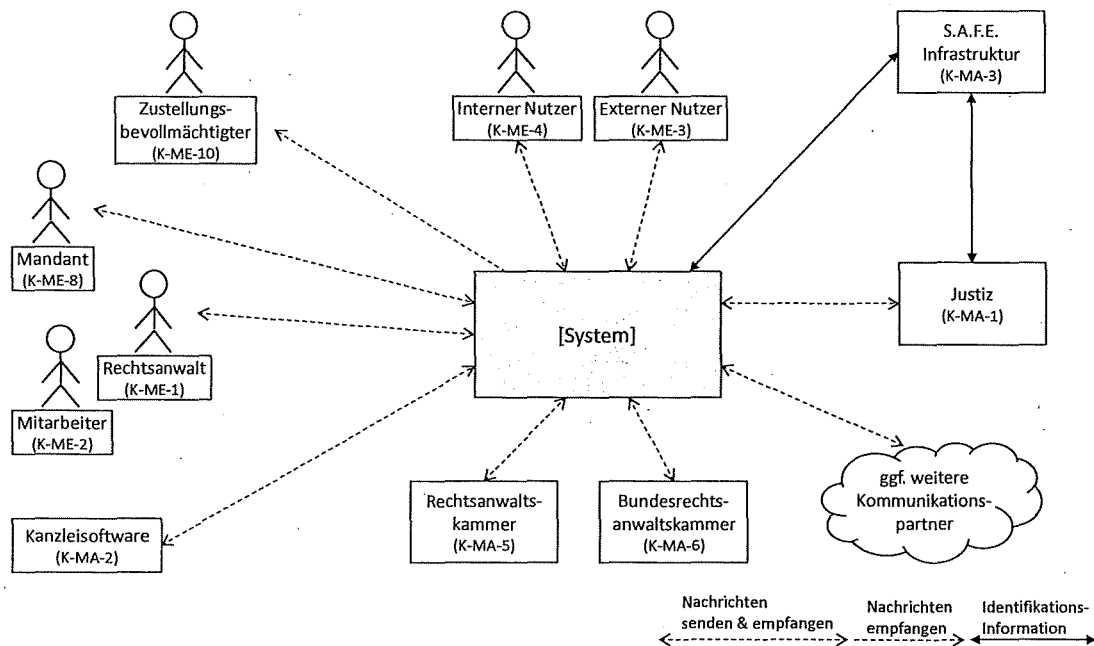


Abbildung 1 Kommunikationspartner

K-ME-1 Rechtsanwalt

Beschreibung

Der Rechtsanwalt ist ein besonderer Nutzer und Hauptzielgruppe des Systems. Jeder Rechtsanwalt besitzt genau ein beA, das ihm persönlich zugeordnet ist. Der Rechtsanwalt kann uneingeschränkt innerhalb des Systems kommunizieren und auch Nachrichten an die Justiz senden (s. K-A-29).

Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt in der Rolle des Vertreters/Zustellungsbevollmächtigten bzw. des Abwicklers Einsicht in die Post eines anderen Rechtsanwalts nehmen. Hierzu muss der Rechtsanwalt jedoch für diese Rolle bestellt werden.

Quelle: §§ 31a ZPO-neu, § 30 BRAO, §§ 53, 55 BRAO, Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-ME-2 Mitarbeiter

Beschreibung

Ein Mitarbeiter (MA) ist ein eingeschränkter Nutzer des Systems und wird im Auftrag eines Rechtsanwalts (bzw. eines externen oder internen Nutzers) tätig. Ein Mitarbeiter besitzt kein eigenes beA und kann nur im Auftrag und mit expliziter Berechtigung eines anderen Nutzers Nachrichten versenden (s. K-A-29).

Neben den durch die RAK bestellen Vertretern (K-ME-1) kann ein RA einen anderen RA-Kollegen mit so weitreichenden Rechten ausstatten, dass dieser RA-Kollege schließlich dieselben Befugnisse auf dem Postfach des RA besitzt wie ein durch die RAK bestellter Vertreter.

Quelle: Workshop 29.04.2013, Workshop 28.05.2014

Status: Abgenommen

K-ME-3 Externer Nutzer

Beschreibung

Ein externer Nutzer besitzt ein eigenes, dem beA funktional äquivalentes Postfach (s. K-A-29).

Beispiele für externe Nutzer sind Anwaltsgerichte und insbesondere Vertreter oder Abwickler eines Rechtsanwalts, die selbst keine Rechtsanwälte sind und damit kein eigenes beA besitzen.

Quelle: Vorschlag von Dienstleister

Status: Abgenommen

K-ME-4 Interner Nutzer

Beschreibung

Ein interner Nutzer besitzt ein eigenes, dem beA funktional äquivalentes Postfach. Der interne Nutzer ist in Bezug auf die Kommunikationsmöglichkeiten allerdings eingeschränkt (s. K-A-29). Die Möglichkeiten der Berechtigung zum Versand von Nachrichten werden in K-A-29 beschrieben.

Beispiele für interne Nutzer sind Mitarbeiter der RAKn oder der BRAK. Das Recht zur Anlage von internen Nutzern liegt ausschließlich bei der BRAK und den RAKn.

Status: Abgenommen

K-ME-5 Rechtsanwaltskammer

Beschreibung

Die Rechtsanwaltskammer ist ein besonderer Benutzer des Systems. Jede Rechtsanwaltskammer erhält genau einen solchen Benutzer. Er dient der Kommunikation zwischen der RAK und den ihr zugehörigen Rechtsanwälten, der Kommunikation mit anderen RAKn und der BRAK (s. K-Z-50). Daher verfügt die RAK über ein eigenes Postfach.

Zur Gewährleistung der eindeutigen Identifizierbarkeit der Kommunikationspartner (s. K-Z-4) muss das Postfach einer RAK einer ausgewählten Person (bspw. Geschäftsführer oder Mitarbeiter) der RAK organisatorisch (nicht systemtechnisch) zugeordnet sein. Diese Person ist damit für sämtliche Kommunikation über dieses Postfach verantwortlich. Darüber hinaus ist diese Person für die Sicherungsmittel des Postfachs (s. K-Z-10) verantwortlich.

Weiterer Zugriff auf das Postfach kann analog zum Mitarbeiterkonzept für Rechtsanwälte realisiert werden.

Die Rechtsanwaltskammer soll bspw. in der Lage sein:

- allen ihren Mitgliedern eine Nachricht (bspw. eine Information über eine Veranstaltung),
- Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern (z. B. bei einem bevorstehenden Kammerwechsel),
- der Justiz,
- anderen Rechtsanwaltskammern und

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- der BRAK Nachrichten zuzusenden. Das [System] soll dies entsprechend unterstützen (s. K-A-78).

Quelle: Workshop 11.06.2013

Status: Abgenommen

K-ME-6 BRAK

Beschreibung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist ein besonderer Benutzer des Systems. Er dient der Kommunikation zwischen der BRAK, den RAK und den Rechtsanwälten (s. K-Z-50). Daher verfügt die BRAK über ein eigenes Postfach.

Zur Gewährleistung der eindeutigen Identifizierbarkeit der Kommunikationspartner (s. K-Z-4) muss das Postfach der BRAK einer ausgewählten Person (bspw. Geschäftsführer oder Mitarbeiter) der BRAK organisatorisch (nicht systemtechnisch) zugeordnet sein. Diese Person ist damit für sämtliche Kommunikation über dieses Postfach verantwortlich. Darüber hinaus ist diese Person für die Sicherungsmittel des Postfachs (s. K-Z-10) verantwortlich.

Weiterer Zugriff auf das Postfach kann analog zum Mitarbeiterkonzept für Rechtsanwälte realisiert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer soll in der Lage sein, allen Rechtsanwälten und allen Rechtsanwaltskammern eine Nachricht zuzusenden (bspw. eine Information über eine Veranstaltung). Das [System] soll dies entsprechend unterstützen (s. K-A-78). **Quelle:** Workshop

11.06.2013

Status: Abgenommen

K-ME-8 Mandant

Beschreibung

Der Mandant eines Rechtsanwalts kann zur sicheren Kommunikation mit seinem Rechtsanwalt (s. K-Z-52) ein beA-ähnliches Postfach erhalten.

Die Kommunikationsfähigkeiten des Mandanten im [System] sind sehr eingeschränkt, da er mit dem Postfach nur mit dem oder den Rechtsanwälten kommunizieren kann, die ihn vertreten. Die Kommunikation von Mandanten mit weiteren Kommunikationspartnern im [System] ist nicht vorgesehen.

Das System soll für die Schnittstelle eine eigenständige Abrechnungsmöglichkeit vorsehen.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-ME-10 Zustellungsbevollmächtigter

Beschreibung

Im Rahmen der Befreiung von der Kanzleipflicht muss der Rechtsanwalt einen Zustellungsbevollmächtigten benennen (s. § 30 Abs. 1 BRAO), dem seine Post (auch die elektronische Post) zugestellt werden kann.

Der Zustellungsbevollmächtigte muss nicht zwangsläufig ein Rechtsanwalt sein, daher wird der Zustellungsbevollmächtigte als eigenständiger Nutzer aufgeführt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch ein anderer Postfachbesitzer (bspw. ein Rechtsanwalt) Zustellungsbevollmächtigter werden kann. Der nicht-anwaltliche Zustellungsbevollmächtigte kann, nach erfolgreicher Bestellung durch die RAK, auf das beA des Rechtsanwalts zugreifen. Er hat jedoch nur eingeschränkte Befugnisse in Bezug auf den Versand von Nachrichten, da er nur ein Empfangsbekenntnis versenden darf.

Quelle: Workshop 29.04.2013, § 30 Abs. 1 BRAO

Status: Abgenommen

K-MA-1 Justiz

Beschreibung

Die Justiz, insbesondere die Gerichte, sind ein wesentlicher Kommunikationspartner für den Rechtsanwalt.

Quelle: Dok-1

Status: Abgenommen

K-MA-2 Kanzleisoftware

Beschreibung

Ein Teil der Rechtsanwälte setzt spezialisierte Kanzleisoftware ein. Um die bestehenden Abläufe in den Kanzleien mit Kanzleisoftware abbilden zu können (s. K-Z-60), müssen Rechtsanwälte auch mit Hilfe von Kanzleisoftware auf das [System] zugreifen können.

Die Kanzleisoftware wird bestimmte Fähigkeiten benötigen, um z. B. Zugriffsrechte auf Postfächer oder Abruf des Adressbuches zu ermöglichen.

Quelle: Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-MA-3 S.A.F.E. Infrastruktur

Beschreibung

Jeder Kommunikationspartner innerhalb und außerhalb des Systems muss eindeutig identifizierbar sein (s. K-Z-4). Zur systemübergreifenden Identifikation hat sich die S.A.F.E. Infrastruktur im e-Justice/e-Gouvernement als Standard etabliert und wird auch für das [System] angebunden (s. K-A-54).

Quelle: Workshop 25.03.2013

Status: Abgenommen

3.2.2 Perspektive Kommunikationsinfrastruktur

Abbildung 2 nimmt die Perspektive der Kommunikationsinfrastruktur ein. Hierzu werden die Rechtsanwälte, Mitarbeiter, interne und externe Nutzer unter dem Begriff Nutzer zusammengefasst. Ein wesentlicher Teil der Kommunikationsinfrastruktur wird über das Internet realisiert (s. K-A-22), d. h. sämtliche Kommunikationspartner können über das Internet auf das [System] zugreifen bzw. können vom [System] angesprochen werden. Aus dieser Anforderung leitet sich unmittelbar ab, dass die Anbindung des [System]s an das Internet über die Einsatzfähigkeit des [Systems] entscheidet. Daher liegt es in der Verantwortung des Betreibers des [System]s, dass das [System] und die Internetverbindung die höchst mögliche Verfügbarkeit aufweisen müssen (s. K-A-23 und K-A-24).

Die Verantwortung des Systems endet allerdings mit dem Übergang ins Internet, d. h. ein Ausfall der Internetanbindung eines Nutzers oder ein Ausfall der Internetanbindung eines Intermediäres geht nicht zu Lasten des Systems, sondern zu Lasten des Nutzers bzw. des Betreibers des Intermediär. Ein Intermediär ist ein vermittelndes Serversystem, das Mehrwerte wie Signaturprüfung erbringt (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Online_Services_Computer_Interface).

Alternativ soll es möglich sein, die Kommunikation zu Intermediären und Nutzern auch über dedizierte Standleitungen zu realisieren, sofern dies von den Beteiligten gewünscht ist (s. K-A-25). Hier liegt die Verantwortung beim Auftraggeber des Betreibers der Standleitung.

Der Ausfall der Infrastruktur des Internet als Ganzes ist zwar aufgrund der internen Struktur des Internet sehr unwahrscheinlich, muss aber aufgrund der offenen Natur des Internets als höhere Gewalt angesehen werden und kann weder dem Nutzer noch dem Betreiber zu Lasten gelegt werden.

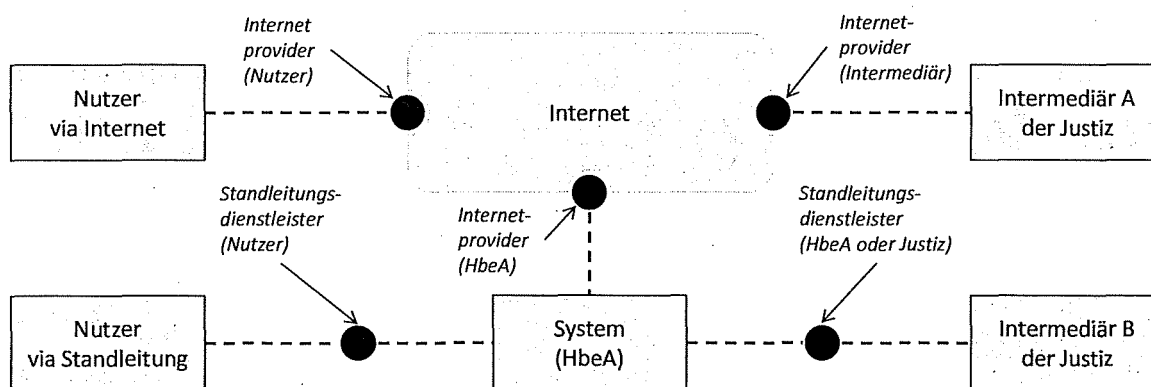


Abbildung 2 Kommunikationsinfrastruktur

3.2.3 Perspektive Verwaltung und Betrieb des Systems

Im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs werden verschiedene Verwaltungsaufgaben notwendig. Dazu gehören:

- Verwaltung von Nutzern (Anlage neuer Nutzer, Änderung und Löschung bestehender Nutzer)
- Verwaltung von Postfächern (bspw. Erzeugung und Löschung von Postfächern).

- Verwaltung von Postfachübergreifenden Aufgaben (Vertreter, Zustellungsbevollmächtigter, Abwickler)

Bei der Verwaltung von Nutzern und Postfächern ist, wie in Abbildung 3 dargestellt von der Rolle des Benutzers abhängig, welche Aktionen er innerhalb des [Systems] ausführen kann. Bestimmte Rechte können auch weitergegeben werden, z. B. kann ein Rechtsanwalt das Recht Mandanten anzulegen, an seine Mitarbeiter geben (vgl. K-A-27).

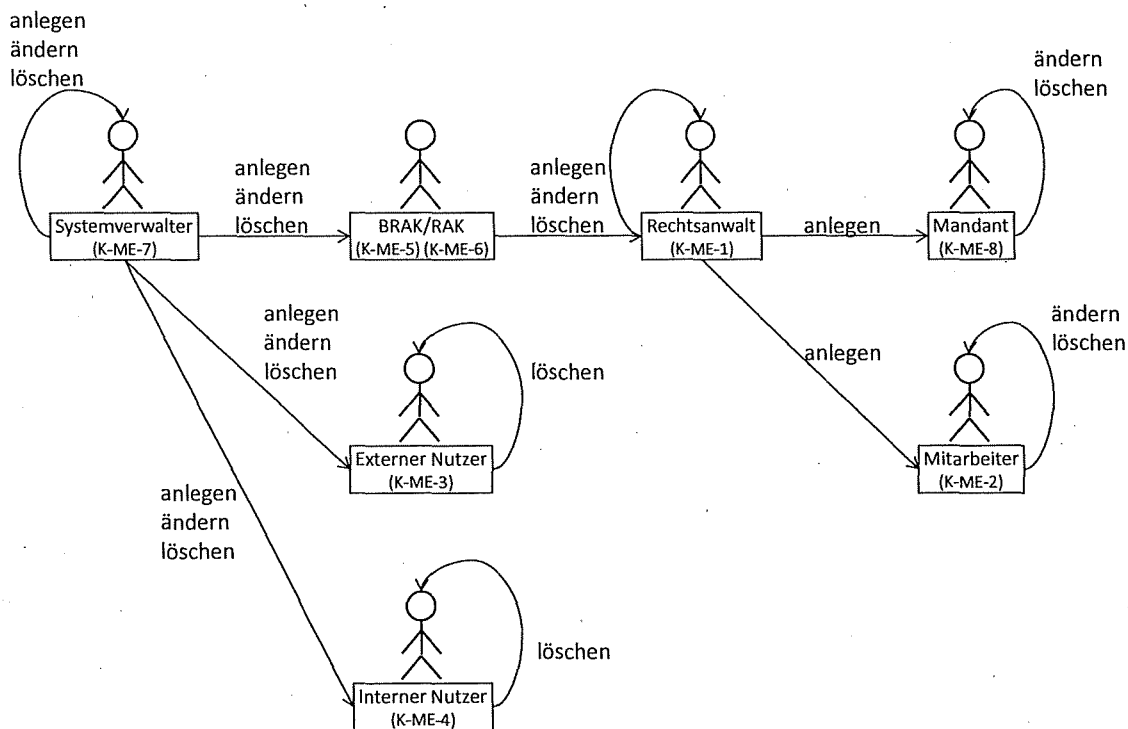


Abbildung 3 Anlegen, Ändern und Löschen von Benutzern

Das Verwalten von Postfächern wird hauptsächlich automatisch durch Einträge in der Kammersoftware der RAKn gelöst. Nur für Nicht-Rechtsanwälte, die ein eigenes Postfach haben (BRAK, RAKn, Versorgungswerke, etc.) muss der Systemverwalter eingreifen.

Bei der Verwaltung der postfachübergreifenden Aufgaben muss unterschieden werden zwischen automatisierten Prozessen und Aufgaben, die vom Systemverwalter erledigt werden müssen.

K-U-2 BRAV

Beschreibung

Das BRAV ist das führende Verzeichnis aller Rechtsanwälte.

Quelle: §§ 31a BRAO-neu, § 31 BRAO, Workshop 29.04.2013

Status: Abgenommen

K-U-3 Kammersoftware

Beschreibung

Die Verwaltungssoftware der RAKn muss in die Lage versetzt werden, die Daten mit dem BRAV abzugleichen und Verwaltungsaufgaben zu erledigen.

Quelle: Workshop 25.03.2013

Status: Abgenommen

K-ME-7 Systemverwalter

Beschreibung

Der Systemverwalter erledigt diverse Verwaltungsaufgaben (vgl. Abschnitt 3.3.10). Da dieser Nutzer weitreichende Befugnisse, wie das Einrichten von Nutzern, hat, muss er sich auch mit einem Authentifizierungsmittel anmelden.

Quelle: Vorschlag von Dienstleister

Status: Abgenommen

3.2.4 Stakeholder außerhalb des Systems

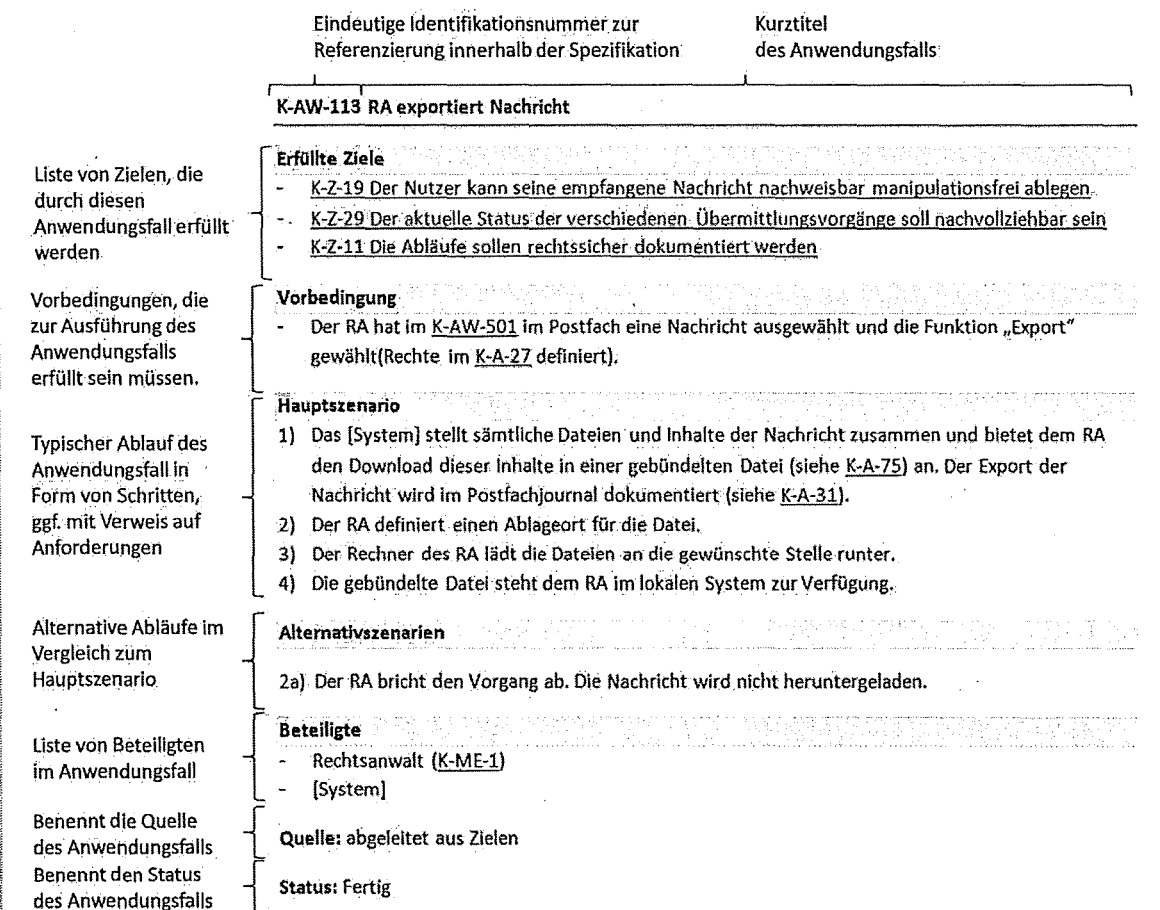
Neben den zuvor dargestellten Nutzern existieren viele weitere Stakeholder mit mittelbarem oder unmittelbarem Bezug zum [System], die zukünftig als mögliche Kommunikationspartner innerhalb oder außerhalb des [System]s agieren können. Aktuell werden diese allerdings explizit nicht betrachtet. Diese Gruppe umfasst die folgenden Stakeholder (in alphabetischer Reihenfolge):

- Behörden
- Bundesamt für Justiz
- Finanzämter
- EDV-Dienstleister der Kanzleien
- Gerichtsvollzieher
- Justizkasse
- Polizei
- Sachverständige
- Sozietätsfähige Berufe (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte, die in einer Sozietät mit Rechtsanwälten tätig sind)
- Staatsanwaltschaft
- Versicherungen, z. B. KFZ-Haftpflicht, Rechtsschutz, Berufshaftpflicht

3.3 Anwendungsfälle

Im Unterschied zur statisch strukturellen Sicht des Kontextmodells nehmen die Anwendungsfälle eine verhaltens- oder ablauforientierte Perspektive auf das System ein. Ein Anwendungsfall beschreibt einen abgeschlossenen Vorgang in Bezug auf das geplante System. Der Vorgang bezieht sich jeweils auf ein oder mehrere Ziele, die durch den Anwendungsfall erfüllt werden. Die Perspektive der Anwendungsfälle findet im Bauwesen keine unmittelbare Entsprechung. Eine passende Analogie findet sich aber bspw. in der Filmindustrie. Bevor ein Film tatsächlich gedreht wird, werden sämtliche (oder gar alle) Szenen durch ein Storyboard beschrieben. Ein Storyboard ist eine sequenzielle Bilderfolge (typischerweise Handskizzen), die die späteren Einstellungen des Films beschreibt. So kann sich der Betrachter des Storyboards den späteren Film vorstellen und seine Rückmeldung dazu geben. Die Beschreibung der Anwendungsfälle erfolgt in dem Dokument allerdings in textueller Form, da nicht die optische Gestaltung sondern die jeweiligen Vorgänge im Fokus stehen. Nichtsdestotrotz unterstützt eine bildliche Vorstellung beim Lesen der Anwendungsfälle das Verständnis.

Die folgende Abbildung erläutert den Aufbau der Anwendungsfallbeschreibung:



Die Nummerierung der Schritte der Alternativszenarien wird um einen Buchstaben erweitert, um eine zusammengehörige Gruppe von Schritten zu kennzeichnen bzw. um verschiedene alternative Abläufe unterscheidbar zu machen. Die Nummer eines Schrittes ist dabei so zu verstehen, dass der entsprechende Schritt im Hauptszenario durch den alternativen Schritt ersetzt wird, bspw. ersetzt 2a) den Schritt 2).

Die Anwendungsfälle des [System]s werden in folgender Reihenfolge beschrieben:

- *In Abschnitt 3.3.1 wird die Anmeldung am [System] und die Postfachansicht beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.2 wird die Nutzung des Systems aus Sicht eines Rechtsanwalts beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.3 wird die Nutzung des Systems aus Sicht eines anwaltlichen Mitarbeiters beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.4 wird die Nutzung des Systems aus Sicht eines Mandanten, externen bzw. internen Nutzers beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.5 wird die Nutzung des Systems aus Sicht eines Zustellungsbevollmächtigten beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.6 wird der Nachrichtentransport zur Justiz und innerhalb des Systems beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.7 wird der Betrieb aus Perspektive der BRAK und der RAKn beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.8 wird der Betrieb aus der Sicht eines Nutzers beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.9 wird der Betrieb aus der Sicht eines Rechtsanwalt bzw. Postfachbesitzers beschrieben.*
- *In Abschnitt 3.3.10 wird der Betrieb aus der Sicht eines Verwalters beschrieben.*

3.3.1 Anmeldung und Postfachansicht

K-AW-500 Ein Nutzer meldet sich am [System] an

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-10 Die Authentifizierung muss mit zwei unabhängigen Faktoren erfolgen (Zwei-Faktor-Authentifizierung)
- K-Z-7 Arbeiten mit mobilen Endgeräten
- K-Z-53 Erreichbarkeit aus dem Internet
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-26 Der Zugriff muss multiplattform und hardwareunabhängig sein

Vorbedingung

- Für den Nutzer -> Rechtsanwalt wurde ein beA angelegt und das beA wurde aktiviert (K-A-34, K-A-23).
- Der Nutzer -> Mitarbeiter wurde vom [System] erfolgreich angelegt und hat seine Zugangsdaten bekommen (K-A-34, K-A-23).

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- Der Nutzer -> Zustellungsbevollmächtigter wurde vom [System] erfolgreich angelegt und hat seine Zugangsdaten bekommen (K-A-34, K-A-23).
- Der Nutzer -> Abwickler wurde vom [System] erfolgreich angelegt und hat seine Zugangsdaten bekommen (K-A-34, K-A-23).
- Der Nutzer -> Vertreter wurde vom [System] erfolgreich angelegt und hat seine Zugangsdaten bekommen (K-A-34, K-A-23).

Hauptszenario

- 1) Der Nutzer öffnet das Portal des [Systems].
- 2) Das [System] präsentiert dem Nutzer die Anmeldemaske.
- 3) Der Nutzer gibt seinen Benutzernamen und sein Kennwort ein und aktiviert sein Authentifizierungsmerkmal (bspw. Signaturkarte).
- 4) Das [System] prüft Benutzernamen, Kennwort und Authentifizierungsmerkmal und bestätigt die Korrektheit der Anmeldung.
- 5) Das [System] leitet den Nutzer weiter zur Anzeige des Postfachs (K-AW-501).

Alternativszenarien

- 4a) Der Nutzer gibt seinen Benutzernamen und/oder Kennwort falsch ein. Das [System] meldet dem Nutzer, dass der Benutzernamen und/oder das Kennwort falsch eingegeben wurden. Das [System] speichert jede falsche Kennworteingabe im Nutzerjournal. Bei dreimaliger falscher Eingabe in Folge sperrt das [System] den Zugang des Nutzers für eine bestimmte Zeit. Danach hat der Nutzer erneut drei Versuche, sollten diese wieder falsch sein, sperrt sich das [System] erneut für eine bestimmte Zeit.
- 3a) Das Authentifizierungsmerkmal funktioniert nicht mehr/ist abgelaufen. Das [System] gibt dem Nutzer darüber einen Hinweis. Eine Anmeldung ist nicht möglich, der Nutzer kann aber über den Support einen Authentifizierungsreset durchführen lassen (K-AW-406).

Beteiligte

- Nutzer:
 - o Rechtsanwalt (K-ME-1)
 - o Mitarbeiter (K-ME-2)
 - o Zustellungsbevollmächtigter (K-ME-10)
 - o Abwickler
 - o Vertreter
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-501 Ein Nutzer betrachtet das Postfach

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein

Vorbedingung

- Der Nutzer hat sich ordnungsgemäß am [System] angemeldet und authentifiziert (K-A-34, K-AW-501 erfolgreich ausgeführt).

Hauptzenario

- 1) Das [System] lädt das Postfach des Nutzers und zeigt dem Nutzer den aktuellen Posteingang an. Der Posteingang ist strukturiert dargestellt (s. K-A-11).
- 2) Der Nutzer kann zwischen Posteingang, Postausgang, Papierkorb und Entwürfe wechseln. Das [System] zeigt dem Nutzer die Inhalte entsprechend an (s. K-A-12).
- 3) Der Nutzer hat die Möglichkeit, verschiedene Funktionalitäten zu wählen (K-A-27).
- 4) Das [System] wechselt abhängig der gewählten Funktionalität in den entsprechenden Anwendungsfall (s. Abbildung 4 bzw. Abbildung 5).

Alternativszenarien

- 1a) Der Nutzer ist ein Mitarbeiter bzw. Zustellungsbefullmächtigter bzw. Abwickler ohne eigenes beA. Das [System] lädt alle Postfächer, denen der Nutzer zugewiesen ist und zeigt entsprechend den aktuellen kombinierten Posteingang an. Der Posteingang ist strukturiert dargestellt (K-A-11 bzw. K-A-20)
- 2b) Der Nutzer meldet sich vom [System] ab, weiter mit K-AW-502.

Beteiligte

- Alle Nutzer
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-502 Ein Nutzer meldet sich vom [System] ab

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein

Vorbedingung

- Der Nutzer hat in K-AW-501 die Funktionalität „Abmelden“ gewählt. Alternativ kann der Nutzer in jedem Anwendungsfall die Funktionalität „Abmelden“ wählen und erreicht K-AW-502.

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- Nach einer definierten Zeitperiode (bspw. 10 Minuten), in der der Nutzer das [System] nicht nutzt, greift die automatisierte Abmeldung (für automatisierte Abmeldung s. K-A-13 Automatische Abmeldung).

Hauptzenario

- 1) Das [System] deaktiviert die Benutzeroberflächen und meldet den Nutzer vom [System] ab.
- 2) Das [System] bestätigt dem Nutzer die erfolgreiche Abmeldung durch einen entsprechenden Dialog. In dem Dialog hat der Nutzer die Möglichkeit zurück zur Anmeldemaske (K-AW-500) zu wechseln.

Alternativszenarien

- Keine

Beteiligte

- Alle Nutzer
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

3.3.2 Nutzung aus Sicht des Rechtsanwalts

Dieser Abschnitt enthält eine Reihe von Anwendungsfällen für den Rechtsanwalt, die in verschiedenster Weise miteinander verbunden sind. Beispielsweise kann der Rechtsanwalt nach dem Öffnen einer Nachricht diese Nachricht unmittelbar beantworten, weiterleiten oder auch zurück zum Postfach gehen. Alle diese Abhängigkeiten werden zur Erleichterung der Übersicht im nachfolgenden Diagramm graphisch dargestellt. Die Lesart dieses Diagramms erfolgt in ähnlicher Form wie das Spielen eines Brettspiels. Der Ablauf startet am Startknoten, von da aus wird der erste Anwendungsfall (500) erreicht. Nach diesem Anwendungsfall kann der Rechtsanwalt sein Postfach betrachten (501). Hier hat der Rechtsanwalt nun die Möglichkeit, viele verschiedene Handlungsoptionen zu wählen. Er kann bspw. eine Nachricht lesen (107), einen neuen Entwurf erstellen (103) oder sich wieder vom [System] abmelden (502). Nachdem der Rechtsanwalt sich abgemeldet hat, erreicht er den Endknoten und beendet damit die Nutzung des [System]s.

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

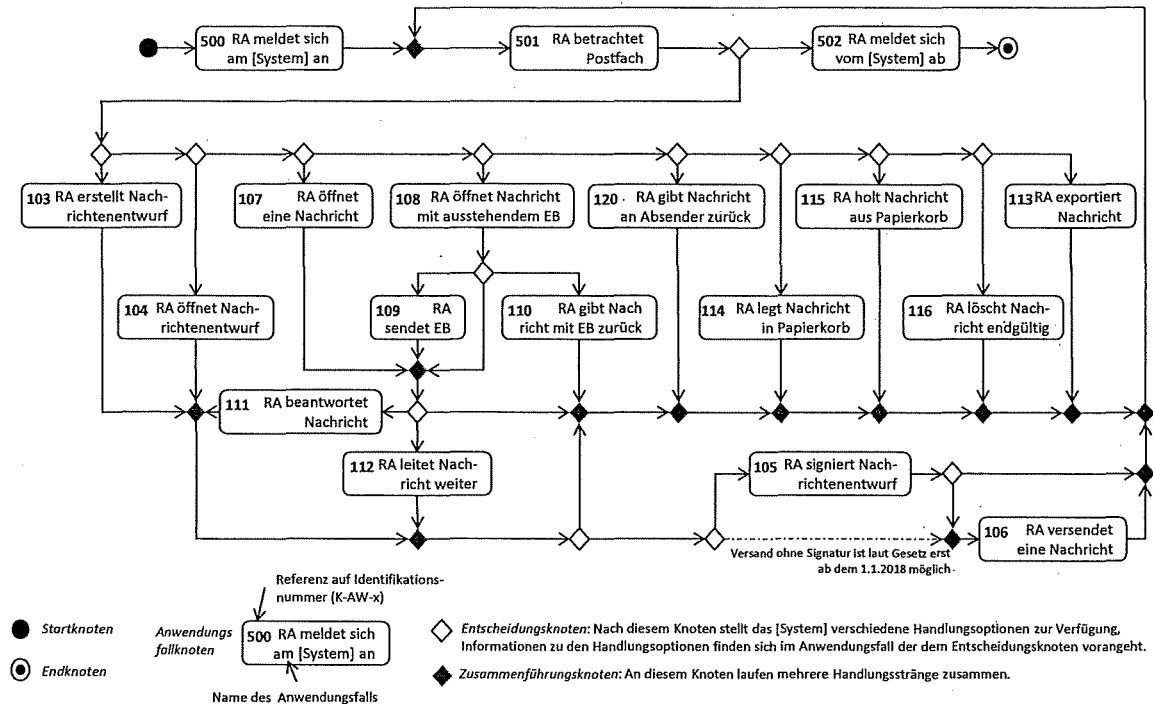


Abbildung 4 Abhängigkeiten der Anwendungsfälle aus Sicht des Rechtsanwalts

3.3.2.1 Nachrichten erstellen und versenden

K-AW-103 Ein Rechtsanwalt erstellt einen Nachrichtentwurf

Erfüllte Ziele

- K-Z-5 Der Rechtsanwalt soll elektronische Nachrichten an die Justiz übermitteln können
- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-28 Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht ohne Datenverlust unterbrechen können
- K-Z-56 Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung müssen minimal sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-29 Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein
- K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in K-AW-501 die Funktion neue Nachricht erstellen gewählt (Rechte sind in K-A-27 definiert).

Hauptscenario

- 1) Der Rechtsanwalt wählt die gewünschten Merkmale der zu sendenden Nachricht aus (K-A-14).

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- 2) Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt entsprechend der gewählten Merkmale die erforderlichen Eingaben (Empfänger, Betreff, Aktenzeichen, etc., ggf. erforderliche Anlagen). Die Erstellung der Nachricht wird im Nachrichtenjournal gespeichert (s. K-A-73).
- 3) Der Rechtsanwalt gibt den/die Empfänger der Nachricht ein (s. K-AW-119).
- 4) Das [System] prüft den/die Empfänger gegen die verfügbaren Verzeichnisse und erkennt sämtliche Empfänger der Nachricht.
- 5) Der Rechtsanwalt bearbeitet die Nachricht und lädt ggf. notwendige Anlagen hoch (K-A-18). Beim Hochladen eines nicht signierten Schriftsatzes gibt das System dem Benutzer die Möglichkeit diesen zu signieren.
- 6) Das [System] speichert sämtliche Änderungen und bestätigt ggf. das erfolgreiche Hochladen der Nachricht (Hinweis: beim Hochladen großer Anlagen zeigt das [System] den Fortschritt der Hochladeaktivität an, erfüllt K-Z-29).
- 7) Nachdem alle Anlagen und Eingaben erfolgreich getätigt wurden, aktiviert das [System] die Möglichkeit zum Signieren der Nachricht oder zum Speichern der Nachricht als Nachrichtentwurf. Enthält die Nachricht einen signierten Schriftsatz, so wird die Möglichkeit zum Versenden aktiviert. Die Funktionalität „Abbrechen“ ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- 8) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Signieren“. Damit ist die qualifizierte elektronische Signatur gemeint. (Berechtigung s. K-A-29), weiter bei K-AW-105.

Alternativszenarien

- 4a) Das [System] kann einen oder mehrere Empfänger der Nachricht nicht in den verfügbaren Verzeichnissen identifizieren. Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt eine Fehlermeldung über die nicht identifizierten Empfänger an (der Versand der Nachricht ist nicht möglich, solange die Empfängerliste nicht vollständig identifiziert ist).
- 5b) Das Hochladen einer Datei schlägt fehl, das [System] zeigt dem Rechtsanwalt an, dass die Datei nicht erfolgreich hochgeladen wurde (bspw. wurde die Netzwerkverbindung kurzzeitig unterbrochen) und bietet dem Rechtsanwalt die Möglichkeit an, die Datei erneut hochzuladen.
- 5c) Aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses kann der Rechtsanwalt die Bearbeitung des Nachrichtentwurfes nicht abschließen (bspw. durch einen Stromausfall). Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Ereignisses gespeicherten Daten bleiben als Nachrichtentwurf unter Entwürfe des Rechtsanwalts erhalten (erfüllt K-Z-57).
- 8d) Der Rechtsanwalt betätigt im Verlauf des Anwendungsfalls die Funktionalität „Entwurf löschen“, das [System] geht zurück zu K-AW-501, bisher getätigte Eingaben gehen verloren, der Nachrichtentwurf wird vom [System] in den Papierkorb verschoben und verbleibt dort bis zum endgültigen Löschen bzw. zum Ablauf der Speicherfrist (s. K-A-17).
- 8e) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Entwurf speichern“, das [System] geht zurück zu K-AW-501, die Nachricht wird als Entwurf unter Entwürfe gesichert.
- 8f) Der Rechtsanwalt betätigt im Verlauf des Anwendungsfalls die Funktionalität „Nachrichtentwurf senden“, weiter bei K-AW-106.

- 8g) Ab dem 01.01.2018 kann gemäß § 130a Abs. 3 ZPO-neu auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden, sofern der Rechtsanwalt sicher angemeldet ist. Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Nachrichtenentwurf senden“, weiter bei K-AW-106.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-119 Ein Rechtsanwalt wählt einen oder mehrere Empfänger für eine Nachricht

Erfüllte Ziele

- K-Z-62 Alle Beteiligten müssen für die Rechtsanwälte adressierbar sein
- K-Z-5 Der Rechtsanwalt soll elektronische Nachrichten an die Justiz übermitteln können
- K-Z-3 Rechtsanwälte sollen miteinander elektronisch kommunizieren können
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in K-AW-501 „neue Nachricht erstellen“ oder „Nachricht beantworten“ oder „Nachricht weiterleiten“ gewählt (Rechte sind im K-A-27 definiert).

Hauptzenario

- 9) Der Rechtsanwalt öffnet das Adressbuch (K-A-65) und wählt einen oder mehrere Empfänger aus.
- 10) Der Rechtsanwalt prüft und bestätigt die Auswahl des/ der Empfänger.
- 11) Der/Die ausgewählte/n Empfänger werden in den Nachrichtenentwurf/in die fertige Nachricht übernommen.
- 12) Zurück zum ursprünglichen Anwendungsfall.

Alternativszenarien

- 1a) Der Rechtsanwalt wählt die Empfänger aus seiner Favoritenliste aus.
- 1b) Der Rechtsanwalt kann in seinem Adressbuch nicht alle Empfänger ermitteln und wechselt zum globalen Verzeichnis (K-A-69), wo er die Empfänger manuell ermittelt.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-104 Ein Rechtsanwalt öffnet einen Nachrichtentwurf

Erfüllte Ziele

- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-29 Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein
- K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein
- K-Z-28 Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht ohne Datenverlust unterbrechen können.

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat im Postkorb einen bereits vorhandenen Entwurf ausgewählt und geöffnet (s. K-AW-501, Rechte sind im K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt den zuletzt gespeicherten Zustand des Nachrichtentwurfs an (K-A-18).
- 2) Der Rechtsanwalt bearbeitet den bestehenden Nachrichtentwurf (bspw. Empfänger bearbeiten (s. K-AW-119), neue Dateien hochladen, Löschen bereits hochgeladener Dateien).
- 3) Das [System] nimmt die vom Rechtsanwalt vorgenommenen Änderungen vor (K-A-15).
- 4) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Signieren“ (Berechtigung s. K-A-29), weiter bei K-AW-105.

Alternativszenarien

- Alternativszenarien analog zu K-AW-103

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-105 Ein Rechtsanwalt signiert einen Nachrichtentwurf

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-56 Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung müssen minimal sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat einen neuen Nachrichtentwurf erstellt und die Funktionalität „Signieren“ gewählt (s. K-AW-103).
- Alternativ hat der Rechtsanwalt einen bereits existierenden Nachrichtentwurf geöffnet und die Funktionalität „Signieren“ gewählt (s. K-AW-104).

Hauptszenario

- 1) Das [System] stellt fest, dass für die gewählten Merkmale der Nachricht alle Pflichtangaben gemacht wurden.
- 2) Das [System] fordert den Rechtsanwalt auf, seinen Signaturträger (bspw. Signaturkarte oder nPA)
- 3) in das Lesegerät einzulegen und diese durch Eingabe seines Codes freizuschalten.
- 4) Der Rechtsanwalt legt seinen Signaturträger in das Lesegerät und gibt seine PIN ein.
- 5) Das [System] liest die zur Signatur notwendigen Daten aus dem Signaturträger aus und nimmt die Signatur des Schriftsatzes und des Nachrichtentextes vor. Die Signatur wird im [System] gespeichert.
- 6) Das [System] bestätigt dem Rechtsanwalt die erfolgreiche Signierung der Nachricht und protokolliert die Signatur der Nachricht im Nachrichten-Journal (K-A-73). Die Funktion zum Versand der Nachricht wird von [System] aktiviert.
- 7) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Nachricht versenden“ (Berechtigung s. K-A-29).

Alternativszenarien

- 1a) Das [System] stellt fest, dass Pflichtangaben für den Nachrichtentwurf fehlen (bspw. ist ein erforderliches Aktenzeichen nicht eingegeben) und gibt dem Rechtsanwalt eine Fehlermeldung über die fehlende Information.
- 2a) Das [System] wechselt zurück zum Anwendungsfall K-AW-104, der Rechtsanwalt kann dort die notwendigen Ergänzungen vornehmen.
- 6b) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Speichern“, die signierte Nachricht wird unter Entwürfe gespeichert.
- 6c) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Löschen“, die signierte Nachricht wird in den Papierkorb verschoben und verbleibt dort bis zum endgültigen Löschen bzw. zum Ablauf der Speicherfrist (s. K-A-17).

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-106 Ein Rechtsanwalt versendet eine Nachricht

Erfüllte Ziele

- K-Z-62 Alle Beteiligten müssen für die Rechtsanwälte adressierbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-29 Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat einen Nachrichtentwurf signiert und die Funktionalität „Senden“ gewählt (s. K-AW-105).
- Alternativ hat der Rechtsanwalt hat einen Nachrichtentwurf mit einem signierten Schriftsatz erstellt und die Funktionalität „Senden“ gewählt (s. K-AW-103).
- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht beantwortet und die Funktionalität „Senden“ gewählt (s. K-AW-111).
- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht beantwortet und die Funktionalität „Weiterleiten“ gewählt (s. K-AW-112).
- Die Rechte für die einzelnen Funktionalitäten sind im K-A-27 definiert.

Ab dem 01.01.2018 sind zusätzlich folgende Vorbedingungen möglich:

- Alternativ hat sich der Rechtsanwalt sicher angemeldet und einen Nachrichtentwurf erstellt (s. K-AW-103). Ein Signieren des Nachrichtentwurfs ist nicht notwendig.
- Der Rechtsanwalt hat einen neuen Nachrichtentwurf erstellt und die Funktionalität „Senden“ gewählt (s. K-AW-103).
- Der Rechtsanwalt hat einen bestehenden Nachrichtentwurf geöffnet und die Funktionalität „Senden“ gewählt (s. K-AW-104).

Hauptzenario

- 1) Das [System] stellt fest, dass für die gewählten Merkmale der Nachricht alle Pflichtangaben gemacht wurden.
- 2) Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt einen Dialog an, dass der Versand der Nachricht (Berechtigung s. K-A-29) gestartet wurde. Der Dialog wird für einen bestimmten Zeitraum angezeigt (bspw. 3 Sekunden).
- 3) Das [System] verschiebt die Nachricht in den Postausgang und setzt den Sendungsstatus der Nachricht auf „Im Versand“.
- 4) Das [System] protokolliert die Initiierung des Versands der Nachricht im Nachrichtenjournal (s. K-A-73).
- 5) Das [System] versendet die Nachricht an die entsprechenden Empfänger (s. K-AW-2 bzw. K-AW-54).

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- 6) Das [System] wechselt zur Postfachansicht, weiter bei K-AW-501.

Alternativszenarien

- 1a) Das [System] stellt fest, dass Pflichtangaben für den Nachrichtentwurf fehlen (bspw. ist ein erforderliches Aktenzeichen nicht eingegeben) und gibt dem Rechtsanwalt eine Fehlermeldung über die fehlende Information.
- 1b) Das [System] wechselt zurück zum Anwendungsfall K-AW-104, der Rechtsanwalt kann dort die notwendigen Ergänzungen vornehmen.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

3.3.2.2 Nachrichten lesen und beantworten

K-AW-107 Ein Rechtsanwalt öffnet eine Nachricht

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in K-AW-501 eine Nachricht zum Lesen geöffnet (Rechte in K-A-27 definiert). Die gewählte Nachricht erfordert kein EB oder der Rechtsanwalt hat zu der geöffneten Nachricht schon ein EB abgegeben.
- Alternativ: Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht mit EB geöffnet, sich aber entschieden, dass er noch kein EB abgeben möchte (s. K-AW-108).

Hauptscenario

- 1) Das [System] lädt die vom Rechtsanwalt gewählte Nachricht. Das Öffnen der Nachricht durch den Rechtsanwalt wird im Nachrichtenjournal erfasst (K-A-73).
- 2) Falls die Nachricht signiert ist, zeigt das [System] dem Rechtsanwalt die erfolgreiche Signaturprüfung an.
- 3) Das [System] zeigt alle darstellbaren Inhalte an (s. K-A-18).
- 4) Der Rechtsanwalt liest die Nachricht.
- 5) Das [System] bietet dem Rechtsanwalt an, die Anlagen auf seinem lokalen System zu speichern, zurück zur Postfachübersicht zu gehen, die Nachricht zu beantworten, weiterzuleiten oder Kommentare zur weiteren Bearbeitung für den MA zu hinterlassen (s. K-AW-118).

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- 6) Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Zurück zum Postfach“.
- 7) Das [System] schließt die Anzeige der Nachricht und geht zurück zum Postfach (K-AW-501). Falls die Nachricht vor dem Öffnen als „ungelesen“ markiert war, markiert das [System] die Nachricht für den Rechtsanwalt als „gelesen“.
- 8) Der Rechtsanwalt kann eine gelesene Nachricht als „ungelesen“ markieren. Im Nachrichtenjournal bleibt die Nachricht aber als gelesen bestehen.

Alternativszenarien

- 2a) Die Prüfung der Signatur ist fehlgeschlagen. Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt eine Meldung über die ungültige Signatur an. Der Fehlschlag der Signaturprüfung wird im Nachrichtenjournal gespeichert (K-A-73).
- 6b) Der Rechtsanwalt wählt eine oder mehrere Anlagen zum Download aus.
- 7b) Das [System] stellt die Anlage bzw. die Anlagen zum Download bereit. Der Download wird im Nachrichtenjournal gespeichert (K-A-73), weiter bei Schritt 5).
- 6c) Der Rechtsanwalt wählt die Funktion „Nachricht beantworten“, weiter bei K-AW-111.
- 6d) Der Rechtsanwalt wählt die Funktion „Nachricht weiterleiten“, weiter bei K-AW-112.
- 6e) Der Rechtsanwalt wählt die Funktion „Kommentar abgeben“, weiter bei K-AW-118.
- 6f) Der Rechtsanwalt wählt die Funktion „als ungelesen markieren und zurück zum Postfach“.
- 7f) Das [System] markiert die Nachricht für den Rechtsanwalt als „ungelesen“ und geht zurück zum Postfach (K-AW-501) (Falls die Nachricht im Papierkorb liegt, wird die Nachricht zurück in den Posteingang verschoben).

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-108 Ein Rechtsanwalt öffnet eine Nachricht mit ausstehendem EB

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in seinem Postfach eine Nachricht (K-AW-501) mit ausstehendem EB geöffnet (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] lädt die vom Rechtsanwalt gewählte Nachricht. Das Öffnen der Nachricht durch den Rechtsanwalt wird im Nachrichtenjournal erfasst (K-A-73).
- 2) Falls die Nachricht signiert ist, zeigt das [System] dem Rechtsanwalt die erfolgreiche Signaturprüfung an.
- 3) Das [System] zeigt alle darstellbaren Inhalte an (K-A-18)
- 4) Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt einen Hinweis an, dass diese Nachricht ein EB von ihm erfordert und dieses noch nicht abgegeben worden ist.
- 5) Der Rechtsanwalt liest die Nachricht und wählt die Funktion „EB senden“, weiter bei K-AW-109.

Alternativszenarien

- 2a) Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur ist fehlgeschlagen. Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt eine Meldung über die ungültige Signatur an. Der Fehlschlag der Signaturprüfung wird im Nachrichtenjournal gespeichert (K-A-73).
- 5b) Der Rechtsanwalt entscheidet sich, das EB nicht abzugeben, weiter bei K-AW-107, Schritt 5).

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-109 Ein Rechtsanwalt sendet ein EB

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-29 Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein
- K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein
- K-Z-48 Die Rechtsanwälte tauschen mit der Justiz maschinenlesbare Strukturdaten aus

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht mit EB geöffnet (K-AW-108 erfolgreich ausgeführt) und hat die Funktion „EB senden“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] erstellt eine neue Nachricht mit dem steuernden Merkmal EB (K-A-66) und zeigt dem Rechtsanwalt diese Nachricht an. Als Empfänger der Nachricht sind die vom ursprünglichen

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- Sender der Nachricht mit EB definierten Empfänger vorbelegt (diese Empfänger kann der Rechtsanwalt nicht anpassen).
- 2) Der Rechtsanwalt bearbeitet ggf. die Nachricht (bspw. fügt zusätzliche Empfänger ein) (K-A-18).
 - 3) Der Rechtsanwalt signiert mit qeS die Nachricht (s. K-AW-105) und wählt die Funktionalität „Senden“ (K-A-29).
 - 4) Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt einen Dialog an, dass der Versand der Nachricht gestartet wurde. Der Dialog wird für einen bestimmten Zeitraum angezeigt (bspw. drei Sekunden).
 - 5) Das [System] versendet die Nachricht an die entsprechenden Empfänger (s. K-AW-2 bzw. K-AW-54).
 - 6) Das [System] wechselt zurück zur vorher gelesenen Nachricht, weiter bei K-AW-107.

Alternativszenarien

- 3a) Der Rechtsanwalt wählt die Funktion „Abbrechen“ und bricht damit das Senden des EB ab (bspw. da die Nachricht nicht für ihn bestimmt ist). Das [System] geht zurück zum Posteingang. Das EB wird nicht als Nachrichtentwurf im Postkorb gespeichert.
- 3b) Aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses kann der Rechtsanwalt die Bearbeitung des EB nicht abschließen (bspw. durch einen Stromausfall). Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Ereignisses gespeicherten Daten des EB bleiben als Nachrichtentwurf im Entwürfe des Rechtsanwaltserhalten (erfüllt K-Z-57).

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-110 Ein Rechtsanwalt gibt eine Nachricht mit EB zurück

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein
- K-Z-48 Die Rechtsanwälte tauschen mit der Justiz maschinenlesbare Strukturdaten aus

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht geöffnet, die ein EB erfordert (K-AW-108 erfolgreich ausgeführt) und festgestellt, dass die Nachricht unrichtigerweise an ihn versandt wurde (bspw. beim Definieren der Absenderliste wurde ein Fehler begangen) (K-A-27).

Hauptszenario

- 1) Das [System] erstellt eine neue Nachricht mit dem steuernden Merkmal „EB zurückgeben“ und zeigt dem Rechtsanwalt diese Nachricht an. Als Empfänger der Nachricht sind die vom ursprünglichen Sender der Nachricht mit EB definierten Empfänger vorgelegt (diese Empfänger kann der Rechtsanwalt nicht anpassen).
- 2) Der Rechtsanwalt bearbeitet ggf. die Nachricht (K-A-18).
- 3) Der Rechtsanwalt signiert die Nachricht (s. K-AW-105) und wählt die Funktionalität „Senden“ (K-A-29).
- 4) Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt einen Dialog an, dass der Versand der Nachricht gestartet wurde. Der Dialog wird für einen bestimmten Zeitraum angezeigt (bspw. drei Sekunden).
- 5) Das [System] versendet die Nachricht an den Sender der ursprünglichen Nachricht (s. K-AW-2 bzw. K-AW-54).
- 6) Das [System] löscht unwiderrbringlich die ursprüngliche Nachricht aus dem Postfach des Rechtsanwalts.
- 7) Das [System] wechselt zur Postfachansicht, weiter bei K-AW-501.

Alternativszenarien

- 3a) Der Rechtsanwalt wählt die Funktion „Abbrechen“ und bricht damit das Senden des EB ab (bspw. da die Nachricht doch für ihn bestimmt ist).
- 4a) Das [System] geht zurück zum Posteingang (weiter bei K-AW-501). Die Nachricht wird nicht als Nachrichtenentwurf im Postkorb gespeichert.
- 3b) Aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses kann der Rechtsanwalt die Bearbeitung des EB nicht abschließen (bspw. durch einen Stromausfall). Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Ereignisses gespeicherten Daten des EB bleiben als Nachrichtenentwurf im Entwürfe des Rechtsanwaltserhalten (erfüllt K-Z-57).

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-111 Ein Rechtsanwalt beantwortet eine Nachricht

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-29 Der aktuelle Status der verschiedenen Übermittlungsvorgänge soll nachvollziehbar sein

- K-Z-62 Alle Beteiligten müssen für die Rechtsanwälte adressierbar sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht mit oder ohne EB geöffnet (K-AW-107 oder K-AW-108 erfolgreich ausgeführt) und die Funktionalität „Beantworten“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

1. Das [System] erzeugt eine neue Nachricht und setzt den Absender der ursprünglichen Nachricht als Empfänger.
2. Das [System] belegt alle aus der zu beantwortenden Nachricht ableitbaren Strukturdaten und Eingaben vor (K-A-14 Aufbau einer Nachricht). Die Erstellung der Nachricht wird im Nachrichtenjournal gespeichert (s. K-A-73).
3. Der Rechtsanwalt vervollständigt oder ändert den bestehenden Nachrichtentwurf nach seinen Vorstellungen (bspw. Empfänger ergänzen (s. K-AW-119), neue Dateien hochladen, Löschen bereits hochgeladener Dateien) (K-A-18).
4. Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Nachrichtentwurf signieren“, weiter bei K-AW-105.

Alternativszenarien

- 1a) Der Rechtsanwalt wählt „Antwort an alle“, das [System] setzt entsprechend alle Namen als Empfänger ein.
- 1b) Das [System] kann den/die Empfänger der Nachricht nicht in den verfügbaren Verzeichnissen identifizieren. Das [System] zeigt dem Rechtsanwalt eine Fehlermeldung über den/die nicht identifizierten Empfänger an (der Versand der Nachricht ist nicht möglich, solange der Empfänger /die Empfängerliste nicht vollständig identifiziert ist).
- 3c) Das Hochladen einer Datei schlägt fehl, das [System] zeigt dem Rechtsanwalt an, dass die Datei nicht erfolgreich hochgeladen wurde (bspw. wurde die Netzwerkverbindung kurzzeitig unterbrochen) und bietet dem Rechtsanwalt die Möglichkeit an, die Datei erneut hochzuladen.
- 3d) Aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses kann der Rechtsanwalt die Bearbeitung des Nachrichtentwurfes nicht abschließen (bspw. durch einen Stromausfall). Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Ereignisses gespeicherten Daten bleiben als Nachrichtentwurf im Entwurf des Rechtsanwaltserhalten, erfüllt K-Z-57).
- 4e) Der Rechtsanwalt betätigt im Verlauf des Anwendungsfalls die Funktionalität „Entwurf löschen“, das [System] geht zurück zu K-AW-501, bisher getätigte Eingaben gehen verloren, der Nachrichtentwurf wird vom [System] in den Papierkorb verschoben und verbleibt dort bis zum endgültigen Löschen bzw. zum Ablauf der Speicherfrist (s. K-A-17).
- 4f) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Entwurf speichern“, das [System] geht zurück zu K-AW-501, die Nachricht wird als Entwurf im Entwurf gesichert (K-A-15).

Ab dem 01.01.2018 ist folgendes Alternativszenario möglich:

- 4g) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Senden“ (K-A-29), weiter bei K-AW-106.

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-112 Ein Rechtsanwalt leitet eine Nachricht weiter

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-23 Unterstützung menschlicher Nutzer
- K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht mit oder ohne EB geöffnet (K-AW-107 oder K-AW-108 erfolgreich ausgeführt) und die Funktionalität „Weiterleiten“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).
- Es handelt sich nicht um ein EB. Dieses kann nicht weitergeleitet werden.

Hauptszenario

- 1) Das [System] erzeugt eine neue Nachricht mit allen Inhalten und Anlagen der ursprünglichen Nachricht. Die Erstellung der Nachricht wird im Nachrichtenjournal gespeichert (s. K-A-73).
- 2) Der Rechtsanwalt vervollständigt oder ändert den bestehenden Nachrichtenentwurf nach seinen Vorstellungen (bspw. Empfänger ergänzen (s. K-AW-119), neue Dateien hochladen, Löschen bereits hochgeladener Dateien) (K-A-18).
- 3) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Signieren“ (Berechtigung s. K-A-29), weiter bei K-AW-105.

Alternativszenarien

- Alternativszenarien analog zu K-AW-103

Beteiligten

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-118 Ein Rechtsanwalt erstellt einen Kommentare/Anmerkungen zur Nachricht

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-28 Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht ohne Datenverlust unterbrechen können

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht mit oder ohne EB geöffnet (K-AW-107 oder K-AW-108 erfolgreich ausgeführt) und die Funktionalität „Kommentar abgeben“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptzenario

- 1) Das [System] zeigt alle darstellbaren Inhalte an (K-A-18).
- 2) Der Rechtsanwalt liest die Nachricht.
- 3) Der Rechtsanwalt erstellt eine Kommentarbox.
- 4) Der Rechtsanwalt sammelt Kommentare in der Kommentarbox zur weiteren Bearbeitung der Nachricht und verbindet diese mit der Nachricht.
- 5) Der Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Speichern“.
- 6) Das [System] speichert die Nachricht mit den erstellten Kommentaren.
- 7) Rechtsanwalt wählt die Funktionalität „Zurück zum Postfach“.
- 8) Das [System] schließt die Anzeige der Nachricht und geht zurück zum Postfach (K-AW-501).

Alternativszenarien

- 3a) Der Rechtsanwalt betätigt im Verlauf des Anwendungsfalls die Funktionalität „Kommentar löschen“, das [System] löscht den markierten Kommentar.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-120 Ein Rechtsanwalt gibt eine Nachricht an den Absender zurück

Erfüllte Ziele

- K-Z-11 Die Abläufe sollen rechtssicher dokumentiert werden

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat eine Nachricht geöffnet, die nicht für ihn bestimmt war.

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- Der Rechtsanwalt hat K-AW-501 im Postfach die unrichtig zugestellte Nachricht ausgewählt und die Funktion „Zurückgeben“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] bittet den Rechtsanwalt um Bestätigung der Rückgabe, bei Bedarf kann der Rechtsanwalt einen zusätzlichen Nachrichtentext eingeben (bspw. Grund für die Rückgabe).
- 2) Der Rechtsanwalt bestätigt die Rückgabe. Dabei muss der Schriftsatz entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden oder ab 01.01.2018 muss sich der Rechtsanwalt sicher angemeldet haben.
- 3) Das [System] versendet eine Nachricht an den Absender der zurückgegebenen Nachricht mit dem Hinweis, dass der Rechtsanwalt diese Nachricht zurückgibt (K-A-29).
- 4) Das [System] löscht die zurückgegebene Nachricht unwiederbringlich aus dem Postfach. Die Rückgabe der Nachricht wird im Postfachjournal dokumentiert (s. K-A-31).

Alternativszenarien

- 2a) Der Rechtsanwalt betätigt die Rückgabe nicht.
- 3a) Das [System] bricht den Vorgang ab.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

3.3.2.3 Arbeiten mit Nachrichten

K-AW-113 Ein Rechtsanwalt lädt eine Nachricht vollständig auf seinen Rechner

Erfüllte Ziele

- K-Z-19 Der Nutzer kann seine empfangene Nachricht nachweisbar manipulationsfrei ablegen
- K-Z-11 Die Abläufe sollen rechtssicher dokumentiert werden

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat im K-AW-501 im Postfach eine Nachricht ausgewählt und die Funktion „Export“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] stellt sämtliche Dateien und Inhalte der Nachricht zusammen und bietet dem Rechtsanwalt den Download dieser Inhalte in einer gebündelten Datei (s. K-A-75) an. Der Export/ das Herunterladen der Nachricht wird im Postfachjournal dokumentiert (s. K-A-31).
- 2) Der Rechtsanwalt definiert einen Ablageort für die Datei.

Anhang 1 zur Leistungsbeschreibung

- 3) Der Rechner des Rechtsanwalts lädt die Dateien an die gewünschte Stelle runter.
- 4) Die gebündelte Datei steht dem Rechtsanwalt im lokalen System zur Verfügung.

Alternativszenarien

- 2a) Der Rechtsanwalt bricht den Vorgang ab. Die Nachricht wird nicht heruntergeladen. Der Abbruch wird im Postfachjournal dokumentiert (s. K-A-31).

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-114 Ein Rechtsanwalt legt die Nachricht in Papierkorb

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in K-AW-501 eine oder mehrere Nachrichten im Posteingang, Postausgang oder Entwürfe ausgewählt und die Funktion „Nachricht in Papierkorb legen“ ausgewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] bittet den Rechtsanwalt um Bestätigung des Verschiebens in den Papierkorb und zeigt einen kurzen Hinweis an, dass die Nachricht im Papierkorb zwischengespeichert wird und nach Ablauf einer definierten Frist (K-A-17) automatisch gelöscht wird.
- 2) Der Rechtsanwalt bestätigt das Verschieben in den Papierkorb.
- 3) Das [System] markiert die Nachricht als gelesen durch den Rechtsanwalt und verschiebt die Nachricht in den Papierkorb und zeigt den Posteingang oder den gewählten Teil des Postfachs an (ohne die gerade verschobene(n) Nachricht(en)).

Alternativszenarien

- 2a) Der Rechtsanwalt bestätigt das Verschieben nicht, das [System] bricht den Vorgang ab.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-115 Ein Rechtsanwalt holt die Nachricht aus Papierkorb

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in K-AW-501 im Postfach den Papierkorb gewählt und eine Nachricht dort ausgewählt und die Funktion „Wiederherstellen“ betätigt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] bewegt die ausgewählte Nachricht an den ursprünglichen Platz.
- 2) Das [System] wechselt zu K-AW-501 und zeigt den Papierkorb ohne die gerade verschobene Nachricht an.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

K-AW-116 Ein Rechtsanwalt löscht die Nachricht endgültig

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-11 Die Abläufe sollen rechtssicher dokumentiert werden

Vorbedingung

- Der Rechtsanwalt hat in K-AW-501 im Papierkorb eine oder mehrere Nachrichten ausgewählt und die Funktion „endgültig Löschen“ gewählt (Rechte in K-A-27 definiert).

Hauptszenario

- 1) Das [System] bittet den Rechtsanwalt um Bestätigung der endgültigen Löschung und zeigt einen Hinweis an, dass die Nachricht nach dem Bestätigen unwiederbringlich gelöscht ist.
- 2) Der Rechtsanwalt bestätigt das Löschen der Nachricht.
- 3) Das [System] löscht die Nachricht endgültig aus dem [System], der Vorgang kann nicht abgebrochen werden.
- 4) Das [System] gibt einen kurzen Hinweis „Nachricht gelöscht“. Das Löschen der Nachricht wird im Postfachjournal dokumentiert (s. K-A-31).
- 5) Das [System] wechselt zu K-AW-501 und zeigt den Papierkorb ohne die gerade gelöschte Nachricht an.

Alternativszenarien

2a) Der Rechtsanwalt verweigert seine Zustimmung zum Löschen, das [System] bricht den Vorgang ab, weiter bei K-AW-501.

Beteiligte

- Rechtsanwalt (K-ME-1)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen

3.3.3 Nutzung aus Sicht eines anwaltlichen Mitarbeiters

Zur Beschreibung der Lesart des nachfolgenden Diagramms wird auf die Einführung in Abschnitt 3.3.2 verwiesen.

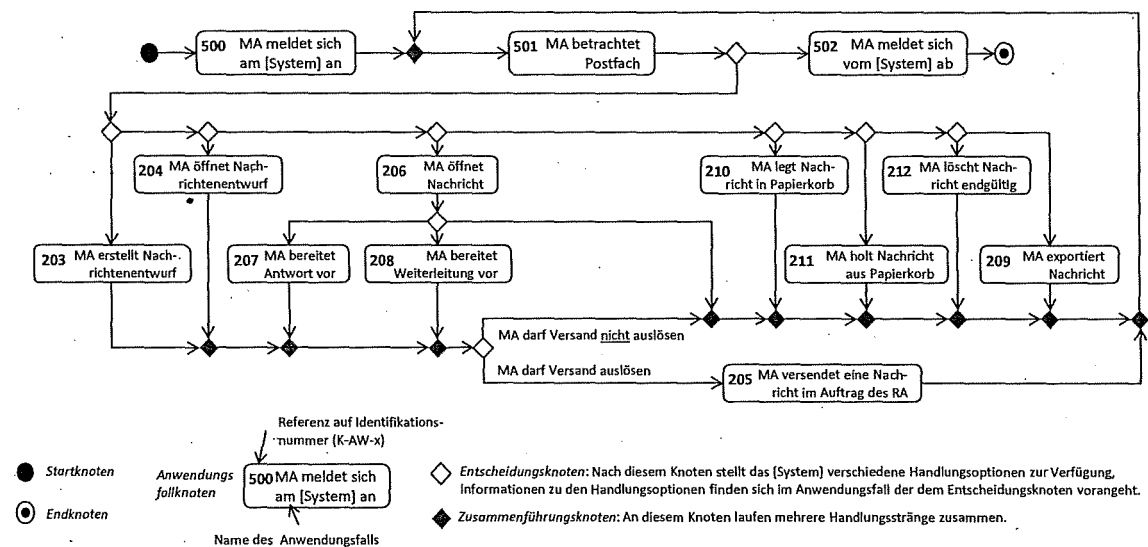


Abbildung 5 Abhängigkeiten der Anwendungsfälle aus Sicht des Mitarbeiters

3.3.3.1 Nachrichten erstellen und versenden

K-AW-203 Ein MA erstellt einen Nachrichtentwurf

Erfüllte Ziele

- K-Z-60 Bestehende Abläufe der anwaltlichen Arbeit müssen abbildbar sein
- K-Z-28 Der Nutzer soll die Arbeit an einer Nachricht ohne Datenverlust unterbrechen können
- K-Z-57 Der Datenverlust bei unvorhersehbaren Ereignissen soll minimal sein

Vorbedingung

- Der MA hat in K-AW-501 die Funktion „neue Nachricht erstellen“ für ein ihm zugewiesenes Postfach gewählt (Rechte in K-A-27 definiert und müssen vom Rechtsanwalt vergeben werden).

Hauptszenario

- 1) Der MA wählt die gewünschten Merkmale der zu sendenden Nachricht aus (K-A-14).
- 2) Das [System] zeigt dem MA entsprechend den gewählten Merkmalen die erforderlichen Eingaben (Empfänger, Betreff, Aktenzeichen, etc., ggf. erforderliche Anlagen).
- 3) Der MA ermittelt den/die Empfänger (s. K-AW-213).
- 4) Der MA bearbeitet die Nachricht und lädt ggf. notwendige Anlagen hoch (K-A-18).
- 5) Das [System] speichert sämtliche Änderungen und bestätigt ggf. das erfolgreiche Hochladen der Nachricht (Hinweis: beim Hochladen großer Anlagen zeigt das [System] den Fortschritt der Hochladeaktivität an, erfüllt K-Z-29).
- 6) Nach dem alle Anlagen und Eingaben erfolgreich getätigt wurden, aktiviert das [System] die Möglichkeit zum Speichern der Nachricht als Nachrichtentwurf (K-A-15). Die Funktionalität „Abbrechen“ ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- 7) Der MA wählt die Funktionalität „Speichern“.
- 8) Der Nachrichtentwurf wird unter Entwürfe gespeichert und steht dem Rechtsanwalt zur Verfügung.

Alternativszenarien

- 3a) Das [System] kann einen oder mehrere Empfänger der Nachricht nicht in den verfügbaren Verzeichnissen identifizieren. Das [System] zeigt dem MA eine Fehlermeldung über die nicht identifizierten Empfänger an (der Versand der Nachricht ist nicht möglich, solange die Empfängerliste nicht vollständig identifiziert ist).
- 5b) Das Hochladen einer Datei schlägt fehl, das [System] zeigt dem MA an, dass die Datei nicht erfolgreich hochgeladen wurde (bspw. wurde die Netzwerkverbindung kurzzeitig unterbrochen) und bietet dem MA die Möglichkeit an, die Datei erneut hochzuladen.
- 5c) Aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses kann der MA die Bearbeitung des Nachrichtentwurfes nicht abschließen (bspw. durch einen Stromausfall). Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Ereignisses gespeicherten Daten bleiben als Nachrichtentwurf unter Entwürfe im entsprechenden Postfach erhalten, erfüllt K-Z-57).
- 8d) Der MA betätigt im Verlauf des Anwendungsfalls die Funktionalität „Entwurf löschen“, das [System] geht zurück zu K-AW-501, bisher getätigte Eingaben gehen verloren, der Nachrichtentwurf wird vom [System] in den Papierkorb verschoben und verbleibt dort bis zum endgültigen Löschen bzw. zum Ablauf der Speicherfrist (s. K-A-17).

Beteiligte

- Mitarbeiter (K-ME-2)
- [System]

Quelle: Abgeleitet aus den Zielen

Status: Abgenommen